

Beschlußempfehlung und Bericht **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

zu den Unterrichtungen durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz

- a) Sechster Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz
gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)
— Drucksache 10/877 —**
- b) Siebenter Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz
gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)
— Drucksache 10/2777 —**

A. Problem

Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes hat der Bundesbeauftragte für den Datenschutz beginnend mit dem 1. Januar 1979 einen jährlichen Tätigkeitsbericht zu erstellen.

B. Lösung

Im Sechsten und Siebenten Tätigkeitsbericht informiert der Bundesbeauftragte für den Datenschutz detailliert und umfassend über seine Tätigkeit in den Jahren 1983 und 1984, über seine Rechtsauffassungen, Beanstandungen, Anregungen und Forderungen zu datenschutzrechtlichen Fragen.

Die Beschlußempfehlung des Innenausschusses enthält als Stellungnahme zu diesen Berichten bereichsübergreifende Feststellungen und Empfehlungen vor allem zur Ausgestaltung der Tätigkeitsberichte und zur Beteiligung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz im Rahmen der Erarbeitung datenschutzrechtlich relevanter Regelungen sowie bereichsspezifische Anregungen und Feststellungen, namentlich in bezug auf die Deutsche Bundespost und die Sachbereiche „Rechtswesen, Finanzverwaltung, Sozialwesen und Arbeitsverwaltung sowie Polizeibehörden und Nachrichtendienste des Bundes“.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuß.

C. Alternativen

Die Fraktion der SPD hat einen eigenen Vorschlag für eine Beschlußempfehlung vorgelegt, der demgegenüber eine Reihe von Abweichungen und Änderungen enthält. Diese beziehen sich zum einen auf die Terminvorgaben zur Vorlage geforderter Gesetzentwürfe und enthalten — etwa in bezug auf die Finanzverwaltung, die Regelung des Arbeitnehmerdatenschutzes und die Rasterfahndung — konkrete inhaltliche Vorgaben für die als notwendig angesehenen Gesetzentwürfe. Teilweise werden über die in der Beschlußempfehlung bereits geforderten gesetzlichen Vorschriften zu weiteren Sachfragen Regelungen — etwa in bezug auf den Bereich des Bildschirmtextes — erbeten. Außerdem werden Forderungen zu Fragenbereichen gestellt, die in der Beschlußempfehlung nicht angesprochen sind — etwa in bezug auf die Bereiche des Personalwesens, des Verkehrswesens und der Verteidigung.

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat ebenfalls Alternativvorschläge für die Ausgestaltung der Beschlußempfehlung eingebracht. Danach sollen Berichtersuchen an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz im Zusammenhang mit Fragen zum Bildschirmtext-System, zum Institut für Wehrmedizinallistik und zum Ausländerzentralregister gerichtet werden. Ferner werden zum Bereich der öffentlichen Sicherheit sowohl grundlegende Forderungen gestellt, als auch Aussagen zur Rasterfahndung, zu Online-Verbindungen, zu Sicherheitsüberprüfungen, zum Bundeskriminalamt, zum Verfassungsschutz und zum Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz getroffen, in denen etwa gegenüber der Rasterfahndung und der Einrichtung von Online-Verbindungen eine grundsätzlich ablehnende Haltung dokumentiert und begründet, die Sinnhaftigkeit von Sicherheitsüberprüfungen in Frage gestellt, bestimmte Dateien des Bundesamtes für Verfassungsschutz als unzulässig angesehen und Berichtersuchen an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz zu diesen Sachbereichen gerichtet werden.

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Zur Tätigkeit des Bundesbeauftragten

Der Deutsche Bundestag dankt dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und seinen Mitarbeitern für die geleistete Arbeit, namentlich auch im Hinblick darauf, daß der Arbeitsanfall — vor allem die Beratungstätigkeit für Parlament und Verwaltung — aufgrund des Volkszählungsgesetz-Urteils in erheblichem Umfang zugenommen hat und trotzdem mit dem bisherigen Personalbestand bewältigt wurde.

2. Zur Ausgestaltung der Tätigkeitsberichte

Der Deutsche Bundestag bittet den Bundesbeauftragten für den Datenschutz, in künftigen Tätigkeitsberichten soweit wie möglich in der systematischen Darstellung stärker zu unterscheiden zwischen Rechtsverstößen einerseits sowie Anregungen und Verbesserungsvorschlägen, die abgegeben werden, ohne daß nach Auffassung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz ein Rechtsverstoß vorliegt, andererseits.

3. Beteiligung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz im Rahmen der Erarbeitung datenschutzrechtlich relevanter Regelungen

In Ergänzung des Beschlusses des Deutschen Bundestages in Drucksache 9/1623 (Nummer 2.1) wird die Bundesregierung gebeten, von der Möglichkeit des § 19 Abs. 2 Satz 1 Bundesdatenschutzgesetz auch bei Verwaltungsvorschriften, in denen datenschutzrechtliche Fragen von besonderer Bedeutung berührt werden, möglichst frühzeitig Gebrauch zu machen. Damit sollen die Schwierigkeiten vermieden werden, die mit möglicherweise nachträglich notwendig werdenden Korrekturen verbunden sind.

4. Rechtswesen

4.1 In Ergänzung des Beschlusses unter II., 2. in Drucksache 10/1719 sieht es der Deutsche Bundestag als notwendig an, daß die Bundesregierung im Rahmen einer weiteren Novellierung des Bundeszentralregistergesetzes die im Fünften, Sechsten und Siebenten Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz enthaltenen Empfehlungen soweit wie möglich berücksichtigt oder soweit die Vorschläge des Bundesbeauftragten für den Datenschutz nicht aufgegriffen werden, darauf in der Begründung zum Gesetzentwurf eingeht. Der Deutsche Bundestag ersucht die Bundesregierung einen entsprechenden Gesetzentwurf sobald wie möglich, spätestens zu Beginn der nächsten Legislaturperiode vorzulegen.

4.2 Der Deutsche Bundestag begrüßt die Erklärung des Bundesministers der Justiz, die Mitteilungen in Straf- und Zivilsachen einer baldigen bundesgesetzlichen Regelung entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zuzuführen. Der Deutsche Bundestag begrüßt ferner, daß bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Regelungen die Mitteilungen in Strafsachen im Verwaltungswege mit Wirkung vom 1. April 1985 und die Mitteilungen in Zivilsachen mit Wirkung vom 1. Dezember 1985 eingeschränkt worden sind. Trotz der getroffenen Übergangsregelung sieht es der Deutsche Bundestag jedoch als notwendig an, daß die Bundesregierung ihm einen entsprechenden Gesetzentwurf sobald wie möglich, spätestens bis zu Beginn der nächsten Legislaturperiode zuleitet.

5. Finanzverwaltung

Der Deutsche Bundestag sieht eine gesetzliche Regelung des Verhältnisses von Datenschutzprüfung und Steuergeheimnis (§ 30 Abgabenordnung) für dringend geboten an.

6. Deutsche Bundespost

6.1 Organisation des Datenschutzes

Der Deutschen Bundespost wird empfohlen, bei der Umsetzung der Datenschutz-Anweisung in der Praxis die örtlichen Verhältnisse stärker zu berücksichtigen.

6.2 Erhebungen bei Fernsprechteilnehmern

Der Deutsche Bundestag sieht es als notwendig an, für Verkehrsmessungen, bei denen Daten nicht in anonymisierter Form anfallen, strenge Maßstäbe an die Prüfung der Notwendigkeit der vorübergehenden Speicherung von Einzeldaten anzulegen.

Der Deutsche Bundestag nimmt zur Kenntnis, daß die neuen Formulare zur Beantragung von Fernmeldehauptanschlüssen spätestens im zweiten Quartal 1986 ausgegeben werden.

6.3 Registrierung und Bekanntgabe von Telefonverbindungen

6.3.1 Zur Aufzeichnung und Bekanntgabe von Einzelgesprächsdaten sieht der Deutsche Bundestag die Realisierung folgender Vorgaben als notwendig an:

- Die Deutsche Bundespost bleibt aufgefordert, bei Telefonen, die an Vermittlungsstellen des elektronischen Wählsystems oder vergleichbarer Systeme angeschlossen sind, dem Teilnehmer die Möglichkeit einzuräumen, einen Einzelgesprächsnachweis zu erhalten.

Eine Aufzeichnung personenbezogener Daten bei Einzelgesprächsnachweisen erfolgt nur auf Antrag des Teilnehmers; ausgenommen hiervon ist die Aufzeichnung aus betrieblichem Anlaß.

Sofern es den Zweck der Aufzeichnung nicht beeinträchtigt, informiert die Deutsche Bundespost bei einer Aufzeichnung aus betrieblichem Anlaß den Teilnehmer hierüber vor Beginn der Aufzeichnung.

- Unabhängig vom Anlaß der Aufzeichnung ist die Zielnummer dem Teilnehmer bekanntzugeben, wenn er dies beantragt, die zu seinem Haushalt gehörenden Mitbenutzer benennt und deren schriftliche Einwilligung beibringt. Der Teilnehmer hat sich zu verpflichten, alle Mitbenutzer vor Benutzung des Anschlusses darauf hinzuweisen, daß Einzelgesprächsdaten von der Deutschen Bundespost aufgezeichnet und ihm bekanntgegeben werden.

- Die aufgezeichneten Daten unterliegen dem grundrechtlich und strafrechtlich geschützten Fernmeldegeheimnis und werden an andere als den Teilnehmer nur ausnahmsweise herausgegeben, soweit es die Verpflichtung zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses zuläßt und hierfür ein berechtigter Anlaß besteht.

Die Daten sind zu löschen, sobald kein Grund für ihre Aufbewahrung mehr besteht.

- Der Ausschuß geht weiterhin davon aus, daß die Deutsche Bundespost die Entwicklung preisgünstiger Zählereinrichtungen fachlich unterstützt, die beim Teilnehmer auf seinen Antrag installiert werden können und gegen Manipulation und unbeabsichtigte Störungen hinreichend gesichert sind.

- 6.3.2 Der Deutsche Bundestag begrüßt die Zusicherung der Deutschen Bundespost, daß es eine Vorratsspeicherung von Verbindungsdaten nicht geben wird.

6.4 Bildschirmtext

Die Bundesregierung wird gebeten, die von ihr zugesagte Prüfung, ob und inwieweit die vorhandenen bereichsspezifischen Datenschutzregelungen für das Bildschirmtext-System ergänzungsbedürftig sind, zum Abschluß zu bringen und über das Ergebnis im Rahmen ihrer Stellungnahme zum Achten Tätigkeitsbericht zu berichten.

Der Deutsche Bundestag erwartet, daß die Deutsche Bundespost in Anwendung des § 6 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz alle Anstrengungen unternimmt, den Zugang zum Bildschirmtext-Dienst so zu sichern, wie es dem erhofften Massenbetrieb angemessen ist.

Der Deutsche Bundestag ist der Auffassung, daß die Frage, inwieweit gesetzliche Beschränkungen des Fernmeldegeheimnisses auch für Btx gelten, noch nicht ausreichend geklärt ist und bittet die Bundesregierung, im Rahmen ihrer Stellungnahme zum Achten Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz im einzelnen darzulegen, ob und wenn ja in welchem Umfang gesetzliche Beschränkungen des Fernmeldegeheimnisses — namentlich nach dem Gesetz zur Artikel 10 Grundgesetz — auch für Btx gelten und ggf. spätestens zu Beginn der nächsten Legislaturperiode gesetzliche Vorschläge zu unterbreiten.

Der Deutsche Bundestag ist der Auffassung, daß zur Wahrnehmung der jeweiligen Prüfungskompetenz des Bundesbeauftragten und der Landesbeauftragten für den Datenschutz die Auskunfterteilung der Deutschen Bundespost über das Btx-System geregelt werden muß. Er bittet die Bundesregierung, im Rahmen ihrer Stellungnahme zum Achten Tätigkeitsbericht ihre Auffassung darzulegen.

6.5 Funkfernsprechdienst (Autotelefon)

Der Deutsche Bundestag sieht es als erforderlich an, bei der Einführung der Chip-Karte im C-Netz besondere Aufmerksamkeit der Frage zu widmen, ob durch die technische Neuerung die Möglichkeit des Mißbrauchs so eingeschränkt wird, daß den Empfehlungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, auf Vollspeicherung zu verzichten, entsprochen werden kann.

6.6 Neue Techniken im Post- und Fernmeldebereich

- 6.6.1 Der Deutsche Bundestag sieht es als notwendig an, daß die unterschiedlichen Auffassungen über die Anwendbarkeit des Bundesdatenschutzgesetzes bei neuen Techniken mit kurzer, technisch bedingter Vorhaltdauer rechtlich eindeutig geklärt werden.

- 6.6.2 Bei der Einführung neuer DV-geschützter Dienste sollte dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz nach Möglichkeit frühzeitig Gelegenheit gegeben werden, Empfehlungen zur Gewährleistung des Datenschutzes zu geben. Die frühzeitige Beteiligung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz bei der Entwicklung des Telefon-Fernwirkdienstes TEMEX wird begrüßt.

7. Sozialwesen und Arbeitsverwaltung

- 7.1 Der Deutsche Bundestag unterstützt die Bemühungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, die Entwicklung von Datensicherungsverfahren — zum Beispiel Zugriffskontrolle, Speicherkontrolle — bei Personalinformationssystemen zu fördern.

7.2 Der Deutsche Bundestag begrüßt die Bereitschaft der Bundesregierung, den Schutz von Arbeitnehmerdaten gesetzlich zu regeln. Die Bundesregierung wird gebeten, dem Deutschen Bundestag den Entwurf einer bereichsspezifischen Regelung des Arbeitnehmerdatenschutzes möglichst bald, spätestens zu Beginn der nächsten Legislaturperiode zuzuleiten.

7.3 Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, in ihrer Stellungnahme zum Achten Tätigkeitsbericht über den Stand ihrer Überlegungen zur Regelung des Personalaktenrechts des Bundes zu berichten.

8. Polizeibehörden und Nachrichtendienste des Bundes

8.1 Rasterfahndung

Der Deutsche Bundestag sieht es — in Fortschreibung des Beschlusses des Deutschen Bundestages unter Nummer 19.3 in Drucksache 10/1719 — als notwendig an, daß für die sog. Rasterfahndung sobald wie möglich eine gesetzliche Grundlage geschaffen wird.

8.2 Online-Verbindungen

Der Deutsche Bundestag ist der Auffassung, daß die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Abwägung zwischen dem Persönlichkeitsrecht der Bürger und dem Allgemeininteresse gerade bei der Einrichtung von Online-Verbindungen zwischen Sicherheitsbehörden sowie von Sicherheitsbehörden mit dritten Behörden besonders sorgfältig erfolgen muß. Der Bundesminister des Innern — bei Verbundverbindungen gemeinsam mit den Landesministerien — wird gebeten, entsprechende bestehende Online-Verbindungen gegenüber dem Innenausschuß zu quantifizieren und näher darzulegen sowie dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

8.3 Sicherheitsüberprüfung

Der Deutsche Bundestag bittet den Bundesminister des Innern — insbesondere im Hinblick auf die damit verbundene Erhebung sensibler Daten und zur Festlegung von Regelungen zur Weitergabe der Daten — zu prüfen, für welche Vorschriften eine gesetzliche Regelung der Sicherheitsüberprüfung im einzelnen entsprechend den Vorgaben des Volkszählungsgesetz-Urteils getroffen werden muß. Der Deutsche Bundestag bittet den Bundesbeauftragten für den Datenschutz über die Praxis der Sicherheitsüberprüfung im Neunten Tätigkeitsbericht zu berichten.

8.4 Bundeskriminalamt

8.4.1 Der Deutsche Bundestag teilt die Auffassung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, daß die erheblichen Anstrengungen, die das Bundeskriminalamt zur Bereinigung seiner Datenbestände unternommen hat, volle Anerkennung verdienen — namentlich, daß im Bereich der Datei PIOS-TE sowie der Datenbestände bei der Abteilung Staatsschutz mehrere zehntausend Personendatensätze gelöscht und die Akten vernichtet wurden.

8.4.2 Der Deutsche Bundestag ersucht den Bundesminister des Innern — unter beratender Beteiligung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und soweit Verbundanwendungen betroffen sind, gemeinsam mit den Innenministern/-senatoren der Länder — unabhängig von der Prüfung von Einzeldateien die tatsächliche Entwicklung, wie sie der vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz unter Kapitel 20.1.2 beschriebenen Beobachtung (zunehmende Dateivielfalt, deutlicher Anstieg des Grades der Automatisierung der Dateien) zugrunde liegt, darzustellen, aus der Sicht der Belange der Verbrechensbekämpfung sowie des Persönlichkeitsschutzes zu bewerten und die von ihm verfolgte Konzeption zu erläutern.

8.5 Kontrollkompetenz für Maßnahmen nach dem G 10.

Die datenschutzrechtliche Kontrolle für Maßnahmen nach dem G 10 ist in Anbetracht der aufgetretenen Unklarheiten alsbald gesetzlich zu regeln.

8.6 Zollkriminalinstitut

Der Deutsche Bundestag sieht eine gesetzliche Regelung des Verhältnisses von Datenschutzprüfung und Steuergeheimnis auch für den Bereich der Steuer- und Zollfahndung für dringend geboten an.

8.7 Bundesamt für Verfassungsschutz

Bei dessen Dateien zeigt sich in besonderer Weise die Notwendigkeit, den Schutz des Persönlichkeitsrechts der Bürger und den Schutz der freiheitlich demokratischen Grundordnung vor Terrorismus, Extremismus und Spionage gleichermaßen — wie es das Grundgesetz will — zur Geltung zu bringen. Solche Dateien haben sich deshalb auf das Unerläßliche zu beschränken.

Der Deutsche Bundestag sieht es als notwendig an, daß der Bundesminister des Innern den Zweck der P-2-Datei genau bestimmt sowie die Sozialmerkmale in der P-2-Datei auf das zur Identifikation unerläßliche Maß beschränkt und dabei sicherstellt, daß der Kernbereich der Persönlichkeit der Betroffenen unangetastet bleibt.

Der Deutsche Bundestag begrüßt es, daß der Bundesminister des Innern und der Bundesbeauftragte für den Datenschutz dem Innenausschuß des Deutschen Bundestages einen gemeinsamen Bericht über Gespräche vorgelegt haben, die zwischen ihnen unter Beteiligung des Bundesamtes für Verfassungsschutz geführt worden sind mit dem Ziel, eine inhaltliche Ausgestaltung der P-2-Datei zu finden, die dem oben genannten Petitum Rechnung trägt, sowie eine Grundlage für eine Überarbeitung des Verkartungsplans der Abteilung III des Bundesamtes für Verfassungsschutz zu bilden.

Der Bundesminister des Innern wird aufgefordert, bei der Einrichtung der beabsichtigten neuen Personenarbeitsdatei im Bundesamt für Verfassungsschutz diese Grundsätze zugrunde zu legen und den Bundesbeauftragten für den Datenschutz daran rechtzeitig zu beteiligen.

8.8 Bundesnachrichtendienst

Nach den Vorgaben des Volkszählungsgesetz-Urteils des Bundesverfassungsgerichts sollte auch die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Bundesnachrichtendienst eine neue gesetzliche Grundlage erhalten. Die Bundesregierung wird gebeten, dies im Zusammenhang mit der Verabschiedung des anstehenden Gesetzgebungspakets zum Datenschutz im Sicherheitsbereich zu berücksichtigen und für den Bundesnachrichtendienst eine solche Grundlage in geeigneter Form vorzuschlagen.

Der Deutsche Bundestag unterstützt die Anregung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, der Bundesnachrichtendienst solle Dateienrichtlinien und -übersichten über die von seiner Datenverarbeitung betroffenen Personenkreise schaffen.

Bonn, den 27. November 1986

Der Innenausschuß

Dr. Wernitz	Ströbele	Fellner	Dr. Hirsch
Vorsitzender	Berichterstatter		

Bericht der Abgeordneten Dr. Wernitz, Ströbele, Fellner und Dr. Hirsch

I. Allgemeines

Der Sechste Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz — Drucksache 10/877 — wurde zusammen mit weiteren datenschutzrechtlichen Vorlagen in der 85. Sitzung des Deutschen Bundestages am 20. September 1984 und der Siebente Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz — Drucksache 10/2777 — in der 129. Sitzung des Deutschen Bundestages am 28. März 1985 beraten und jeweils an den Innenausschuß federführend sowie an den Rechtsausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, den Verteidigungsausschuß, den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit, den Ausschuß für das Post- und Fernmeldewesen sowie an den Ausschuß für Forschung und Technologie — der Sechste Tätigkeitsbericht darüber hinaus auch an den Finanzausschuß — zur Mitberatung überwiesen.

Der Innenausschuß hat den Sechsten Tätigkeitsbericht in seiner 41. Sitzung am 5. Dezember 1984, seiner 43. Sitzung am 16. Januar 1985 sowie beide Berichte in verbundener Beratung in seiner 65. Sitzung am 15. Mai 1985, seiner 68. und 70. Sitzung am 12. und 19. Juni 1985, seiner 75. Sitzung am 11. September 1985, seiner 79. und 83. Sitzung am 2. und 23. Oktober 1985, seiner 86. und 87. Sitzung am 6. und 11. November 1985, seiner 88. Sitzung am 4. Dezember 1985, seiner 92. Sitzung am 22. Januar 1986 und ergänzend in seiner 134. Sitzung am 27. November 1986 eingehend erörtert und dabei mit Mehrheit gegen die Stimmen der Oppositionsfractionen die vorgelegte Beschlußempfehlung angenommen. Die Oppositionsfractionen hatten jeweils eigene Vorschläge für eine Beschlußempfehlung zur Abstimmung gestellt. Der Vorschlag der Fraktion der SPD war dabei mit Mehrheit seitens der Koalitionsfractionen und der Fraktion DIE GRÜNEN, der Vorschlag der Fraktion DIE GRÜNEN mit Mehrheit seitens der Koalitionsfractionen und der Fraktion der SPD abgelehnt worden. Der Bereich der öffentlichen Sicherheit war darüber hinaus in zwei intensiven Berichterstattergesprächen unter Beteiligung weiterer Mitglieder des Ausschusses, der Bundesregierung und des Bundesbeauftragten für den Datenschutz beraten und ein Vorentwurf für die Beschlußempfehlung in zwei zusätzlichen Berichterstattergesprächen erörtert worden.

II. Empfehlungen der mitberatenden Ausschüsse

1. Der Rechtsausschuß hat die seine Zuständigkeit betreffenden Bereiche des Sechsten und Siebenten Tätigkeitsberichtes erörtert und die Berichte zur Kenntnis genommen.

2. Der Finanzausschuß hat den seine Zuständigkeit berührenden Teil des Sechsten Tätigkeitsberichtes — Kapitel 4.1 — zur Kenntnis genommen und mitgeteilt, daß er die vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz angesprochenen Punkte zur Änderung der Abgabenordnung im Rahmen der Beratungen des zweiten Teils eines Steuerbereinigungsgesetzes 1985 — Drucksache 10/1636 — prüfen werde.

3. Der Ausschuß für Wirtschaft hat beide Tätigkeitsberichte einstimmig zur Kenntnis genommen.

4. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat mit Mehrheit seitens der Koalitionsfractionen gegen eine Stimme der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der übrigen Mitglieder der Fraktion der SPD beide Tätigkeitsberichte zustimmend zur Kenntnis genommen und dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz sowie seinen Mitarbeitern für die geleistete Arbeit gedankt. Ferner hat er in seiner Stellungnahme die Bemühungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz unterstützt,

- die Entwicklung von Datensicherungsverfahren (zum Beispiel Zugriffskontrolle, Speicherkontrolle) bei Personalinformationssystemen zu fördern,

- Regelungen über die Telefondatenverarbeitung für die Praxis zu entwickeln und durchzusetzen,

- allgemeine, verbindliche Regelungen über die Erstellung, Verwendung und Vernichtung ärztlicher Gutachten bei der Bundesanstalt für Arbeit zu fordern.

- Ferner wurden in diesem Zusammenhang die Bereitschaft der Bundesregierung, den Schutz von Arbeitnehmerdaten gesetzlich zu regeln, begrüßt. Darüber hinaus wurde die bereits in der Stellungnahme zum Fünften Tätigkeitsbericht zum Ausdruck gebrachte Auffassung unterstrichen, daß eine umfassende Regelung des Personalaktenrechts des Bundes notwendig sei. Die Bundesregierung wurde aufgefordert, die vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung für drängend gehaltenen Fragen verstärkt aufzugreifen und den Entwurf einer bereichsspezifischen Regelung des Arbeitnehmerdatenschutzes zu Beginn der nächsten Legislaturperiode dem Deutschen Bundestag vorzulegen.

Mit Mehrheit seitens der Koalitionsfractionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD abgelehnt worden war im Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung ein Vorschlag der Fraktion der SPD, die Feststellung zum Schutz von Arbeitnehmerdaten um folgenden Passus zu ergänzen: „Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung be-

kräftigt seine Auffassung, daß eine bereichsspezifische Regelung des Datenschutzes für Arbeitnehmer dem Ziel dienen muß,

- die Mitbestimmungs- und Kontrollrechte des Betriebsrates, insbesondere bei Einführung und Ausbau von Personalinformationssystemen und bei Bestellung und Abberufung des Datenschutzbeauftragten, zu stärken,
- den Datenschutz zugunsten des einzelnen Arbeitnehmers auszubauen, insbesondere durch eine Beschränkung der Datenerhebung und -verarbeitung durch den Arbeitgeber nach dem Prinzip der strikten Zweckbindung sowie
- die Rechtsstellung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten, insbesondere durch Einführung eines besonderen Kündigungsschutzes, zu stärken.

Hinsichtlich der im Votum des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung getroffenen Feststellungen und der darin enthaltenen Forderungen ist im einzelnen auf die Ausführungen zu Nummern 6 und 7 der Beschlußempfehlung zu verweisen.

5. Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hat einstimmig bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN empfohlen, die Tätigkeitsberichte zustimmend zu Kenntnis zu nehmen.
6. Der Verteidigungsausschuß hat zu beiden Tätigkeitsberichten jeweils die seine Zuständigkeit betreffenden Bereiche erörtert und die Berichte jeweils einvernehmlich zur Kenntnis genommen, wobei der Beschluß zum Siebenten Tätigkeitsbericht bei Abwesenheit der Fraktion DIE GRÜNEN gefaßt wurde.
7. Der Ausschuß für das Post- und Fernmeldewesen hat mit Mehrheit bei 2 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen folgende Stellungnahme beschlossen: „Der Ausschuß empfiehlt, die Bundesregierung zu ersuchen, sich dafür einzusetzen, daß die Tätigkeitsberichte des BfD weiterhin jährlich abgegeben werden.

Der Ausschuß hat sich insbesondere mit den Abschnitten über die Deutsche Bundespost beschäftigt (Sechster Tätigkeitsbericht, Kapitel 6; Siebenter Tätigkeitsbericht, Kapitel 8).

Der Ausschuß vertritt die Auffassung, daß es begrüßenswert und für alle Beteiligten hilfreich wäre, wenn die Feststellungen des BfD zukünftig erkennen ließen, ob er mit der jeweiligen Bemerkung in Wahrnehmung seiner Beratertätigkeit auf Anforderung der nach § 15 Bundesdatenschutzgesetz allein verantwortlichen Behörden die Verbesserung des Datenschutzes über das gesetzlich Erforderliche hinaus anregt oder entsprechend seinem gesetzlichen Auftrag nach § 19 Abs. 1 BDSG behauptet, daß die Deutsche Bundespost in ihrem Verwaltungshandeln hinter den Anforderungen des Bundesdatenschutzgesetzes zurückbleibt und damit ein Rechtsverstoß vorliegt.

Zu Einzelfragen empfiehlt der Ausschuß dem federführenden Innenausschuß als Ergebnis seiner Mitberatung:

Organisation des Datenschutzes bei der DBP (7. TB, 8.1)

Der Deutschen Bundespost wird empfohlen, bei der Umsetzung der Datenschutz-Anweisung in der Praxis die örtlichen Verhältnisse stärker zu berücksichtigen.

Neue Techniken im Post- und Fernmeldebereich (6. TB, 6.4)

Der Ausschuß hält es für erforderlich, die unterschiedlichen Auffassungen über die Anwendbarkeit des BDSG bei neuen Techniken mit kurzer, technisch bedingter Vorhaltdauer rechtlich eindeutig zu klären.

(7. TB, 8.7)

Bei der Einführung neuer DV-gestützter Dienste sollte dem BfD nach Möglichkeit frühzeitig Gelegenheit gegeben werden, Empfehlungen zur Gewährleistung des Datenschutzes zu geben. Die frühzeitige Beteiligung des BfD bei der Entwicklung von TEMEX wird begrüßt.

Erhebungen bei Fernsprechteilnehmern (7. TB, 8.2)

Der Ausschuß empfiehlt, für Verkehrsmessungen, bei denen Daten nicht nur in anonymisierter Form anfallen, strenge Maßstäbe an die Prüfung der Notwendigkeit der vorübergehenden Speicherung von Einzeldaten anzulegen.

Registrierung und Bekanntgabe von Telefonverbindungen (6. TB, 6.3; 7. TB, 8.3)

Der Ausschuß bittet den Innenausschuß, den vom Ausschuß für das Post- und Fernmeldewesen mit Mehrheit beschlossenen Vorschlag zur Änderung des Verfahrens der Bekanntgabe von Einzelgesprächen (Verzicht auf richterliche Anordnung) wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieses Problems abschließend zu behandeln. Der Ausschuß begrüßt die Zusicherung der DBP, daß es eine prophylaktische Vorratsspeicherung von Verbindungsdaten nicht geben wird.

Bildschirmtext (6. TB, 6.4.2; 7. TB, 8.5)

Der Ausschuß hält es für zweckmäßig, daß die von der Bundesregierung zugesagte Prüfung, ob und inwieweit die vorhandenen bereichsspezifischen Datenschutzregelungen für Btx ergänzungsbedürftig sind, zum Abschluß gebracht wird. Der Ausschuß erwartet, daß die DBP in Anwendung des § 6 Abs. 1 BDSG alle Anstrengungen unternimmt, den Zugang zum Btx-Dienst so zu sichern, wie es dem erhofften Massenbetrieb angemessen ist.

Funkfernsprehdienst (Autotelefon) (7. TB, 8.6)

Der Ausschuß empfiehlt, bei der Einführung der Chip-Karte im C-Netz besondere Aufmerksamkeit der Frage zu widmen, ob durch die technische Neuerung die Möglichkeit des Mißbrauchs so eingeschränkt wird, daß den Empfehlungen

des BfD, auf Vollspeicherung zu verzichten, entsprochen werden kann.

Telefondatenverarbeitung — Kontrollrechte der Dienststelle

(6. TB, 5.4.3; 7. TB, 7.2.3)

Der Ausschuß begrüßt, daß es bei der Deutschen Bundespost im Personalbereich keine Aufzeichnungen von Gesprächen gibt.

Personalaktenführung

(7. TB, 7.3)

Die Regelungen der Deutschen Bundespost für die Führung der Personalakten sind nach Feststellung des BfD gut.

Dem federführenden Ausschuß wird empfohlen, sich einen Sachstandsbericht zu den Einzelproblemen geben zu lassen, die der BfD für regelungsbedürftig hält.

Die Hinweise des BfD auf Probleme bei der Kontrolle (Seite 91 — Kontrollbefugnis; Seite 94 i — Datenschutzkontrolle) sollten bei der Novellierung des BDSG geklärt werden.

Darüber hinaus waren im Ausschuß für das Post- und Fernmeldewesen von der Fraktion der SPD folgende Änderungsanträge gestellt worden, die mit Mehrheit abgelehnt worden sind:

zu: 7. Tätigkeitsbericht, 8.7

Der Begriff „neue DV-gestützte Dienste“ solle durch „neue DV-gestützte Systeme“ ersetzt werden.

zu: 6. Tätigkeitsbericht, 6.4.2 und 7. Tätigkeitsbericht

8.5 Abs. 1 sollte lauten:

„Der Ausschuß hält es für vordringlich die Datenschutzregelungen durch vollständige Übernahme in die Fernmeldeordnung auf eine eindeutige Rechtsgrundlage zu stellen und dort übersichtlich zusammenzufassen. Die Btx-Teilnehmer sollten davon umfassend informiert werden.“

Die Empfehlungen sollten um zwei Abschnitte ergänzt werden: „Der Ausschuß unterstützt das Votum des BfD, daß gesetzgeberische Entscheidungen notwendig sind, um eindeutig zu klären, inwieweit gesetzliche Beschränkungen des Fernmeldegeheimnisses (z. B. nach dem Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz) auch für Btx gelten. Der Ausschuß hält es für erforderlich, daß bei Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen dem Bundesbeauftragten und den Landesbeauftragten für den Datenschutz deren Prüfungs Kompetenzen eindeutig definiert werden und die Möglichkeit zu regelmäßiger Kontrolle (nicht nur Anlaßkontrolle) auch für externe DV-gestützte Systeme gegeben wird, die im Rahmen von Diensten der Deutschen Bundespost mit deren Netzen verbunden sind.“

zu: 6. Tätigkeitsbericht, 5.4.3 und 7. Tätigkeitsbericht

7.2.3 Die Empfehlung sollte lauten:

„Der Ausschuß unterstützt die Auffassung des BfD, daß beim Personalrat/Betriebsrat keine

Aufzeichnungen von dienstlichen Gesprächen vorgenommen werden dürften und begrüßt, daß bei der Deutschen Bundespost bereits so verfahren wird. Das vom BfD in seinem Siebenten Tätigkeitsbericht beschriebene Modell hält der Ausschuß für akzeptabel.“

Seitens der Fraktion DIE GRÜNEN war im Ausschuß für das Post- und Fernmeldewesen ferner folgendes Einzelvotum abgegeben worden:

„DIE GRÜNEN lehnen zum jetzigen Zeitpunkt eine Stellungnahme des Ausschusses ab, weil einige Fragen noch offen sind.

1. Es fehlt die Antwort des BMP auf die Prüfung der Btx-Leitzentrale.

2. DIE GRÜNEN erwarten von dieser Antwort mindestens die Klärung der in unserer Stellungnahme vom 12. Juni 1985 unter Spiegelstrich 1 bis 4 genannten Fragen.

3. Das angebliche „Mißverständnis“ bez. der Kenntnis der Btx-Programme (s. Stellungnahme der Bundesregierung zu Kapitel 8.5.2 im 7. TB des BfD) ist nach Ansicht der GRÜNEN nicht aufgeklärt (vgl. in unserer Stellungnahme, S. 2, 1. Spiegelstrich).

4. Außerdem sind die unterschiedlichen Auffassungen bez. des Datenschutzes bei der Speicherung von Verbindungs- und Abrechnungsdaten nicht geklärt.

5. Am Bericht des BfD kritisieren DIE GRÜNEN im Bundestag, daß er in seinem Abschnitt über Btx (Ziffer 8.5 des Siebenten Tätigkeitsberichts) nicht die Absicht der Deutschen Bundespost erwähnt hat, das bundesdeutsche Telefonbuch über Btx bei der Deutschen Postreklame GmbH zur Verfügung zu stellen (nach dem französischen Vorbild „Minitel“), und zwar nicht nur regional, sondern bundesweit und auch nach phonetischen Kriterien (wodurch das Auffinden eines Namens nicht nur aufgrund der Schreib-, sondern auch der Sprechweise möglich wird).

Der BfD wird aufgefordert, seine Auffassung zu einer solchen Maßnahme darzustellen und zu berichten, ob er darin nicht den Aufbau eines bundesdeutschen Adreßregisters sieht, welche datenschutzrechtlichen Bedenken er bezüglich einer solchen Maßnahme hat und ob er die Übermittlung aller Fernsprechteilnehmerdaten an die Deutsche Postreklame GmbH für zulässig hält.

Die Vorschläge des Ausschusses für das Post- und Fernmeldewesen sind vom Innenausschuß unter Nummer 6 der Beschlußempfehlung aufgegriffen worden.“

8. Der Ausschuß für Forschung und Technologie hat empfohlen, die Tätigkeitsberichte zur Kenntnis zu nehmen. Im Rahmen seiner Stellungnahme zum Siebenten Tätigkeitsbericht hat der Ausschuß für Forschung und Technologie dem Innenausschuß darüber hinaus empfohlen, bei seinen Beratungen Maßnahmen zu bedenken, die sicherstellen, daß die Forschung bei Aufrechterhaltung des Datenschutzes nicht beeinträchtigt werde.

III. Die Beratungen im Innenausschuß

1. Zur Beschlußempfehlung

1.1 Allgemeines

Die Bundesregierung hat entsprechend dem Beschluß des Deutschen Bundestages zum Zweiten und Dritten Tätigkeitsbericht (vgl. in Drucksache 9/1623) dem Innenausschuß jeweils eine ausführliche Stellungnahme zum Sechsten und Siebenten Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz zugeleitet, die auch allen mitberatenden Ausschüssen im Rahmen ihrer Beratungen zur Verfügung gestanden hat. Damit nicht nur für die unmittelbar an den Beratungen Beteiligten nachvollziehbar wird, in welchem Umfang den Beanstandungen und Anregungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz bereits Rechnung getragen worden ist, Maßnahmen eingeleitet oder geplant sind und in welchem Umfang die Bundesregierung gegenüber dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz abweichende Rechts- oder Sachauffassungen vertritt, sind die Stellungnahmen der Bundesregierung diesem Bericht als Anlage beigelegt. Dadurch soll auch deutlich werden, in welchem Umfang die parlamentarische Kontrolle zu den Ausführungen im Sechsten und Siebenten Tätigkeitsbericht möglich war und durchgeführt worden ist und gleichzeitig neben der Darlegung der erörterten Sachfragen in diesem Bericht erkennbar werden, warum es dem Ausschuß ausreichend erschien, daß nur zu den in der Beschlußempfehlung aufgegriffenen Einzelfragen Aussagen getroffen werden.

Zur Beschlußempfehlung insgesamt war seitens der Koalitionsfraktionen hervorgehoben worden, daß diese weitgehend mit dem Empfehlungsvorschlag der Fraktion der SPD übereinstimme. Die sachlichen Änderungen und Abweichungen gegenüber dem Vorschlag der Fraktion der SPD erklärten sich daraus, daß die Koalitionsfraktionen im Rahmen der Abfassung der Beschlußempfehlung den politischen Willen berücksichtigt hätten, auf den sie sich während ihrer Arbeit in den vergangenen zwei Jahren im Bereich des Datenschutzes und der inneren Sicherheit geeinigt hätten, damit insoweit keine Widersprüche aufträten. Diesbezüglich sei namentlich auf die Arbeiten der Koalitionsfraktionen zur Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes, des Verwaltungsverfahrensgesetzes, des Bundesverfassungsschutzgesetzes, des Straßenverkehrsgesetzes sowie zu einem Gesetz über den Militärischen Abschirmdienst zu verweisen. So sei etwa beabsichtigt, die Frage der Online-Verfahren im Rahmen der Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes zu regeln. Ferner sei beabsichtigt, etwa zur Frage der Sicherheitsüberprüfung Regelungen zu treffen. Hinsichtlich der im Verhältnis zum Vorschlag der Fraktion der SPD unterschiedlichen Terminierungen hätten sich die Koalitionsfraktionen von der Überlegung leiten lassen, daß bei Forderung der Vorlage von Gesetzentwürfen vor Ende der Wahlperiode diese samt und sonders der Diskontinuität anheimfallen würden. Derartige Gesetze würden mit Sicherheit nicht mehr wenige Wochen vor dem nächsten Wahltag verabschiedet werden können.

Deswegen sei die Formulierung gewählt worden, „sobald wie möglich, spätestens zu Beginn der nächsten Legislaturperiode“. Dem müsse in realistischer Abwägung der Sachlage gefolgt werden können.

Seitens der Fraktion der SPD war betont worden, daß der von ihr vorgelegte Empfehlungsvorschlag mit demjenigen der Koalitionsfraktionen zwar teilweise sowohl textlich als auch inhaltlich übereinstimme, daß jedoch an wesentlichen Punkten die konkreten Forderungen der Fraktion der SPD — sowohl in bezug auf die inhaltlichen Forderungen als auch in bezug auf die Terminvorgaben — abgeschwächt worden seien. Einzelne Forderungen und Empfehlungen der Fraktion der SPD seien auch im Rahmen der Beschlußempfehlung nicht aufgegriffen. Von daher gebe es trotz der partiellen Übereinstimmung einen materiellen Dissens zwischen beiden Empfehlungsvorschlägen, so daß die Fraktion der SPD an dem von ihr vorgelegten Empfehlungsvorschlag festhalte und dem Empfehlungsvorschlag der Koalitionsfraktionen aus den dargelegten Gründen nicht zustimmen könne.

Seitens der Fraktion DIE GRÜNEN war die Beschlußempfehlung ebenfalls abgelehnt und die Verabschiedung des von ihr vorgeschlagenen Empfehlungsvorschlages als notwendig erachtet worden.

Im Rahmen der folgenden Abhandlung der einzelnen Abschnitte der Beschlußempfehlung wird auch jeweils dargelegt, inwieweit der Vorschlag der Fraktion der SPD mit der Beschlußempfehlung übereinstimmt oder die Vorschläge der Oppositionsfraktionen von ihr abweichen, soweit sie die gleichen Fragen ansprechen. Im übrigen wird auf die Oppositionsanträge unter 3. eingegangen.

1.2 Zu Nummer 1

Der Dank an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und seine Mitarbeiter für deren geleistete Arbeit wurde vor allem deswegen als notwendig angesehen, weil im Nachgang zum Volkszählungsgesetz-Urteil des Bundesverfassungsgerichts die Beratungstätigkeit für Parlament und Verwaltung im Hinblick auf die aus dem Urteil zu ziehenden Konsequenzen insgesamt und speziell in bezug auf die Gesetzgebung im Statistik- und Sicherheitsbereich sowie die Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes in erheblichem Umfang zugenommen hatte und diese erhebliche Mehrbelastung trotzdem mit dem bisherigen Personalbestand bewältigt wurde.

1.3 Zu Nummer 2

Die Bitte an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz geht auf eine Anregung des Ausschusses für das Post- und Fernmeldewesen zurück. Die gegenüber der Stellungnahme des Ausschusses für das Post- und Fernmeldewesen geänderte Formulierung wurde gewählt, um Mißverständnisse zu vermeiden. Den Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD, deren Empfehlungsvorschlag insoweit mit der Beschlußempfehlung übereinstimmt, ging es bei diesem Petition darum, daß in den Tätig-

keitsberichten im Interesse einer größeren Klarheit und Übersichtlichkeit einerseits Rechtsverstöße und andererseits Vorschläge für wünschenswerte und notwendige Verbesserungen stärker getrennt und systematisch aufgegliedert würden, weil dies auch hilfreich sein könne, Emotionen auf seiten der Verwaltung zu reduzieren. Zudem sei eine stärkere Differenzierung und Aufteilung auch für die Durcharbeit der Berichte insofern leichter, als von vornherein deutlicher werde, wo es sich um Verstöße auf der einen sowie Vorschläge des Bundesbeauftragten für den Datenschutz aus dessen Prüf- und Beratungstätigkeit heraus auf der anderen Seite handele.

Seitens der Bundesregierung war dieses Petikum unterstützt worden. Wenn diese Unterscheidung nicht stärker getroffen werde, entstehe in der Öffentlichkeit leicht der Eindruck, als bestünde der gesamte Bericht von Anfang bis zum Ende nur aus Beanstandungen und als habe die Verwaltung in sehr großem Umfang Rechtsverstöße begangen. Von daher werde die in der Beschlußempfehlung erbetene Differenzierung als hilfreich angesehen.

1.4 Zu Nummer 3

Durch dieses Petikum soll der Beschluß des Deutschen Bundestages in Drucksache 9/1623 unter Nummer 2.1, der sich auf Gesetzentwürfe bezogen hat, aufgrund der Beratungen zum Siebenten Tätigkeitsbericht auch auf Verwaltungsvorschriften ausgedehnt werden. Damit wird die Bundesregierung gebeten, möglichst frühzeitig auch in bezug auf den Erlaß von Verwaltungsvorschriften eine gutachtliche Stellungnahme des Bundesbeauftragten für den Datenschutz einzuholen, damit dessen Auffassungen und Begründung zu bereichsspezifischen datenschutzrechtlichen Fragen, die in Verwaltungsvorschriften angesprochen sind, im Bedarfsfall noch vor deren Erlaß aufgegriffen werden können.

Dieses Petikum wird auch mit der Formulierung unter Nummer 3 des Empfehlungsvorschlages der Fraktion der SPD verfolgt.

Konkreter Anlaß für diese an die Bundesregierung gerichtete Bitte waren die Beratungen zu Kapitel 13 „Arbeitsverwaltung“ des Siebenten Tätigkeitsberichts, namentlich zum Abschnitt 13.2 „Psychologische und psychiatrische Gutachten“. Insofern hatte der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung in seiner Stellungnahme die Bemühungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz unterstützt, allgemeine verbindliche Regelungen über die Erstellung, Verwendung und Vernichtung ärztlicher Gutachten bei der Bundesanstalt für Arbeit zu fordern.

Seitens der Bundesregierung war dazu darauf hingewiesen worden, daß es einen Dienstblatterlaß vom 26. August 1985 gebe. Darin würden unter anderem die Aufbewahrungsfristen von Gutachten und Befundunterlagen geregelt und auch auf die Frage der Angabe von Diagnosen eingegangen. Als sich im Rahmen der Beratungen herausstellte, daß die Ausgestaltung dieses Erlasses, für den die Bundesanstalt für Arbeit zuständig ist, nicht vor seiner

Inkraftsetzung mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz erörtert worden war und seitens der Bundesregierung hervorgehoben worden war, daß die gesamte Problematik der Verwertbarkeit von Diagnosen nunmehr erörtert werden müsse, da es sich insoweit um einen sehr komplexen Fragenbereich handele, der sämtliche Gebiete der sozialen Sicherung tangiere, war es seitens der Fraktion der SPD als unverständlich bemängelt worden, daß nicht bereits vor dem Erlaß entsprechender Regelungen Erörterungen mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz stattgefunden hätten, wenn die Problematik in dieser Komplexität gesehen werde. Dieser Weg wäre vernünftiger und effektiver gewesen, als nach Erlaß der Regelungen die Gespräche aufzunehmen.

Seitens des Bundesbeauftragten für den Datenschutz war in bezug auf die Sachproblematik darauf hingewiesen worden, daß der Inhalt ärztlicher Gutachten nur in dem Umfang verwandt werden dürfe, in dem dies unbedingt erforderlich sei. Im Rahmen der Kontrollen sei häufig die Erfahrung gemacht worden, daß unter Umständen ein gesamtes ärztliches Gutachten oder auch die Diagnose in den Fällen übermittelt worden seien, in denen für den Empfänger nur das Ergebnis relevant gewesen sei. Dazu, daß der Dienstblatterlaß nicht vor seiner Inkraftsetzung mit ihm erörtert worden sei, sei hervorzuheben, daß ihm zwar häufig eine frühzeitige Beteiligung in Aussicht gestellt werde, dem dann jedoch nicht Rechnung getragen werde. Er sehe dies immer wieder mit Bedauern, weil es wesentlich schwieriger sei, nach Erlaß entsprechender Regelungen noch Korrekturen vorzunehmen. Auch wenn dies die Kapazitäten seines Amtes stark in Anspruch nehme, würden Schwierigkeiten in der Korrektur bereits bestehender Regelungen durch frühzeitige Beteiligung vermieden.

Im Hinblick darauf war es als notwendig angesehen worden, die Bundesregierung zu bitten, auch in bezug auf Verwaltungsvorschriften möglichst frühzeitig von der Möglichkeit des § 19 Abs. 2 Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes Gebrauch zu machen und eine gutachtliche Stellungnahme des Bundesbeauftragten einzuholen, damit die Entscheidung über die Ausgestaltung einer Verwaltungsvorschrift in Kenntnis der Auffassung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz erfolgt und Schwierigkeiten vermieden werden, die mit möglicherweise aufgrund einer nachträglichen Stellungnahme des Bundesbeauftragten für den Datenschutz als notwendig erscheinenden Korrekturen verbunden wären.

1.5 Zu Nummer 4.1

Dieses Ersuchen wurde in Ergänzung eines gleichgerichteten Beschlusses des Deutschen Bundestages zum Fünften Tätigkeitsbericht als notwendig erachtet, damit die im Fünften, Sechsten und Siebenten Tätigkeitsbericht enthaltenen Vorschläge des Bundesbeauftragten für den Datenschutz im Rahmen einer Dritten Novelle zum Bundeszentralregistergesetz entweder berücksichtigt werden oder zumindest sichergestellt ist, daß diese in die Bera-

tungen einfließen. Dies erschien angebracht, nachdem im Rahmen der Beratungen zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes nur einer der Vorschläge des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, die er in seinem Fünften Tätigkeitsbericht unterbreitet hatte, aufgegriffen worden ist.

Seitens des Bundesministers der Justiz war dazu dargelegt worden, daß die im Fünften, Sechsten und Siebenten Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz angesprochenen Vorschläge und Forderungen zum Bundeszentralregisterrecht im Bundesministerium der Justiz eingehend geprüft würden. Sie sollten nach Abschluß dieser Prüfung mit den anderen Bundesministerien und den Landesjustizverwaltungen erörtert werden, um nach Maßgabe dieser Erörterungen bei einer weiteren Novellierung des Bundeszentralregistergesetzes berücksichtigt zu werden. Nähere Angaben, wann die Bundesregierung den gesetzgebenden Körperschaften den Entwurf eines Gesetzes zu leiten werde, wären nach dem Stand der Arbeiten verfrüht.

Die Koalitionsfraktionen haben im Hinblick darauf eine Terminvorgabe als realistisch angesehen, aufgrund derer der als notwendig angesehene Gesetzentwurf sobald wie möglich, spätestens jedoch zu Beginn der nächsten Legislaturperiode vorgelegt werden soll.

Der Antrag der Fraktion der SPD weicht von Nummer 4.1 der Beschlußempfehlung nur in bezug auf die Terminvorgabe für die Vorlage des Gesetzentwurfes ab. Insoweit hatte es die Fraktion der SPD als notwendig angesehen, die Bundesregierung um Vorlage eines entsprechenden Gesetzentwurfes bis zum 1. Juni 1986 zu ersuchen. Dies war seitens der Koalitionsfraktionen aus den oben unter 1.1 zu den Terminvorgaben für Gesetzentwürfe dargelegten Gründen mit Mehrheit abgelehnt worden.

1.6 Zu Nummer 4.2

Zum Stand der Arbeiten und der zeitlichen Planung für eine gesetzliche Regelung der Mitteilung in Strafsachen und der Mitteilungen in Zivilsachen hat der Bundesminister der Justiz mit Schreiben vom 4. November 1985 dem Ausschuß mitgeteilt, daß die im Jahre 1981 begonnenen Arbeiten an einer mit der Schaffung einer gesetzlichen Ermächtigung verbundenen Einschränkung der Mitteilungen in Strafsachen bereits kurz vor ihrem Abschluß gestanden hätten, als im Dezember 1983 das Volkszählungsgesetz-Urteil des Bundesverfassungsgerichts ergangen sei. Dies habe eine neue Konzeption für eine gesetzliche Regelung der Mitteilungen erforderlich gemacht, die sich an den Vorgaben für die Zulässigkeit eines Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu orientieren gehabt habe. Grundlage dieser Überlegungen sei zunächst eine Auslegung des Volkszählungsgesetz-Urteils gewesen, welche Mitteilungen aus Strafverfahren nur dann als zulässig ansehe, wenn die Mitteilung im Einzelfall gesetzlich vorgeschrieben sei

und das Gesetz für jede Mitteilung spezielle Regelungen über den Verwendungszweck, die Unterrichtung des Betroffenen, Löschungsfristen usw. enthalte. Diese hohen Anforderungen an die Regeldichte einer gesetzlichen Grundlage hätten bedingt, daß eine noch nicht zu überschauende Zahl von mehreren Tausend zu den Mitteilungen in Bezug stehenden gesetzlichen Vorschriften zumindest hätten ergänzt werden müssen. Soweit es sich dabei um Landesrecht handele, hätte hierzu nicht der Bund, sondern nur das Land die Gesetzgebungskompetenz. Um trotz dieser aus der Regeldichte folgenden kompetenzrechtlichen Schwierigkeit eine so weit wie möglich bundeseinheitliche Regelung zu erreichen, sei im Bundesministerium der Justiz ein Gesetzentwurf auf der Grundlage eines sogenannten Rahmenmodells vorbereitet worden. Dieser habe im Gerichtsverfassungsgesetz die Voraussetzungen der Zulässigkeit einer Mitteilung geregelt und die bereichsspezifische Ausfüllung in dem Gesetz verlangt, dessen Ausführung die Kenntnis der aus den Verfahren mitgeteilten Vorgänge voraussetze (Empfängergesetz). Während die gerichtsverfassungsrechtliche Regelung in absehbarer Zeit hätte verabschiedet werden können, hätte die Ergänzung der Empfängergesetze angesichts der Vielzahl der erforderlichen Änderungen einen nicht zu überschauenden Zeitaufwand verlangt mit der Folge, daß eine vollständige gesetzliche Regelung der Mitteilungen nur längerfristig zu verwirklichen gewesen wäre. Die Mehrheit der Landesjustizverwaltungen habe sich — auch aus praktischen Erwägungen — gegen die vom Bundesministerium der Justiz aus Gründen der Regeldichte zunächst verfolgte rahmenrechtliche Regelung ausgesprochen. Bei der rechtlichen Argumentation sei allerdings eine einheitliche Linie nicht erkennbar gewesen. Dies liege an der Schwierigkeit der zu beurteilenden Fragen, die durch die Vielfalt der Meinungen zur Auslegung des Volkszählungsurteils bedingt sei. Eine erneute verfassungsrechtliche Prüfung habe ergeben, daß an die Regeldichte geringere Anforderungen gestellt werden könnten, als zunächst angenommen. Es genüge eine gegenständlich umschriebene Zweckbestimmung, die nicht in allen Einzelheiten präzisiert werden müsse. Bei dieser verminderten Regeldichte könne der Bund die Gesetzgebungskompetenz für sich voll in Anspruch nehmen und die Mitteilungen abschließend regeln. Die Landesjustizverwaltungen hätten diese neue Konzeption auf der Justizministerkonferenz im September 1985 zustimmend zur Kenntnis genommen, so daß die Mitteilungen in Straf- und Zivilsachen nunmehr durch den Bundesgesetzgeber abschließend geregelt werden könnten. In das beabsichtigte Gesetz würden unter anderem aufgenommen ein Katalog der Fälle, in denen Mitteilungen aus Straf- und Zivilverfahren ergingen, mit einer zusammenfassenden Umschreibung des Verwendungszweckes sowie grundsätzlicher Regelungen unter anderem über den Zeitpunkt und den Inhalt der Mitteilungen, sowie ihre Behandlung durch den Empfänger. Die Ausfüllung dieser Regelungen solle unterhalb der Gesetzesebene vorgenommen werden. Es sei an eine Verwaltungsanordnung gedacht, in der die aus der gesetzlichen Rege-

lung abzuleitenden Einzelheiten für die einzelnen Mitteilungen in einer für die Praxis verständlichen Weise aufgeführt seien. In zeitlicher Hinsicht ergebe sich durch die neue Konzeption eine deutliche Verkürzung der Gesetzgebungsarbeit, da die arbeitsaufwendige und zeitraubende Ergänzung der zahlreichen Empfänger Gesetze weitgehend entfalle. Es sei beabsichtigt, einen Referentenentwurf in der ersten Hälfte des Jahres 1986 vorzulegen. Für die Zeit bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung seien die Mitteilungen in Strafsachen im Verwaltungswege mit Wirkung vom 1. April 1985 eingeschränkt worden. Für die Mitteilungen in Zivilsachen werde zum 1. Dezember 1985 eine entsprechende Übergangsregelung in Kraft gesetzt.

Seitens des Bundesbeauftragten für den Datenschutz war dazu im Rahmen der Beratungen angemerkt worden, aus der Sicht des Datenschutzes sei es erforderlich, daß die Übergangsregelung so lange in Kraft bleibe, bis eine gesetzliche Regelung verabschiedet sei.

Im Hinblick auf diese Sachlage wurden die unter Nummer 4.2 enthaltenen Feststellungen als notwendig erachtet. Der Vorschlag der Fraktion der SPD weicht auch in bezug auf diesen Abschnitt nur im Hinblick auf die Terminvorgabe zur Vorlegung eines entsprechenden Gesetzentwurfes ab. Insoweit gilt das zu Nummer 4.1 Ausgeführte für diesen Abschnitt entsprechend.

1.7 Zu Nummer 5

Zu der in diesem Abschnitt der Beschlußempfehlung angesprochenen Grundsatzfrage, im Rahmen derer die grundsätzliche Kontrollbefugnis des Bundesbeauftragten für den Datenschutz von der Finanzverwaltung nicht bestritten wird, jedoch unterschiedliche Auffassungen darüber bestehen, ob ihm ohne oder gegen den Willen des betroffenen Steuerpflichtigen Einsicht in steuerliche Datenbestände gewährt werden darf, bei der auch der Name des Betroffenen preisgegeben werden müßte, wurde im Rahmen der Beratungen festgestellt, daß der Bundesbeauftragte für den Datenschutz an seiner Auffassung festhalte, wonach eine gesetzliche Klarstellung dahin gehend erforderlich sei, daß ihm nicht unter Berufung auf das Steuergeheimnis Auskünfte und Einsichten in Akten verweigert werden könnten, wohingegen die Bundesregierung bei der von ihr in ihren Stellungnahmen zu den entsprechenden Kapiteln des Sechsten und Siebenten Tätigkeitsberichtes dargelegten Rechtsauffassungen geblieben ist.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hatte hervorgehoben, er gehe davon aus, daß im Rahmen der anstehenden Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes Klarstellungen in dieser Frage erfolgten und er hoffe, daß diese dahin gehend vorgenommen würden, daß ihm bei seiner Kontrolltätigkeit Geheimhaltungsvorschriften nicht entgegengehalten werden könnten.

Übereinstimmung bestand im Ausschuß darin, daß eine gesetzliche Regelung des Verhältnisses von Datenschutzprüfung und Steuergeheimnis drin-

gend geboten sei. Die Koalitionsfraktionen haben sich dafür ausgesprochen, die in der Beschlußempfehlung enthaltene Feststellung zu treffen, ohne allerdings im Rahmen der Beschlußempfehlung zum Sechsten und Siebenten Tätigkeitsbericht festzulegen, mit welchem Inhalt diese Klarstellung geregelt werde. Dies sollte nach Auffassung der Koalitionsfraktionen dem Novellierungsentwurf zum Bundesdatenschutzgesetz überlassen bleiben. Seitens der Fraktion der SPD wurde hervorgehoben, daß diese die Auffassung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz teile und von daher in deren Beschlußvorschlag eine entsprechende Festlegung hinsichtlich des Inhalts der als notwendig angesehenen gesetzlichen Klarstellung angeregt.

1.8 Zu Nummer 6

Die zum Bereich der Deutschen Bundespost in die Beschlußempfehlung aufgenommenen Feststellungen und Vorgaben gehen auf die Stellungnahme des Ausschusses für das Post- und Fernmeldewesen zurück und greifen diese im wesentlichen auf.

1.8.1

Zu der Empfehlung unter Nummer 6.1 wurde seitens des Bundesbeauftragten für den Datenschutz im Rahmen der Beratungen auf die unterschiedlichen Darlegungen zur Organisation des Datenschutzes bei der Deutschen Bundespost in Kapitel 8.1 des Siebenten Tätigkeitsberichtes und der Stellungnahme der Bundesregierung hingewiesen. Er sei davon ausgegangen, daß die datenschutzrechtlichen Konzeptionen im Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen ausgearbeitet würden und es an der Verbindung zu den nachgeordneten Stellen fehle. Es habe sich seiner Auffassung nach gezeigt, daß manchmal die datenschutzrechtlichen Vorschriften des Ressorts nicht in den nachgeordneten Bereich durchgedrungen seien und es an der Durchsetzung im nachgeordneten Bereich mangelte, was der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen bestritten habe. Die Empfehlung unter Nummer 6.1 führe beide Auffassungen zusammen und entspreche einerseits seinen Intentionen, verdeutliche gleichzeitig aber auch, daß der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen diese Frage unter den von ihm angestellten rechtlichen Überlegungen anders beurteilt habe.

1.8.2

Der erste Abschnitt unter Nummer 6.2 entspricht dem Petition des Ausschusses für das Post- und Fernmeldewesen zu Kapitel 8.2 des Siebenten Tätigkeitsberichtes. Insoweit ist auf die dortigen Ausführungen und die entsprechenden Darlegungen in der Stellungnahme der Bundesregierung zum Siebenten Tätigkeitsbericht zu verweisen.

Hinsichtlich der im zweiten Abschnitt unter Nummer 6.2 enthaltenen Feststellung zu den neuen Formularen für die Beantragung von Fernmeldehauptanschlüssen ist auf den Beschluß des Deutschen Bundestages zum Fünften Tätigkeitsbericht in Drucksache 10/1719 unter II.9 zu verweisen, in dem

die Bundesregierung ersucht worden war, in bezug auf die Weitergabe von Adressen- und Berufsangaben zu Werbezwecken an die Deutsche Postreklame auf eine Änderung des Antragsformulars auf Fernmeldehauptanschlüsse dahin gehend hinzuwirken, daß jeder Antragsteller sich eindeutig dazu erklären müsse, ob er mit einer Weitergabe seiner Anschrift und Berufsangabe zu Werbezwecken an die Deutsche Postreklame einverstanden sei oder nicht und nicht mehr wie bisher von einer Zustimmung dann ausgegangen werde, wenn keine Angabe erfolge. Die Bundesregierung war ferner aufgefordert worden, geeignete Vorkehrungen dafür zu treffen, daß diese Regelung nicht nur für neue Anträge ins Fernsprecherverzeichnis gelte, sondern darüber hinaus in angemessener Zeit sichergestellt werde, daß die Daten aller Fernsprechteilnehmer nur bei tatsächlichem Vorliegen der Einwilligung weitergegeben werden dürften.

Seitens des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen war im Verlauf der Beratungen das neue Formblatt, das dieser in Umsetzung des Beschlusses des Deutschen Bundestages ausgeben wollte, vorgelegt und darauf hingewiesen worden, daß sich der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen bemüht habe, noch die Abstimmung mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz herbeizuführen. Es werde noch bis April/Mai 1986 dauern, bis das Formblatt ausgegeben werde. Im neugefaßten Antragsformblatt sei nunmehr versucht worden, deutlich auf die Werbung durch die Deutsche Postreklame mit dem Satz hinzuweisen: „Ich bin widerruflich damit einverstanden, daß meine Anschrift und gegebenenfalls die Berufsgruppe der Deutschen Postreklame GmbH für Werbezwecke übermittelt wird.“ Außerdem sei über der Unterschrift unter das Gesamtformular deutlich der Hinweis hervorgehoben: „Wenn Sie damit nicht einverstanden sind, streichen Sie bitte diese Erklärung.“ Von daher werde der Kunde ausdrücklich nochmals vor seiner Unterschrift darauf hingewiesen, daß er etwas streichen solle, wenn er nicht damit einverstanden sei. Nach Auffassung des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen werde damit diese Frage auch im Interesse der Kunden gehandhabt. Sobald die neuen Formblätter vorlägen, würden die alten zurückgezogen. Insoweit sei darauf hinzuweisen, daß die Post einen weit verzweigten Betrieb habe und in den einzelnen Postämtern die alten Formblätter noch überall in Gebrauch seien. Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen werde bemüht sein, die alten Formblätter bei den Anmelde- und Fernmeldestellen aus dem Verkehr zu ziehen. Ob es gelingen werde, dies bis in die kleinen Postämter und -stellen hinein sofort zu erreichen, müsse allerdings in Frage gestellt werden. Auch insoweit sei man jedoch bemüht, daß die Formblätter entsprechend ausgewechselt würden.

Seitens des Bundesbeauftragten für den Datenschutz war zu dem neuen Formblatt dargelegt worden, daß der Neuentwurf des Formblattes zwar eine Verbesserung gegenüber dem bisherigen Formular darstelle. Nach dem vorliegenden Neuentwurf des Formulars würden die Angaben jedoch wieder automatisch an die Deutsche Postreklame wie bis-

her weitergeleitet, wenn die entsprechende Erklärung nicht ausdrücklich gestrichen werde. Damit sei die bisherige Lösung im Grundsatz gleichgeblieben, d. h., daß die Angaben automatisch weitergeleitet würden, wenn sich der Antragsteller nicht ausdrücklich erkläre. Durch die neue Fassung sei daher die Ausgestaltung zwar verbessert, die Forderung nach einer positiven Erklärung, wie dies in den Kraftfahrzeugzulassungsformularen vorgesehen sei, dadurch jedoch nicht erfüllt. Der Satz unter Nummer 6.2 der Beschlußempfehlung sei deswegen seiner Auffassung nach nicht zutreffend. Von daher hatte er dafür plädiert, statt dessen den Formulierungsvorschlag der Fraktion der SPD in die Beschlußempfehlung aufzunehmen.

Die Koalitionsfraktionen haben dazu die Auffassung vertreten, daß die Ausgestaltung des neuen Formulars dem Beschluß des Deutschen Bundestages Rechnung trage. Aus der textlichen Gestaltung des neuen Formulars gehe ausdrücklich hervor, daß es auf den Willen des Antragstellers ankomme, die Weiterleitung zu akzeptieren. Innerhalb der Koalitionsfraktionen sei dieser Fragenbereich auch im Zusammenhang mit der Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes ausführlich erörtert worden. Auch im Entwurf der Koalitionsfraktionen für die Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes sei ein Widerspruchsrecht aufgenommen. Im Hinblick darauf, daß die Freiheit zu werben, zur Marktwirtschaft dazugehöre, seien die Koalitionsfraktionen mit den seitens des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen vorgeschlagenen Formulierungen zur Neuausgestaltung des Antragsformulars einverstanden. Die dagegen von der Fraktion der SPD vorgebrachte Kritik wäre nur unter der Voraussetzung richtig, daß Werbung nur dann möglich sein solle, wenn jemand ausdrücklich sage, daß er die Werbung wolle. Gehe man von der Realität aus, müsse zugestanden werden, daß selbstverständlich das informationelle Selbstbestimmungsrecht bei der nunmehr vorgesehenen Ausgestaltung des Antragsformulars gelten solle. Wer nicht umworben werden wolle, habe die Möglichkeit, das auch zum Ausdruck zu bringen und er werde ausdrücklich darauf hingewiesen. Die vom Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen nunmehr geplante Vorgehensweise stelle die Koalitionsfraktionen zufrieden. Von daher haben die Koalitionsfraktionen für die in der Beschlußempfehlung vorgesehene Feststellung plädiert und den davon abweichenden Vorschlag der Fraktion der SPD abgelehnt.

Seitens der Fraktion der SPD war im Rahmen der Beratungen bemängelt worden, daß auch mehr als ein Jahr nach der Beschlußfassung durch den Deutschen Bundestag dessen Beschluß immer noch nicht realisiert gewesen sei. Die Fraktion der SPD hatte daher vorgeschlagen, eine entsprechende Feststellung in die Beschlußempfehlung aufzunehmen und zur Begründung darauf hingewiesen, daß der Beschluß des Deutschen Bundestages in Drucksache 10/1719 eindeutig sei und eine klare Vorgabe enthalte, so daß interne Abklärungen darüber, wie dieser Beschluß umzusetzen sei und die dadurch bedingten zeitlichen Verzögerungen in der Umset-

zung unverständlich seien. Es könne nicht akzeptiert werden, daß mit Parlamentsbeschlüssen in dieser Weise umgegangen werde.

Zum Neuformular war hervorgehoben worden, daß dieses zwar einen Schritt in die richtige Richtung zur Realisierung der Vorgabe des Beschlusses des Deutschen Bundestages darstelle, jedoch nicht als vollständige Umsetzung des Beschlusses angesehen werden könne. Insoweit sei die Frage aufzuwerfen, warum der Beschluß des Bundestages, der durch die Formulierung der Koalitionsfraktionen teilweise zurückgenommen werden solle, nicht umgesetzt werden könne. Es gehe insoweit nicht darum, daß Werbung in der Marktwirtschaft verhindert werden solle, sondern darum, daß in klarer Anerkennung des Rechts auf Werbung in der Marktwirtschaft, das niemand in Frage stelle, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung für einen anderen Sachzusammenhang als den, für den die Daten erhoben würden — das heißt zur Erlangung eines Telefonanschlusses — hinreichend klar eingeräumt werde und nicht, wenn die Einverständniserklärung auf dem vorgedruckten Formular übersehen oder nicht bewußt zur Kenntnis genommen werde, fiktiv unterstellt werde, daß jemand dann, wenn er diese Erklärung nicht ausdrücklich streiche, der Weitergabe seiner Daten zu einem anderen Zweck zustimme. Gerade dies habe den Deutschen Bundestag zu seinem Beschluß veranlaßt. Durch den Beschluß habe die Einverständniserklärung mit der Weitergabe der Daten insofern ehrlich gemacht werden sollen, als gefordert worden sei, daß der Bürger voll bewußt und aktiv eine Erklärung zur Weitergabe der Daten abgeben sollte. Von daher gehe es darum, daß das freie Selbstbestimmungsrecht klar eingeräumt werde. Deswegen könne die Fraktion der SPD der entsprechenden Feststellung unter Nummer 6.2 der Beschlußempfehlung nicht zustimmen.

1.8.3

Zu Nummer 6.3 — Registrierung und Bekanntgabe von Telefonverbindungsdaten — ist zur Problematik im einzelnen auf die Ausführungen in Kapitel 6.3 des Sechsten und Kapitel 8.3 des Siebenten Tätigkeitsberichtes zu verweisen. Der Innenausschuß hat insoweit das Petition des Ausschusses für das Post- und Fernmeldewesen aufgegriffen.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hatte dazu im Rahmen der Beratungen angemerkt, daß die entsprechende Problematik bereits im Fünften Tätigkeitsbericht abgehandelt und darauf hingewiesen worden sei, daß die Bekanntgabe der Zielnummern beim Einzelgesprächsnachweis nur auf richterliche Anordnung hin eine zu hohe Schwelle darstelle. Durch die unter Nummer 6.3 enthaltenen Vorgaben werde von dieser Schwelle, das heißt der Herausgabe von Zielnummern nur auf der Grundlage einer richterlichen Anordnung hin, abgegangen, weil sich in der Praxis herausgestellt habe, daß ansonsten zum Erhalt der Zielnummern immer ein Rechtsstreit notwendig sei, wohingegen ein derartiger Rechtsstreit bei Herausgabe der Zielnummer vermeidbar wäre.

Die Koalitionsfraktionen und die Fraktion der SPD haben ebenfalls die Auffassung vertreten, daß die

Herausgabe der Zielnummer nur auf richterliche Anordnung hin in der Praxis sehr aufwendig und starr sei und sich von daher der Auffassung des Ausschusses für das Post- und Fernmeldewesen angeschlossen. Insoweit ist die Beschlußempfehlung mit dem entsprechenden Abschnitt im Vorschlag der Fraktion der SPD inhaltsgleich.

1.8.4

— Zu der im ersten Abschnitt unter Nummer 6.4 von der Bundesregierung erbetenen Stellungnahme über das Ergebnis ihrer Prüfung darüber, ob und inwieweit die vorhandenen bereichsspezifischen Datenschutzregelungen für das Bildschirmtext-System ergänzungsbedürftig seien, hat der Bundesbeauftragte für den Datenschutz im Rahmen der Beratungen unterstrichen, daß einige gesetzliche Bestimmungen noch ergänzungsbedürftig seien. Dies beziehe sich zum einen auf die Verbindungsdaten und zum anderen auf die Vergütungsdaten. Die Notwendigkeit dazu werde seitens des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen bestritten, so daß diesbezüglich noch unterschiedliche rechtliche Auffassungen zwischen ihm und der Bundesregierung bestünden.

— In bezug auf die im zweiten Abschnitt unter Nummer 6.4 an die Bundesregierung gerichtete Erwartung, daß die Deutsche Bundespost alle Anstrengungen unternimmt, den Zugang zum Bildschirmtext-Dienst so zu sichern, wie es dem erhofften Massenbetrieb angemessen ist, ist auf die Darlegungen in Kapitel 8.5.1 des Siebenten Tätigkeitsberichtes und die entsprechenden Ausführungen zur Frage der offenen Probleme beim Bildschirmtext in der Stellungnahme der Bundesregierung zu verweisen.

— In bezug auf die im dritten Abschnitt unter Nummer 6.4 der Beschlußempfehlung angesprochene Frage, inwieweit gesetzliche Beschränkungen des Fernmeldegeheimnisses auch für Btx gelten, waren die Koalitionsfraktionen im Rahmen der Beratungen der Auffassung, daß diese Problematik noch nicht ausreichend geklärt sei und haben es deswegen als notwendig angesehen, zunächst die Bundesregierung zu bitten, im Rahmen ihrer Stellungnahme zum Achten Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz im einzelnen darzulegen, ob und wenn ja in welchem Umfang gesetzliche Beschränkungen des Fernmeldegeheimnisses — namentlich nach dem Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz — auch für Btx gelten und für den Fall, daß diese Frage bejaht werde, spätestens zu Beginn der nächsten Legislaturperiode gesetzliche Vorschläge zu unterbreiten.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hatte zu dieser Frage dargelegt, es sei eine seit langem erhobene Forderung seines Amtes, daß die Frage, ob das G 10-Gesetz auch in bezug auf Btx gelte, eindeutig geklärt werde. Die Bundesregierung habe zum Ausdruck gebracht, es sei überhaupt keine Frage, daß das G 10-Gesetz auch für Btx gelte, da Btx insoweit nicht anders

zu behandeln sei wie die Telefondaten. Diesem Standpunkt könne er sich nicht anschließen. Dies sei zumindest zweifelhaft — zum einen von der Formulierung her, zum zweiten im Hinblick darauf, daß dieses Medium überhaupt nicht existierte, als das G 10-Gesetz geschaffen worden sei. Deswegen müsse der Gesetzgeber diese Frage regeln — unabhängig davon wie er sich entscheiden werde.

Die Fraktion der SPD hatte in Abweichung von der in der Beschlußempfehlung enthaltenen Formulierung zu dieser Problematik vorgeschlagen, die Auffassung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz zu unterstützen, daß gesetzgeberische Entscheidungen notwendig seien, um eindeutig zu klären, inwieweit gesetzliche Beschränkungen des Fernmeldegeheimnisses — namentlich nach dem Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz — auch für Btx gälten.

- Zum vierten Abschnitt unter Nummer 6.4 wird die Problematik angesprochen, daß die Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Aufsichtsbehörden Schwierigkeiten bei der Kontrolle haben, weil die Bundespost ihre Unterlagen ungern den Landesbeauftragten oder den Aufsichtsbehörden zur Verfügung stellt.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hatte dazu im Rahmen der Beratungen dargelegt, daß sich seine Prüfkompetenz auf alle Bundesbehörden, das heißt auch auf die Btx-Leitzentrale in Ulm und sonstige nachgeordnete Bereiche erstrecke. Externe Rechner unterfielen der Kompetenz der Landesbeauftragten für den Datenschutz. Diese seien jedoch der Auffassung, daß ihre Prüfkompetenzen etwas weiter seien, weil ihnen auch bei den Bundesbehörden die Möglichkeit eingeräumt werden müsse, teilweise ebenfalls Überprüfungen vornehmen zu können, um den ihrer Kontrolle unterliegenden Bereich voll erfassen zu können. Von daher gebe es in bezug auf die Unterlagen, von denen die Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Aufsichtsbehörden der Auffassung seien, daß sie diese zur Kontrolle der externen DV-gestützten Systeme benötigten, hin und wieder Schwierigkeiten. Er habe seine Auffassung über die Kompetenzverteilung immer klar vertreten, habe jedoch dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen gegenüber zum Ausdruck gebracht, daß auch die Landesbeauftragten gewisse technische Informationen bräuchten, um ihre Prüfkompetenz etwa im Bereich der externen Rechner ausüben zu können. Er hatte vorgeschlagen, die Bitte an die Bundesregierung, ihre Auffassung im Rahmen ihrer Stellungnahme zum Achten Tätigkeitsbericht darzulegen, dahin gehend zu präzisieren, daß sie gebeten werden sollte, darzulegen, wie die Möglichkeit zu regelmäßiger Kontrolle — nicht nur Anlaßkontrolle — auch für externe DV-gestützte Systeme, die im Rahmen von Diensten der Deutschen Bundespost mit deren Netzen verbunden seien, verbessert werden könne.

Die Koalitionsfraktionen hatten die in der Beschlußempfehlung enthaltene Formulierung als

ausreichend angesehen. Damit sei gewährleistet, daß die Bundesregierung zu der Problematik Stellung nehme und die Thematik dann weiter erörtert werde.

Die Fraktion der SPD hatte in ihrem Vorschlag für eine Beschlußempfehlung eine davon abweichende Formulierung vorgeschlagen und dabei darauf hingewiesen, daß die von ihr vorgeschlagene Fassung in dem vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz dargelegten Sinne zu interpretieren sei.

1.8.5

Die Feststellungen unter Nummer 6.5 und Nummer 6.6 greifen die entsprechenden Vorschläge in der Stellungnahme des Ausschusses für das Post- und Fernmeldewesen auf. Zur Problematik im einzelnen ist auf Kapitel 8.6 — Funkfernsprechdienst (Autotelefon) —, Kapitel 8.7 — Telefon-Fernwirkdienst TEMEX — im Siebenten Tätigkeitsbericht, Kapitel 6.4 — Neue Techniken im Post- und Fernmeldebereich — im Sechsten Tätigkeitsbericht sowie die entsprechenden Ausführungen in den Stellungnahmen der Bundesregierung zu verweisen.

1.9 Zu Nummer 7.1

Mit der Unterstützung der Bemühungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, die Entwicklung von Datensicherungsverfahren bei Personalinformationssystemen zu fördern, wird einem Anliegen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung Rechnung getragen. Zur Problematik im einzelnen ist auf Kapitel 7.2.2 „Einzelne Personalinformationssysteme“ im Siebenten Tätigkeitsbericht zu verweisen.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hat dazu im Rahmen der Beratungen ergänzend ausgeführt, daß es auch im öffentlichen Bereich in der jüngsten Vergangenheit immer mehr zu Personalinformationssystemen komme. Die Entwicklung von Datensicherungssystemen bei Personalinformationssystemen hänge eng mit der gesetzlichen Regelung des Arbeitnehmerdatenschutzes zusammen, dessen baldige Regelung auch im Hinblick darauf notwendig sei.

Die unter Nummer 7.1 der Beschlußempfehlung enthaltene Aussage ist auch im Antrag der Fraktion der SPD enthalten.

1.10 Zu Nummer 7.2

Zur Frage der gesetzlichen Regelung von Arbeitnehmerdaten hatte der Deutsche Bundestag im Rahmen seiner Entschließung zum Fünften Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz — Drucksache 10/1719, Nummer 13 — ein Prüfungsersuchen an die Bundesregierung gerichtet und darum gebeten, dem Innenausschuß über das Ergebnis dieser Prüfungen eine Stellungnahme zuzuleiten. Diese Stellungnahme wurde mit Schreiben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 30. April 1985 übermittelt. Darin wird auf den Schutz von Arbeitnehmerdaten nach gelten-

dem Recht, die Vorschläge der Verbände und die Stellungnahme des Bundesbeauftragten für den Datenschutz zu diesem Fragenkomplex eingegangen. Die Bundesregierung kommt auf der Grundlage der in ihrem Bericht wiedergegebenen Stellungnahmen zu dem Ergebnis, daß sich bei der Anwendung des geltenden Rechts in Einzelfragen Probleme ergäben, zu deren Lösung eine bereichsspezifische Regelung des Arbeitnehmerdatenschutzes beitragen könnte. So könnten die vielfältigen Einsatzmöglichkeiten von Personalinformationssystemen je nach Ausgestaltung im Einzelfall zu einer Gefährdung des informationellen Selbstbestimmungsrechts der Arbeitnehmer führen. Diese Datensysteme machten eine dauerhafte Speicherung, eine unbegrenzte Verknüpfung mit anderen gespeicherten Daten sowie eine Verwendung zu anderen Zwecken als zu dem Zweck, für den sie erhoben worden seien, möglich. Dieser Gefährdung könnte durch gesetzliche Regelungen insbesondere zum Schutz der Zweckbindung und der Datentransparenz von Arbeitnehmerdaten entgegengewirkt werden. Darüber hinaus wäre dann auch eine gesetzliche Klarstellung und Ergänzung der bisherigen Rechtsprechung zum Fragerecht des Arbeitgebers, zur Zulässigkeit von Einstellungsuntersuchungen und psychologischen Tests, zum Zeugnisrecht und zur Erteilung von Auskünften an Dritte sinnvoll. Gesetzliche Regelungen zum Schutz von Arbeitnehmerdaten könnten sich jedoch nicht auf Regelungen im Bereich des Individualarbeitsrechts beschränken. Ein geschlossenes Konzept zur Gewährleistung eines wirksamen Datenschutzes der Arbeitnehmer bedürfte der Ergänzung durch effektive Kontrollinstanzen. Im Hinblick auf eine solche gesetzliche Regelung sei auch das Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 zu berücksichtigen. Darin habe das Bundesverfassungsgericht festgestellt, daß der Schutz des einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten von dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Artikels 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes umfaßt sei. Das Grundrecht gewährleiste die Befugnis des einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen. Einschränkungen dieses Rechts auf „informationelle Selbstbestimmung“ seien nur im überwiegenden Allgemeininteresse zulässig. Sie bedürften einer verfassungsgemäßen gesetzlichen Grundlage, die dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit entsprechen müsse. Bei seinen Regelungen habe der Gesetzgeber ferner den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Auch habe er organisatorische und verfahrensrechtliche Vorkehrungen zu treffen, welche der Gefahr der Verletzung des Persönlichkeitsrechts entgegenwirken würden. Dieses Urteil habe auch für den Schutz der informationellen Selbstbestimmung im nicht-öffentlichen Bereich Bedeutung. Zwar gälten die Grundrechte im Privatrechtsverkehr nicht unmittelbar. Als objektive Wertentscheidungen seien sie aber auch im Privatrecht zu berücksichtigen. Dies gelte auch für das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Allerdings sei hierbei zu berücksichti-

gen, daß das Recht auf informationelle Selbstbestimmung im privaten Bereich mit anderen Grundrechten (z. B. Artikel 5 Abs. 1 und 2 und Artikel 2 Abs. 2 Grundgesetz) kollidieren könne. Dann sei im Sinne einer Konkordanz der verfassungsrechtlichen Wertvorstellungen ein Ausgleich zwischen den verschiedenen Grundrechtspositionen vorzunehmen. Bei einer gesetzlichen Regelung des Arbeitnehmerdatenschutzes sei auch zu berücksichtigen, daß sich solche Vorschriften wegen ihres spezifischen Regelungsgehalts nicht für eine Aufnahme in das Bundesdatenschutzgesetz eignen, das ein Auffanggesetz bleiben müsse. Sie machten vielmehr eine sog. bereichsspezifische Regelung notwendig. Deshalb bestünden auch erhebliche Bedenken gegen den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes in Drucksache 10/1180, der Sondervorschriften für die Verarbeitung von Arbeitnehmerdaten und zur Beteiligung des Betriebsrates enthalte. Aus den Einzeldarstellungen des Berichtes sei ersichtlich, daß bereits nach geltendem Recht Arbeitnehmerdaten in gewissem Umfang geschützt seien, u. a. durch die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes, durch die Mitbestimmungs- und Kontrollrechte des Betriebsrates sowie durch die umfangreiche Rechtsprechung zum Fragerecht des Arbeitnehmers, zur Zulässigkeit von Eignungsuntersuchungen, zum Zeugnisrecht und zur Erteilung von Auskünften an Dritte. Es sei ferner davon auszugehen, daß künftige arbeitsgerichtliche Entscheidungen die Grundsätze des grundlegenden Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz beachten und im Wege der verfassungskonformen Auslegung arbeits- und datenschutzrechtlicher Normen dem Datenschutz im Arbeitsrecht einen höheren Rang als bisher verschaffen würden. Das Bundesarbeitsgericht habe bereits in seinem Beschluß vom 14. Dezember 1984 aus diesem Urteil des Bundesverfassungsgerichts bedeutsame Konsequenzen für das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates bei der Einführung und Anwendung von technischen Einrichtungen zur Überwachung des Verhaltens oder der Leistung der Arbeitnehmer gezogen. Bei dieser für die Einführung und Anwendung von Personalinformationssystemen Richtungweisenden Entscheidung habe das Bundesarbeitsgericht den Schutzzweck des Gesetzes ausdrücklich im Hinblick auf das Volkszählungsurteil bestimmt. Das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates sei damit wesentlich wirksamer geworden. Die Bundesregierung halte es jedoch für geboten, daß der Schutz von Arbeitnehmern gesetzlich geregelt werde. Dies setze eine sorgfältige Vorbereitung voraus: Der Ausgleich der kollidierenden Grundrechtspositionen sei schwierig und zeitaufwendig. Ein wirksamer Persönlichkeitschutz des Arbeitnehmers mache präzise, konkrete Regelungen und nicht nur sehr abstrakt-generelle Regelungen erforderlich, wie sie der Entwurf der Fraktion der SPD in Drucksache 10/1180 vorsehe. Die Sensibilität der Arbeitnehmerdaten und der Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung im Personalwesen erforderten eine sehr sorgfältige Konzeption und Ausgestaltung der gesetzlichen Regelung, die die jeweilige spezielle Verarbeitungsbedingung und Verarbeitungsmöglichkeit berücksich-

tige. Dabei müsse eingehend geprüft werden, welche Daten und welche Verarbeitungsschritte notwendig seien. Nur ein exakt definierter Anknüpfungspunkt führe zu der auch vom Bundesverfassungsgericht im Volkszählungsurteil geforderten Normenklarheit sowie zur Verhältnismäßigkeit einer Verarbeitungsregelung. Eine gesetzliche Regelung dürfe sich ferner nicht darauf beschränken, nur Verbotsnormen aufzustellen. Es würde z. B. nicht ausreichen, allein die Herstellung von „Persönlichkeitsprofilen“ der Arbeitnehmer zu verbieten. Ein wirksamer Datenschutz erfordere vielmehr, daß auch im einzelnen die Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen diese Verbote geregelt würden (z. B. Schadenersatz, Bußgeld oder Verwertungsverbot). Darüber hinaus sei auch eine nähere Untersuchung der technischen Möglichkeiten erforderlich, durch die die Einhaltung der Verbote sichergestellt und überwacht werden könne. Es sei z. B. festzustellen, wie bestimmte Datenbestände, die eine Abteilung eines Betriebes (z. B. zur Unterstützung im Krankheitsfalle) zweckgebunden nutze, gegenüber anderen Abteilungen (z. B. Personalabteilung) abgeschottet werden könnten. Es wäre z. B. auch zu prüfen, welche technischen Vorkehrungen getroffen werden müßten, damit ein Arbeitgeber Daten, die er vom Arbeitnehmer nicht erfragen dürfe, sich nicht auf andere Weise (z. B. Übermittlung aus außerbetrieblichen Dateien) beschaffen könne, oder Daten, die er berechtigterweise für bestimmte Zwecke etwa von einem Sozialleistungsträger erfahre, nicht für andere Zwecke verwerten könne. Wegen des vermehrten Einsatzes neuer Informationstechnologien und deren gestiegenen Verwertungsmöglichkeiten zu den verschiedensten Zwecken sei auch eine sehr eingehende Beobachtung in ihrer Entwicklung vor allem im Personalbereich der Betriebe erforderlich. So würden auch die Ergebnisse der von der Fraktion der CDU/CSU des Deutschen Bundestages eingesetzten Kommission, die u. a. mitbestimmungsrechtlich relevante Fragen der Einführung neuer Techniken zum Gegenstand habe sowie ein vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung an Prof. Dr. W. Kilian in Auftrag gegebenes Gutachten „Telearbeit und Arbeitsrecht“ zu beachten seien.

Im Rahmen der Beratungen war seitens der Bundesregierung ergänzend darauf hingewiesen worden, daß der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung eine Arbeitsgruppe zur Vorbereitung eines entsprechenden Gesetzentwurfes eingesetzt habe. In bezug auf die Arbeitsmenge gebe es im Hinblick auf die Fülle des aufzuarbeitenden Materials sehr große Probleme. Von der Fragestellung würden die Betriebsdatenerfassung und integrierte Informationssysteme des Unternehmens, d. h. nicht nur Personalinformationssysteme, ebenfalls berührt, so daß zur Erarbeitung sachgerechter Regelungen eine sehr intensive Auseinandersetzung mit der Praxis in den Betrieben erfolgen müsse. Von daher bestehe wenig Optimismus, daß eine entsprechende Regelung noch in kurzer Zeit erarbeitet werden könnte.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hatte die Notwendigkeit einer baldigen Regelung des Arbeitnehmerdatenschutzes betont.

Im Hinblick auf die Darlegungen der Bundesregierung zu dem mit der Erarbeitung einer gesetzlichen Regelung des Schutzes von Arbeitnehmerdaten verbundenen Aufwandes und der daraus resultierenden zeitlichen Vorläufe, hatten sich die Koalitionsfraktionen dafür ausgesprochen, die Bundesregierung um Vorlage des Entwurfs einer bereichsspezifischen Regelung möglichst bald, spätestens zu Beginn der nächsten Legislaturperiode zu bitten.

Seitens der Fraktion der SPD war dafür plädiert worden, die Bundesregierung zur Vorlage eines Gesetzentwurfes bis zum 1. Juni 1986 aufzufordern und hervorgehoben worden, daß es nach Auffassung der Fraktion der SPD notwendig sei, daß ein Gesetzentwurf der Bundesregierung wenn irgend möglich noch in der laufenden Wahlperiode eingebracht werden müsse. Der Regelungsbedarf sei unstrittig. Ein Zuwarten bis zur nächsten Wahlperiode würde bedeuten, daß erst in einigen Jahren eine Regelung dieses Bereiches erreicht sei, in dem bereits jetzt die Entwicklung davongeeilt sei und der Gesetzgeber weit hinterher hinke, wenn er noch mehrere Jahre mit einer Regelung zuwarte. Deswegen habe die Fraktion der SPD mit der Aufnahme entsprechender Regelungsvorschläge in ihren Novellierungsentwurf zum Bundesdatenschutzgesetz ein Signal geben wollen.

Darüber hinaus war die Fraktion der SPD in ihrem Alternativvorschlag für die Beschlußempfehlung dafür eingetreten, im einzelnen die Ziele aufzulisten, denen eine bereichsspezifische Regelung des Datenschutzes für Arbeitnehmer dienen solle.

1.11 Zu Nummer 7.3

In bezug auf das Personalaktenrecht war die Bundesregierung im Rahmen der Entschließung des Deutschen Bundestages zum Fünften Tätigkeitsbericht — Drucksache 10/1719, Nummer 7 — um Überprüfung der Notwendigkeit einer umfassenden Regelung des Personalaktenrechtes und Zuleitung einer Stellungnahme an den Innenausschuß des Deutschen Bundestages gebeten worden.

Der Bundesminister des Innern hatte diesbezüglich in einem Schreiben an den Vorsitzenden des Innenausschusses mitgeteilt, daß das Personalaktenrecht des Bundes umfassend geprüft werden solle, worauf die Bundesregierung auch in ihrer Stellungnahme zum Sechsten Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz hingewiesen habe (vgl. Anlage 1). Auf Anregung des Bundesrechnungshofes in seinen Bemerkungen 1983 zur Haushalts- und Wirtschaftsprüfung — Drucksache 10/574, Seite 22 f. — sei eine interministerielle Arbeitsgruppe unter Beteiligung des Bundesrechnungshofes, des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und mehrerer besonders personalstarker Ressorts gebildet worden. Diese Arbeitsgruppe solle detailliert untersuchen, inwieweit Erweiterungen bzw. Änderungen gesetzlicher Regelungen und die Herausgabe einheitlicher Richtlinien für die Führung und Verwaltung von Personalakten in der Bundesverwaltung erforderlich seien. Die Arbeitsgruppe habe ihre Arbeiten aufgenommen. Die in diesem Zusammen-

hang auszulotenden Probleme stellten sich — unter Mitberücksichtigung der datenschutzrechtlichen Komponenten — als komplex und umfangreich dar; es ließen sich deshalb kurzfristig keine umfassenden Ergebnisse erarbeiten. Alle beteiligten Stellen, insbesondere auch der Bundesbeauftragte für den Datenschutz seien der Auffassung, daß die in Frage stehenden Probleme zunächst eingehend und umfassend aufgearbeitet werden müßten, um zu brauchbaren Ergebnissen und Vorschlägen zu gelangen. In einem weiteren Schreiben vom 20. Dezember 1984 war dies unterstrichen und darauf hingewiesen worden, daß die erbetene Stellungnahme nicht zu dem erwarteten Termin abgegeben werden könne. Gleichzeitig war darauf hingewiesen worden, daß mit dem Abschluß der Arbeiten frühestens Ende 1985 zu rechnen sein werde.

Im Hinblick darauf hatten die Koalitionsfraktionen die Auffassung vertreten, daß die Bundesregierung gebeten werden sollte, in ihrer Stellungnahme zum Achten Tätigkeitsbericht über den Stand ihrer Überlegungen zur Regelung des Personalaktenrechts zu berichten. Demgegenüber war die Fraktion der SPD dafür eingetreten, in die Beschlußempfehlung eine Feststellung dahin gehend aufzunehmen, daß eine umfassende Regelung des Personalaktenrechts des Bundes als notwendig angesehen werde.

1.12 Zu Nummer 8.1

Die Bundesregierung war in der Entschließung des Deutschen Bundestages zum Fünften Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz — Drucksache 10/1719, Nummer 19.3 — gebeten worden, vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz zu prüfen, ob für polizeiliche Beobachtungen auch im Rahmen der Verfolgung einer konkreten Straftat die bisherige Rechtsgrundlage (§§ 161, 163 Strafprozeßordnung) ausreicht und für die sog. Rasterfahndung eine gesetzliche Grundlage erforderlich ist. In Fortschreibung dieses Beschlusses haben sich die Koalitionsfraktionen im Hinblick auf die Ausführungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz zu Kapitel 19.2.1 „Umfang der Datenerhebung und -speicherung“ des Siebenten Tätigkeitsberichtes und den entsprechenden Ausführungen in der Stellungnahme der Bundesregierung dafür ausgesprochen, in die Beschlußempfehlung eine Aussage zur Notwendigkeit einer baldmöglichen gesetzlichen Grundlage zu treffen.

Seitens der Fraktion der SPD war im Rahmen der Beratungen unter Bezugnahme auf die entsprechenden Ausführungen im Siebenten Tätigkeitsbericht hervorgehoben worden, daß das geltende Polizei- und Strafverfahrensrecht für die Rasterfahndung keine Rechtsgrundlage enthalte, die den Anforderungen der Normenklarheit entspreche. Insofern sei es notwendig, eine entsprechend restriktive Regelung zu schaffen, die die Möglichkeit einer Rasterfahndung in bestimmten Fällen prinzipiell bejahen. Dazu müsse eine präzise und tragfähige gesetzliche Regelung erarbeitet werden. Unter Bezug-

nahme darauf hatte es die Fraktion der SPD in ihrem Alternativvorschlag als erforderlich angesehen, die dringende Notwendigkeit zu betonen, daß für die sog. Rasterfahndung bei der erforderlichen Novellierung der Strafprozeßordnung eine gesetzliche Grundlage geschaffen werde, die den Anforderungen des Volkszählungsurteils, insbesondere den Grundsätzen der Normenklarheit, der Zweckbindung und der Verhältnismäßigkeit Rechnung trage.

Von der Fraktion DIE GRÜNEN war demgegenüber vor allem vorgeschlagen worden, in der Beschlußempfehlung eine Feststellung dahin gehend zu treffen, daß die Rasterfahndung aus datenschutzrechtlicher Sicht unzulässig sei, weil diese Methode gerade auf die Verarbeitung personenbezogener Daten unbeteiligter bzw. unverdächtigter Personen hin ausgerichtet sei.

Seitens der Koalitionsfraktionen und der Bundesregierung war darauf hingewiesen worden, daß dazu im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Gesetzentwürfe zum Sicherheitsbereich Überlegungen angestellt und im Bundesministerium der Justiz verschiedene Entwürfe erarbeitet worden seien.

1.13 Zu Nummer 8.2

Zur Frage der Online-Verbindungen ist auf Kapitel 19.2.2 „Übermittlung, Verwertung, Zweckbindung“ im Siebenten Tätigkeitsbericht und die entsprechenden Darlegungen in der Stellungnahme der Bundesregierung zu verweisen. Diesbezüglich war es im Ausschuß als notwendig angesehen worden, daß entsprechende bestehende Online-Verbindungen quantifiziert und näher dargelegt würden.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hatte im Rahmen der Beratungen unterstrichen, daß auf eine Regelung zu den Online-Anschlüssen im Rahmen der Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes gewartet werde.

Seitens der Koalitionsfraktionen war auf die von diesen im Rahmen der Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes beabsichtigten Regelungen zu diesem Fragenbereich verwiesen worden.

Seitens der Fraktion der SPD war vorgeschlagen worden, in der Beschlußempfehlung neben der Anforderung zur Quantifizierung von Online-Verbindungen die im letzten Spiegelstrich von Kapitel 19.2.2 des Siebenten Tätigkeitsberichtes vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz getroffenen Feststellungen zu unterstreichen. Von daher hatte die Fraktion der SPD dafür plädiert festzustellen, daß Online-Verbindungen einer eindeutigen Rechtsgrundlage bedürften und die Auffassung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz geteilt werde, daß die vom Bundesverfassungsgericht anerkannte „informationelle Gewaltenteilung“ Zurückhaltung bei der Einrichtung von Online-Anschlüssen erfordere. Online-Verbindungen zwischen Sicherheitsbehörden verschiedener Art und Sicherheitsbehörden mit dritten Behörden müßten die Ausnahme bleiben.

Von der Fraktion DIE GRÜNEN war dagegen u. a. die Feststellung vorgeschlagen worden, daß das Gebot der informationellen Gewaltenteilung es erfordere, die Einrichtung von Online-Verbindungen zwischen Behörden verschiedener Art, auch soweit es sich um unterschiedliche Sicherheitsbehörden handle, grundsätzlich zu unterlassen. Ein solches Verbot sollte in der Novelle zum Bundesdatenschutzgesetz geregelt werden.

1.14 Zu Nummer 8.3

Zur Frage der Sicherheitsüberprüfung ist auf die Ausführungen in Kapitel 19.3 des Siebenten Tätigkeitsberichtes sowie die Stellungnahme der Bundesregierung zu verweisen.

Im Rahmen der Beratungen war seitens der Bundesregierung ergänzend zu deren Stellungnahme daran erinnert worden, daß in § 3 Abs. 2 des geltenden Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes eine Rechtsgrundlage für die Ermittlungstätigkeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz gegeben sei. Zu der weitergehenden Frage, ob es einer gesetzlichen Grundlage bedürfe, den jeweils Betroffenen einer Sicherheitsüberprüfung unterziehen zu können, gebe es unterschiedliche Meinungen. Der Erwägungsstand der Bundesregierung in dieser Frage sei, daß Sicherheitsüberprüfungen stets von der Zustimmung des Betroffenen abhängen, die naturgemäß in der Erwartung einer bestimmten beruflichen Tätigkeit gegeben werde und es im Hinblick darauf streng genommen keiner gesetzlichen Grundlage bedürfe, um den Betroffenen zu verpflichten, sich einer Sicherheitsüberprüfung zu unterwerfen. Von daher gebe es insoweit keinen Gesetzgebungsbedarf, wohl aber für die Aufgabenzuweisung an das Bundesamt für Verfassungsschutz oder andere Behörden, die ähnliche Tätigkeiten ausübten. Nach Auffassung der Bundesregierung sei eine verfassungsgemäße Regelung dadurch getroffen, daß in der zukünftigen — ebenso wie in der jetzigen — Regelung ausgeführt werde, daß die Erforderlichkeit das Kriterium für eine Sammlung und Weitergabe von Daten sei. Darin komme das verfassungsrechtliche Erforderlichkeitsgebot zum Ausdruck. Es sei zu unterstreichen, daß es einer sorgfältigen Relevanzprüfung bedürfe, bevor Daten unter dem Aspekt der Erforderlichkeit zur gesetzlichen Aufgabenerfüllung von einem Amt an ein anderes weitergegeben werden dürften. Zur Frage der Zweckbindung sei anzumerken, daß die Erhebung und Verarbeitung von Daten bei den Sicherheitsbehörden in den angestrebten Fachgesetzen für die Dienste eine Regelung finden werde und diese auch mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz im Rahmen der Vorbereitungen erörtert werde. Den Datenfluß innerhalb einer Behörde jedoch an Zweckbindungsbarrieren scheitern zu lassen, entspreche nicht der Vorstellung, die die Bundesregierung mit den Aufgaben des Bundesamtes für Verfassungsschutz verbinde. Wenn die Forderung nach Zweckbindung nur beinhalte, daß sorgfältig geprüft werde, ob die Weitergabe angefallener Daten für einen legitimen Gesetzeszweck erforder-

lich seien, sei der Durchführung einer solchen Prüfung Rechnung zu tragen. Es könne jedoch nicht eine hermetische Versiegelung verschiedener Abteilungen desselben Amtes gegeneinander geben. Zu der Stellungnahme der Bundesregierung zu 19.3 sei, erläuternd anzumerken, daß die Akte mit den Einzelheiten über die Sicherheitsüberprüfung beim jeweils diese durchführenden Amt bleibe und der Geheimschutzbeauftragte der Behörde, bei der der Betroffene tätig sei, nur mitgeteilt bekomme, ob jemand geeignet sei oder nicht, ohne daß er Einblick in die Einzelheiten erhalte. Sicherheitsüberprüfungsakten würden auch nicht der personalbewirtschaftenden Stelle einer Behörde zur Verfügung gestellt. Abweichend von dieser Grundregel würden nur beispielsweise die Akten des Präsidenten, Vizepräsidenten und Sicherheitsreferenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz im Innenministerium aufbewahrt. Dies seien die einzigen Ausnahmen von der Regel. Die Akten würden dem Ministerium ansonsten nur zugänglich gemacht, wenn in einem akuten Spionagefall ermittelt werde. In bezug auf die im Rahmen der Beratungen seitens der Fraktion der SPD aufgeworfene Frage, ob es richtig sei, daß bei der Einstellung von Bewerbern in den öffentlichen Dienst die Regelanfrage für den Bundesbereich zwar abgeschafft sei — insoweit sei auf Drucksache 8/2483 aus dem Jahre 1979 zu verweisen — jedoch nicht alle Ministerien dementsprechend verfahren würden, wurde seitens der Bundesregierung hervorgehoben, es sei nicht bekannt, daß ein Bundesministerium anders verfare, als dies von der Bundesregierung vorgesehen sei. Eine Regelanfrage als solche sei bei einer Einstellung nicht üblich. Wenn jedoch mit einer Einstellung gleichzeitig wegen einer Verwendung in einem sensiblen Bereich eine Einstufung in Betracht zu ziehen sei, würden Einstellung und Sicherheitsüberprüfung in einem Vorgang erfolgen.

Seitens des Bundesbeauftragten für den Datenschutz war zu den Darlegungen der Bundesregierung ausgeführt worden, es könne sicherlich die Auffassung vertreten werden, daß für den engbegrenzten Bereich der Datenerhebung im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung keine gesetzliche Regelung notwendig sei, weil der Betroffene dazu seine Zustimmung gegeben habe und ohne diese Zustimmung die Daten nicht erhoben würden. Die im Siebenten Tätigkeitsbericht erhobene Forderung nach einer gesetzlichen Regelung gehe indes sehr viel weiter und beziehe auch die Frage ein, was mit den auf freiwilliger Basis erhobenen Daten geschehen könne. In bezug auf die Frage der Zweckbindung sei hervorzuheben, daß es ihm nicht einsichtig sei, daß Daten, die im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung gewonnen worden seien, ohne weiteres im Extremismusbereich benutzt werden sollten. Mit den im Rahmen der Beratungen erfolgten Ausführungen der Bundesregierung könne er sich nicht einverstanden erklären. Diese Auffassung würde letztlich darauf hinauslaufen, daß die im Rahmen einer Sicherheitsüberprüfung erhobenen Daten für alle Zwecke des Bundesverfassungsschutzes verwandt werden könnten, wenn sie nur unter dem Gesichtspunkt der Ad-hoc-Erforderlichkeit nach der Einschätzung des ausführenden Beamten innerhalb

des Amtes übermittelt werden sollten. Dies habe das Bundesverfassungsgericht seiner Auffassung nach nicht unter dem Aspekt der Zweckbindung verstanden. Hinzu komme, daß dem Betroffenen gesagt worden sei, zu welchem Zweck die Daten erhoben worden seien, ihm Vertraulichkeit zugesichert worden sei und er bei der erwähnten Weitergabe dann nicht mehr nachvollziehen könne, zu welchem anderen Zweck die Daten weitergegeben würden. Wenn eine derartige Praxis gesetzlich festgeschrieben werden sollte, müßte er entschiedenen Widerspruch dagegen erheben. Nach der gegenwärtigen Praxis stünden die Daten aus der Sicherheitsüberprüfung grundsätzlich für alle Aufgaben des Bundesamtes für Verfassungsschutz zur Verfügung. Die Problematik würde dann noch verstärkt, wenn der angekündigte Entwurf eines Zusammenarbeitsgesetzes verabschiedet würde, in dem dann geregelt würde, daß die so gewonnenen Daten auch an andere Ämter unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit weitergegeben würden. In bezug auf Überprüfungen seines Amtes in diesem Bereich sei zu unterscheiden zwischen der Akteneinsicht, die sein Amt bei den Geheimschutzbeauftragten der einzelnen Ressorts vornehmen müsse und der Akteneinsicht beim Bundesamt für Verfassungsschutz. Beim Bundesamt für Verfassungsschutz habe es die im Fünften Tätigkeitsbericht dargelegten Schwierigkeiten bei der Überprüfung gegeben. Diese seien insoweit neutralisiert worden, als das Bundesamt für Verfassungsschutz und sein Amt ihren Rechtsstandpunkt weiterhin vertreten hätten, unabhängig davon seinem Amt jedoch die Möglichkeit zur Prüfung der Akten eingeräumt worden sei. Er hoffe, daß sich dieser Status quo bis zu einer Neuregelung aufrechterhalten lasse. Im Rahmen einer Überprüfung der Abteilung V des Bundesamtes für Verfassungsschutz solle Klarheit geschaffen werden, wie die Einstellung des Bundesamtes zu dieser Frage in Zukunft sein werde.

Seitens der Fraktion der SPD war die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung der Sicherheitsüberprüfung in gleicher Weise wie vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz gesehen und grundlegend ausgeführt worden, daß es Sinn und Zweck einer Sicherheitsüberprüfung sei festzustellen, ob jemand in einem sicherheitsempfindlichen Bereich auf der Basis des Grundgesetzes seine Aufgaben entsprechend den an die Funktion gestellten Forderungen erfüllen werde und erfüllen könne. Die Frage sei dann zunächst, ob dieser Eingriff einer Sicherheitsüberprüfung verhältnismäßig sei. Der Umfang, in dem diese Frage zu bejahen sei, ergebe sich derzeit aus den entsprechenden Richtlinien. Die dabei erhobenen Daten würden dann auf Vorrat gehalten. Wenn ein Spionageverdacht bestehe, sei klar, daß darauf zurückzugreifen sei. In bezug auf andere Bereiche, etwa den Extremismusbereich, sei zu berücksichtigen, daß es hier Grenzbereiche hin zum Terrorismus gebe. Es werde als notwendig angesehen, daß dieser Fragenbereich klaren gesetzlichen Regelungen unterworfen werde, so daß sich der Rahmen der Vertraulichkeit und der Verwendbarkeit der Daten aus diesen Regelungen ergebe. Das Grundgesetz enthalte in bezug auf den Schutz des Staates, der insoweit nicht wertneutral sei, Vor-

gaben, die einzuhalten seien, und sei insofern auch keine wertneutrale Verfassung, so daß sich der Staat in bestimmten Bereichen nicht unwissend halten dürfe. Unter Berücksichtigung dessen müsse auf der Basis des Grundgesetzes klar geregelt werden, was mit den offenbarten Daten in Wahrnehmung rechtmäßiger Aufgaben geschehe, damit dies für den Betroffenen deutlich sei. Dabei werde zwar einerseits vieles im Gesetz geregelt werden müssen, andererseits müsse durch die gesetzlichen Regelungen die notwendige Flexibilität sichergestellt bleiben. Wenn Vertraulichkeit im Rahmen einer Sicherheitsüberprüfung zugesichert werde, müsse allerdings in den entsprechenden Regelungen für die Sicherheitsüberprüfung vorgegeben sein, in welchen eng umgrenzten konkreten Fällen davon Ausnahmen möglich sein müßten. Wenn in den Vorschriften nur das Gebot der Erforderlichkeit vorgegeben sei, sei damit nicht dem vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Gebot der Normenklarheit entsprochen. Es könne nicht in das Ermessen der jeweiligen Behörde gestellt sein, wann vom Grundsatz der Vertraulichkeit abgewichen werde. Dies müsse der Betroffene im Grundsatz wissen können. Deswegen erscheine im Hinblick auf die sehr sensiblen Daten und wegen der Weitergabeproblematik eine entsprechende gesetzliche Regelung erforderlich. Im Zusammenwirken zwischen der Bundesregierung und dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz sollte der Gesamtkomplex den Erfahrungen mit den Spionagefällen des Jahres 1985 unter anderem im Hinblick auf die Zeiträume, in denen die Daten zu speichern seien sowie in bezug auf den Umfang des Kreises der Betroffenen Rechnung tragen.

Im Hinblick auf diese Darlegungen hatte es die Fraktion der SPD als erforderlich angesehen, im Rahmen der Beschlußempfehlung eine Feststellung dahin gehend zu treffen, daß vor allem wegen der damit verbundenen Erhebung sensibler Daten und zur Festlegung von Regelungen zur zweckgebundenen Weitergabe der Daten eine gesetzliche Regelung der Sicherheitsüberprüfung als notwendig angesehen werde und diese den Vorgaben des Volkszählungsgesetz-Urteils Rechnung tragen müsse.

Von der Fraktion DIE GRÜNEN war vorgeschlagen worden, eine Aussage zu treffen, mit der die Sinnhaftigkeit des Instrumentes der Sicherheitsüberprüfung in Frage gestellt werden sollte. Außerdem sollte der Bundesbeauftragte für den Datenschutz gebeten werden den Umfang, den Zweck, die Notwendigkeit und die Häufigkeit aller im Bereich der Behörden des Bundes anfallenden Sicherheitsüberprüfungen darzulegen und über ihre Notwendigkeit und Rechtsgrundlage im einzelnen eine Stellungnahme abzugeben.

Die Koalitionsfraktionen haben es im Hinblick auf die im Rahmen der Beratungen erfolgten Ausführungen als sachgerecht angesehen, den Bundesminister des Innern um Prüfung zu bitten, für welche Vorschriften eine gesetzliche Regelung der Sicherheitsüberprüfung im einzelnen, entsprechend den Vorgaben des Volkszählungsgesetz-Urteils getroffen werden müsse. Darüber hinaus wird der Bun-

desbeauftragte für den Datenschutz gebeten, über die Praxis der Sicherheitsüberprüfung in seinem Neunten Tätigkeitsbericht zu berichten, ein Petikum dem sich die Fraktion der SPD auch in ihrem Antrag angeschlossen hatte.

1.15 Zu Nummer 8.4.1

Die entsprechende Feststellung knüpft an die Ausführungen in Kapitel 20.1 „Bundeskriminalamt“ an sowie an die Ausführungen unter Nummer 19.1 der Entschließung des Deutschen Bundestages zum Fünften Tätigkeitsbericht in Drucksache 10/1719.

Die Fraktion der SPD hatte in ihrem Alternativantrag vorgeschlagen, die entsprechenden Anstrengungen des Bundeskriminalamtes zur Bereinigung seiner Datenbestände zur Kenntnis zu nehmen.

Nach Auffassung der Fraktion DIE GRÜNEN sollte festgehalten werden, daß trotz der im Siebten Tätigkeitsbericht erwähnten Löschung von Daten in der Datei PIOS-TE nach den Angaben im Sechsten Tätigkeitsbericht noch rund 150 000 Personendaten in diesem Kontext gespeichert seien.

1.16 Zu Nummer 8.4.2

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hat in Kapitel 20.1.2 „Wichtige Weiterentwicklungen in der Datenverarbeitung des Bundeskriminalamtes“ darauf hingewiesen, daß er mit Sorge die Gesamtentwicklung in der Weiterentwicklung der Datenverarbeitung des Bundeskriminalamtes unter dem Aspekt einer zunehmenden Dateivielzahl und eines deutlichen Anstiegs des Grades der Automatisierung der Dateien betrachte. Im Rahmen der Beratungen hatte er ergänzend zu den Ausführungen im Siebten Tätigkeitsbericht darauf hingewiesen, daß beim Bundeskriminalamt eine Entwicklung hin zu einer immer größeren Vielfalt von Dateien festzustellen sei. Über die neuen PIOS- und die SPUDOK-Anwendungen sei eine äußerst starke Diversifizierung der Dateien gegeben, die eine Überwachung schwieriger machten. Entgegen den Darlegungen der Bundesregierung in ihrer Stellungnahme zum Siebten Tätigkeitsbericht ermögliche die größere Vielfalt der Dateien nicht eine präzisere Behandlung sondern erfordere aus datenschutzrechtlicher Sicht schwierigere Überprüfungen. Namentlich in bezug auf die SPUDOK-Dateien hatte er im Rahmen der Beratungen zum Sechsten Tätigkeitsbericht ausgeführt, daß diese in immer größerer Zahl zu erwarten seien und deswegen zu Kapazitätsproblemen führten. Diese Dateien könnten ad hoc aus aktuellem Anlaß errichtet werden. Hinzu komme, daß sie einerseits zwar kurzfristig gelöscht werden könnten, andererseits jedoch für die Dauer eines ganzen Verfahrens über Jahre hinweg aufrechterhalten werden könnten, wenn sie für ein konkretes Verfahren errichtet worden seien, da die personenbezogenen Daten dann für die gesamte Dauer des Verfahrens benötigt würden. Von daher entstünden auch Probleme in bezug auf die Überprüfung der aktuellen Erforderlichkeit, weil in diesen Dateien von der Person zum Verfahren übergegangen werde und daher die Datei solange erforder-

lich sei, wie das Verfahren dauere. So seien beispielsweise im Rahmen eines Entführungsfalles, dessen Untersuchung schon lange andauere und der zu keinem Ergebnis führe, etwa 30 000 Daten gespeichert, bis das Verfahren in irgendeiner Form irgendwann einmal abgeschlossen werde. Wenn derartige Verfahren nicht zu einem Erfolg führten, entstehe das Problem, daß solche Dateien unbegrenzt lange bestehen bleiben könnten. Kontakte und Gespräche zwischen dem Bundesminister des Innern, dem Bundeskriminalamt und seinem Amt gebe es in bezug auf die einzelnen Dateien. Diesbezüglich würden ihm die jeweiligen Errichtungsanordnungen zugeleitet. Die mit der dargelegten Entwicklung verbundenen Probleme würden in bezug auf die Erörterung der Ergebnisse einzelner Überprüfungen angesprochen. Darüber hinaus bestünden in bezug auf die Gesamtentwicklung und daraus zu ziehende grundlegende konzeptionelle Überlegungen kaum Kontakte. Er sehe es als notwendig an, im Hinblick auf die dargelegte Problematik eine konzeptionelle Grundlage zu entwickeln.

Seitens der Bundesregierung war zur Frage der Dateivielzahl erläutert worden, daß nach deren Auffassung zunächst der Grundsatz herrschen müsse, daß eine Datei dann zulässig sei, wenn es zur Aufgabenerfüllung erforderlich sei, eine solche Datei einzurichten. Insoweit werde versucht, schon aus Gründen der beschränkten Betriebsmittelkapazität einen strengen Maßstab anzulegen. Nicht jedem Wunsch des Bundeskriminalamtes auf Einrichtung einer automatisierten Datei könne zugestimmt werden, weil teilweise die Betriebsmittel nicht ausreichen würden. Ferner sei der Bundesminister des Innern der Auffassung, daß die Einrichtung spezieller Dateien, die auf bestimmte Organisationseinheiten beschränkt seien, durchaus auch datenschutzrechtliche Vorzüge habe, weil zum einen die Zugriffsberechtigung zu der Datei wesentlich besser gesteuert werden könne, der Kreis der Abfrageberechtigten wesentlich kleiner sei und die Aussonderungs- und Lösungsfristen wesentlich gezielter und damit zu einem erheblichen Teil auch kürzer gesetzt werden könnten, als dies bei Großanwendungen, wie beispielsweise dem Kriminalaktennachweis möglich sei. Das Problem, daß sich der Bundesbeauftragte für den Datenschutz aufgrund dessen unter Umständen mit einer Vielzahl von Dateien auseinandersetzen müsse, werde durchaus gesehen. Dem stünden jedoch der Gesichtspunkt einer verbesserten Aufgabenerfüllung im Einzelfall und die dargelegten datenschutzrechtlichen Vorteile gegenüber. Dies gelte namentlich in bezug auf die SPUDOK-Anwendungen. SPUDOK werde in umfangreichen Ermittlungsverfahren zur Aufbereitung und Abarbeitung des Spuren- und Hinweis-Aufkommens eingesetzt. Verfahren, in denen teilweise mehrere tausend Spuren anfielen, seien mit herkömmlichen Mitteln, d. h. mit schlichter Aktenverarbeitung oder mit Karteien, praktisch nur unter sehr großen Schwierigkeiten zu bewältigen. Hier biete SPUDOK die Möglichkeit, das Spurenaufkommen schnell und gezielt abzuarbeiten. Wegen der Verfahrensbezogenheit dieser Dateien unterliege die Dauer der Speicherung der Sachherrschaft der

Staatsanwaltschaften. Die Daten über andere Personen dürften nur verfahrensbezogen benutzt werden. Außerdem werde dadurch, daß die Dateien nach Erfüllung ihres Zweckes gesperrt aber noch nicht gelöscht würden, sichergestellt, daß sie auch geprüft werden könnten. Insgesamt sei zu der vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz dargelegten Problematik anzumerken, daß in der Vergangenheit auch über die in diesem Bereich anzuwendenden Grundsätze immer wieder Diskussionen stattgefunden hätten. Einen intensiven Meinungsaustausch mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz habe es beispielsweise bei der Erstellung des neuen Fortentwicklungskonzeptes für INPOL 1981 gegeben. Ferner seien intensive Gespräche mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz über das neue PIOS-Konzept geführt worden, das gerade auch unter datenschutzrechtlichen Aspekten geschaffen worden sei, um gezieltere Aussonderungen vornehmen und Daten bestimmten Sachverhalten sicherer zuordnen zu können, was in Bezug auf die Zweckbindung eine Rolle spiele. Es bestehe keinerlei Dissens in der Frage, diese Praxis beizubehalten.

Im Hinblick auf diese Ausführungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und der Bundesregierung haben es die Koalitionsfraktionen als notwendig angesehen, daß die vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz dargelegten Beobachtungen zur Frage einer zunehmenden Dateienvielfalt und eines deutlichen Anstiegs des Grades der Automatisierung der Dateien vom Bundesminister des Innern dargestellt, aus der Sicht der Belange der Verbrechensbekämpfung sowie des Persönlichkeitsschutzes gewertet und die vom Bundesminister des Innern verfolgte Konzeption erläutert wird. Dabei soll die Erstellung dieser Darstellung unter beratender Beteiligung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und, soweit Verbundanwendungen betroffen sind, gemeinsam mit den Innenministern/-senatoren der Länder erarbeitet werden.

Seitens der Fraktion der SPD war es im Rahmen der Beratungen als wünschenswert und dringend notwendig angesehen worden, daß die vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz dargelegte Gesamtentwicklung zwischen dem Bundesminister des Innern, dem Bundeskriminalamt und dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz im Rahmen einer konzeptionellen Grundsatzdiskussion erörtert werden sollte. Von daher hatte die Fraktion der SPD in ihrem Alternativantrag vorgeschlagen, ein entsprechendes Ersuchen an die Beteiligten zu richten, mit dem Ziel zu klären, ob im Hinblick auf die vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz dargestellte Gesamtentwicklung eine geänderte oder neue Regelungskonzeption erforderlich sei und wie diese ggf. inhaltlich ausgestaltet sein sollte. Das Ergebnis dieser Erörterungen sollte in den Neunten Tätigkeitsbericht und die Stellungnahme der Bundesregierung zu diesem Tätigkeitsbericht Eingang finden.

Von der Fraktion DIE GRÜNEN war vorgeschlagen worden, daß der Bundesbeauftragte für den Datenschutz über den Umfang und die Zwecke aller beim

Bundeskriminalamt eingerichteten Dateien berichten sollte, insbesondere auch über die SPUDOK-Dateien, über das Dokumentationssystem für Terrorismus- und extremismusbezogene Schriften (TESCH) sowie über den in diesen Dateien gespeicherten Personenkreis.

1.17 Zu Nummer 8.5

Zur Frage der Kontrollkompetenz für Maßnahmen nach dem Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses nach Artikel 10 Grundgesetz ist auf die Ausführungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz in Kapitel 21.2.4 und den entsprechenden Abschnitt in der Stellungnahme der Bundesregierung zu verweisen. Im Rahmen der Beratungen hat der Bundesbeauftragte für den Datenschutz zu seinen Ausführungen im Siebenten Tätigkeitsbericht erklärt, ihm gehe es dabei nicht darum, die Anordnung als solche zu kontrollieren, sondern es gehe ihm nur darum, die Datenverarbeitung, die aufgrund der Anordnung erfolge, kontrollieren zu können.

Die Koalitionsfraktionen haben es als erforderlich angesehen, daß die datenschutzrechtliche Kontrolle für Maßnahmen nach dem G 10 in Anbetracht der aufgetretenen Unklarheiten alsbald gesetzlich zu regeln sei. Inhaltliche Vorgaben für diese Regelungen sollten in der Beschlußempfehlung jedoch nicht erfolgen, sondern dem Gesetzgebungsverfahren überlassen bleiben.

Demgegenüber hatte die Fraktion der SPD vorgeschlagen, eine Feststellung dahin gehend zu treffen, daß unter Bezugnahme auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts im Beschluß vom 20. Juni 1984 zur Verfassungsmäßigkeit von § 3 G 10 (1 BvR 1494/78) die Auffassung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz geteilt werde, wonach diesem eine Kontrollkompetenz in diesem Bereich zustehe, allerdings nicht zur Kontrolle der nach dem G 10 angeordneten Maßnahmen, sondern nur zur Kontrolle der damit zusammenhängenden Datenverarbeitung, also der Einhaltung der Vorschriften des G 10 über die weitere Verwertung der Daten.

Die Fraktion DIE GRÜNEN hatte im Hinblick auf das erwähnte Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom Juni 1984 die Auffassung vertreten, daß es insbesondere auch zur Kontrollkompetenz des Bundesbeauftragten für den Datenschutz gehöre, über die Handhabung der Benachrichtigungspflicht der von G 10-Maßnahmen Betroffenen seitens der Exekutive zu wachen. Im Hinblick darauf war dafür plädiert worden, dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz ein uneingeschränktes Einsichtsrecht in alle dem G 10-Verfahren zugrunde liegenden Akten zu gewähren.

1.18 Zu Nummer 8.6

Zu der hier geforderten gesetzlichen Regelung des Verhältnisses von Datenschutzprüfung und Steuergeheimnis auch für den Bereich der Steuer- und Zollfahndung und die damit zusammenhängende Problematik ist auf Kapitel 20.3.2 im Siebenten Tä-

tigkeitsbericht zu verweisen. Im Rahmen der Beratungen hatte der Bundesbeauftragte für den Datenschutz ergänzend ausgeführt, das Steuergeheimnis sei aus dem Gedanken heraus entwickelt worden, daß der Bürger nur dann dem Fiskus gegenüber vollständige Angaben gewähre, wenn er darauf vertrauen könne, daß diese vom Steuergeheimnis erfaßt seien. Bei der Zoll- und Steuerfahndung sei jedoch eine völlig andere Sachlage gegeben, die mit dem Gedanken, mit dem das Steuergeheimnis begründet werde, nichts zu tun habe. Bei der Zoll- und Steuerfahndung würden die Daten im Rahmen der Fahndung und Durchsuchung erhoben. Deswegen sei seiner Auffassung nach eigentlich davon auszugehen gewesen, daß insoweit noch am ehesten die Bereitschaft seitens der Finanzbehörden bestehen müßte, dem Datenschutz nicht das Steuergeheimnis entgegenzuhalten. Hinsichtlich der Konsequenzen der Haltung des Bundesministers der Finanzen sei etwa darauf hinzuweisen, daß beispielsweise die Zollfahndung Daten in die Falldatei Rauschgift einspeise. Dies habe sich im Rahmen einer Überprüfung der Falldatei Rauschgift beim Bundeskriminalamt ergeben. Als er dies habe zurückverfolgen wollen, sei ihm das Steuergeheimnis entgegengehalten worden. Unabhängig davon, welche Haltung in bezug auf das Steuergeheimnis im übrigen eingenommen werde, müsse es evident sein, daß ihm dies in diesem Bereich nicht entgegengehalten werden dürfte.

Seitens des Bundesministers der Finanzen war hervorgehoben worden, daß dieser bei seiner Auffassung bleibe, dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz auch im Bereich der Zoll- und Steuerfahndung das Steuergeheimnis entgegenzuhalten. Zur Begründung war auf ein Schreiben des Staatssekretärs beim Bundesminister der Finanzen an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz verwiesen worden, das auch dem Innenausschuß zugeleitet worden war. Darin wird u. a. ausgeführt, daß die Rechtsstandpunkte zu der Frage, inwieweit der Kontrollkompetenz des Bundesbeauftragten für den Datenschutz § 30 der Abgabenordnung entgegenstehe, nach wie vor unverändert seien. Gerade deshalb hätte es der Bundesminister der Finanzen begrüßt, wenn für den Bereich der Zollfahndung eine pragmatische Lösung hätte gefunden werden können. Leider sehe er sich aber nicht in der Lage, dem Kompromißvorschlag des Bundesbeauftragten für den Datenschutz zuzustimmen. Für eine pragmatische Lösung auf der Grundlage des § 30 Abs. 4 Nr. 4 Abgabenordnung sprächen zwar die Erwägungen des Gesetzgebers, die zu dieser Vorschrift geführt hätten. Der Wortlaut der Bestimmung stehe jedoch dieser Lösung entgegen. Sie lasse Offenbarungen nur zur „Durchführung eines Strafverfahrens“ zu. In einem solchen Verfahren werde der Bundesbeauftragte für den Datenschutz jedoch nicht tätig. Da § 30 Abgabenordnung eine abschließende Aufzählung der Fälle enthalte, in denen eine Durchbrechung des Steuergeheimnisses zulässig sei, werde auch keine Möglichkeit gesehen, im Wege einer analogen Anwendung des § 30 Abs. 4 Nr. 4 Abgabenordnung dem Vorschlag des Bundesbeauftragten für den Datenschutz zu folgen. Ebenso wenig biete § 30 Abs. 4 Nr. 5 Abgabenordnung eine

Handhabe für eine Lösung, wie sie vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz vorgeschlagen werde. In dieser Vorschrift sei zwar nicht abschließend geregelt, in welchen konkreten Fällen ein zwingendes öffentliches Interesse an der Offenbarung steuerlicher Verhältnisse vorliege. Die vom Gesetzgeber gebildeten Regelbeispiele machten jedoch die Wertigkeit der Rechtsgüter deutlich, die eine Offenbarung steuerlicher Verhältnisse gestatteten. Bei voller Anerkennung der Bedeutung des Datenschutzes werde es nicht für möglich gehalten, im Wege der Auslegung diese Aufgabe den dort genannten Rechtsgütern gleich zu gewichten. Es werde deshalb bedauert, daß der vom Bundesbeauftragten vorgeschlagenen Lösung für die Zollfahndung nicht zugestimmt werden könne. Andererseits sei der Bundesminister der Finanzen nicht der Auffassung, daß unter diesen Umständen im Bereich der Zollfahndung keine unabhängige Datenschutzkontrolle möglich sei. Aus der Behandlung von Einzelfällen in der Vergangenheit und aus seiner bereits in einem früheren Schreiben grundsätzlich dargelegten Haltung zur Prüfkompentenz des Bundesbeauftragten für den Datenschutz sei vielmehr das Gegenteil ersichtlich. Bereits früher seien Wege aufgeführt worden, die auch dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz Prüfungen im Bereich der Zollverwaltung ermöglichten. Dabei sei ausdrücklich die Bereitschaft der Finanzverwaltung betont worden, den Bundesbeauftragten für den Datenschutz bei der Erfüllung seiner Kontrollaufgaben nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes soweit wie möglich zu unterstützen. Diese Bereitschaft bestehe nach wie vor.

Die Koalitionsfraktionen haben es als erforderlich angesehen, die dringende Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung des Verhältnisses von Datenschutzprüfung und Steuergeheimnis auch für den Bereich der Steuer- und Zollfahndung im Rahmen der Beschlußempfehlung zu betonen.

Seitens der Fraktion der SPD war im Rahmen der Beratungen hervorgehoben worden, daß die Argumentation des Bundesbeauftragten für den Datenschutz zu dieser Problematik so eindeutig sei, daß sich der Bundesminister der Finanzen nur auf rein formale Gesichtspunkte stützen könne. Insoweit müßte es im Laufe der nächsten Jahre zu einer Differenzierung kommen. Es sei unverständlich, daß es nicht möglich sei, in bezug auf die Zoll- und Steuerfahndung zu einer differenzierenden Regelung zu gelangen, die in der Intention dem Anliegen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz entspreche. Eine Zusammenarbeit zwischen Zollkriminalinstitut und Bundeskriminalamt sei als optimal zu begrüßen. Allerdings könne es nicht so sein, daß dann beim Bundeskriminalamt Überprüfungen durchgeführt werden könnten und beim Zollkriminalinstitut nicht, auch wenn es in Einzelfällen zu Abgrenzungsschwierigkeiten kommen sollte. Sich insoweit generell auf das Steuergeheimnis zu berufen, sei eine sachfremde und rein formale Argumentation.

Unter Bezugnahme auf diese Ausführungen hatte die Fraktion der SPD von daher in ihrem Alterna-

tivantrag vorgeschlagen, in der Beschlußempfehlung die Auffassung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, daß es sich im Bereich der Steuer- und Zollfahndung im Grunde um polizeiliche Datenverarbeitung handele, zu teilen und die Bundesregierung aufzufordern, im Bereich der Steuer- und Zollfahndung wirkungsvolle datenschutzrechtliche Kontrollen zu ermöglichen.

1.19 Zu Nummer 8.7

Der Innenausschuß hat sowohl in zwei intensiven Berichterstattegesprächen, an denen auch weitere Ausschußmitglieder teilnehmen konnten und teilgenommen haben, als auch in mehreren, insoweit teilweise vertraulichen Ausschußberatungen den Bereich des Bundesamtes für Verfassungsschutz, namentlich Kapitel 21.1.1 des Siebenten Tätigkeitsberichtes sowie die den Ausführungen in den Tätigkeitsberichten zugrunde liegenden Prüfberichte eingehend erörtert. Dabei waren die Einzelberatungen in den Berichterstattegesprächen davon geprägt, die Auswirkungen der im Siebenten Tätigkeitsbericht und in der Stellungnahme der Bundesregierung dargelegten unterschiedlichen Auffassungen festzustellen und anhand konkreter Fallgestaltungen zu eruieren, inwieweit die unterschiedlichen Auffassungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und der Bundesregierung einander angenähert werden könnten. Gegenstand der Ausschußberatungen war im einzelnen vor allem der dem Ausschuß im Rahmen der Beratungen zugeleitete bisher geltende Verkartungsplan des Bundesamtes für Verfassungsschutz aus dem Jahre 1982, bei dem bereits durch Einzelerlasse unmittelbare Konsequenzen dahin gehend gezogen worden waren, daß davon abweichend verfahren worden war. Im Verlaufe der Beratungen war dem Ausschuß der Entwurf eines neuen Verkartungsplanes zugeleitet worden, der ebenfalls im einzelnen erörtert worden war. Sehr detailliert wurde ferner die im letzten Abschnitt unter Kapitel 21.1.1 des Siebenten Tätigkeitsberichtes angesprochene Spezialdatei, die sog. P-2-Datei und die diesbezüglich im Verlaufe der Beratungen vorgenommenen Änderungen erörtert, aufgrund derer diese Datei bis zu ihrer Neukonzeption auf reduzierter Basis geführt wird.

Im Rahmen der Beratungen hatte der Bundesbeauftragte für den Datenschutz u. a. hervorgehoben, daß die Neufassung des Verkartungsplanes wesentliche Verbesserungen in datenschutzrechtlicher Hinsicht bringe. Dazu gehörten eine Präzisierung wichtiger Begriffe, verstärkte Möglichkeiten der Zeitspeicherung, Erfassung von Informationen, namentlich Verarbeitung des Hintergrundmaterials sowie die verbesserten Löschungsgrundsätze und die Auskunftserteilung. Andererseits blieben jedoch substantielle datenschutzrechtliche Bedenken bestehen. Dazu gehörten u. a. vor allem die Frage einer klaren Grenzziehung zwischen extremistischen Organisationen, d. h. Kern- und Nebenorganisationen, einerseits und beeinflussten Organisationen andererseits. Er habe von Anfang an darauf hingewiesen, daß es ihm nicht als gerechtfertigt erscheine, wenn eine Speicherung ohne Rücksicht

darauf vorgenommen werde, ob eine Person dem einen oder anderen Spektrum zuzurechnen sei. Der Entwurf nehme zum zweiten nach wie vor nicht den Grundsatz auf, daß die Speicherung letztendlich davon abhängen solle, ob bei der einzelnen zu speichernden Person subjektiv der Extremismusbezug nachgewiesen sei. Es seien zwar insoweit auch in manchen Bereichen Verbesserungen vorgenommen worden, grundsätzlich jedoch der bisherige Ansatz beibehalten worden. Verbesserungen, die im übrigen vorgenommen worden seien, würden durch diese Schwächen des Entwurfs teilweise wieder aufgehoben. Auch in weiteren Punkten seien nicht die erhofften Verbesserungen eingetreten. Dies betreffe etwa die Problematik der Auskunftserteilung. Hier seien die Vorgaben des Entwurfs verbesserungsbedürftig. Er hatte dafür plädiert, den Entwurf des Verkartungsplanes nicht in der vorgelegten Fassung in Kraft zu setzen, sondern ihm die Möglichkeit zu einer Erörterung mit dem Bundesminister des Innern einzuräumen, da er während der Erarbeitung des Entwurfs nicht beteiligt gewesen sei. In einem derartigen Gespräch sollte versucht werden, einige substantielle Punkte zu verbessern, weil mit diesem Verkartungsplan die Weichen für die nächsten Jahre gestellt würden. In der P-2-Datei habe es zwar zweifelsohne ebenfalls Verbesserungen gegeben. Dazu gehöre zum einen, daß nunmehr klar in einen Statistik- und einen Identifizierungsbereich unterschieden werde und zum anderen, daß in einem gewissen Umfang Sozialmerkmale gestrichen worden seien. In bezug auf die Sozialmerkmale sei jedoch noch nicht nachgewiesen, inwieweit diese für Identifikationserfolge ausschlaggebend gewesen seien. Die Sozialmerkmale seien per se problematisch und äußerst schwierig in die Grundsätze des Volkszählungsgesetz-Urteils des Bundesverfassungsgerichts einzuordnen. Von daher sollte auf diese gänzlich verzichtet werden.

Seitens der Bundesregierung war die Notwendigkeit der vorgelegten Ausgestaltung des Entwurfs des neuen Verkartungsplanes sowie der in der reduzierten P-2-Datei verbliebenen Sozialmerkmale im einzelnen begründet worden. Hinsichtlich der Ausgestaltung des Verkartungsplanes war grundlegend darauf hingewiesen worden, daß die getroffenen Vorkehrungen ausreichend seien, um berechnigte Interessen der Betroffenen zu schützen, ohne dabei den Verfassungsschutz „blind zu machen“. Im Rahmen der Neustrukturierung des Verkartungsplanes und der beabsichtigten neuen Personenarbeitsdatei sei die Frage nach der Erforderlichkeit der Speicherung das wesentliche Prüfungskriterium, so daß die seitens des Bundesbeauftragten für den Datenschutz vorgetragenen Kriterien für den Bundesminister des Innern eine wesentliche Richtschnur im Rahmen der Überarbeitung des Instrumentariums seien, ohne daß allerdings gesagt werden könne, daß im Ergebnis zu den seitens des Bundesbeauftragten für den Datenschutz vorgetragenen Schlußfolgerungen gelangt werde. Der Umfang der Speicherung müsse sich nach dem gesetzlichen Auftrag für deren Erforderlichkeit richten. Unter diesen Prüfungsmaßstab seien sämtliche Entscheidungen zu stellen. Die Bundesregierung sehe im übrigen keine Veranlassung, von ihrer Stellung-

nahme zum Siebenten Tätigkeitsbericht abzuweichen. Darin sei jedoch nicht zu einzelnen Positionen des Verkartungsplanes Stellung genommen worden, sondern zu grundsätzlichen Auffassungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz darüber, welche Hierarchien bei der Beobachtung von verfassungsfeindlichen Bestrebungen zu beachten seien. Bei der Neufassung des Verkartungsplanes bewege sich die Bundesregierung voll und ganz im Rahmen der bindenden Aussagen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz. Hinsichtlich der P-2-Datei sei grundlegend darauf hinzuweisen, daß auch der Bundesbeauftragte für den Datenschutz im Rahmen seiner Kritik gleichzeitig darauf hingewiesen habe, daß mit den Daten aus dieser Datei im Bundesamt für Verfassungsschutz sehr sorgfältig umgegangen werde. Hinsichtlich der vorgenommenen Reduzierungen sei hervorzuheben, daß erst in einer Kombination von Funktions- und Persönlichkeitsmerkmalen eine Identifizierung möglich werde. Von daher könnten nicht alle Persönlichkeitsmerkmale fallengelassen werden, weil dadurch Identifizierungsmöglichkeiten entfielen, die für die Arbeit des Amtes erforderlich seien. Über einzelne Merkmale könne mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz gesprochen werden. Dies werde der Bundesminister des Innern auch tun. Im übrigen war die Notwendigkeit der Beibehaltung der Sozialmerkmale mit den bisher erfolgten Identifikationen begründet worden.

Die Koalitionsfraktionen haben sich dafür ausgesprochen, in der Beschlußempfehlung eine grundlegende Feststellung darüber zu treffen, daß sich bei den Dateien des Bundesamtes für Verfassungsschutz in besonderer Weise die Notwendigkeit zeige, den Schutz des Persönlichkeitsrechts der Bürger und den Schutz der freiheitlich demokratischen Grundordnung vor Terrorismus, Extremismus und Spionage gleichermaßen entsprechend den Vorgaben des Grundgesetzes zur Geltung zu bringen. Solche Dateien hätten sich deshalb auf das Unerläßliche zu beschränken. In bezug auf die P-2-Datei war es als notwendig angesehen worden, daß der Bundesminister des Innern den Zweck der P-2-Datei genau bestimmt und die Sozialmerkmale auf das zur Identifikation unerläßliche Maß beschränkt, wobei sichergestellt werden soll, daß der Kernbereich der Persönlichkeit der Betroffenen unangetastet bleibt. Zur Realisierung dieser Vorgaben waren weitere Gespräche zwischen dem Bundesminister des Innern und dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz angeregt worden. Über das Ergebnis dieser Gespräche, an denen auch das Bundesamt für Verfassungsschutz beteiligt war und die dem Ziel dienten, eine Grundlage für eine Überarbeitung des Verkartungsplans der Abteilung III des Bundesamtes für Verfassungsschutz zu bilden und eine inhaltliche Ausgestaltung der P-2-Datei zu finden, die dem in der Beschlußempfehlung enthaltenen Petition Rechnung trägt, haben der Bundesminister des Innern und der Bundesbeauftragte für den Datenschutz dem Innenausschuß am 1. Oktober 1986 einen gemeinsamen Bericht vorgelegt. Der Ausschuß hat die Vorlage dieses Berichts begrüßt und beabsichtigt, ihn zu beraten. Auch die Einrichtung der neuen Personenarbeitsdatei soll auf der Basis

dieser Grundsätze erfolgen. Daran soll der Bundesbeauftragte für den Datenschutz rechtzeitig beteiligt werden.

Seitens der Fraktion der SPD war im Rahmen der Beratungen angeregt worden, daß auf der Grundlage der vorliegenden Neukonzeption des Verkartungsplanes ein Gespräch mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz sowie dem Bundesminister des Innern und dem Bundesamt für Verfassungsschutz geführt werden solle mit dem Ziel, zu einer Lösung über die noch umstrittenen Punkte zu gelangen. Aufgrund der Einzelberatungen im Ausschuß seien in Grenzen noch Möglichkeiten ersichtlich, Lösungen zu erarbeiten, die für alle Beteiligten akzeptabel seien. Auch in bezug auf die P-2-Datei bewegten sich die vom Bundesminister des Innern dargelegten Maßnahmen zur Eingrenzung in die richtige Richtung. Die damit zusammenhängende Problematik müsse in Erörterungen zwischen dem Bundesminister des Innern und dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz ohne zeitlichen Druck beraten werden. Es lohne sich auch hier, eine weitmöglichst konsensfähige Basis zu finden. Der Ausschuß sollte die Problematik nach den Erörterungen zwischen dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und dem Bundesminister des Innern auf einer gesicherten Grundlage nochmals beraten. Die bereits erfolgten Reduzierungen seien zu begrüßen. Das Gespräch zwischen den Beteiligten sollte dem Ziel dienen, die Erhebung der Sozialmerkmale auf Extremfälle einzugrenzen. Von daher hatte die Fraktion der SPD in ihrem Alternativantrag vorgeschlagen, die Erwartung auszusprechen, daß die Vorgaben des neuen Verkartungsplanes gegenüber dem bisherigen Verkartungsplan Verbesserungen in datenschutzrechtlicher Hinsicht bringen sollten und bei der Festlegung des neuen Verkartungsplanes den noch nicht ausgeräumten Einwänden bzw. Bedenken des Bundesbeauftragten für den Datenschutz Rechnung getragen werden sollte. Nach Abschluß der Erörterungen zwischen dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und der Bundesregierung sollte dem Innenausschuß des Bundestages über das Ergebnis berichtet und insbesondere dann ggf. noch bestehende Divergenzen im einzelnen aufgezeigt und begründet werden. Ferner sollte in bezug auf die P-2-Datei festgestellt werden, daß die von der Bundesregierung beabsichtigten Reduzierungen noch nicht ausreichend seien und der Bundesbeauftragte für den Datenschutz mit dem Bundesminister des Innern unter Einbeziehung des Bundesamtes für Verfassungsschutz erörtern sollte, in welchem Umfang die Sozialmerkmale weiter reduziert und wie die Erhebung der verbleibenden Merkmale auf Extremfälle eingegrenzt werden könne. Für diese Erörterungen sollte zunächst abgeklärt werden, in welchem Umfang welche Sozialmerkmale entscheidend zu einer Identifikation beigetragen hätten. Auch darüber sollte dem Innenausschuß berichtet werden. Darüber hinaus sollte festgestellt werden, daß beim Aufbau der neuen Personenarbeitsdateien von Anfang an die bei den bisherigen Spezialdateien aufgetretenen Fehler vermieden werden sollten und der Bundesbeauftragte für den Datenschutz frühzeitig beteiligt werden sollte.

Seitens der Fraktion DIE GRÜNEN war vorgeschlagen worden, eine Feststellung dahin gehend zu treffen, daß das Bemühen der Sicherheitsbehörden, Sozialdaten und Informationen aus dem Intimbereich einzelner Bürgerinnen und Bürger zu sammeln und zu systematisieren, der Erstellung von Persönlichkeitsprofilen gleichkomme. Dies sei — wie das Volkszählungs-Urteil des Bundesverfassungsgerichts erneut bestätige — grundgesetzwidrig. Verkartungspläne, wie der der Abteilung III des Verfassungsschutzes, insbesondere die P-2-Karteien, seien deshalb prinzipiell unzulässig. Bestehende Karteien sollten aufgelöst werden.

1.20 Zu Nummer 8.8

In bezug auf den Bundesnachrichtendienst haben die Koalitionsfraktionen die Auffassung vertreten, daß auch die von diesem durchgeführte Verarbeitung personenbezogener Daten eine neue gesetzliche Grundlage erhalten sollte. Von daher wurde die Bundesregierung gebeten, dies im Zusammenhang mit der Verabschiedung des anstehenden Gesetzgebungspakets zum Datenschutz im Sicherheitsbereich zu berücksichtigen und für den Bundesnachrichtendienst eine entsprechende gesetzliche Grundlage in geeigneter Form vorzuschlagen.

Die Fraktion der SPD hatte in ihrem Alternativantrag die Vorlage eines Gesetzentwurfes gefordert, in den die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Bundesnachrichtendienst im notwendigen Ausmaß geregelt wird.

Sowohl in der Beschlußempfehlung als auch im Alternativantrag der Fraktion der SPD wird ferner die Anregung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz unterstützt, daß der Bundesnachrichtendienst Dateienrichtlinien und -übersichten über die von seiner Datenverarbeitung betroffenen Personkreise schaffen solle.

Im übrigen ist zu dieser Thematik auf Kapitel 21.2 des Siebenten Tätigkeitsberichtes zu verweisen. Im Rahmen der Beratungen zum Sechsten Tätigkeitsbericht war im Ausschuß die in Kapitel 21. dieses Berichtes enthaltene Feststellung hervorgehoben worden, daß beim Bundesnachrichtendienst eine insgesamt erfreuliche Tendenz zur Fortentwicklung des Datenschutzes erkennbar sei.

2. Alternativen

2.1

Der mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen und der Fraktion DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der SPD abgelehnte Vorschlag der Fraktion der SPD für die Beschlußempfehlung hatte folgenden Wortlaut:

„1. Zur Tätigkeit des Bundesbeauftragten

Der Innenausschuß dankt dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und seinen Mitarbeitern für die geleistete Arbeit, namentlich auch im Hinblick darauf, daß der Arbeitsanfall — vor allem die Beratungstätigkeit für Parlament und Verwaltung —

aufgrund des Volkszählungsgesetz-Urteils in erheblichem Umfang zugenommen hat und trotzdem mit dem bisherigen Personalbestand bewältigt wurde.

2. Zur Ausgestaltung der Tätigkeitsberichte

Der Innenausschuß ersucht den Bundesbeauftragten für den Datenschutz, in künftigen Tätigkeitsberichten soweit wie möglich in der systematischen Darstellung stärker zu unterscheiden zwischen Rechtsverstößen einerseits sowie Anregungen und Verbesserungsvorschlägen, die abgegeben werden, ohne daß nach Auffassung des BfD ein Rechtsverstoß vorliegt, andererseits.

3. Beteiligung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz im Rahmen der Erarbeitung datenschutzrechtlich relevanter Regelungen

Die Bundesressorts und ihre nachgeordneten Behörden werden in Ergänzung des Beschlusses des Deutschen Bundestages in Drucksache 9/1623 unter Nummer 2 gebeten, auch Verwaltungsvorschriften, durch die bereichsspezifische datenschutzrechtliche Fragen berührt werden, möglichst frühzeitig, in jedem Fall jedoch vor deren Erlass, mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz zu erörtern, damit die Notwendigkeit nachträglicher Korrekturen und die damit verbundenen Schwierigkeiten möglichst weitgehend vermieden werden.

4. Rechtswesen

4.1

In Ergänzung des Beschlusses unter II., 2. in Drucksache 10/1719 sieht es der Innenausschuß als notwendig an, daß die Bundesregierung im Rahmen einer weiteren Novellierung des Bundeszentralregistergesetzes die im Fünften, Sechsten und Siebenten Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz enthaltenen Empfehlungen soweit wie möglich berücksichtigt oder soweit die Vorschläge des Bundesbeauftragten für den Datenschutz nicht aufgegriffen werden, darauf in der Begründung zum Gesetzentwurf eingeht. Der Innenausschuß ersucht die Bundesregierung, einen entsprechenden Gesetzentwurf bis zum 1. Juni 1986 vorzulegen.

4.2

Der Innenausschuß begrüßt die Erklärung des Bundesministers der Justiz, die Mitteilungen in Straf- und Zivilsachen einer baldigen bundesgesetzlichen Regelung entsprechend den Vorgaben des Volkszählungsgesetz-Urteils des Bundesverfassungsgerichts zuzuführen. Der Ausschuß begrüßt es ferner, daß bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung die Mitteilungen in Strafsachen im Verwaltungswege mit Wirkung vom 1. April 1985 und die Mitteilungen in Zivilsachen mit Wirkung vom 1. Dezember 1985 eingeschränkt worden sind. Trotz der getroffenen Übergangsregelung sieht es der Ausschuß jedoch als notwendig an, daß die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag einen entsprechenden Gesetzentwurf bis zum 1. Juni 1986 zuleitet.

5. Finanzverwaltung

Der Innenausschuß sieht eine gesetzliche Klarstellung, daß den Datenschutzbeauftragten nicht unter Berufung auf das Steuergeheimnis (§ 30 Abgabenordnung) Auskünfte und Einsicht in Akten verweigert werden können, als dringend geboten an.

6. Personalwesen

Der Innenausschuß sieht die Realisierung der unter Nr. 7.2.3 in Drucksache 10/2777 aufgelisteten Verfahrensvorschläge als notwendig an. Namentlich unterstützt er die Auffassung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, daß beim Personalrat/Betriebsrat keine Aufzeichnungen von dienstlichen Gesprächen vorgenommen werden dürfen und begrüßt, daß bei der Deutschen Bundespost bereits so verfahren wird.

7. Deutsche Bundespost

7.1 Organisation des Datenschutzes

Der Deutschen Bundespost wird empfohlen, bei der Umsetzung der Datenschutz-Anweisung in der Praxis die örtlichen Verhältnisse stärker zu berücksichtigen.

7.2 Erhebungen bei Fernsprechteilnehmern

Der Innenausschuß sieht es als notwendig an, für Verkehrsmessungen, bei denen Daten nicht nur in anonymisierter Form anfallen, strenge Maßstäbe an die Prüfung der Notwendigkeit der vorübergehenden Speicherung von Einzeldaten anzulegen.

7.3

Weitergabe von Adressen- und Berufsangaben an die Deutsche Postreklame

Der Innenausschuß bemängelt, daß der Beschluß des Deutschen Bundestages unter Nummer 9 in Drucksache 10/1719 in bezug auf die Änderung des Antragsformulars auf Fernmeldehauptanschlüsse auch ein Jahr nach der Beschlußfassung durch den Deutschen Bundestag noch immer nicht realisiert war und fordert die Bundesregierung mit Nachdruck auf, dem Beschluß des Deutschen Bundestages nunmehr so schnell wie möglich Rechnung zu tragen.

7.4 Registrierung und Bekanntgabe von Telefonverbindungsdaten

7.4.1

Zur Aufzeichnung und Bekanntgabe von Einzelgesprächsdaten sieht der Innenausschuß die Realisierung folgender Vorgaben als notwendig an:

- Die Deutsche Bundespost bleibt aufgefordert, bei Telefonen, die an Vermittlungsstellen des elektronischen Wählsystems oder vergleichbarer Systeme angeschlossen sind, dem Teilnehmer die Möglichkeit einzuräumen, einen Einzelgesprächsnachweis zu erhalten.

Eine Aufzeichnung personenbezogener Daten bei Einzelgesprächsnachweisen erfolgt nur auf Antrag des Teilnehmers; ausgenommen hiervon ist die Aufzeichnung aus betrieblichem Anlaß.

Sofern es den Zweck der Aufzeichnung nicht beeinträchtigt, informiert die Deutsche Bundespost bei einer Aufzeichnung aus betrieblichem Anlaß den Teilnehmer hierüber vor Beginn der Aufzeichnung.

- Unabhängig vom Anlaß der Aufzeichnung ist die Zielnummer dem Teilnehmer bekanntzugeben, wenn er dies beantragt, die zu seinem Haushalt gehörenden Mitbenutzer benennt und deren schriftliche Einwilligung beibringt. Der Teilnehmer hat sich zu verpflichten, alle Mitbenutzer vor Benutzung des Anschlusses darauf hinzuweisen, daß Einzelgesprächsdaten von der Deutschen Bundespost aufgezeichnet und ihm bekanntgegeben werden.

- Die aufgezeichneten Daten unterliegen dem grundrechtlich und strafrechtlich geschützten Fernmeldegeheimnis und werden an andere als den Teilnehmer nur ausnahmsweise herausgegeben, soweit es die Verpflichtung zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses zuläßt und hierfür ein berechtigter Anlaß besteht.

Die Daten sind zu löschen, sobald kein Grund für ihre Aufbewahrung mehr besteht.

- Der Ausschuß geht weiterhin davon aus, daß die Deutsche Bundespost die Entwicklung preisgünstiger Zähleinrichtungen fachlich unterstützt, die beim Teilnehmer auf seinen Antrag installiert werden können und gegen Manipulation und unbeabsichtigte Störungen hinreichend gesichert sind.

7.4.2

Der Innenausschuß begrüßt die Zusicherung der Deutschen Bundespost, daß es eine prophylaktische Vorratsspeicherung von Verbindungsdaten nicht geben wird.

7.5 Bildschirmtext

Die Bundesregierung wird ersucht, die von ihr zugesagte Prüfung, ob und inwieweit die vorhandenen bereichsspezifischen Datenschutzregelungen für das Bildschirmtext-System ergänzungsbedürftig sind, zum Abschluß zu bringen und über das Ergebnis im Rahmen ihrer Stellungnahme zum Achten Tätigkeitsbericht zu berichten.

Der Innenausschuß sieht es als vordringlich an, die Datenschutzregelungen zum Bildschirmtext-System vollständig und übersichtlich zusammengefaßt in die Fernmeldeordnung zu übernehmen, damit sie den Benutzern auch einheitlich dargestellt werden können. Die Btx-Teilnehmer sollten über diese Regelungen umfassend informiert werden.

Der Innenausschuß erwartet, daß die Deutsche Bundespost in Anwendung des § 6 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz alle Anstrengungen unternimmt, den Zugang zum Bildschirmtext-Dienst so zu si-

chern, wie es dem erhofften Massenbetrieb angemessen ist.

Der Innenausschuß unterstützt die Auffassung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, daß gesetzgeberische Entscheidungen notwendig sind, um eindeutig zu klären, inwieweit gesetzliche Beschränkungen des Fernmeldegeheimnisses — namentlich nach dem Gesetz zu Artikel 10 GG — auch für Btx gelten.

Der Innenausschuß hält es für erforderlich, daß bei Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen dem Bundesbeauftragten und den Landesbeauftragten für den Datenschutz deren Prüfungskompetenzen eindeutig definiert werden, und die Möglichkeit zu regelmäßiger Kontrolle — nicht nur Anlaßkontrolle — auch für externe DV-gestützte Systeme gegeben wird, die im Rahmen von Diensten der Deutschen Bundespost mit deren Netzen verbunden sind.

7.6 Funkfernsprechdienst (Autotelefon)

Der Innenausschuß sieht es als erforderlich an, bei der Einführung der Chip-Karte im C-Netz besondere Aufmerksamkeit der Frage zu widmen, ob durch die technische Neuerung die Möglichkeit des Mißbrauchs so eingeschränkt wird, daß den Empfehlungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, auf Vollspeicherung zu verzichten, entsprochen werden kann.

7.7 Neue Techniken im Post- und Fernmeldebereich

7.7.1

Der Innenausschuß sieht es als notwendig an, daß die unterschiedlichen Auffassungen über die Anwendbarkeit des Bundesdatenschutzgesetzes bei neuen Techniken mit kurzer, technisch bedingter Vorhaltdauer rechtlich eindeutig geklärt werden.

7.7.2

Bei der Einführung neuer DV-gestützter Dienste sollte dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz nach Möglichkeit frühzeitig Gelegenheit gegeben werden, Empfehlungen zur Gewährleistung des Datenschutzes zu geben. Die frühzeitige Beteiligung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz bei der Entwicklung des Telefon-Fernwirkdienstes TEMEX wird begrüßt.

8. Verkehrswesen

Der Innenausschuß ersucht die Bundesregierung, so schnell wie möglich — unabhängig von einer späteren Normierung im Verkehrszentralregistergesetz — eine Regelung zu treffen, die sicherstellt, daß Auskünfte aus dem Verkehrszentralregister — im Sinne des Beschlusses des Deutschen Bundestages unter Nummer 10 in Drucksache 10/1719 — nur noch im zwingend erforderlichen Rahmen getroffen werden, damit insoweit den Vorgaben im Volkszählungsgesetz-Urteil des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen wird.

9. Sozialwesen und Arbeitsverwaltung

9.1

Der Innenausschuß unterstützt die Bemühungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, die Entwicklung von Datensicherungsverfahren — zum Beispiel Zugriffskontrolle, Speicherkontrolle — bei Personalinformationssystemen zu fördern.

9.2

Der Innenausschuß begrüßt die Bereitschaft der Bundesregierung, den Schutz von Arbeitnehmerdaten gesetzlich zu regeln. Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Deutschen Bundestag den Entwurf einer bereichsspezifischen Regelung des Arbeitnehmerdatenschutzes bis zum 1. Juni 1986 zuzuleiten.

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß eine bereichsspezifische Regelung des Datenschutzes für Arbeitnehmer dem Ziel dienen muß,

- die Mitbestimmungs- und Kontrollrechte des Betriebsrates, insbesondere bei Einführung und Ausbau von Personalinformationssystemen und bei Bestellung und Abberufung des Datenschutzbeauftragten zu stärken,
- den Datenschutz zu Gunsten des einzelnen Arbeitnehmers auszubauen, insbesondere durch eine Beschränkung der Datenerhebung und -verarbeitung durch den Arbeitgeber nach dem Prinzip der strikten Zweckbindung, sowie
- die Rechtsstellung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten, insbesondere durch Einführung eines besonderen Kündigungsschutzes, zu stärken.

9.3

Der Innenausschuß sieht — in Ergänzung des Beschlusses in Drucksache 10/1719 unter Nummer 7 — eine umfassende Regelung des Personalaktenrechts des Bundes als notwendig an.

10. Verteidigung

Im Hinblick auf die derzeitige Praxis bei der Erhebung und Übermittlung von Angaben über die Religionszugehörigkeit der Soldaten wird die Bundesregierung gebeten, den Wehrpflichtigen entsprechend der Anregung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz die Angabe über ihre Religionszugehörigkeit ausdrücklich freizustellen.

11. Rasterfahndung

Der Innenausschuß sieht es — in Fortschreibung des Beschlusses des Deutschen Bundestages unter Nummer 19.3 in Drucksache 10/1719 — als dringend notwendig an, daß für die sogenannte Rasterfahndung bei der erforderlichen Novellierung der Strafprozeßordnung eine gesetzliche Grundlage geschaffen wird, die den Anforderungen des Volkszählungsurteils, insbesondere den Grundsätzen der

Normenklarheit, der Zweckbindung und der Verhältnismäßigkeit Rechnung trägt.

12. Online-Verbindungen

Der Innenausschuß ist der Auffassung, daß Online-Verbindungen einer eindeutigen Rechtsgrundlage bedürfen. Der Innenausschuß teilt die Auffassung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, daß die vom Bundesverfassungsgericht anerkannte „informationelle Gewaltenteilung“ Zurückhaltung bei der Einrichtung von Online-Anschlüssen erfordert. Online-Verbindungen zwischen Sicherheitsbehörden verschiedener Art und Sicherheitsbehörden mit dritten Behörden müssen die Ausnahme bleiben. Die Bundesregierung wird gebeten, in ihrer Stellungnahme zum Achten Tätigkeitsbericht entsprechend bestehende und geplante Online-Verbindungen zu quantifizieren und ihre Notwendigkeit im einzelnen darzulegen.

13. Sicherheitsüberprüfung

Der Innenausschuß sieht — vor allem wegen der damit verbundenen Erhebung sensibler Daten und zur Festlegung von Regelungen zur zweckgebundenen Weitergabe der Daten — eine gesetzliche Regelung der Sicherheitsüberprüfung als notwendig an. Diese muß den Vorgaben des Volkszählungsgesetzurteils Rechnung tragen. Der Innenausschuß bittet den Bundesbeauftragten für den Datenschutz, über die Praxis der Sicherheitsüberprüfung im Neunten Tätigkeitsbericht zu berichten.

14. Bundeskriminalamt

14.1

Der Innenausschuß nimmt zur Kenntnis, daß das Bundeskriminalamt erhebliche Anstrengungen zur Bereinigung seiner Datenbestände unternommen hat — namentlich daß im Bereich der Datei PIOS-TE sowie der Datenbestände bei der Abteilung Staatsschutz mehrere 10 000 Personendatensätze gelöscht und die Akten vernichtet wurden.

14.2

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hat in Kapitel 20.1.2 des Siebenten Tätigkeitsberichts dargelegt, daß er mit Sorgen die Gesamtentwicklung im Hinblick auf eine zunehmende Dateienvielfalt und einen deutlichen Anstieg des Grades der Automatisierung der Dateien betrachte. Im Hinblick darauf ersucht der Innenausschuß den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und den Bundesminister des Innern, zusammen mit dem Bundeskriminalamt grundlegend und unabhängig von der Prüfung einzelner Dateien diese Gesamtentwicklung gemeinsam zu erörtern, mit dem Ziel zu klären, ob im Hinblick darauf eine geänderte oder neue Regelungskonzeption erforderlich ist und wie diese gegebenenfalls inhaltlich ausgestaltet sein sollte. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Bundesregierung werden gebeten, die Ergebnisse dieser Erörterungen und ihre jeweilige Haltung dazu im Neunten Tätigkeitsbericht und der

Stellungnahme der Bundesregierung zu diesem Tätigkeitsbericht dazulegen.

15. Zollkriminalinstitut

Der Innenausschuß teilt die Auffassung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, daß es sich im Bereich der Steuer- und Zollfahndung im Grunde um polizeiliche Datenverarbeitung handelt und fordert die Bundesregierung daher auf, im Bereich der Steuer- und Zollfahndung wirkungsvolle datenschutzrechtliche Kontrollen zu ermöglichen.

16. Bundesamt für Verfassungsschutz

16.1

Der Innenausschuß erwartet, daß die geplanten neuen Vorgaben für die Erfassung zu den Dateien des Bundesamtes für Verfassungsschutz gegenüber den derzeit geltenden Regelungen Verbesserungen in datenschutzrechtlicher Hinsicht bringen. Die Bundesregierung wird aufgefordert, den noch nicht ausgeräumten Einwänden bzw. Bedenken des Bundesbeauftragten für den Datenschutz Rechnung zu tragen.

Die Bundesregierung und der Bundesbeauftragte für den Datenschutz werden gebeten, dem Innenausschuß des Deutschen Bundestages nach Abschluß dieser Erörterungen, spätestens bis zum 1. Mai 1986, einen Bericht über das Ergebnis der Beratungen zuzuleiten, indem insbesondere dann gegebenenfalls noch bestehende Divergenzen im einzelnen aufgezeigt und begründet werden.

16.2

Der Innenausschuß sieht die nach Auskunft der Bundesregierung beabsichtigte Reduzierung der in einer vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz bemängelten Spezialdatei enthaltenen Merkmale, die in erheblichem Umfang in die Intimsphäre hineinreichen, als nicht ausreichend an.

Der Ausschuß ersucht den Bundesbeauftragten für den Datenschutz mit dem Bundesminister des Innern unter Einbeziehung des Bundesamtes für Verfassungsschutz zu erörtern, in welchem Umfang diejenigen Sozialmerkmale, die nach den derzeitigen Überlegungen des Bundesamtes für Verfassungsschutz beibehalten werden sollen, weiter reduziert werden und wie die Erhebung der verbleibenden Merkmale auf Extremfälle eingegrenzt werden kann; dabei soll als Grundlage dieser Erörterungen ermittelt werden, in welchem Umfang welche dieser Merkmale entscheidend zu einer Identifikation beigetragen haben. Über das Ergebnis dieser Beratung ist dem Innenausschuß seitens der Bundesregierung bis spätestens 1. Mai 1986 ein Bericht zuzuleiten.

Beim Aufbau der neuen Personenarbeitsdateien (PAD) sollten von Anfang an die bei den bisherigen Spezialdateien gemachten Fehler vermieden werden. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz sollte frühzeitig beteiligt werden.

17. Kontrollkompetenz für Maßnahmen nach dem G 10

Der Innenausschuß teilt — unter Bezugnahme auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts im Beschluß vom 20. Juni 1984 zur Verfassungsmäßigkeit von § 3 G 10 (1 BvR 1494/78) — die Auffassung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, daß diesem eine Kontrollkompetenz in diesem Bereich zusteht, allerdings nicht zur Kontrolle der nach dem G 10 angeordneten Maßnahmen, sondern nur zur Kontrolle der damit zusammenhängenden Datenverarbeitung, also der Einhaltung der Vorschriften des G 10 über die weitere Verwertung der Daten.

18. Bundesnachrichtendienst

Der Innenausschuß teilt die Auffassung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, daß auch der Bundesnachrichtendienst personenbezogene Daten nicht ohne gesetzliche Grundlage verarbeiten darf. Er fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, in dem die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Bundesnachrichtendienst im notwendigen Ausmaß geregelt wird.

Der Innenausschuß beurteilt die Anregung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz positiv, der Bundesnachrichtendienst solle Dateienrichtlinien und -übersichten über die von seiner Datenverarbeitung betroffenen Personenkreise schaffen.“

Im folgenden wird auf diejenigen Abschnitte im Alternativvorschlag der Fraktion der SPD eingegangen, zu denen in der Beschlußempfehlung keine Aussage getroffen worden ist:

— Zu Nummer 6 des Vorschlages

Zu der in Kapitel 7.2.3. des Siebenten Tätigkeitsberichts abgehandelten Thematik der Telefonatenverarbeitung bei den Behörden hatte der Bundesbeauftragte für den Datenschutz im Rahmen der Beratungen daran erinnert, daß seitens der aufzeichnenden Behörden nie dargelegt worden sei, daß die Daten zur Kontrolle, d. h. zur Wirtschaftlichkeitskontrolle und zu Dienstaufsichtsmaßnahmen benutzt würden. Über mehrere Jahre hinweg habe er auf entsprechende Nachfragen keine Antwort bekommen. Nunmehr habe der Bundesminister der Finanzen dargelegt, daß die so aufgezeichneten Daten tatsächlich periodisch genutzt würden, um nachzuvollziehen, in welchem Umfang Telefongespräche geführt würden. Von daher sei diese von ihm aufgestellte Forderung des Nachweises der Nutzung dieser Daten und damit der Erforderlichkeit erfüllt worden. Im Hinblick auf die Entscheidungen verschiedener Arbeitsgerichte, die im Jahr zuvor ergangen seien, habe sein Amt einen Vorschlag für eine Konzeption zur Regelung der Aufzeichnung von Telefondaten erarbeitet. Diese sei auch mit den Datenschutzbeauftragten in den Ländern abgestimmt. Dieses im Siebenten Tätigkeitsbericht dargelegte Modell werde möglicherweise noch zu ändern sein, wenn die noch ausstehende Entscheidung des Bundesarbeitsgerichtes vorliege. Ergänzend sei

zur Erläuterung darauf hinzuweisen, daß Privatgespräche immer anzumelden seien, dabei jedoch die Zielnummern nicht aufgezeichnet werden dürften, es sei denn, daß sich dies aus technischen Gründen nicht vermeiden lasse. Nur bei Dienstgesprächen solle die Zielnummer gespeichert werden können. Ferner sei darauf hinzuweisen, daß sich sein Vorschlag, eine Lösungsfrist von drei Monaten vorzusehen, nur auf die gespeicherten Zielnummern dienstlicher Gespräche beziehe, nicht jedoch auf die Telefondaten insgesamt.

Seitens der Bundesregierung war mitgeteilt worden, daß die Dienstanschlußvorschriften novelliert werden sollten. Die Bundesregierung halte jedoch daran fest, daß eine Kontrolle erfolgen müßte. In der Sache gehe es nur um die Kontrolle von Dienstgesprächen. Die Speicherung der Zielnummern solle nur der Kontrolle darüber dienen, ob es sich von der Zielnummer her um einen dienstlichen Anschluß handele. Es würden in keinsten Weise irgendwelche Gesprächsinhalte kontrolliert. Von daher beantwortete sich auch die Frage, ob etwa Personalvertretungen in ihrer Tätigkeit beeinträchtigt werden könnten. Auch insoweit kontrolliere nur ein ganz beschränkter Kreis stichprobenartig die Zielnummern unter dem Aspekt, ob es sich dabei um dienstliche Gespräche handele. Dadurch werde die Tätigkeit der Personalvertretungen in ihrem Vertrauensschutz nach Auffassung der Bundesregierung in keiner Weise beeinträchtigt. Die Personalratsmitglieder sollten daher nicht aus dem Kontrollverfahren ausgenommen werden. Zu dem Vorschlag, generell nach drei Monaten zu löschen, sei hervorzuheben, daß er in dieser Form nicht akzeptabel sei.

Zur Frage des Standes der Novellierung der Dienstanschlußvorschriften hatte der Bundesminister der Finanzen ferner in einem Schreiben vom 26. September 1985 ergänzend mitgeteilt, daß der Entwurf einer Neufassung ausgearbeitet worden sei, der den Forderungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz in seinem Siebenten Tätigkeitsbericht im Rahmen der dienstlichen Erfordernisse Rechnung trage. Dieser Entwurf solle den Ressorts zur Stellungnahme übersandt und anschließend den Ländern sowie den Gewerkschaften zugeleitet werden. Mit dem Inkrafttreten der Neufassung der Dienstanschlußvorschriften werde für das Jahr 1986 gerechnet.

Seitens der Fraktion der SPD war die Auffassung vertreten worden, daß im Rahmen einer Beschlußempfehlung des Ausschusses den Vorschlägen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz in der Sache gefolgt werden sollte, namentlich in bezug auf die Vorschläge unter Nummern 3, 4 und 5 in Kapitel 7.2.3 des Siebenten Tätigkeitsberichtes.

Seitens der Fraktion DIE GRÜNEN war zu dieser Thematik erklärt worden, daß die vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz erwähnten Entscheidungen der Arbeitsgerichte sich nur auf die Frage bezögen, ob es dem Arbeitnehmer zu-

mutbar sei, die Aufzeichnung entsprechender Daten zu dulden, wenn der Arbeitgeber ein Interesse daran habe festzustellen, ob es sich um dienstliche oder private Gespräche handele. Die Frage des Schutzes des informationellen Selbstbestimmungsrechts gegenüber dem Staat spiele in diesen Entscheidungen von daher keine Rolle. Zu begrüßen sei Nummer 3 des Vorschlages des Bundesbeauftragten für den Datenschutz in bezug auf dienstliche Gespräche von Personalräten und Stellen mit vergleichbarer Funktion. Diese müßten von Zielnummernaufzeichnungen ausgenommen werden, da dies zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Arbeit dieser Stellen führen könne. Ferner sei die Forderung aufzustellen, daß dann, wenn es zur Feststellung komme, ob es sich bei Telefongesprächen um dienstliche oder private Gespräche handele, d. h. zur Durchführung entsprechender Kontrollmaßnahmen die Aufzeichnung von Zielnummern als erforderlich angesehen würde, Schranken dahingehend vorzusehen seien, daß darüber hinaus keine Aufzeichnungen durchgeführt würden. Ferner sehe die Fraktion DIE GRÜNEN es als notwendig an, daß nur ein sehr kleiner Kreis von jeweils ein bis zwei Personen, von denen eine der Personalvertretungskörperschaft angehören müßte, das Recht haben sollten, zu Kontrollzwecken Kenntnis von den Zielnummern — dies allerdings nur für einen sehr begrenzten kurzen Zeitraum — erhalten sollte. Durch Kenntnis der Zielnummern wäre ansonsten in Ansätzen ein Persönlichkeitsbild herstellbar.

— *Zu Nummer 7.5 des Vorschlages*

Mit dem im zweiten Absatz unter Nummer 7.5 enthaltenen Petitum, die Datenschutzregelungen zum Bildschirmtext-System vollständig und übersichtlich zusammengefaßt in die Fernmeldeordnung zu übernehmen, sollte einer in Kapitel 8.5 des Siebenten Tätigkeitsberichtes enthaltenen Forderung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz Rechnung getragen werden.

Dazu hatte dieser im Rahmen der Beratungen daran erinnert, daß er immer die Forderung erhoben habe, die gesetzlichen Regelungen zum Bildschirmtext zusammenzufassen, damit sie dem Benutzer auch einheitlich dargestellt werden könnten, um dem Bildschirmtext-Benutzer dessen Rechte und Pflichten sowie die Konsequenzen, die sich daraus ergäben, in übersichtlicher Form deutlich zu machen, weil sich gezeigt habe, daß dies in der Fernmeldeordnung bisher zu unübersichtlich geregelt sei. Dieser Anregung habe der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen ursprünglich sehr restriktiv gegenübergestanden. Zwischenzeitlich gebe es jedoch Zusagen, daß dieser dem Gedanken näher treten wolle, einheitliche und überschaubare Regelungen im Rahmen der Fernmeldeordnung vorzusehen, die dem Benutzer den Überblick erleichterten.

— *Zu Nummer 8 des Vorschlages*

Zur Frage einer Regelung für Auskünfte aus dem Verkehrszentralregister hatte der Bundes-

beauftragte für den Datenschutz im Rahmen der Beratungen dargelegt, daß der Bundesminister für Verkehr dem in Kapitel 9.4 des Siebenten Tätigkeitsberichts dargelegten Anliegen entgegenkomme und diesem auch Rechnung tragen wolle, daran jedoch deswegen gehindert sei, weil die Bundesländer die vorgeschlagene Regelung für zu weitgehend hielten und daran nicht vorbeigegangen werden könne. An der im Siebenten Tätigkeitsbericht dargelegten Auffassung halte er jedoch fest. Es müsse dabei berücksichtigt werden, daß erste Bedenken seines Amtes bereits im Fünften Tätigkeitsbericht dargelegt worden seien. Es handele sich hierbei um eine Forderung, die unmittelbar aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz abzuleiten sei, d. h., daß Auskünfte nur im erforderlichen Umfang erteilt werden dürften. Tatsächlich würden jedoch eindeutig Auskünfte in einem Umfang erteilt, der darüber hinausgehe, d. h. es würden nicht erforderliche Gesamtauskünfte gegeben. Die von ihm erhobene Forderung habe für ihn unter dem Gesichtspunkt des Umsetzungsbonus große Bedeutung, zumal der Bundesminister für Verkehr die Auffassung teile, daß er hierzu weitgehende Auskünfte gebe. Von daher müßte eine Möglichkeit bestehen, nachdem dies nun schon seit Jahren beanstandet werde, diese Forderung unter dem Gesichtspunkt der Erfüllung der Vorgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts möglichst schnell zu realisieren.

Seitens der Bundesregierung war ergänzend zu deren Stellungnahme zu Kapitel 9.4 des Siebenten Tätigkeitsberichts erläutert worden, daß der Bundesminister für Verkehr die Frage der Erteilung von Teilauskünften im Vorgriff auf das neue Verkehrszentralregistergesetz regeln wolle, weil er einsehe, daß die Bedenken des Bundesbeauftragten für den Datenschutz durchaus berechtigt seien. Es sei vom Bundesminister für Verkehr eine umfangreiche Liste mit einer Reihe von Fragen an die Bundesländer mit der Bitte um Stellungnahme versandt worden, um festzustellen, welche Auskünfte für welche Zwecke im einzelnen benötigt würden. Mit den Ländern seien Gespräche darüber vorgesehen, wie die Auskunftsfälle gegliedert und aufgelistet werden könnten, um dem Anliegen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz entgegenzukommen und künftig grundsätzlich nicht mehr Vollauskünfte zu erteilen. Dies solle dann vorab geregelt und später im Verkehrszentralregistergesetz mitaufgenommen werden.

Der Gesetzentwurf zum Verkehrszentralregistergesetz selbst werde voraussichtlich erst 1987 vorgelegt werden. Es sei beabsichtigt, den Bundesbeauftragten für den Datenschutz alsbald im Rahmen der Abklärungen zur Erarbeitung der Vorabregelung zu beteiligen.

Seitens der Fraktion der SPD war auf den Beschluß des Deutschen Bundestages unter II., 10. zum Fünften Tätigkeitsbericht in Drucksache 10/1719 und die Stellungnahme der Bundesregierung verwiesen worden. Wenn der Ent-

wurf eines neuen Verkehrszentralregistergesetzes erst 1987 vorgelegt werde, wäre es ein zu langer Zeitraum, wenn der Forderung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz erst im Rahmen des Gesetzes Rechnung getragen würde, so daß es notwendig sei, vorab eine differenzierte Regelung auch im Sinne des Beschlusses des Deutschen Bundestages zum Fünften Tätigkeitsbericht zu treffen, der insoweit eindeutige Vorgaben enthalte. Von daher sei es notwendig, in die Beschlußempfehlung den unter Nummer 8 des Alternativantrags der Fraktion der SPD vorgeschlagenen Passus aufzunehmen. Es werde außerdem als erforderlich angesehen, daß die Abstimmung mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz möglichst bald begonnen werde.

— *Zu Nummer 10 des Vorschlages*

Insoweit ist auf den Beschluß des Deutschen Bundestages zum Fünften Tätigkeitsbericht unter II., 1. in Drucksache 10/1719 zu verweisen.

Im Hinblick darauf hatte der Bundesminister der Verteidigung mit Schreiben vom 5. Mai 1985 eine Stellungnahme zu der Empfehlung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, den Wehrpflichtigen Angaben über ihre Religionszugehörigkeit freizustellen, übermittelt. Darin wird zum einen die von der Bundesregierung im Rahmen ihrer Stellungnahme zum Fünften Tätigkeitsbericht dargelegte Auffassung (vgl. Drucksache 10/1719, Anlage zu 2.1.4, Seite 30) unterstrichen, daß der Bundesbeauftragte für den Datenschutz bei seiner Empfehlung von nicht zutreffenden Voraussetzungen bezüglich seiner Kontrollbefugnis ausgehe, die auch durch das Volkszählungsgesetz-Urteil des Bundesverfassungsgerichts nicht erweitert worden sei. Ferner wird hervorgehoben, daß der Auffassung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz vor allem deshalb nicht gefolgt werden könne, weil der Bundesminister der Verteidigung verpflichtet sei, die Religionszugehörigkeit der Wehrpflichtigen festzustellen und mit dieser Verpflichtung die Pflicht der Wehrpflichtigen korrespondiere, auf Befragen die Religionszugehörigkeit anzugeben. Dies ergebe sich aus den einschlägigen Bestimmungen des Grundgesetzes, dem Gesetz über die Militärseelsorge und dem Wehrpflichtgesetz. Nach Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 136 Abs. 3 Satz 2 Weimarer Reichsverfassung hätten die Behörden das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft zu fragen, wenn davon Rechte und Pflichten abhängen. Für die Bundesrepublik Deutschland hingen von der Religionszugehörigkeit der Soldaten der Bundeswehr Pflichten ab:

Der Staat sei aufgrund des Militärseelsorgegesetzes vom 26. Juli 1957 in Verbindung mit Artikel 1 und 2 des Militärseelsorgevertrages (BGBl. 1957 II Seite 701) den Kirchen gegenüber verpflichtet, eine Militärseelsorge einzurichten, für den organisatorischen Aufbau zu sorgen und die Kosten der Militärseelsorge zu tragen. Diese Pflichten könne der Staat nur erfüllen, wenn er wisse, wie viele Soldaten einer bestimmten Reli-

gionsgesellschaft angehörten. Er sei deshalb berechtigt, die Wehrpflichtigen nach ihrer Religionszugehörigkeit zu fragen, wobei es sich um eine Frage lediglich nach der rechtlichen Zugehörigkeit handele, nicht um eine Frage nach der subjektiven religiösen Überzeugung. (Bei Wehrpflichtigen werde die Religionszugehörigkeit üblicherweise bei der Musterung festgestellt; bei Freiwilligen erfolge die Erfassung der Religionszugehörigkeit in den Bewerbungsunterlagen, sofern die personalbearbeitende Stelle nicht auf andere Weise, z. B. durch Eintragung auf der Lohnsteuerkarte, bereits über deren Zugehörigkeit orientiert sei.) Diesem Fragerecht entspreche eine Beantwortungspflicht des Befragten, weil andernfalls die Bundesregierung — hier der Bundesminister der Verteidigung — den Kirchen gegenüber ihre gesetzlichen Verpflichtungen im Blick auf die Militärseelsorge nicht erfüllen könnte. Es wäre auch widersprüchlich, den Behörden verfassungsrechtlich ein Fragerecht nach der Religionszugehörigkeit einzuräumen, die Beantwortung dem Befragten aber freizustellen, wenn die Antworten für die Erfüllung der den Behörden auferlegten Pflichten erforderlich seien. Die Verpflichtung der Wehrpflichtigen zur wahrheitsgemäßen Beantwortung der Frage nach der Religionszugehörigkeit lasse sich aber auch aus den Bestimmungen des Wehrpflichtgesetzes (WPflG) herleiten. Aus den Vorschriften über die Musterung (§§ 16 ff. WPflG) ergebe sich, daß die Mitglieder des Musterungsausschusses sachdienliche Fragen stellen könnten und der Ausschuß den Sachverhalt von Amts wegen festzustellen habe (§ 19 Abs. 1 und 3 WPflG). Dies bedeute, daß der Wehrpflichtige auch nach den für die Durchführung des Wehrdienstes erheblichen Tatsachen gefragt werden dürfe und er die erforderlichen Antworten geben müsse. Der Richtigkeit dieser Auffassung stehe nicht entgegen, daß gegen die — wenigen — Wehrpflichtigen, die die Beantwortung der Frage verweigerten, kein Zwang ausgeübt werde. Auch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz stehe dieser Praxis nicht entgegen, soweit es für die Erhebung personenbezogener Daten eine gesetzliche Grundlage fordere. Diese Grundlage sei vorhanden. Folglich bestehe für den Bundesminister der Verteidigung kein Anlaß, von der bisherigen Praxis abzugehen und die Beantwortung der Frage nach der Religionszugehörigkeit und den Hinweis auf die Freiwilligkeit der Antwort anheim zu stellen.

Seitens der Bundesregierung war diese Auffassung im Rahmen der Beratungen unterstrichen worden.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hatte im Verlauf der Beratungen auf Bundeswehrratsamt I/3/II/3/Tagebuchnummer 1142/57 vom 28. März 1957 hingewiesen. Dort sei der Grundsatz dargelegt, daß aus dem in § 36 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten enthaltenen Anspruch des Wehrpflichtigen auf Seelsorge die Pflicht des Staates folge, die Verwirklichung dieses Anspruchs zu ermöglichen.

Daraus ergebe sich das Recht, nach dem religiösen Bekenntnis zu fragen. Eine Pflicht des Wehrpflichtigen, diese Frage zu beantworten, bestehe nicht. Lehne der Wehrpflichtige ab, sein religiöses Bekenntnis zu offenbaren, so blieben die entsprechenden Stellen der Karteimittel unausgefüllt. Diesem Grundsatz entsprechend verfahren die Wehrrersatzbehörden.

Seitens der Fraktion der SPD war erklärt worden, daß die Gründe für die Erfragung der Religionszugehörigkeit der Soldaten einleuchtend und verständlich seien. Andererseits sollte jedoch niemand zu einer entsprechenden Auskunft gezwungen werden. Von daher war der Bundesminister der Verteidigung ersucht worden, im Hinblick auf die von den Wehrrersatzbehörden angewandte Praxis nochmals zu überprüfen, ob die Formulare, die den Wehrpflichtigen zur Beantwortung der Frage nach der Religionszugehörigkeit vorgelegt würden, nicht den Hinweis enthalten sollten, daß die Beantwortung der Frage nach der Religionszugehörigkeit freiwillig sei. Dies würde in den allermeisten Fällen voraussichtlich wie bisher zu einer Beantwortung führen. Wer diese Frage allerdings nicht beantworten wolle, würde dazu dann erkennbar nicht gezwungen.

Der Bundesminister der Verteidigung hatte daraufhin in einem weiteren Schreiben nach erneuter Prüfung der Frage den in seinem Schreiben vom 5. Mai 1985 enthaltenen Hinweis unterstrichen, daß gegen die — wenigen — Wehrpflichtigen, die die Beantwortung der Frage nach der Religionszugehörigkeit verweigerten, kein Zwang ausgeübt werde. Der Verzicht auf Zwangsmaßnahmen im Falle der Verweigerung der Antwort bedeute aber nicht, daß die Beantwortung der Frage freigestellt sei. Der Bundesminister der Verteidigung müsse von der Religionszugehörigkeit der Soldaten Kenntnis auch im Einzelfall haben, um seinen Verpflichtungen zur Militärseelsorge insgesamt nachkommen zu können. Ein etwaiger Hinweis auf eine Freiwilligkeit der Beantwortung würde der Rechtslage widersprechen. Ein Vergleich mit Regelungen für den Zivildienst sei nicht möglich, weil es für die Zivildienstleistenden keine eigene Seelsorgeorganisation gebe, die auf vertraglicher und gesetzlicher Grundlage beruhe. Es werde deshalb keine Möglichkeit gesehen, von der im Schreiben vom 5. Mai 1985 vertretenen Rechtsauffassung abzugehen. Allerdings werde weiterhin bei den wenigen Wehrpflichtigen, die die Frage nach ihrer Religionszugehörigkeit nicht beantworten möchten, von der Ausübung von Zwang abgesehen. Die Wehrrersatzbehörden würden entsprechend angewiesen.

Die Fraktion der SPD hatte es aufgrund dessen als notwendig erachtet, die Bundesregierung zu bitten, den Wehrpflichtigen die Angaben über ihre Religionszugehörigkeit ausdrücklich freizustellen.

2.2

Der mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der

Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnte Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN zur Ausgestaltung der Beschlußempfehlung hatte folgenden Wortlaut:

„1. Zu Ziffer 8.5.2 des Siebenten Tätigkeitsberichtes

Die Ausführungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz zur Btx-Leitzentrale lassen gravierende Mängel im Organisationskonzept der Btx-Leitzentrale erkennen, welche eine Kontrolle der Datenverarbeitung unmöglich machen. Außerdem ergibt sich aus den Ausführungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, daß der Deutschen Bundespost als Betreiberin des Btx-Systems keine Systembeschreibung (Programmdokumentation) der von ihr eingesetzten Programme vorliegt, daß die Deutsche Bundespost somit nicht in der Lage ist, sich ohne Hilfe Dritter Einsicht in die von ihr verarbeiteten Daten zu verschaffen. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz stellt dies und andere Mängel fest, ohne eine förmliche Beanstandung auszusprechen. Er hofft lediglich, daß die Deutsche Bundespost Lösungen finden wird. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz wird daher ersucht, im Achten Tätigkeitsbericht über folgende Fragen zu berichten:

- weshalb er in Anbetracht der festgestellten gravierenden Mängel bei der Kontrolle der Btx-Leitzentrale keine förmliche Beanstandung ausgesprochen hat;
- ob und welche Mängel er im einzelnen bei der Kontrolle der Btx-Leitzentrale festgestellt hat;
- ob und welche Mängel inzwischen behoben worden sind;
- ob es der Deutschen Bundespost inzwischen tatsächlich möglich ist, ohne Hilfe Dritter sich genaue Kenntnis der Programme in allen Details bezüglich aller von ihr verarbeiteten Daten im Btx-System zu verschaffen und wie dies im einzelnen geschieht;
- weshalb er im Siebenten Tätigkeitsbericht nicht dargelegt hat, ob die Deutsche Bundespost beabsichtigt, ein bundesweites Telefonbuch über Btx bei der Deutschen Postreklame GmbH zur Verfügung zu stellen nach dem französischen Vorbild MINITEL, welches nicht nur regional abrufbar ist, sondern bundesweit und nach phonetischen Kriterien geordnet ist, d. h. jeder Name ist über alle möglichen Schreibweisen abrufbar.

Er möge auch berichten, wie er dieses bundesweite Telefonbuch datenschutzrechtlich bewertet und ob er die Übermittlung aller Fernsprechteilnehmer an die Deutsche Postreklame GmbH für zulässig hält.

- Er möge darlegen, auf welche Weise gewährleistet ist, und wie er kontrolliert hat, daß die Verbindungsdaten, die zum Erbringen der gewünschten Leistung verarbeitet werden müssen, und die geeignet sind, ein genaues Profil der Systembenutzung zu zeichnen, gelöscht werden und wann genau dies erfolgt nach Speicherung;
- er möge darlegen, wie er unter Berücksichtigung des Volkszählungs-Urteiles die Tatsache bewert-

tet, daß die Btx-Leitzentrale Mitte des Jahres 1984 ihren Regelbetrieb aufgenommen hat, ohne daß Rechtsvorschriften, die die Datenverarbeitung regeln, geschaffen worden und darüber hinaus gravierende Mängel sowohl in der Datensicherung als auch beim Datenschutz festgestellt wurden;

- aus welchen Gründen den Landesbeauftragten für den Datenschutz und den für die Kontrolle der Anbieter auf Landesebene zuständigen Aufsichtsbehörden die für ihre Kontrolltätigkeit notwendigen Informationen weder von der Deutschen Bundespost noch vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz erteilt werden, so daß diese nicht in der Lage sind, ihre nach dem Btx-Staatsvertrag wahrzunehmenden Kontrollaufgaben zu erfüllen.

2. Institut für Wehrmedizinisch-statistik:

Der Bundesminister der Verteidigung wird aufgefordert, entsprechend den Anregungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz im Sechsten Tätigkeitsbericht unter Ziffer 24.2 die Daten über die ärztliche Behandlung von Soldaten von den Gutachten über die Verwendungsfähigkeit zu trennen.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz wird gebeten, in seinem Achten Tätigkeitsbericht darüber zu berichten, ob der Mißstand bei der Datensicherung und Zugangskontrolle des Institutes für Wehrmedizinisch-statistik und der Außenstelle hierzu (Sechster Tätigkeitsbericht Ziffer 24.2, Seite 54, zweite Spalte) inzwischen behoben ist und welche Anstrengungen er diesbezüglich unternommen hat.

Zum Ausländerzentralregister:

Nachdem der Bundesbeauftragte für den Datenschutz bereits im Dritten Tätigkeitsbericht (Ziffer 3.1.1), im Fünften Tätigkeitsbericht (Ziffer 2.1.3), im Sechsten Tätigkeitsbericht (Ziffer 2.2) und nunmehr auch im Siebenten Tätigkeitsbericht darüber berichtet hat, daß eine umfassende Neukonzeption und Schaffung einer Rechtsgrundlage erforderlich ist, wird der Bundesbeauftragte für den Datenschutz gebeten, in seinem Achten Tätigkeitsbericht näher darüber zu berichten, welche personenbezogenen Daten in dem mehrere Millionen Datensätze umfassenden Ausländerzentralregister gespeichert werden, welche Kommunikationsstrukturen und Zugriffsberechtigungen im einzelnen bestehen, wer regelmäßig Auskunft aus dem Ausländerzentralregister erhält, ob und welche On-line-Anschlüsse zugunsten welcher Behörden bestehen sowie zu berichten, wie die derzeitige Praxis der Datenverarbeitung des Ausländerzentralregisters unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes zur Volkszählung im einzelnen rechtlich zu bewerten ist.

Betreffend die Kapitel „Öffentliche Sicherheit“ 19 bis 21 des Siebenten Tätigkeitsberichtes

Während der Beratungen des Innenausschusses zu den Tätigkeitsberichten sind von den Koalitionsfraktionen CDU/CSU/FDP und der Bundesregierung Gesetzentwürfe beraten und beschlossen wor-

den, die für die in den Tätigkeitsberichten behandelten Bereiche z. T. Neu-, z. T. überhaupt erstmalig gesetzliche Regelungen bringen sollen.

Nach allem, was aus den in den zwei Jahren der Beratung und noch jetzt geheimen Gesetzentwürfen bekannt geworden ist, soll durch gesetzliche Regelungen gerade nicht die vom Bundesverfassungsgericht geforderte informationelle Gewaltenteilung und das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Bürgerinnen und Bürger hergestellt und garantiert werden, denen gerade im Sicherheitsbereich besondere Bedeutung zukommt. Damit würde nicht nur eine vom Datenschutzbeauftragten im Sechsten und Siebenten Tätigkeitsbericht vielfach kritisierte Praxis einer verfassungswidrigen Datenverarbeitung gesetzlich sanktioniert, sondern darüber hinaus würde weiteren eklatanten Verletzungen des Persönlichkeitsrechts und der informationellen Gewaltenteilung, wie etwa durch den schrankenlosen Informationsaustausch zwischen Polizei und Verfassungsschutz, der Boden bereitet.

Die Fraktion DIE GRÜNEN besteht angesichts dieser geplanten Gesetzesnovellierungen auf der Erfüllung der Forderungen des „Volkszählungs-Urteils“ des Bundesverfassungsgerichts.

Danach ist

- dem in den Datenschutzberichten immer wieder festgestellten unermeßlichen Datenhunger der Sicherheitsbehörden und dem ungezügelten Stillen dieses Hungers Einhalt zu gebieten,
- solche Methoden, die mit dem Menschenbild und dem Demokratieverständnis des Grundgesetzes unvereinbar sind, zu untersagen
- und den Bürgerinnen und Bürgern zu einem wirklichen ungeschmälerten informationellen Selbstbestimmungsrecht gegenüber den Sicherheitsbehörden zu verhelfen.

Im einzelnen:

1. Rasterfahndung

Die Rasterfahndung ist aus datenschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich unzulässig, weil diese Methode gerade auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten unbeteiligter bzw. unverdächtigter Personen hin ausgerichtet ist. Zur Aufklärung des Umfangs und der Hintergründe dieser Gesetzesverstöße soll der Bundesbeauftragte für den Datenschutz gebeten werden, über alle bisher zur Anwendung gekommenen Rasterfahndungsprogramme und den dabei erzielten Ergebnissen bei den Sicherheitsbehörden des Bundes im Achten Tätigkeitsbericht zu berichten.

2. Online-Verbindungen

Das Gebot der informationellen Gewaltenteilung erfordert es, die Einrichtung von Online-Verbindungen zwischen Behörden verschiedener Art, auch soweit es sich um unterschiedliche Sicherheitsbehörden handelt, grundsätzlich zu unterlassen. Ein sol-

ches Verbot ist in die Gesetzesvorlage zur Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes mit aufzunehmen. Die bisher bekanntgewordenen Novellierungsvorschläge der Koalition CDU/CSU/FDP hinsichtlich Online-Anschlüssen werden abgelehnt, da diese Vorschläge sogar weit hinter der bereits bestehenden gesetzlichen Regelung des Bundesdatenschutzgesetzes zurückfallen. Die Notwendigkeit eines Verbotes von Online-Verbindungen folgt nicht nur aus dem Gebot der informationellen Gewaltenteilung, sondern auch aus der im Volkszählungsurteil dem Gesetzgeber auferlegten Verpflichtung, angesichts der Gefährdungen, die durch die Nutzung der automatischen Datenverarbeitung entstehen, organisatorische und verfahrensrechtliche Vorkehrungen zu treffen, welche der Gefahr einer Verletzung des Persönlichkeitsrechtes entgegenwirken.

Zu diesen verfahrensrechtlichen Schutzvorkehrungen gehört u. a. der Schutz gegen Zweckentfremdung durch Weitergabe- und Verwertungsverbote. Derartige organisatorische Vorkehrungen können aber nur wirkungsvoll sein, wenn sie auch kontrollierbar sind. Die Kontrolle der Benutzung von Online-Anschlüssen, insbesondere, ob ein Online-Zugriff im Einzelfall zulässig war oder nicht, ist aber nicht möglich. Der Benutzer von Online-Anschlüssen kann sich nur selbst kontrollieren, indem er die Rechtmäßigkeit des Anlasses, der zu einem Online-Zugriff führt, selbst prüft. Da ein Online-Zugriff in Sekundenschnelle möglich ist, ist kaum anzunehmen, daß der Benutzer eines Online-Anschlusses dies jedesmal prüft, zumal die Rechtmäßigkeit des Anlasses für einen Online-Abruf nicht überprüfbar ist. Eine Kontrolle durch Protokollierung des Abrufes ist abzulehnen. Zum einen kann damit nur erreicht werden, daß die bloße Tatsache des Abrufes und die Person des Abrufenden festgehalten werden, nicht aber der Anlaß und die Rechtmäßigkeit des Grundes, die dem Abruf im Einzelfall zugrunde lagen. Hierauf aber kommt es gerade bei der Rechtmäßigkeitskontrolle entscheidend an. Zum anderen führt die Protokollierung jedes Abrufes zur Errichtung von Dateien in geradezu unermeßlichem Umfang mit hochsensiblen Daten. Beim derzeit noch nicht voll ausgebauten Zustand des Systems ZEVIS z. B. erfolgen pro Monat schon 555 000 Online-Abrufen.

Eine Selbstkontrolle von Online-Abrufenden durch die abrufende Person genügt nicht den Anforderungen an eine wirksame Kontrolle der Datenverarbeitung, die das Bundesverfassungsgericht im Volkszählungs-Urteil fordert.

Online-Anschlüsse zwischen Behörden verschiedener Art heben die informationelle Gewaltenteilung zwischen Behörden unterschiedlicher Art auf, da die Datenabfrage bei einer fremden Behörde mittels Online-Anschluß genauso einfach oder oft sogar noch einfacher zu bewerkstelligen ist als die Abfrage bei der eigenen Behörde.

3. Sicherheitsüberprüfung

Die „jüngsten Spionagefälle“, die von der Bundesregierung zum Anlaß genommen werden, die Sicher-

heitsüberprüfungen weiter auszuweiten, stellen die Sinnhaftigkeit dieses Instrumentes gerade in Frage. Dies gilt um so mehr, als der Bundesbeauftragte für den Datenschutz eine geradezu erschreckende Sicherheitsmanie verschiedener Behörden feststellt. Beim MAD etwa werden gut die Hälfte aller Wehrpflichtigen von Sicherheitsüberprüfungen erfaßt, rechnet man die „Sicherheitsfragen“ hinzu, so sind es gar zwei Drittel aller Wehrpflichtigen (S. 81 des Siebenten Tätigkeitsberichtes).

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz wird deshalb gebeten, im Achten Tätigkeitsbericht den Umfang, Zweck, Notwendigkeit und Häufigkeit aller im Bereich der Behörden des Bundes anfallenden Sicherheitsüberprüfungen darzulegen und über ihre Notwendigkeit und Rechtsgrundlage im einzelnen eine Stellungnahme abzugeben.

4. Bundeskriminalamt

4.1

Trotz der vom Bundesbeauftragten erwähnten Löschung von Daten in der Terrorismus-Datei (PIOSTE) bleibt festzuhalten, daß nach den Angaben des Bundesbeauftragten im Sechsten Tätigkeitsbericht noch rund 150 000 Personendaten in diesem Kontext gespeichert sind (S. 46). Die Zahl der Dateien beim BKA bleibt nach Darstellung des Bundesbeauftragten seit Beginn der Datenschutzberichterstattung unverändert hoch, obwohl schon im Ersten Tätigkeitsbericht des Datenschutzbeauftragten die Notwendigkeit einer Verringerung der Zahl der Dateien betont worden ist (Siebenter Tätigkeitsbericht S. 69).

4.2

Der Bundesbeauftragte wird gebeten, als Grundlage für die weitere Erörterung der Praxis der Datenverarbeitung beim BKA im nächsten Tätigkeitsbericht zu berichten über den Umfang und die Zwecke aller beim BKA eingerichteten Dateien, insbesondere auch der SPUDOK-Dateien und von Tesch sowie über den in diesen Dateien gespeicherten Personenkreis.

5. Verfassungsschutz

5.1

In der Vergangenheit wurde — wie vielfältige Beispiele im Sechsten und Siebenten Tätigkeitsbericht zeigen, das Trennungsgebot zwischen Polizei und Nachrichtendiensten vielfach mißachtet. Durch die strikte organisatorische und technische Trennung sowie eindeutige rechtliche Regelungen ist in Zukunft bzw. solange es noch Geheimdienste in der Bundesrepublik gibt, eine strikte Handhabung des Trennungsgebotes zu gewährleisten. Die Ansicht des Bundesministers des Innern (vgl. Siebenter Tätigkeitsbericht S. 76), daß dem Trennungsgebot Genüge getan sei, wenn Polizei und Verfassungsschutzbehörden organisatorisch getrennt seien, kennt, daß das Bundesverfassungsgericht gerade

von informationeller, und nicht von organisatorischer Trennung im Volkszählungs-Urteil spricht. Nach dem Volkszählungs-Urteil besteht die Gefahr der Aufhebung des verfassungsrechtlichen Trennungsgebotes trotz getrennter Behördenorganisationen durch die informationelle Zusammenarbeit der unterschiedlichen Sicherheitsbehörden, z. B. dann, wenn die Polizei mit ihren polizeilichen Befugnissen für den Verfassungsschutz tätig wird, indem sie ihm gezielt Daten verschafft.

Der Bundesbeauftragte wird daher gebeten, die bestehenden Formen des Datenaustausches zwischen allen Sicherheitsbehörden des Bundes daraufhin zu überprüfen und die Ergebnisse im nächsten Tätigkeitsbericht darzustellen.

5.2

Das Bemühen der Sicherheitsbehörden, Sozialdaten und Informationen aus dem Intimbereich einzelner Bürgerinnen und Bürger zu sammeln und zu systematisieren, kommt der Erstellung von Persönlichkeitsprofilen gleich. Dies ist — wie das Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichtes erneut bestätigte — grundgesetzwidrig. Verkartungspläne wie die der Abt. III des Verfassungsschutzes, insbesondere die P-2-Karteien, sind deshalb prinzipiell unzulässig. Bestehende Karteien sind aufzulösen.

6. G 10:

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Bundesbeauftragten ausdrücklich das Recht zur Kontrolle der Datenerhebung und -verarbeitung im Rahmen des G 10-Verfahrens zugewiesen. Zu dieser Kontrollkompetenz gehört es insbesondere auch, über die Handhabung der Benachrichtigungspflicht der von G 10-Maßnahmen betroffenen Bürgerinnen und Bürger seitens der Exekutive zu wachen. Um seiner Aufgabe nachkommen zu können, ist dem Bundesbeauftragten ein uneingeschränktes Einsichtsrecht in alle dem G 10-Verfahren zugrunde liegenden Akten zu gewähren.“

In bezug auf diejenigen Themen, die in der Beschlußempfehlung und im Alternativantrag der Fraktion der SPD aufgegriffen wurden, ist hinsichtlich der Beratungsergebnisse auf die obigen Ausführungen zu 1. und 2.1 zu verweisen. Von den übrigen im Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN angesprochenen Fragenbereichen wurden die folgenden näher erörtert:

— Zur Bildschirmtext-Leitzentrale (vgl. Kapitel 8.5.2 des Siebenten Tätigkeitsberichtes und die entsprechenden Ausführungen in der Stellungnahme der Bundesregierung) hatte der Bundesbeauftragte für den Datenschutz im Rahmen der Beratungen darauf hingewiesen, daß die bei der Btx-Leitzentrale durchgeführte Kontrolle zwar zu keinen Beanstandungen, jedoch zu Vorschlägen geführt habe, wie die Situation verbessert werden könne. Die ihm seitens des Bundesministers für das Post- und Fernmelde-

wesen übermittelte Antwort auf den Prüfbericht seines Amtes müsse noch ausgewertet werden. Hervorzuheben sei vor allem sein Vorschlag, einen Sicherheitsbeauftragten zu ernennen. Er halte dies im Hinblick auf die Struktur der Btx-Leitzentrale und deren Datenbestand für erforderlich.

Seitens der Fraktion der SPD war dazu hervorgehoben worden, daß die Einführung eines Sicherheitsbeauftragten auch eine präventive Maßnahme darstelle, um im Rahmen der Weiterentwicklung der Leitzentrale intern möglichen Fehlentwicklungen und Risiken entgegensteuern zu können.

— Zur Problematik eines Btx-Telefonbuches war seitens des Bundesbeauftragten für den Datenschutz angemerkt worden, daß diesbezüglich insofern ein Problem auftreten könnte, als letztlich ein Btx-Telefonbuch geschaffen werde, das den gesamten Bundesbereich einhalte. Dies würde zwar kein bundesweites Adreßregister bedeuten, weil darin nur die Telefonkunden aufgelistet seien. Je mehr Telefonkunden jedoch darin aufgenommen seien, desto mehr würde ein derartiges Telefonbuch in die Nähe eines bundesweiten Adreßregisters rücken. Insoweit sei an seine Stellungnahme zu erinnern, in denen ein bundesweites Adreßregister als unzulässig angesehen worden sei. Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen habe ihm gegenüber jedoch dargelegt, daß insoweit kein bundesweites Telefonbuch geschaffen werden solle, sondern dies regional gegliedert sein solle. D. h., zum Erhalt der Telefonnummer müsse neben dem Namen zumindest ein Regionenbezug hergestellt werden können. Das Telefonbuch sei in der Entstehung und solle nach seinen Informationen Ende des Jahres 1985 herausgegeben werden. Wenn die Struktur des Telefonbuches derart sei, daß dieses nach — etwa 20 — Regionen aufgegliedert sei, sei dieses Telefonbuch datenschutzrechtlich nach erster Beurteilung nicht zu beanstanden und wäre vergleichbar mit den übrigen Telefonbüchern.

— In bezug auf die Petita zum Institut für Wehrmedizinisch-statistik und ärztliches Berichtswesen ist auf die Ausführungen im Siebenten Tätigkeitsbericht und die Stellungnahme der Bundesregierung sowie die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE GRÜNEN in Drucksache 10/3414, in bezug auf das Ausländerzentralregister auf die Ausführungen in Kapitel 2.2 des Siebenten Tätigkeitsberichtes und die entsprechenden Darlegungen in der Stellungnahme der Bundesregierung und hinsichtlich der Aussagen zum Bereich öffentliche Sicherheit auf die Ausführungen oben unter 1. zu Nummer 8 der Beschlußempfehlung zu verweisen.

IV. Weitere Beratungsschwerpunkte

Neben den in der Beschlußempfehlung und den Anträgen der Oppositionsfractionen berücksichtigten

Fragen hat der Ausschuß eine Reihe weiterer Themen erörtert, zu denen die Ausführungen in den Tätigkeitsberichten und in den Stellungnahmen der Bundesregierung sowie der mitberatenden Ausschüsse Anlaß gaben:

- Im Hinblick auf die entsprechende Empfehlung des Ausschusses für das Post- und Fernmeldewesen war im Rahmen der Beratungen die Frage aufgeworfen worden, ob die Tätigkeitsberichte des Bundesbeauftragten für den Datenschutz weiterhin jährlich abgegeben werden sollten oder nicht und hervorgehoben worden, daß insoweit unterschiedliche Auffassungen vertreten würden. Diese Frage muß nach Auffassung des Ausschusses jedoch im Rahmen der Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes geklärt werden, so daß davon abgesehen worden ist, dazu bereits im Rahmen der vorgelegten Beschlußempfehlung eine präjudizierende Festlegung zu treffen.
- Zu Kapitel 4.6 „Schuldnerverzeichnis“ des Siebten Tätigkeitsberichtes wurde seitens der Bundesregierung ergänzend zu deren Stellungnahme darauf hingewiesen, daß der Bundesminister der Justiz einen Entwurf zur Änderung gesetzlicher Vorschriften über das Schuldnerverzeichnis an die übrigen Bundesressorts sowie die Länder und Verbände zur Stellungnahme verschickt habe. Dieser Entwurf zielle darauf ab, einen ausgewogenen Ausgleich zwischen den Interessen des redlichen Geschäftsverkehrs und dem Schutzbedürfnis des Schuldners an seinem Persönlichkeitsrecht zu erreichen. Vorgesehen seien in diesem Entwurf eine Änderung der Zivilprozeßordnung und anderer gesetzlicher Vorschriften sowie eine Verordnungsermächtigung, aufgrund derer mehr technische Regelungen im Rahmen einer Verordnung getroffen werden könnten. Der Bundesminister der Justiz hoffe, daß noch in der laufenden Wahlperiode ein Gesetzentwurf vorgelegt werden könne.
- Zu Kapitel 4.7 „Grundbuchwesen“ des Siebten Tätigkeitsberichtes wurde seitens der Bundesregierung ergänzend zu deren Stellungnahme erläutert, daß es diesbezüglich nicht um eine fehlende gesetzliche Grundlage gehe, sondern nur um eine datenschutzfreundlichere Ausgestaltung der bestehenden Regelungen. Der Bundesminister der Justiz sei dabei, das gesamte Grundbuchrecht zu überarbeiten. Im Rahmen dessen solle auch die im Tätigkeitsbericht angesprochene Problematik geregelt werden. Da es sich diesbezüglich um eine spezielle Einzelfrage handle, sei der Bundesminister der Justiz der Auffassung, daß diese nicht im Rahmen einer gesonderten Novelle vorab einer Regelung zugeführt werden sollte.
- Zur Frage, inwieweit die Rentenversicherungsnummer über den Bereich der Rentenversicherung hinaus angewendet werden dürfe, war ergänzend zu den Ausführungen in Kapitel 12.1 des Siebten Tätigkeitsberichtes und den entsprechenden Darlegungen in der Stellungnahme der Bundesregierung seitens des Bundesbeauf-

tragten für den Datenschutz darauf hingewiesen worden, daß es divergierende Erörterungen zu dieser Frage mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung gebe, dessen Tendenz dahin gehe, den Anwendungsbereich der Rentenversicherungsnummer mehr auszudehnen. Dies würde seiner Auffassung nach dazu führen, daß eine Ordnungsnummer eingeführt werde, die in etwa einer Personenkennummer gleichkommen würde, die das Bundesverfassungsgericht als unzulässig angesehen habe. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bereite derzeit eine gesetzliche Regelung vor. Er hege Zweifel, ob diese gesetzliche Regelung demnächst zu erwarten sei. Er lege in jedem Fall Wert darauf, daß dann, wenn Ausweitungen in der Anwendung der Rentenversicherungsnummer in der Praxis erfolgen sollten, eine Entscheidung des Gesetzgebers herbeigeführt werden müsse.

Seitens der Bundesregierung war dargelegt worden, daß zu dieser Frage zwischen den Spitzenverbänden der Sozialversicherung und dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung ein Gespräch zu einem vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erarbeiteten Vorentwurf eines Gesetzes zur Beschränkung der Verwendung von Versicherungsnummern stattgefunden habe. Dabei hätten sich noch einige Schwierigkeiten ergeben, die allerdings durch Umformulierung auszuräumen seien. Zu diesem Vorentwurf sei auch ein Gespräch mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz vorgesehen.

Seitens des Ausschusses war zu dieser Thematik an den Beschluß des Deutschen Bundestages zum Fünften Tätigkeitsbericht in Drucksache 10/1719 unter II. 14. erinnert worden.

- Zum Zentralen Verkehrsinformationssystem (Kapitel 9.1 des Siebten Tätigkeitsberichtes) war im Rahmen der Beratungen im einzelnen auf die bisherige Entwicklung eingegangen und an den Beschluß des Deutschen Bundestages zum Fünften Tätigkeitsbericht in Drucksache 10/1719 unter II. 11. sowie die Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion DIE GRÜNEN in Drucksache 10/3761 erinnert worden.
- Seitens der Koalitionsfraktionen war auf den von diesen erarbeiteten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes verwiesen worden, mit dem eine umfassende Regelung über die Erhebung, Speicherung und Nutzung der notwendigen Daten erreicht werden solle.
- Zum Wehrersatzwesen-Informationssystem (Kapitel 18 des Siebten Tätigkeitsberichtes) hatte der Bundesbeauftragte für den Datenschutz ausgeführt, daß sich insoweit die im Tätigkeitsbericht und in der Stellungnahme der Bundesregierung dargelegten Auffassungen unverändert gegenüberstünden. Die datenschutzrechtlichen Verstöße, die er diesbezüglich im Siebten Tätigkeitsbericht angesprochen habe, machten nur deutlich, wie wichtig es sei, daß der gesamte Be-

reich einer gesetzlichen Klärung zugeführt werde. Die einzelnen Verstöße seien insofern sekundärer Natur.

- Zur Frage der Löschung von Daten (Kapitel 19.1.3 und 19.2.3 des Siebten Tätigkeitsberichtes) waren die im Tätigkeitsbericht geschilderten beachtlichen Fortschritte in bezug auf den Abbau der Altfälle hervorgehoben worden. Ferner war die Problematik angesprochen worden, daß die Löschung personenbezogener Daten in einer Datei nicht zwangsläufig die Löschung auch in einer anderen Datei der gleichen Stelle oder anderer Dienststellen, an die Erkenntnisse übermittelt worden seien, zur Folge habe.

Seitens des Bundesbeauftragten für den Datenschutz war dazu hervorgehoben worden, daß die Pflicht zum Nachbericht eine sehr wesentliche Forderung seinerseits sei. Es nutze dem Betroffenen nichts, wenn seine Daten in der Ursprungsdatei gelöscht würden, in anderen Dateien, in die die Daten eingeflossen seien, die Löschung dagegen nicht vollzogen werde. Es sei sehr wesentlich, daß diese Gefahr durch Nachberichte und Relevanzprüfungen gebannt und sichergestellt werde, daß die Frage der Relevanz durch den Nachbericht geklärt werde. Dieser Grundsatz müsse Aufnahme in entsprechende gesetzliche Vorschriften finden. Solange entsprechende Vorschriften nicht vorhanden seien, müßten diese Vorgaben als Grundsätze der Verwaltung praktiziert werden.

Seitens der Fraktion der SPD waren die Fortschritte in bezug auf den Abbau der Altfälle positiv hervorgehoben, gleichzeitig aber darauf hingewiesen worden, daß diese Arbeit weiter fortgesetzt werden müsse, was dann auch entsprechende personelle Kapazitäten erfordere. Die Pflicht zum Nachbericht für als notwendig erkannte Löschungen an Stellen, an die früher übermittelt worden sei, wurde als wichtig hervorgehoben. Dabei sei auch zu prüfen, ob es Fälle gebe, in denen die Daten bei einer Behörde zu löschen seien, bei einer anderen jedoch nicht.

- Zum Fragenbereich der Transparenz und Auskunft an den Betroffenen im Bereich der öffentlichen Sicherheit (Kapitel 19.2.4 des Siebten Tätigkeitsberichtes) hatte der Bundesbeauftragte für den Datenschutz im Rahmen der Beratungen auf den Ausgangspunkt der Überlegungen hingewiesen, daß im Sicherheitsbereich in bezug auf die Auskunftserteilung abzuwägen sei und von daher versucht worden sei, bestimmte Fallgruppen zu bilden, bei denen diese Abwägung bereits von vornherein getroffen werden könne. Die Bundesregierung habe allerdings noch nicht dargelegt, ob sie mit einem derartigen Modell einverstanden sein könnte. Hinsichtlich der Fallgruppen sei versucht worden, solche zu finden, bei denen die Notwendigkeit zur Restriktion nicht so stark sei wie in anderen Fällen. In der Stellungnahme der Bundesregierung sei nur deren Auffassung dargelegt, daß für die Nach-

richtendienste nach wie vor Sonderregelungen erforderlich seien, um Ausforschungen zu vermeiden. Diese Auffassung teile er. Allerdings dürften diese nicht pauschal sein und dazu führen, daß generell keine Abwägung stattfinde.

Seitens der Bundesregierung war dazu unterstrichen worden, daß für die Nachrichtendienste nicht die generellen Auskunftsregelungen gelten könnten. In diesem Bereich müßten die Grenzen sehr eng gezogen werden. In bezug auf die Sicherheitsüberprüfungen werde bereits jetzt Auskunft erteilt. Das Problem stelle sich im engen Bereich der nachrichtendienstlichen Tätigkeiten. Hinsichtlich der insoweit für richtig gehaltenen Lösungen sei auf den von den Koalitionsfraktionen in Zusammenarbeit mit der Bundesregierung erarbeiteten Gesetzentwurf zur Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes zu verweisen.

- Zur Frage der Notwendigkeit internationaler Lösungen war seitens des Bundesbeauftragten für den Datenschutz an die in Kapitel 19.2.6 des Siebten Tätigkeitsberichtes dargelegten Überprüfungen der Auslandsübermittlungen des Bundeskriminalamtes und des Bundesamtes für Verfassungsschutz erinnert und erläutert worden, daß sein Amt die Möglichkeit habe, die an ausländische Stellen abgehenden Unterlagen und Informationen unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten zu überprüfen. Allerdings könne nicht exakt überprüft werden, an wen diese Informationen gingen. Aus gewissen Anhaltspunkten könne zwar erkannt werden, welches Land dahinterstehe, aktenmäßig sei ihm jedoch die Herkunft einer Nachfrage nicht erschlossen. Die von den deutschen Behörden übersandten Informationen würden dann vor allem unter dem Aspekt der Notwendigkeit in datenschutzrechtlicher Hinsicht überprüft. Aus seinem Bericht würden die Bemühungen der Behörden erkennbar, insoweit datenschutzgerecht zu übermitteln und darauf zu achten, daß die Rechtspositionen, die dem Bürger in der Bundesrepublik Deutschland eingeräumt seien, nicht zu sehr reduziert würden. Eine Garantie dafür, daß mit den Daten in einem anderen Land nur in einer bestimmten Weise verfahren werde, gebe es jedoch nicht. Die Erfahrungen mit solchen Übermittlungen ergäben jedoch Informationen, die dann in den Auflagen zur Übermittlung entsprechender Daten berücksichtigt würden. Ausländische Dienststellen in der Bundesrepublik Deutschland, namentlich der Alliierten, hätten sich an sein Amt — etwa mit der Frage, wie sie sich datenschutzrechtlich in einer bestimmten Frage verhalten sollten — bisher noch nie gewandt. Die Forderungen, die aus den bisherigen Erfahrungen mit Übermittlungen an ausländische Dienststellen zu ziehen seien, seien in Kapitel 21.1.2 „Kontrolle der Übermittlung an ausländische Dienststellen“ im einzelnen dargelegt. Überprüft würden auch diejenigen Informationen, die an Verbindungsbeamte der Alliierten weitergegeben würden, die im Inland tätig seien.

Seitens der Bundesregierung war ergänzend darauf hingewiesen worden, daß die Alliierten ihre Informationen nicht aufgrund von Sonderrechten, sondern aufgrund ihrer Zusammenarbeit mit den deutschen Diensten bezögen, wobei für Berlin in bezug auf die Alliierten besondere rechtliche Regelungen gälten. Da die ausländischen Dienststellen nicht durch das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Datenschutzrecht gebunden seien, komme es darauf an, daß die bundesdeutschen Dienststellen bei der Übermittlung von Daten die Zweckbindung zur Auflage machten in der Erwartung, daß sich die befreundeten Dienste daran hielten. Ob dies der Fall sei, könne allerdings nur begrenzt nachgeprüft werden. Wenn aus diesem Grunde die Informationsübermittlung eingestellt würde, würde dies auch bedeuten, daß die Bundesrepublik Deutschland von Informationen befreundeter Dienste abgeschnitten würde.

- Zum Grenzaktennachweis hatte der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hinsichtlich der von ihm in Kapitel 20.2.1 des Siebten Tätigkeitsberichtes als nicht vertretbar angesehenen beabsichtigten Zugriffsberechtigung der Grenzschutzstellen erläuternd im Hinblick auf die Ausführungen in der Stellungnahme der Bundesregierung angemerkt, daß mit den Ausführungen im Tätigkeitsbericht nicht die Benutzung von INPOL gemeint gewesen sei, sondern die Benutzung der Terminals, um eine entsprechende Anfrage zu ermöglichen und damit zu verhindern, daß die Grenzschutzstellen selbst den unmittelbaren Abruf aus dem Grenzaktennachweis erhielten. Er bleibe insoweit bei seiner Auffassung, so daß insofern unterschiedliche Auffassungen zwischen ihm und der Bundesregierung darüber bestehen blieben, ob es notwendig sei, daß jede einzelne Grenzschutzstelle zugriffsberechtigt sein müsse. Seiner Auffassung nach fehle es diesbezüglich an der Erforderlichkeit.

Seitens der Bundesregierung war hervorgehoben worden, daß diese die Frage nochmals überprüft habe. Der Grenzaktennachweis führe grundsätzlich nur dazu, daß unter der Personalie des Betroffenen ein Aktenzeichen mitgeteilt werde. Nach Auffassung der Bundesregierung müßten die Grenzschutzstellen, bei denen ein konkreter Vorgang anfallt und entschieden werden müsse, auf Anfrage auch die Information erhalten, daß in bezug auf den überprüften Reisenden eine Akte vorhanden sei. Dann könne sich die Grenzschutzstelle gezielt mit der aktenführenden Stelle im Bundesgrenzschutz in Verbindung setzen und prüfen lassen, um was es sich im einzelnen handle. Der Einsatz des im Tätigkeitsbericht angesprochenen Nachrichtenübermittlungssystems zu diesem Zweck stelle nach Auffassung des Bundesministers des Innern nur einen Umweg dar und führe in der Sache nicht weiter, da für den Bundesminister des Innern kein Fall denkbar sei, in dem eine Grenzschutzstelle eine Anfrage beim Grenzschutzamt oder der Grenzschutzdirektion über

Erkenntnisse zu einer Person vornehmen würde und die Grenzschutzdirektion oder das Grenzschutzamt der Grenzschutzstelle mitteilen würde, daß dieser dazu keine Auskunft gegeben würde. Von daher sei es nach Auffassung des Bundesministers des Innern sachlich gerechtfertigt, daß auch die Grenzschutzstellen Zugriff auf den Grenzaktennachweis hätten.

- Zum Militärischen Abschirmdienst (Kapitel 21.3 des Siebten Tätigkeitsberichtes) war seitens der Koalitionsfraktionen auf den von diesen erarbeiteten Entwurf eines Gesetzes über den Militärischen Abschirmdienst verwiesen worden.

Zur Frage der personellen Vorbeugung hatte der Bundesbeauftragte für den Datenschutz ergänzend zu den Ausführungen in Kapitel 21.3.3 erläutert, daß sich insoweit eine gewisse Akzeptanz seiner Vorstellungen beim Bundesminister der Verteidigung abzeichne. Die Gespräche mit dem Bundesminister der Verteidigung in dieser Frage seien noch nicht abgeschlossen. Ziel sei es, daß im Rahmen der personellen Vorbeugung keine personenbezogenen Speicherungen mehr vorgenommen werden sollten. Dies sei vom Bundesminister der Verteidigung als Ergebnis signalisiert worden.

Zu der in Kapitel 21.3.5 behandelten Entwicklung der Datenverarbeitung beim Militärischen Abschirmdienst sei anzumerken, daß die Gespräche über die Konzeption der neuen DV-Verfahren ebenfalls noch im Gange seien. Diesbezüglich sei ebenfalls eine große Kooperationsbereitschaft seitens des Bundesministers der Verteidigung gegeben.

- Im Rahmen der Beratungen war ferner die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei der Vergabe von Konsumentenkrediten von der Kreditwirtschaft üblicherweise verwendete sog. SCHUFA-Klausel angesprochen worden, wonach die Bank berechtigt ist, der Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung (SCHUFA) und der Kreditschutzvereinigung (KSV) Daten des Kreditnehmers und etwaiger Mitschuldner über die Aufnahme (Kreditbetrag, Laufzeit, Ratenhöhe) und Abwicklung dieses Kredits zur Speicherung zu übermitteln. Dazu hatte der Bundesbeauftragte für den Datenschutz auf die am 19. September 1985 verkündete Entscheidung des Bundesgerichtshofes verwiesen, in dem das Gericht erklärt habe, daß diese Klausel nicht den gesetzlichen Anforderungen entspreche, weil die pauschale Ermächtigung für den Kreditgeber, alle Daten des Kreditnehmers an Dritte weiterzugeben, mit wesentlichen Grundgedanken des Bundesdatenschutzgesetzes nicht vereinbar sei und deshalb zu einer unangemessenen Benachteiligung des betroffenen Kreditnehmers im Sinne des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen führe. Da das Urteil jedoch nur zwischen den Parteien unmittelbare Rechtswirkung entfalte, bedeute dies, daß die Klausel in der bisherigen Weise allerdings nun nicht mehr verwandt werden sollte. Es gehe nunmehr darum, auf der

Grundlage der Vorgaben des Urteils mit der Kredit- und Bankwirtschaft eine neue Klausel auszuarbeiten. Zuständig seien insoweit in erster Linie die Aufsichtsbehörden der Länder. Er selbst sei ebenso wie auch einige Datenschutzbeauftragte der Länder beteiligt. Im Rahmen ei-

nes ersten Gespräches zwischen den Spitzenverbänden der Kreditwirtschaft, den Verbänden des Handels und den obersten Aufsichtsbehörden für den Datenschutz sei ein weiteres Gespräch zur Erarbeitung einer neuen SCHUFA-Klausel für Dezember des Jahres vereinbart worden.

Bonn, den 27. November 1986

Dr. Wernitz Ströbele Fellner Dr. Hirsch

Berichterstatter

Stellungnahme der Bundesregierung zu dem sechsten Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz (BfD)

Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung ersucht, dem Innenausschuß zu Beanstandungen, Forderungen, Anregungen und divergierenden Rechtsauffassungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, soweit ihnen nach Berichtsvorlage noch nicht Rechnung getragen worden ist oder an unterschiedlichen Rechtsauffassungen festgehalten werden soll, nach Vorlage des Berichts eine Stellungnahme zuzuleiten und darin die Haltung der Bundesregierung im einzelnen darzulegen und zu begründen (vgl. Nummer 1.4 des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 9. Juni 1982, Drucksache 9/1623). Die Bundesregierung hat erstmals zum fünften Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz eine solche Stellungnahme abgegeben.

Ferner hat der Innenausschuß des Deutschen Bundestages in seiner Beschlußempfehlung vom 4. Mai 1984 zum fünften Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz die Bundesregierung ersucht, zu einer Reihe von näher beschriebenen Punkten in der Stellungnahme zum sechsten Tätigkeitsbericht zu berichten.

Die hiermit vorgelegte Stellungnahme der Bundesregierung ist in ihrem Aufbau entsprechend der Systematik des sechsten Tätigkeitsberichts gegliedert.

Zu 1. Einleitung und Gesamtüberblick

Die Bundesregierung nimmt die Vorlage des sechsten Tätigkeitsberichts zum Anlaß, auf die Notwendigkeit eines wirksamen Datenschutzes erneut hinzuweisen. Sie steht damit in Einklang mit dem im Berichtsjahr ergangenen Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz, das grundlegende Aussagen zum Recht auf „informationelle Selbstbestimmung“ und damit generell zum Datenschutz enthält.

Die Bundesregierung sieht sich durch den Bericht, auch wenn er eine Reihe von Einzelbeanstandungen aufweist, in ihren Bemühungen um eine Gewährleistung des Datenschutzes durch die Bundesverwaltung bestätigt. Sie wird auch weiterhin dafür sorgen, daß die Rechte und sonstigen schutzwürdigen Belange der Bürger bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gewahrt werden.

Die dabei wegen der Gemeinschaftsbezogenheit und Gemeinschaftsgebundenheit der Bürger notwendige Bestimmung der Schranken des informationellen Selbstbestimmungsrechts ist allerdings oft wegen der unterschiedlichen Bewertung der dabei zu berücksichtigenden Faktoren eine Aufgabe, die nicht immer zu gleichen Ergebnissen bei der Bundesverwaltung und dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz führen wird. Eine unbeschadet

seiner Prüfungskompetenz vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen ihm und der Verwaltung ist oft eine wichtige Voraussetzung für das Erreichen von einvernehmlichen Lösungen in dem aufgezeigten Spannungsverhältnis. Die Bundesregierung wird sich daher stets um eine solche vertrauensvolle Zusammenarbeit bemühen.

Stellt der Bundesbeauftragte für den Datenschutz Verstöße gegen Datenschutzvorschriften oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstandet er sie in einem förmlichen in § 20 BDSG im einzelnen geregelten Verfahren; es steht in seinem Ermessen, darauf auch in dem nach § 19 Abs. 2 BDSG dem Deutschen Bundestag jährlich zu erstattenden Bericht einzugehen. Damit sind ihm wirkungsvolle, aber auch ausreichende Mittel zur Geltendmachung seiner Auffassung in die Hand gegeben. Darüber hinaus sieht das Gesetz keine Maßnahmen des Datenschutzbeauftragten vor.

Zu 2. Innere Verwaltung**Zu 2.1 Neue Personalausweise und Pässe**

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz setzt sich kritisch mit dem am 15. März 1983 in neuer Fassung bekanntgemachten Gesetz über Personalausweise auseinander.

Die Bundesregierung bemerkt hierzu, daß sie beabsichtigt, den Termin für die Einführung der neuen Personalausweise zu verschieben und das Personalausweisgesetz im Sinne einer zusätzlichen Datenschutzfreundlichkeit unter Beachtung der Grundsätze des Urteils des BVerfG zum Volkszählungsgesetz vom 15. Dezember 1983 und von Hinweisen der Datenschutzbeauftragten zu novellieren.

Zu 2.3 Asylverfahren

Das Auswärtige Amt bemerkt zu den Ausführungen im Sechsten Tätigkeitsbericht über Erteilung von Auskünften an Verwaltungsgerichte im Asylverfahren, daß es nach Gesprächen mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz bemüht ist, ein Verfahren zu finden, bei dem mit vertretbarem Aufwand ein Mindestmaß an Anonymisierung schon bei Weiterleitung an das Bundesministerium der Justiz und nicht erst bei Weiterleitung von dort an andere Stellen erreicht werden kann.

Zu 2.5 Auskünfte an den Internationalen Suchdienst

Die vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz gegebene grundsätzlich positive datenschutzrechtliche Beurteilung auch der globalen Auskunftsbeghen des Internationalen Suchdienstes (ISD) wird

vom Bundesminister des Innern begrüßt und geteilt.

Die vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz als zulässig erklärten und mit hohem rechtlichen und humanitären Stellenwert gesehenen Bemühungen des ISD um die Sammlung von einschlägigen Materialien außerhalb des Geltungsbereichs des Sozialgeheimnisses entspricht seiner Aufgabenstellung; denn nach dem Schriftwechsel vom 6. Juni 1955 mit dem Präsidenten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (BANZ. Nr. 241 vom 14. Dezember 1955 S. 2) anlässlich der Übernahme von Leitung und Verwaltung des ISD durch das Internationale Komitee vom Roten Kreuz ist der Internationale Suchdienst errichtet worden,

„um Vermißte zu suchen und die Unterlagen über Deutsche und Nichtdeutsche, die in nationalsozialistischen Konzentrations- oder Arbeitslagern gefangen gehalten wurden, oder über Nichtdeutsche, die infolge des Zweiten Weltkrieges verschleppt worden sind, zu sammeln, zu ordnen, aufzubewahren und Regierungen und interessierten Einzelpersonen zugänglich zu machen“.

Die Bundesrepublik Deutschland hat die Fortführung dieser Aufgaben in dem Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (in der gemäß Liste IV zu dem am 23. Oktober 1954 in Paris unterzeichneten Protokoll über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland geänderten Fassung) — BGBl. II vom 31. März 1955 S. 405 ff. — garantiert.

Die Bemühungen des ISD, der Vernichtung von für seine Aufgabenerfüllung relevanten Unterlagen vorzukommen und eine vorherige Prüfung solcher Unterlagen mit dem Ziele einer Vorauswahl unter dem Gesichtspunkt der Aufgabenstellung des ISD zu erreichen, werden im Hinblick auf die o. g. vertragliche Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland, die Fortführung der Arbeiten des Internationalen Suchdienstes zu gewährleisten, im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorschriften voll unterstützt. Soweit dabei zur Wahrung schutzwürdiger Belange von Betroffenen eine Abwägung mit dem berechtigten Sammelinteresse des ISD erforderlich ist, wird neben der Vertragslage auch zu berücksichtigen sein, daß

- die zu sammelnden Unterlagen, für die Überlebenden oft der einzige Nachweis von Verfolgung bzw. Zwangsarbeit, in der Regel 40 Jahre und älter sind, Lebende in ihren schutzwürdigen Belangen also weniger berührt sein dürften, und
- die Aufgaben des ISD einen hohen humanitären Stellenwert haben, zu deren Beachtung sich die Bundesrepublik Deutschland in besonderem Maße verpflichtet fühlen muß.

Zu 3. Rechtswesen

Zu 3.1 Bundeszentralregister

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz sieht im Bundeszentralregistergesetz ein Beispiel für ei-

nen gelungenen bereichsspezifischen Datenschutz und bescheinigt dem Datenschutz beim Bundeszentralregister ein insgesamt erfreulich hohes Niveau.

Vor dem Hintergrund dieser Feststellungen ist zu den Vorschlägen und Hinweisen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz im einzelnen zu bemerken:

- Der Auffassung, die Schutzvorkehrungen gegen unbefugte Registereinsicht seien nicht überzeugend, kann, jedenfalls in dieser allgemeinen Form, nicht beigetreten werden.

Bis heute ist dem federführenden Bundesminister der Justiz kein Fall einer mißbräuchlichen Registereinsicht bekanntgeworden.

Die datenschutzrechtlichen Bemühungen des Bundeszentralregisters konzentrieren sich vor allem darauf, die Einsichtnahme durch unbefugte Dritte auszuschließen. Die getroffenen Vorkehrungen, insbesondere die Kontrollen der Revisionsgruppe, stellen einen befriedigenden Kompromiß aus technisch und personell Wünschenswertem und haushaltsrechtlich Machbarem dar. Ein absoluter Schutz vor unbefugter Einsichtnahme durch die Registerführer könnte, wenn überhaupt, nur durch eine ständige maschinelle oder persönliche Kontrolle der Bearbeiter gewährleistet werden. Dies lassen jedoch die verfügbaren Haushaltsmittel ebensowenig zu wie der gebotene Schutz der Persönlichkeit der Bearbeiter.

Das Bundeszentralregister bleibt weiterhin bestrebt, technische und organisatorische Veränderungen soweit wie möglich zu nutzen, um die Einsichtsmöglichkeiten auf den unbedingt notwendigen Umfang zu beschränken.

- Ein automatisiertes Anfrage- und Auskunftsverfahren ist für das Bundeszentralregister nicht vorgesehen. Statt dessen wird derzeit der Datenträgeraustausch erprobt, der den technischen datenschutzrechtlichen Anforderungen besser gerecht wird.
- Das Erfordernis der Zweckangabe nach § 39 BZRG „dient der eigenen Kontrolle der anfragenden Behörde. Eine technisch nur unter großem Aufwand durchführbare Überprüfung durch die Registerbehörde ist dagegen nicht beabsichtigt“ (Schriftlicher Bericht des BT-Ausschusses für die Strafrechtsreform — Drucksache VI/1550, S. 19). Um den obersten Bundes- und Landesbehörden künftig eine verstärkte Eigenkontrolle nach § 39 Abs. 4 BZRG zu ermöglichen, werden Auskunftersuchen mit allgemeinen Zweckangaben („Verwaltungsangelegenheit“ o. ä.) künftig der anfragenden Stelle mit der Bitte um Konkretisierung zurückgegeben werden. Eine weitergehende Prüfung eingehender Anfragen durch das BZR, insbesondere auf ihre Schlüssigkeit und hinreichende Wichtigkeit, scheidet nach geltendem Recht aus.

- Zur Bitte des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, seinen Änderungsvorschlägen zum BZRG zu folgen, ist darauf hinzuweisen, daß sie

bereits im Rahmen des 2. Änderungsgesetzes zum BZRG berücksichtigt worden sind, soweit dies ohne vorherige ausführliche Erörterungen mit den betroffenen Stellen möglich war. Die übrigen Vorschläge sollen bei der nächsten Novellierung des BZRG berücksichtigt werden, soweit dies möglich und durchsetzbar ist.

Zu 3.2 Personenstandswesen

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz spricht in seinem Bericht auch die in diesem Bereich bestehenden Mitteilungspflichten an. Er begrüßt, daß Bund und Länder nunmehr gemeinsam prüfen, ob und in welchem Umfang die in der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden (DA) geregelten Mitteilungspflichten in einer Rechtsvorschrift verankert werden können.

Die Bundesregierung hält im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 zum Volkszählungsgesetz eine rechtssatzmäßige Regelung der Mitteilungen im Personenstandswesen grundsätzlich für angebracht. Vorschläge für eine Anpassung der Rechtsvorschriften im Personenstandswesen werden in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe noch erarbeitet.

Zu 3.3 Mitteilungen in Zivilsachen

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz bedauert es, daß die Vorschläge der Datenschutzbeauftragten zu der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) die Justizverwaltungen nicht veranlaßt haben, die rechtliche Begründung und praktische Notwendigkeit bestehender Mitteilungspflichten zu überprüfen. Das gelte insbesondere für die Aufhebung der Mitteilungspflicht gegenüber den Sozialämtern über Klagen auf Räumung von Wohnraum bei Zahlungsverzug des Mieters (MiZi IV 1).

Hier ist durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Volkszählung vom 15. Dezember 1983 eine veränderte rechtliche Lage eingetreten. Der Bundesminister der Justiz hat inzwischen alle Landesjustizverwaltungen angeschrieben und mitgeteilt, daß alle Mitteilungen nach der MiZi auf Grund des Volkszählungsurteils des Bundesverfassungsgerichts im Hinblick auf ihre Erforderlichkeit und die erforderliche gesetzliche Grundlage überprüft werden müssen und daß es danach u. a. zweifelhaft erscheine, ob die Mitteilungen an die Sozialämter über Klagen auf Räumung von Wohnraum (MiZi IV 1) auf eine ausreichende gesetzliche Grundlage gestützt werden können. Der Bundesminister der Justiz beabsichtigt, die Beratungen mit den Ländern nach Abschluß der hausinternen Prüfung und nach Abstimmung mit den Bundesressorts und dem BfD fortzusetzen.

Zu 3.4 Mitteilungen in Strafsachen

Auch bei den „Mitteilungen in Strafsachen“ mahnt der Bundesbeauftragte für den Datenschutz die Prüfung der Frage an, inwieweit die Mitteilungs-

pflichten künftig Rechtsnormcharakter erhalten sollen, und kritisiert einzelne Mitteilungspflichten unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit. Auch hier hat der Bundesminister der Justiz inzwischen die hausinterne Überprüfung der Mitteilungspflichten auf Grund des Volkszählungsurteils des Bundesverfassungsgerichts bereits eingeleitet. Dabei geht es ebenfalls um die Frage, inwieweit diese Mitteilungspflichten im überwiegenden Allgemeininteresse erforderlich sind und ob sie auf eine gesetzliche Grundlage gestützt werden können. Der Bundesminister der Justiz beabsichtigt, nach Abschluß der hausinternen Prüfung, das Ergebnis mit den Bundesressorts und dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz abzustimmen und danach die Beratungen mit den Ländern fortzusetzen.

Zu 3.5 Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz begrüßt es, daß der Bundesminister der Justiz im Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung strafverfahrensrechtlicher Vorschriften ein Akteneinsichtsrecht des Beschuldigten vorsieht, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen.

Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, daß die Länder einer solchen Regelung widersprochen haben. Sie haben dies zwar auch mit der Gefahr der Aktenbeschädigung und einer unvermeidbaren Mehrbelastung der Justiz, vor allem aber mit den Datenschutzinteressen dritter Personen, deren persönliche Daten in den Akten enthalten sind, begründet. Deswegen ist dieser Vorschlag nicht in den Regierungsentwurf eines Strafverfahrensänderungsgesetzes 1984 übernommen worden. Auch hier gibt jedoch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Volkszählung Anlaß zu prüfen, ob es bei dieser Ablehnung bleiben kann oder ob dem Beschuldigten ein Akteneinsichtsrecht oder zumindest ein Auskunftsrecht eingeräumt werden muß.

Zu 3.6 Bekanntmachung von Verurteilungen wegen falscher Verdächtigung bzw. wegen Beleidigung

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz beklagt, daß die öffentliche Bekanntgabe der Verurteilung bei öffentlich begangenen Beleidigungsdelikten unangemessen sei, wenn die Verurteilung in der Tagespresse veröffentlicht werde, während die Tat zwar öffentlich, aber lediglich in Gegenwart eines sehr kleinen Personenkreises geschah. Dem Richter solle bei solchen Verurteilungen ein Entscheidungsspielraum dazu zustehen, ob eine öffentliche Bekanntgabe der Verurteilung angemessen sei oder nicht.

Der Bundesminister der Justiz sieht keinen Anlaß, die entsprechenden Vorschriften (§§ 165, 200 StGB) zu ändern. Dem Interesse des Täters, nicht mehr als notwendig bloßgestellt zu werden, wird dadurch Rechnung getragen, daß der Richter die Art der Bekanntmachung im Urteil bestimmt und hierbei gehalten ist, die Belange von Täter und Opfer gegeneinander abzuwägen. Sollte der Richter diese

Abwägung unrichtig treffen, so steht es dem Verurteilten frei, die Entscheidung mit den zulässigen Rechtsmitteln anzugreifen.

Zu 3.7 Hinweise auf die „andere Tat“ bei Einstellung der Strafverfolgung

Die Angelegenheit ist mit den Landesjustizverwaltungen erörtert worden. Es bestand die übereinstimmende Meinung, daß es sich bei dem geschilderten Fall nur um einen Einzelfall handeln könne. Unzuträglichkeiten bei der Abfassung von Bescheiden nach § 171 StPO seien jedenfalls bisher nicht bekanntgeworden. Dem Staatsanwalt vor Ort sei durchaus bekannt, daß er bei Schreiben an Außenstehende auf die Persönlichkeitsrechte der am Verfahren beteiligten Personen möglichst Rücksicht zu nehmen habe. Hierauf werde in den Richtlinien für das Strafverfahren (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz) besonders hingewiesen. Eine gesetzgeberische Klarstellung oder eine Ergänzung der Richtlinien wurde übereinstimmend als nicht notwendig erachtet.

Zu 4. Finanzverwaltung

Zu 4.1 Änderung der Abgabenordnung

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz betrachtet es als eine Verbesserung im überarbeiteten Referentenentwurf zur Änderung der Abgabenordnung nach dem Stand vom August 1983, daß die Pflicht von Gerichten und Behörden zur Abgabe von Kontrollmitteilungen nicht ein für alle Mal festgeschrieben wird, sondern nun in einer Verordnungsermächtigung enthalten ist. Er fordert jedoch, daß die auskunftgebende Stelle die Betroffenen durch Übersendung einer Durchschrift der Kontrollmitteilung oder in anderer geeigneter Form unterrichtet.

Der Bundesminister der Finanzen merkt hierzu an, daß der Entwurf eines Steuerbereinigungsgesetzes 1985 in seinem Artikel 1 Nr. 6 (§ 93 a AO) vorsieht, daß in der zu erlassenden Rechtsverordnung auch die Unterrichtung des Betroffenen über Kontrollmitteilungen zu regeln ist.

Zu 5. Personalwesen

Zu 5.2 Neuregelung des Personalaktenrechts sowie

5.4.1 Abschottung der Beihilfeakten

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz regt eine umfassende Neuregelung des Personalaktenrechts des Bundes an; dabei solle sorgfältig geprüft werden, welche Informationen in die Personalakten unbedingt aufzunehmen sind.

Dazu ist zu bemerken, daß der Bundesrechnungshof den Bundesminister des Innern in seinen Bemerkungen 1983 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung (Drucksache 10/574 S. 22 f.) gebeten hat, in einer interministeriellen Arbeitsgruppe einheitliche Richtlinien über das Führen und Verwalten von

Personalakten zu entwickeln. Der Bundesminister des Innern hat diese Anregung aufgegriffen und Schritte zur Bildung einer solchen Arbeitsgruppe eingeleitet.

Im Rahmen der Arbeit der interministeriellen Arbeitsgruppe soll auch umfassend geprüft werden, inwieweit Erweiterungen bzw. Änderungen gesetzlicher Regelungen und die Herausgabe einheitlicher Richtlinien für die Führung und Verwaltung von Personalakten in der Bundesverwaltung erforderlich sind; in diese Prüfung soll auch die Frage der Abschottung der Beihilfeakten einbezogen werden. Der für die gesetzliche Neuregelung bereits erarbeitete Rohentwurf eines § 90 Bundesbeamten-gesetz (BBG) wird nach Vorliegen der Arbeitsgruppenergebnisse unter Beteiligung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz noch einmal überarbeitet werden.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz ist über dieses Vorhaben und die Einbeziehung datenschutzrechtlicher Elemente (besondere Vertraulichkeit, Abschottung) unterrichtet worden.

Zu 5.4.3 Personalrat

— Kontrollrechte der Dienststelle

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz setzt sich mit der Frage der Kontrollbefugnis des internen Datenschutzbeauftragten gegenüber dem Personalrat auseinander.

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, daß dem internen Datenschutzbeauftragten Kontrollrechte auch gegenüber dem Personalrat zustehen, daß dadurch aber die — auch durch das Bundesverfassungsgericht anerkannte — Unabhängigkeit des Personalrats hinsichtlich der Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben nicht beeinträchtigt werden darf. Die Bundesregierung stimmt auch mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz darin überein, daß die datenschutzrechtlichen Vorschriften auch für die Personalvertretungen gelten.

— Gesetzliches Zusammenarbeitsgebot

Ein besonderes gesetzliches Gebot der Zusammenarbeit zwischen Personalrat und internem Datenschutzbeauftragten hält die Bundesregierung nicht für angebracht. Der Personalrat hat zwar nach § 68 Abs. 1 BPersVG über die Durchführung der zugunsten der Beschäftigten geltenden Gesetze — also auch des BDSG — zu wachen, andererseits soll aber der Datenschutzbeauftragte auch den Personalrat hinsichtlich seines Umgangs mit personenbezogenen Daten kontrollieren. Insoweit besteht daher zwischen dem Personalrat und dem Datenschutzbeauftragten keine Interessengleichheit.

— Telefonkontrolle

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hält — wie schon in früheren Tätigkeitsberichten dargelegt — die Aufzeichnung von Zielnummern im Rahmen der Telefonkontrolle bei Benutzung dienstlicher Fernsprecheinrichtungen für bedenklich. Dies

gälte insbesondere bei Gesprächen des Personalrats und anderer Einrichtungen mit besonderer Vertrauensstellung und mit besonderen Schweigepflichten.

Die Bundesregierung hält demgegenüber an ihrer zum Fünften Tätigkeitsbericht zu Nummer 2.4.4 abgegebenen Stellungnahme fest, daß entsprechend der Nummer 9 der Dienstanschlußvorschriften — DAV — vom 1. Juni 1976 (MinBl. Fin. S. 487) die Zielnummer bei dienstlich und privat geführten Ferngesprächen registriert werden muß.

Eine Umfrage innerhalb der Ressorts zur Auswertung der Zielnummer bei Ferngesprächen hat nachstehendes Ergebnis gebracht:

Zwei Ressorts, einschließlich der nachgeordneten Geschäftsbereiche, registrieren gemäß Nummer 9 der DAV abgehende Ferngespräche und werten sie täglich aus,
vier Ressorts werten monatlich aus,
neun Ressorts werten in unregelmäßigen Zeitabständen die Aufzeichnungen aus.

Die Bundesregierung vertritt weiterhin die Auffassung, daß Mitglieder von Personalvertretungen durch die Aufzeichnung der Zielnummern nicht in der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben behindert werden. Das LAG Frankfurt am Main hält in seinem Urteil vom 27. August 1981 (Betriebsberater 1982 S. 2049) die Registrierung der Rufnummern der von einem Personalratsmitglied Angerufenen für zulässig, wenn dem gesteigerten Geheimhaltungsbedürfnis des Personalrats durch besondere Vorsorgemaßnahmen Rechnung getragen wird. Dies geschieht im öffentlichen Dienst des Bundes — wie schon in der Stellungnahme zu Nummer 2.4.4 des Fünften Tätigkeitsberichts ausgeführt — dadurch, daß die betreffenden Daten ausschließlich für die Abrechnung der Telefonate verwendet werden und nur dem hierfür zuständigen Personenkreis zugänglich sind. Nach § 10 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen sind die mit der Beaufsichtigung des Fernmeldeverkehrs beauftragten Personen zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses verpflichtet. Der Geheimhaltungsschutz erstreckt sich insbesondere darauf, ob und zwischen welchen Personen ein Fernmeldeverkehr stattgefunden hat. Das Bundesverwaltungsgericht hat überdies dem Dienststellenleiter auch das Recht eingeräumt, die Notwendigkeit von Reisen von Personalratsmitgliedern wegen der von der Dienststelle zu tragenden Reisekosten zu prüfen (BVerwGE 14, 282). Bei dieser Prüfung wird der Dienststelle sogar der Gesprächspartner des Personalrats bekannt.

— Auskunfts- und Einsichtsrecht von Bediensteten

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hält ein Auskunfts- und Einsichtsrecht von Bediensteten in ihre Personalunterlagen, die der Personalrat zur Erfüllung seiner in § 67 Abs. 1 Bundespersonalvertretungsgesetz (BPersVG) umschriebenen Aufgaben aufbewahrt bzw. gespeichert hat, für gegeben. Den Anspruch auf Auskunft und Einsicht leitet der Bundesbeauftragte für den Datenschutz aus einer entsprechenden Anwendung der Vorschriften

der §§ 90 BBG, 13 BAT und 13 a MTB II und bei einem Dateibezug zusätzlich aus §§ 7 Abs. 3, 26 BDSG her.

Die Bundesregierung vertritt hierzu die Auffassung, daß der Personalrat zur Erfüllung seiner in § 67 Abs. 1 BPersVG umschriebenen Aufgaben keine Personalunterlagen aufzubewahren oder zu speichern braucht, da nach § 68 Abs. 2 BPersVG ihm die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Unterlagen von der Dienststelle vorzulegen sind. Sammelt der Personalrat dennoch solche Unterlagen, so könne es sich dabei nicht um Personalakten im Sinne des § 90 BBG handeln, denn diese dürfen nur von der Dienststelle geführt werden. Nach § 68 Abs. 2 Satz 3 BPersVG dürfen Personalakten nur mit Zustimmung des betroffenen Beschäftigten und nur von den von ihm bestimmten Mitgliedern der Personalvertretung eingesehen werden. Auskunfts- und Einsichtsrechte eines Beschäftigten in vom Personalrat aufbewahrte Unterlagen können daher nur aus datenschutzrechtlichen Vorschriften (§ 7 Abs. 3, 26 BDSG) hergeleitet werden.

Zu 6. Deutsche Bundespost

Verstöße gegen das Bundesdatenschutzgesetz sind vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz im Bereich der Deutschen Bundespost nicht festgestellt worden. Wie bereits im Vorjahr wurde auch im Berichtsjahr keine förmliche Beanstandung gemäß § 20 Abs. 1 BDSG ausgesprochen. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz stellt vielmehr fest, daß in kontrollierten Teilbereichen der Deutschen Bundespost der Stand des Datenschutzes hoch anzusehen sei, dem Schutzbedürfnis der Betroffenen soweit wie möglich Rechnung getragen werde und sich keine Anhaltspunkte für eine unsachgemäße oder unberechtigte Verarbeitung von Daten ergeben, im übrigen gibt er eine Reihe von Anregungen und Empfehlungen.

In seinem Bericht geht der Bundesbeauftragte für den Datenschutz auf Einzelfälle ein, die im Berichtsjahr Gegenstand der Erörterung und Kontrolle waren:

Zu 6.2.1 Kontrolle eines Fernmeldeamtes

Die bei den Behörden der Deutschen Bundespost zu führende Übersicht nach § 15 BDSG enthält neben den in § 15 Nr. 1 BDSG genannten Angaben den „betroffenen Personenkreis“ und die „Art der zu übermittelnden Daten“.

Die Anforderungen, die der Bundesbeauftragte für den Datenschutz an die Übersicht stellt, gehen nach Auffassung des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen über die gesetzlichen Anforderungen in § 15 Nr. 1 BDSG hinaus. Die bei den Behörden der Deutschen Bundespost vorhandenen Arbeitsanweisungen, Aufgabengliederungen, Arbeitsablaufpläne, Programmdokumentationen usw. genügen in ihrer Gesamtheit den vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz gestellten Forderungen.

gen. Diese Unterlagen gewährleisten eine einheitliche Betriebsabwicklung und genügen zum Beispiel dem Bundesrechnungshof und der internen Revision als Hilfen bei der Durchführung ihrer Kontrollen.

Eine nach den Wünschen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz erstellte Übersicht für jede einzelne Arbeitsaufgabe der Deutschen Bundespost wäre nicht nur sehr arbeitsaufwendig bei der Erstellung, sondern würde auch unverhältnismäßig viel Arbeit für Berichtigung und Anpassung erfordern. Ein Zusammenführen aller einschlägigen Bestimmungen der Arbeitsunterlagen bei den einzelnen Behörden der Deutschen Bundespost in eine zusätzliche Übersicht und die Fortschreibung dieser Übersicht würden einen Verwaltungsaufwand verursachen, der in keinem angemessenen Verhältnis zu dem damit angestrebten Zweck stünde. Aus der Sicht des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen besteht dazu, jedenfalls nach geltendem Recht, keine Verpflichtung.

Die bei der Deutschen Bundespost vorhandenen organisatorischen Regelungen sichern für jeden einzelnen Dienst eine detaillierte Darstellung der Informationsflüsse und der Aufgabenerledigung. Zuständigkeitsordnung, Dienstpostenbeschreibungen, Arbeitsablaufpläne, Arbeits- und Dienstabweisungen grenzen die Verantwortlichkeiten ab und gewährleisten einen den Vorschriften entsprechenden Informationsfluß.

Bei den Behörden der Deutschen Bundespost sind diejenigen Sicherungsmaßnahmen getroffen, die die Wahrung des Post- und Fernmeldegeheimnisses, des Postscheck- und Postsparkassengeheimnisses sowie des Sozialdatenschutzes gewährleisten. Dabei wird einheitlich ein strenger Maßstab angelegt.

Die Rechte der Betroffenen werden voll gewahrt. Die Verfahrensweisen bei der Erteilung von Auskünften an die Betroffenen, die Durchführung von Berichtigungen, Sperrungen und Löschungen sind ebenfalls in den Arbeitsabläufen oder in den entsprechenden Arbeitsanweisungen bzw. durch Einzelverfügungen geregelt.

Die beim kontrollierten Fernmeldeamt zusätzlich geforderten Datensicherungsmaßnahmen sind unter Berücksichtigung der Hinweise des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und der örtlichen Gegebenheiten und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit durchgeführt worden bzw. vorgesehen.

Die Personalakten werden bei den Behörden der Deutschen Bundespost nach der vom Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen erlassenen „Anweisung für die Führung und Verwaltung von Personalakten der Beamten“ geführt, deren Herausgabe der Bundesbeauftragte für den Datenschutz in seinem Fünften Tätigkeitsbericht begrüßt hat. Mit dieser im Jahr 1980 neu herausgegebenen Anweisung, die in der Praxis weitgehend entsprechend auch auf die Tarifkräfte Anwendung findet, wird die Führung und Aufbewahrung der Personal-

akten klar geregelt. So ist dort für jeden Beschäftigten unter Ziffer 3 erkennbar, welche Beiakten ggf. über ihn aus sachlichen Gründen geführt werden. Der Umstand für die Anlegung solcher Beiakten ist dem Beschäftigten stets bekannt, so daß eine Erschwerung bei der Durchsetzung des Rechts auf Einsicht in die vollständigen Personalakten in der Beiaktenführung nicht erblickt werden kann.

Zu 6.2.2 Kontrolle eines Postsparkassenamtes

Den Vorschlägen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz zur Verbesserung der Datensicherung beim kontrollierten Postsparkassenamt wird unter Berücksichtigung eines angemessenen Aufwands im Verhältnis zum zusätzlich erreichbaren Schutz gefolgt.

Zu 6.3 Bekanntgabe von Telefonverbindungsdaten

Die aufgrund des früheren Beschlusses des Ausschusses für das Post- und Fernmeldewesen des Deutschen Bundestages bei der Deutschen Bundespost geübte Praxis, die Zielnummer nur auf richterliche Anordnung herauszugeben, erweist sich bei der Verfolgung der Rechte der Teilnehmer als hinderlich. Im Interesse der Kunden der Deutschen Bundespost ist eine einfachere Handhabung bei der Herausgabe von Einzelverbindungsdaten erforderlich.

Zu 6.4.1 Prüfkompetenz des Bundesbeauftragten für den Datenschutz

Bei der Verwendung moderner ADV-Unterlagen — hierzu gehören DATEX-P und das Elektronische Fernsprechsyst. EWS — verbleiben die zu übermittelnden Daten nur kurze Zeit im Speicher des Rechners. Unter Hinweis auf diese kurze Speicherdauer hat die Deutsche Bundespost im Gegensatz zur Auffassung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz die Anwendbarkeit des BDSG wegen Nichterfüllung des Speicherbegriffs nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 BDSG verneint.

Nach Auffassung der Deutschen Bundespost muß die Speicherung personenbezogener Daten auf einem Datenträger für eine gewisse Dauer angelegt sein und zum Zwecke der weiteren Verarbeitung erfolgen. Bei DATEX-P z. B. erfolge die Speicherung systembedingt nur für Sekundenbruchteile. Die Daten seien durch das Fernmeldegeheimnis geschützt. Die Deutsche Bundespost erfüllt die ihr obliegende Sicherungspflicht. Durch die Anwendung von Vorschriften des BDSG würde der Teilnehmer keinen weiteren Schutz erhalten. Der Teilnehmer könne insbesondere wegen der Speicherungen nur für Bruchteile von Sekunden die Schutzrechte aus § 4 BDSG nicht geltend machen.

Dieses Problem beschränkt sich nicht auf den Fernmeldebereich. Auch im Brief- und Paketdienst werden die zu befördernden Sendungen, die in der Anschrift personenbezogene Daten tragen, immer wieder gestapelt, neu verteilt (sortiert) und an das nächste Postamt weitergegeben. Folgte man der Auffassung des Bundesbeauftragten für den Daten-

schutz, würden z. B. bereits Briefsendungen in einem Briefkasten oder die eingelieferten Pakete beim Postamt in Dateien gespeichert.

Zu 6.4.2 Bildschirmtext

Die Datenschutzregelungen im Bildschirmtext-Staatsvertrag der Länder entsprechen nach Auffassung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz im wesentlichen seinen Forderungen. Für unbefriedigend hält der Bundesbeauftragte für den Datenschutz die Regelung des Abrechnungsverfahrens; er hätte hier ein striktes Verbot der Registrierung von Art und Inhalt in Anspruch genommener Angebote vorgezogen.

Durch die Feststellung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz könnte nach Auffassung des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen der Eindruck erweckt werden, daß eine solche Registrierung bei der Deutschen Bundespost geschieht. Dies ist nicht der Fall, da bei Abruf von nicht vergütungspflichtigen Seiten keinerlei Speicherung erfolge und bei Abruf vergütungspflichtiger Seiten für jeden Teilnehmer auf den Anbieter bezogen nur die Vergütungen in einer Summe addiert werden. Ein Rückschluß auf die Seite oder gar den Inhalt sei auch bei vergütungspflichtigem Abruf nicht möglich.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz bedauert, daß er bei der 22. Änderungsverordnung der Fernmeldeordnung, die das Teilnehmerverhältnis im Bildschirmtext regelt und nach seiner Auffassung nur unvollkommene Bestimmungen zum Datenschutz hinsichtlich der Regelung des Teilnehmerverhältnisses im Bildschirmtextdienst enthält, nicht beteiligt worden ist.

Hierzu bemerkt der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen, daß jedem Informationswunsch des Bundesbeauftragten für den Datenschutz Rechnung getragen worden ist. Der Bundesbeauftragte und die Landesbeauftragten für den Datenschutz sind in mehreren Informationsveranstaltungen ausführlich informiert worden. Dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz ist umfangreiches technisches Informationsmaterial übersandt worden.

Entsprechend der Empfehlung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages zum Fünften Tätigkeitsbericht des BfD wird die Deutsche Bundespost um eine möglichst frühzeitige Berücksichtigung des Datenschutzes bei Neuen Medien auch weiterhin bemüht sein. Falls sich bei dem Betrieb ein zusätzlicher Bedarf an Datenschutz zeigen sollte, werden die erforderlichen Maßnahmen getroffen.

Zu 6.4.3 Automatisierung am Postschalter

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz kündigt eine Prüfung des Schalterterminalsystems (STS) an, um festzustellen, durch welche technischen und organisatorischen Vorkehrungen der Datenschutz der Betroffenen sichergestellt wird.

Nach Mitteilung des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen wird die Erprobung der ersten Stufe des Schalterterminalsystems bei drei Postämtern an jeweils zwei Schaltern voraussichtlich mit Ablauf des Monats Juli 1984 beendet sein; bisher sind keine Dateien mit personenbezogenen Daten der Kunden geführt worden. Vor der Auszahlung von Geldbeträgen haben sich Postkunden, die dem Schalterbeamten nicht persönlich bekannt sind, auszuweisen. Entsprechende Angaben über die Ausweisleistungen („persönlich bekannt“ bzw. Art und Nummer, Ausstellungsort und -datum des Ausweisdokuments) werden nicht mehr auf den Belegen selbst vermerkt, sondern über die Tastatur des Schalterterminals auf dem Journal angedruckt. Durch den Andruck von Daten auf dem Journal entstehe keine Datei mit personenbezogenen Daten. Für die Zukunft werde für die Schalterautomation eine Lösung gewählt, die wesentlich von der bisher realisierten ersten Stufe abweicht.

Zu 6.5 Sicherheit des Fernsprechnetzes

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz stellt die Frage, ob das in seiner Grundstruktur unverändert gebliebene historisch gewachsene Fernsprechnet immer noch eine ausreichende Sicherheit gegen unbefugtes Mithören bzw. Aufzeichnen von Nachrichten bietet.

Hierzu wird vom Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen ausgeführt, daß die Grundstruktur des Fernmeldenetzes der Deutsche Bundespost sich in den letzten Jahrzehnten erheblich verändert habe, z. B. durch die Einführung des Selbstwählerdienstes sowie durch die Mehrmedien- und Mehrwegeführung der Fernleitungen. In diesem Zusammenhang spielten auch die Ausweitung der Trägerfrequenztechnik und das Leitwegprinzip eine entscheidende Rolle.

In den Ortsnetzen wurde danach von der früher üblichen oberirdischen Leitungsführung auf die unterirdische Verkabelung übergegangen. Heute verlaufen in den Ortsnetzen die Anschlußleitungen der Fernsprechteilnehmer zu über 98 % unterirdisch in Kabelkanalanlagen und in Erdkabeln. Durch diese Verlegungsart und durch die inzwischen eingeführte Druckluftüberwachung der Hauptkabel ist die Zugriffssicherheit der Anschlußleitungen in den Ortsnetzen wesentlich erhöht worden.

Die auf Straßen und Plätzen stehenden Linien- und Kabelverzweiger, die in der Vergangenheit als eine Schwachstelle angesehen wurden, sind in den letzten Jahren mit erheblichem Kostenaufwand durch Sicherheitsschlösser gegen Zugriff gesichert worden. Darüber hinaus sollen auch im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten in Zukunft nach und nach die Endverzweiger mit Sicherheitsschlössern zusätzlich geschützt werden.

Vorstehende Ausführungen über die Situation in den Ortsnetzen sowie die hohe Zugriffssicherheit im Fernnetz durch hochkanalige Trägerfrequenzsysteme und das Leitwegprinzip lassen deutlich er-

kennen, daß das Leitungsnetz der Deutschen Bundespost eine relativ hohe Grundsicherheit gegen unbefugtes Abhören aufweist. Mit dieser Grundsicherheit ist die Deutsche Bundespost führend in der Welt. Eine absolute Abhörsicherheit wäre nicht darstellbar, sie würde viele Milliarden verschlingen und sich drastisch auf die Gebührenhöhe auswirken.

Für Fernsprechteilnehmer mit einem besonders hohen Schutzbedürfnis empfiehlt die Deutsche Bundespost folgende zusätzliche Maßnahmen:

- Anschließung eines Sprechapparates mit erhöhter Zugriffssicherheit.
- Gesicherte Führung der Leitungen zwischen den Endapparaten und den Endverzweignern.
- Führung der Innenleitungen unter Putz.
- Anwendung von Sprachverschleierungsgeräten. Dies setzt voraus, daß der Gesprächspartner ebenfalls ein solches gleichartiges Gerät besitzt. Derartige Geräte weisen einen hohen Abhörschutz auf; sie sind aber nicht absolut abhörsicher und demzufolge nicht mit Verschlüsselungsgeräten gleichzusetzen.

Bezieht man die angesprochene Verschlüsselung von Nachrichtenverbindungen auf den Fernsprechverkehr, so gibt es für Leitungsbündel der in Betracht kommenden Größenordnung noch keine Bündelverschlüsselungseinrichtungen mit ausreichender Kapazität. Mit Hilfe derartiger Geräte wären auch nur Teilbereiche der Fernsprechverbindung zu schützen. Eine absolute Abhörsicherheit einer Fernsprechverbindung wäre nur zu erzielen, wenn von Teilnehmersprechstelle zu Teilnehmersprechstelle verschlüsselt würde. Dies ist jedoch auf absehbare Zeit nicht zu realisieren.

Zu 6.6 Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses

Die Behörden der Deutschen Bundespost wahren strikt das Fernmeldegeheimnis. Eingriffe in den grundgesetzlich geschützten Bereich des Fernmeldegeheimnisses sind nach § 100 a StPO durch richterliche Anordnung möglich. Die zuständige Strafverfolgungsbehörde trägt die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des Eingriffs. Bei der Deutschen Bundespost werden in diesem Zusammenhang personenbezogene Daten weder in Dateien noch in Akten zurückbehalten. Insoweit besteht daher keine Zuständigkeit für Kontrollen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz bei Behörden der Deutschen Bundespost.

Zu 7. Verkehrswesen

Zu den Ausführungen hinsichtlich des Verkehrszentralregisters in der Beschlußempfehlung zum Fünften Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz wird darauf hingewiesen, daß die Bundesregierung in ihrem Verkehrssicherheitsprogramm 1984 (Drucksache 10/1479) angekündigt

hat, sobald wie möglich den Entwurf eines Verkehrszentralregistergesetzes vorzulegen. Der Entwurf wird den Zielvorstellungen Rechnung tragen, die in den Nummern 1 bis 3 der genannten Ausführungen zum Ausdruck kommen.

Das Zentrale Verkehrsinformationssystem (ZEVIS) des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA) ist insbesondere auch im Hinblick auf das vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz beanstandete Bereithalten personenbezogener Daten zum Abruf im Zusammenhang mit dem Fünften Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz im Innenausschuß und auf dessen Bitte auch im Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages behandelt worden.

Die Bundesregierung wird, wie auch in der genannten Beschlußempfehlung gefordert wird, für die als notwendig erachtete bereichsspezifische Rechtsgrundlage möglichst bald einen Gesetzentwurf einbringen, da auch aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 zum Volkszählungsgesetz entsprechende Folgerungen gezogen werden müssen.

Im übrigen bemerkt der Bundesminister für Verkehr, hinsichtlich der vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz angesprochenen Protokollierung des Datenabrufs sei festzustellen, daß das KBA im Rahmen von ZEVIS alle Anfrage- und Auskunftsaktivitäten protokolliert und damit in der Lage ist, für jeden Zeitraum (bis max. ein Jahr zurück) alle denkbaren Fragen über Direktzugriffe zu beantworten (z. B.: Wer hat in einem bestimmten Zeitraum was angefragt? Von wem wurde ein bestimmtes Kennzeichen abgefragt? Über welches Terminal wurden bestimmte Fahrzeuge abgefragt?).

In der Regel ist der Kennungsinhaber eine Datenstation innerhalb einer bestimmten Polizeidienststelle. Verantwortlich für die ordnungsgemäße Nutzung sind die Datenstationsleiter. Lediglich bei der bayerischen Landespolizei sind dem KBA als Datenempfänger fünf virtuelle Terminals beim Bayerischen Landeskriminalamt (BLKA) bekannt, die als Schnittstellenvervielfacher fungieren und über die verschiedene Datenstationen und Fernschreiber der bayerischen Polizei ZEVIS abfragen. Aus diesem Grund führt das BLKA absprachegemäß ein weiteres Protokoll, aus dem hervorgeht, welche Polizeidienststelle wann eine ZEVIS-Anfrage welcher Art abgesetzt hat.

Da eine Synchronisierung der beim KBA und beim BLKA protokollierten Uhrzeiten schon wegen der Übertragungszeiten und Warteschlangen nicht erreicht werden kann, ist eine problemlose Vergleichbarkeit beider Protokolle nur über ein Ordnungsmerkmal wie z. B. das Kraftfahrzeug-Kennzeichen erreichbar. Die Speicherung eines solchen Merkmals (personenbezogenes Datum) im Zugriffsprotokoll wird jedoch vom Bayerischen Datenschutzbeauftragten abgelehnt, weil damit die Möglichkeit geschaffen würde, ein sog. Bewegungsbild zu zeichnen.

Der Bundesminister für Verkehr und das Kraftfahrt-Bundesamt prüfen derzeit zusammen mit

dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz, ob die Protokollierungen im Bereich des BLKA verbessert werden können. Es wird insbesondere geprüft, ob es für die Protokollierung ausreichende zusätzliche Merkmale gibt, die auch die Zustimmung des Bayerischen Datenschutzbeauftragten finden.

Die bereits im Fünften Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz angesprochene P-Anfrage im Online-Verfahren ist bisher nicht realisiert. Die Erforderlichkeit einer solchen Anfrageart wird nunmehr besonders im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens für die bereichsspezifische Rechtsgrundlage festzustellen sein. Damit ist auch der Beschlußempfehlung zum Fünften Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz hinsichtlich der P-Anfrage Rechnung getragen.

Zu 9. Statistik

Zu 9.2 Datenschutz bei Empfängern statistischer Einzelangaben

Zu der noch offenen Frage, ob der Schutz weitergeleiteter statistischer Einzelangaben nach § 11 BStatG in dem vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz überprüften Bereichen gewährleistet ist, hat inzwischen der hier angesprochene Bundesminister für Verkehr gegenüber dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz Stellung genommen. Er hat insbesondere klargestellt, daß es sich bei den übermittelten Daten nur um anonymisierte Daten gehandelt hat.

Zu 10. Sozialverwaltung

Zu 10.2 Aufklärungs- und Hinweispflichten

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz bemängelt erneut, wie bereits im Fünften Tätigkeitsbericht näher beschrieben, die mangelhafte Aufklärung des Bürgers über seine Mitwirkungs- und Mitteilungs Pflichten.

Hierzu stellt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung fest, der Grund für diese angeblichen Mängel hinsichtlich der Aufklärungs- und Hinweispflichten dürfte zum Teil darin liegen, daß die Auslegung, welche der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und teilweise auch Kommentatoren zu § 9 Abs. 2 BDSG und § 60 ff. des Ersten Buches Sozialgesetzbuch vertreten, vom Gesetzeswortlaut abweiche. Während die §§ 60, 65, 66 Abs. 1 SGB I von Mitwirkungspflichten sprechen, werden diese Bestimmungen z. B. vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz dahin ausgelegt, daß sie keine Verpflichtung begründen, sondern lediglich ohne Erfüllung der dort genannten Mitwirkungshandlungen keine Sozialleistungen durchsetzbar seien (Obliegenheit).

Aus dieser Auffassung hatte der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hergeleitet, daß die Angaben

des Antragstellers auf Sozialleistungen freiwillig seien und der Bürger nach § 9 Abs. 2 BDSG auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen sei. Diese Konsequenz würde — wie verschiedene Eingaben zeigten — von den Bürgern nicht verstanden und auch von den Leistungsträgern abgelehnt. Sie ist aber auch nicht zwingend, weil § 9 Abs. 2 BDSG bei jeder Erhebung auf Grund einer Rechtsvorschrift die Freiwilligkeit verneint, mag die Rechtsvorschrift eine Rechtspflicht oder eine Obliegenheit begründen. Im Zuge der Novellierung des BDSG sollte sich hierzu eine Klarstellung erreichen lassen.

Zu 10.3 Datenschutzdefizite im Sozialrecht

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz erörtert den Fall eines nichtehelichen Kindes, für das Ansprüche auf Familienhilfe von der Mutter geltend gemacht werden. Hierzu teilt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung mit, nach § 205 Abs. 4 RVO werden Ansprüche auf Familienhilfe nur einmal gewährt. Leistungspflichtig sei die Krankenkasse, an die von dem Versicherten zuletzt der höhere Beitrag zu entrichten war. Die Anwendung der Rechtsvorschrift und damit die Beurteilung des Leistungsanspruchs setze die Kenntnis aller rechtserheblichen Einzelheiten des Sachverhalts durch die Kasse voraus, die um Leistung gegangen wird. Werden für ein nichteheliches Kind Leistungen der Familienhilfe beantragt, läßt sich die Bekanntgabe des Vaters des Kindes an die zuerst um Leistung angegangene Kasse nicht vermeiden, wenn aufgrund seiner Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung ein solcher Anspruch besteht. Die Kenntnis des Kindesvaters bleibe aber auf die Krankenkasse beschränkt und unterliege dort dem Sozialgeheimnis.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz erörtert ferner den Fall, daß die von ihrem Ehemann getrennt lebende, aber bei diesem nach § 205 RVO mitversicherte Ehefrau beim Lieferanten des Hilfsmittels — hier ihrer Brustprothese — eine aufwendigere Ausführung als notwendig wählt. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung stellt hierzu fest, daß in diesem Fall der Lieferant mit der Krankenkasse die notwendigen Kosten des Hilfsmittels abrechnet. Der Versicherte sei weder über die Art des Hilfsmittels informiert noch über den Preis zu informieren. Die Mehrkosten des Hilfsmittels hat die Käuferin an den Lieferanten zu zahlen. Die Krankenkasse kann somit diesen Mehrbetrag nicht vom Versicherten anfordern. Wenn in dem angesprochenen Fall die Ehefrau wünscht, daß die Mehrkosten von ihrem Ehemann getragen werden, dann ist die sich daraus ergebende Information des Ehemannes über das Hilfsmittel nicht auf die leistungsrechtlichen Vorschriften des Krankenversicherungsrechts zurückzuführen. Damit zeigt sich, daß die gesetzlichen Regelungen über den Anspruch auf Familienhilfe nicht zur Information des Versicherten — hier des Ehemannes — über die Krankheit und die deswegen erforderlichen Maßnahmen führen.

Zu 11. Arbeitsverwaltung**Zu 11.1 Eingaben**

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz beanstandet erneut, daß Einkommensnachweise unterhaltspflichtiger Angehöriger bei Antrag auf Arbeitslosenhilfe über den Arbeitslosen an das Arbeitsamt gegeben werden und dadurch dem Arbeitslosen die Einkommensverhältnisse unterhaltspflichtiger Angehöriger offenbart werden.

Nach Auffassung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung ist diese Offenbarung sinnvoll aus zwei Gründen:

Nach § 134 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 137 Abs. 1 und § 138 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes ist der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe gegenüber dem Unterhaltsanspruch des Arbeitslosen gegen bestimmte Verwandte und den nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten subsidiär. Der Verpflichtung des Arbeitslosen, diese Unterhaltsansprüche — auch bei schwierigen Familienverhältnissen — vorrangig geltend zu machen, entspricht es, daß er zumindest seinen Anspruch auf Auskunft über Einkünfte und Vermögen des Unterhaltspflichtigen (§§ 1605 Abs. 1, 1361 Abs. 4 Satz 4, 1360a Abs. 3 BGB) geltend macht. Würde man dem Wunsch eines Unterhaltspflichtigen, nur gegenüber dem Arbeitsamt Auskunft zu geben, nachgeben, wäre die Intention des Gesetzgebers, ihn primär zur Zahlung zu veranlassen, vereitelt.

Hat eine Anhörung des Arbeitslosen nach § 24 SGB X stattzufinden, etwa, weil Arbeitslosenhilfe entzogen werden soll, so hat die Bundesanstalt für Arbeit dem Arbeitslosen die dafür maßgeblichen Umstände, (hier: Die Einkommensverhältnisse des unterhaltspflichtigen Verwandten) zu benennen. Hier erfordern Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit volle Information des Arbeitslosen über das Einkommen des Unterhaltspflichtigen. Diese Prinzipien sollten sich gegenüber den Datenschutzbelangen aber auch durchsetzen, wenn nur erst ein Antrag auf Arbeitslosenhilfe gestellt wird.

Das Verfahren der Bundesanstalt für Arbeit knüpft an die oben genannten Prinzipien an. Im übrigen ist die Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 99 SGB X berechtigt, Angaben über Einkommensverhältnisse Unterhaltspflichtiger in geeigneten Fällen unmittelbar von diesen selbst zu erheben.

Die Gründe für das Verfahren der Bundesanstalt für Arbeit sind bereits in der Stellungnahme zum Fünften Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz unter 2.12.3 dargestellt worden.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz stellt ferner fest, daß der Erlaß der Bundesanstalt für Arbeit zur Handhabung des Akteneinsichtsrechts gemäß § 25 SGB X bzw. des Auskunftsrechts gemäß § 13 BDSG bisher nicht vorliegt. Hierzu teilt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung mit, daß der angekündigte Erlaß über die Handhabung des Akteneinsichtsrechts nach § 25 SGB X bzw. des Auskunftsrechts nach § 13 BDSG in Kürze fertigge-

stellt sein wird. Danach werden Fotokopien nur im Rahmen zulässiger Akteneinsicht nach § 25 SGB X, also bei Vorliegen eines rechtlichen Interesses, herausgegeben werden.

Zu den vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz angesprochenen Einzelfällen, die eine Gutachten- und Befundsammlung im Ärztlichen Dienst der Bundesanstalt für Arbeit betreffen, hat die Bundesanstalt gegenüber dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz unmittelbar sachlich Stellung genommen.

Zu 11.3 Kindergeld

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hält den Hinweis auf die Freiwilligkeit der Angaben in den Fragebögen der Arbeitsämter zur Beantragung des Kindergeldes für wenig bürgerfreundlich. Ein von ihm gemachter Formulierungsvorschlag sei von der Bundesanstalt für Arbeit nicht aufgegriffen worden.

Hierzu teilt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung mit, daß der Bundesbeauftragte für den Datenschutz für das Kindergeldantragsformular folgende Formulierung vorgeschlagen hatte:

„Alle mit diesem Vordruck erbetenen Angaben sind freiwillig. Als Antragsteller/Bezieher von Kindergeld sind Sie jedoch verpflichtet, an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken; wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat alle Tatsachen anzugeben und alle Änderungen in den Verhältnissen mitzuteilen, die für die Leistung erheblich sind (§ 60 Abs. 1 SGB I vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015). Bei fehlender Mitwirkung kann die Leistung ganz oder teilweise abgelehnt oder entzogen werden (§ 66 Abs. 1 und 3 SGB I). Die Mitwirkungspflicht gilt auch für das betreffende Kind selbst und ggf. für dessen Ehegatten oder früheren Ehegatten (§ 19 Abs. 1 BKGG i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982, BGBl. I S. 13).

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, daß, wenn sie das Ihnen zustehende Kindergeld in Anspruch nehmen wollen, die Verweigerung der Mitwirkung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden kann (§ 29 BKGG).“

Aus Platzgründen wählte die Bundesanstalt für Arbeit eine andere kürzere Fassung, die der Auffassung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz von der Freiwilligkeit der Angaben jedoch folgte. Beide Textfassungen können nicht aufrechterhalten werden. Wie oben zu Nummer 10.2 dargelegt ist, erfolgen die Angaben des Antragstellers auf Sozialleistungen nicht freiwillig. Im Fragebogen zur Prüfung des Anspruchs auf Kindergeld für das Jahr 1985 wird deshalb eine Formulierung verwendet werden, die der berechtigten Rechtsauffassung Rechnung trägt.

Zu der Frage der Auslegung des § 11 Abs. 1 BKGG — Beschränkung der Feststellungen auf die Summe der positiven Einkünfte — durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz meint der

Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, sie sei zu eng.

Zur Durchführung des § 11 Abs. 1 BKGG, nach dem für die einkommensabhängige Minderung des Kindergeldes die Summe der positiven Einkünfte maßgeblich ist, ist es erforderlich, daß die Berechtigten die Summanden — d. h. die positiven Einkünfte der Einkunftsarten, aus denen Einkünfte erzielt wurden — darlegen und nachweisen. Denn der Einkommensteuerbescheid, den die Berechtigten bei Bezug von Einkünften aus mehr als einer Einkunftsart in der Regel erhalten haben und zum Nachweis ihres Einkommens nach § 60 Abs. 1 Nr. 3 SGB I vorlegen müssen, weist, wenn aus wenigstens einer Einkunftsart negative Einkünfte erzielt wurden, nicht die Summe der positiven Einkünfte, sondern die Summe der positiven und negativen Einkünfte (sowie die einzelnen Summanden) aus.

Auf den Einkommensnachweis kann nicht generell verzichtet werden, weil sonst ein erhebliches Überzahlungsrisiko entstehen würde. Würde man — statt die Vorlage des Einkommensteuerbescheides zu verlangen — die Finanzämter stets um entsprechende (auf die Summe der positiven Einkünfte beschränkte) Einzelauskünfte bitten, würde man sie allzu sehr belasten und so die Kindergeldverfahren unangemessen verlängern. Ferner entfielen dadurch für die Kindergeldstellen die Möglichkeit, den Berechtigten zu erklären, wie im einzelnen sich die Berechnung der Summe der positiven Einkünfte ergeben hat; dadurch entstünde das Risiko einer erheblichen Vermehrung der Rechtsbehelfsverfahren.

Die von den Kindergeldstellen in Übereinstimmung mit den beteiligten Bundesressorts vertretene Auslegung entspricht daher dem Gesetz. Der vorgesehene Datenabgleich zwischen den Landesfinanzbehörden und der Bundesanstalt für Arbeit bringt keine Lösung des Problems, zumal da er nicht für Berechtigte des öffentlichen Dienstes gilt und aus dem übrigen Bereich nur für Berechtigte in Betracht kommt, die ihm zugestimmt haben.

Zu 13. Krankenversicherung

Zu 13.3 Einzelprobleme (Modellversuche im Rahmen des § 223 RVO)

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz teilt mit, daß er mit den Modellversuchen zur Umsetzung des § 223 RVO befaßt war. Nach dieser Vorschrift kann die Krankenkasse in geeigneten Fällen Krankheitsfälle, vor allem im Hinblick auf die in Anspruch genommenen Leistungen, überprüfen und den Versicherten und den behandelnden Arzt über die Leistungen und ihre Kosten unterrichten.

Nach Auffassung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung sind die Modellversuche ein Beitrag zur Verbesserung der Transparenz in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Finanzierungs-, Leistungs- und Kostengeschehen in der gesetzlichen Krankenversicherung sind durch ein hohes Maß an Anonymität und Undurchschaubarkeit gekennzeichnet. Die Folgen dieser Anonymität tragen alle Beteiligten:

Dem einzelnen Versicherten bleibt, wenn er als Patient den Arzt aufsucht, weitgehend verborgen, was an Leistungen erbracht und abgerechnet wird.

Der Kassenarzt, der Arzt im Krankenhaus sowie in noch höherem Maße die Versicherten verfügen bei Arzneimitteln und sonstigen Heil- und Hilfsmitteln über keine befriedigende Markttransparenz und damit auch über keine ausreichenden Voraussetzungen für kostenbewußtes Verhalten. Vergütungen und Preise für medizinische Leistungen sind so unübersichtlich, daß sie bei der Entscheidung über die Art der Leistungserbringung keine wesentliche Rolle spielen können.

Alle am Gesundheitswesen Beteiligten halten mehr Leistungs- und Kostentransparenz in der gesetzlichen Krankenversicherung für notwendig. Die Bundesregierung hat sich eine bessere Durchschaubarkeit des Leistungs- und Kostengeschehens in diesem Bereich für die laufende Legislaturperiode ausdrücklich zum Ziel gesetzt. Die Konzertierte Aktion im Gesundheitswesen hat auf ihrer letzten Sitzung am 15. Dezember 1983 dieses Ziel einmütig unterstrichen und entsprechende Modellversuche befürwortet. Bei den vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung geförderten Modellversuchen verwenden die Krankenkassen ausschließlich solche Daten, über die sie im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben als Routinedaten ohnehin verfügen. Es werden keine zusätzlichen Daten erhoben.

Die Krankenkassen führen auf Feldern, wo sie besonderen Handlungsbedarf sehen, bestimmte ihnen von den Ärzten, den Zahnärzten, den Apothekern oder sonstigen Leistungserbringern zugehende Abrechnungsdaten auf den Krankheitsfall eines Versicherten zusammen. Daten von Versicherten, die derzeit in körperlich getrennten Ablagen ohnehin bereits verfügbar sind, werden zur Darstellung der in einem Krankheitsfall erbrachten bzw. in Anspruch genommenen Leistungen und den damit verbundenen Kosten zusammengeführt. Das Sozialgeheimnis wird nicht verletzt; Patientendaten werden Dritten gegenüber nicht unbefugt offenbart.

Die Ziele der Krankenkassen bei den Modellversuchen richten sich ausschließlich auf Aufgaben, zu denen sie gesetzlich verpflichtet oder ermächtigt sind. Sie richten sich insbesondere auf die Erprobung und Umsetzung der 1977 mit dem Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz neu in die Reichsversicherungsordnung aufgenommenen Vorschriften des § 223.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz ist vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung eingehend über Zielsetzung und Durchführung der Modellversuche unterrichtet worden. Regelmäßige Gespräche mit ihm und den Datenschutzbeauftragten der Länder sind weiterhin vorgesehen.

Zu 15. Gesundheitswesen**Zu 15.1 Krebsregister**

Nachdem die Bundesregierung zusammen mit den Ländern das Thesenpapier über die Einrichtung von regionalen Krebsregistern erarbeitet hat, das von der Konferenz der für das Gesundheitswesen zuständigen Minister und Senatoren der Länder zustimmend zur Kenntnis genommen worden ist, wird sich die Bundesregierung weiterhin bemühen, bei den Ländern in allen geeigneten Gremien auf einen schrittweisen Aufbau von Krebsregistern auf gesetzlicher Grundlage hinzuwirken. Im Saarland besteht bereits seit Jahren ein entsprechendes Gesetz, in Hamburg hat die Bürgerschaft im Juni 1984 ein Krebsregistergesetz verabschiedet, das am 1. Januar 1985 in Kraft treten soll. Vorarbeiten für eine gesetzliche Regelung sind auch in Nordrhein-Westfalen und in Baden-Württemberg aufgenommen worden. Es wird dabei darauf ankommen, daß die im Thesenpapier enthaltenen Mindestanforderungen in alle gesetzliche Regelungen übereinstimmend aufgenommen werden, um vergleichbare und epidemiologisch auswertbare Ergebnisse zu erzielen. Hinsichtlich der Belange des Datenschutzes in den Krebsregistergesetzen zeigt das Thesenpapier zwar Grundsätze und Notwendigkeiten der gesetzlichen Regelung auf; allerdings werden für Einzelfragen, insbesondere im Hinblick auf die Durchführung des Gesetzes, geeignete Lösungen in Zusammenarbeit mit den Länderdatenschutzbeauftragten noch gefunden werden müssen.

Zu 16. Wirtschaftsverwaltung**Zu 16.1 Öffentlich-rechtliche Banken — Allgemeines**

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz spricht hier u. a. das Bankauskunftsverfahren an, auf das auch unter Nummer 18 der Beschlußempfehlung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages zum Fünften Tätigkeitsbericht im Hinblick auf das zu Anfang 1984 geänderte Verfahren bei der Erteilung von Bankauskünften hingewiesen wird.

Hierzu ist zu bemerken, daß zwischen Vertretern der obersten Aufsichtsbehörden der Länder und den Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder auf der einen Seite und Vertretern des Kreditgewerbes auf der anderen Seite eine vorläufige Einigung dahin erzielt worden ist, daß u. a. Bankauskünfte über Privatkunden nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden erteilt werden. Diese Regelung gilt bis zum Abschluß der laufenden Verhandlungen über das geänderte Verfahren, zu denen auch der Bundesminister des Innern hinzugezogen worden ist.

Zu 17. Öffentliche Sicherheit — Allgemeines

Die Bundesregierung hat gegenüber dem Innenausschuß des Deutschen Bundestages in ihrer ersten Stellungnahme vom 25. April 1984 über die Auswirkungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts

zum Volkszählungsgesetz ausgeführt, daß die Entscheidung über den konkreten Anlaß hinaus Aussagen von grundsätzlicher Bedeutung für alle Rechtsbereiche enthalte, in denen personenbezogene Daten eine Rolle spielen.

Die Auswirkungen des Urteils auf das Bundesdatenschutzgesetz und auf das Personalausweisgesetz sind in dem genannten Bericht dargestellt. In diesem Zusammenhang hat die Bundesregierung bereits erklärt, sie werde in Abstimmung mit den Ländern prüfen, welche weiteren Folgerungen auch für andere Bereiche aus dem Urteil zu ziehen sind; dabei werde sie auch den Beschluß des Deutschen Bundestages vom 17. Januar 1980 berücksichtigen, in dem die Bundesregierung ersucht wird, die Arbeiten zur Entwicklung bereichsspezifischer Datenschutzregelungen für die Sicherheitsbehörden nachdrücklich fortzusetzen.

Die Bundesregierung ist gemeinsam mit den Innenministern der Länder der Auffassung, daß aus dem Urteil Folgerungen für die Datenerhebung und Datenverarbeitung im Bereich der Polizei und der Verfassungsschutzbehörden zu ziehen sind. Dementsprechend hat die Innenministerkonferenz in ihrer Sitzung am 13. Juni 1984 ihre zuständigen Arbeitskreise beauftragt, einen (abschließenden) Bericht mit Formulierungsvorschlägen für fachspezifische gesetzliche Regelungen für die Informationsgewinnung und -verarbeitung im Bereich der Polizei und der Verfassungsschutzbehörden vorzulegen.

In diesem Zusammenhang ist auch das Problem der gesetzlichen Regelung der Amtshilfe zwischen Polizei und Nachrichtendiensten zu sehen. Die Bundesregierung ist nach gegenwärtigem Stand der Prüfungen der Auffassung, daß diesem vielschichtigen Problemkreis am ehesten durch die Erarbeitung eines Gesetzes über die Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des (materiellen) Verfassungsschutzes entsprochen werden kann.

Zu 17.2.1 Zur Prüfkompentenz im Sicherheitsbereich

Die Feststellungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, daß die Streitfragen über den Umfang seines Akteneinsichtsrechts im Verlaufe der Prüfungen im Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) im Jahre 1983 pragmatisch gelöst werden konnten, treffen zu. Die Kontrolltätigkeit des Bundesbeauftragten für den Datenschutz ist durch nach wie vor streitige Rechtsfragen nicht behindert worden.

Die in dem angesprochenen Ausnahmefall erwähnte Akte befand sich in der Aktensammlung des Generalbundesanwalts über ein Ermittlungsverfahren. Die Akte war in einem Verfahrensregister des GBA erfaßt. Dieses Verfahrensregister wird als Buch geführt. Darin enthaltene Eintragungen können nicht nach bestimmten Merkmalen erfaßt, geordnet oder umgeordnet werden. Die Voraussetzungen einer Datei nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 BDSG lagen daher nicht vor. Eine über die Kontrolle von Dateien i. S. d. BDSG hinausgehende Kontrollbefugnis des Bundesbeauftragten für den

Datenschutz bei der Kontrolle „anderer Vorschriften für den Datenschutz“ (§ 19 Abs. 1 S. 1 BDSG) steht dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz entgegen dessen Auffassung jedoch nicht zu, wie die Bundesregierung bereits mehrfach zum Ausdruck gebracht hat.

Zu 17.2.2 Übergreifende Grundsätze der Datenverarbeitung bei den Sicherheitsbehörden

a) Folgepflichten bei Datenübermittlungen

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz weist auf die grundsätzliche Pflicht jeder Behörde hin, die Daten an andere Stellen übermittelt, die Empfänger dieser Daten über relevante Änderungen des Inhalts der Übermittlungen und Löschungen zu unterrichten (Pflicht zum Nachbericht). Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz sieht in diesem Zusammenhang die Verpflichtung der speichernden Stelle, sich turnusmäßig über den Fortgang bzw. Ausgang des Verfahrens/der Angelegenheit zu informieren.

Es ist anzuerkennen, daß dieses vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz aufgezeigte Problem ein generelles Problem der Sicherheitsbehörden ist. Es dürfte jedoch zweifelhaft sein, ob § 14 Abs. 1 BDSG und/oder der vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz angesprochene Folgenbeseitigungsanspruch eine solche Verpflichtung zur ständigen aktiven Informationsbeschaffung bezüglich der Richtigkeit der Daten enthält. Wenn der Gesetzgeber über die Pflicht zur Berichtigung von personenbezogenen Daten, deren Unrichtigkeit feststeht, hinaus eine in ihrer Belastungswirkung so weitgehende Pflicht wie die der laufenden Erkundigung nach der Richtigkeit der Daten hätte statuieren wollen, dann hätte er dies ausdrücklich normiert. Die totale Nachberichtspflicht in diesem Sinne dürfte wegen des Mengenproblems auch auf faktische Unmöglichkeiten, insbesondere bei den Zentralstellen, stoßen. Es muß auch die ergänzende Verantwortung der Empfängerbehörde gesehen werden, erneut anzufragen, ob die ursprünglich übermittelten Daten noch aktuell sind, insbesondere wenn sie diese Informationen nach einem gewissen Zeitraum (abermals) verwerten will.

Gleichwohl sind die Sicherheitsbehörden bemüht, Verbesserungen in dem vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz angeregten Sinne durchzuführen. Der Komplex wird weiterverfolgt. Dabei ist allerdings auch darauf zu achten, daß Lösungen vermieden werden, die zur übermäßigen Bürokratisierung der Arbeit der Sicherheitsbehörden führen. Abgesehen von dem Mengenproblem muß auch gesehen werden, daß bei Übermittlungsersuchen an Sicherheitsbehörden häufig Eilbedürftigkeit gegeben ist.

Zu den vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz besonders angesprochenen Übermittlungen im Interpol-Bereich verfährt das Bundeskriminalamt (BKA), im Rahmen der innerstaatlichen Umsetzung des im Dezember 1983 in Kraft

getretenen Interpol-Datenstatus — trotz der erheblichen Mehrbelastung — nunmehr wie folgt:

Bei eiligen Erkenntnismitteilungen an Interpol-Dienststellen (aufgrund von Anfragen oder eigener Initiative) werden die Auskünfte zunächst nach Aktenlage des BKA erteilt. Parallel dazu werden die zuständigen inländischen Polizei- bzw. Justizdienststellen um Mitteilungen über den Ausgang der Verfahren gebeten, die in der Auskunft erwähnt werden.

Eine ergänzende Berichterstattung an die ausländische Polizeidienststelle erfolgt dann, wenn die Anfrage bei den Inlandsbehörden ergeben hat, daß der zunächst mitgeteilte strafrechtlich relevante Sachverhalt zwischenzeitlich eine wesentlich abweichende Bewertung durch die zuständigen Behörden, insbesondere die Justiz, erfahren hat (z. B. statt Mord/Totschlag fahrlässige Tötung) oder einer der Tatbestände gemäß Nr. 5.4 der KpS-Richtlinien vorliegt.

Von der Rückfrage im Inland kann abgesehen werden, wenn sich aus den im BKA vorhandenen Unterlagen eine hohe kriminelle Intensität des Betroffenen ergibt.

Bei nicht eiligen Erkenntnismitteilungen findet die Inlandsanfrage nach den Verfahrensausgängen vor der Auskunftserteilung an das Ausland statt, wenn die Antwort in angemessener Frist zu erwarten ist.

Als Hinweis auf die innerstaatliche Aussonderungsprüffrist wird in Erkenntnismitteilungen an die ausländischen Polizeidienststellen im übigen grundsätzlich folgender Vermerk angebracht:

„Die bei IP Wiesbaden vorhandenen Unterlagen zur o. g. Person sind nur für kriminalpolizeiliche Zwecke bestimmt und werden am ...19... vernichtet, wenn nicht neue Erkenntnisse hinzukommen.“

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hat sich zu diesem Verfahren grundsätzlich positiv geäußert. Mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz besteht insgesamt Einvernehmen, daß abzuwarten bleibt, wie sich diese Verfahrensweise bewährt. Möglicherweise könnte sie auch Vorbild für Übermittlungen im innerstaatlichen Bereich sein.

b) Relevanzprüfung bei Übermittlungsersuchen und Konsequenzen

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz weist darauf hin, daß die Übermittlung personenbezogener Erkenntnisse im Sicherheitsbereich die schutzwürdigen Belange des Betroffenen besonders nachhaltig beeinträchtigen kann, wenn die Voraussetzungen für die Zulässigkeit und die Vertretbarkeit von Übermittlungen nicht eingehalten werden.

Die vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz aufgezeigte Problemstellung, die auch unter Nummer 18.1.1 angesprochen wird, daß nämlich die Unterlagen der übermittelnden Stelle vor Übermittlung auf Relevanz zu überprüfen sind, wird vom Bundesminister des Innern im

Grundsatz anerkannt. Wie der Bundesbeauftragte für den Datenschutz bereits anklingen läßt, dürften bisherige Defizite gerade beim Auslandsverkehr bald beseitigt sein (Verbesserung der organisatorischen Abläufe, Schulung der Mitarbeiter etc.). In einigen Einzelpunkten besteht noch Klärungsbedarf. Die hierzu geführten Erörterungen des Bundesministers des Innern mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz sind noch nicht abgeschlossen. Dies gilt insbesondere für die vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz angesprochene Übermittlung von Erkenntnissen über ehemals Jugendliche im Interpol-Verkehr. Dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz ist dargelegt worden, daß solche Übermittlungen nicht zu beanstanden sind, wenn es sich um Fälle handelt, in denen die betreffenden Personen seit ihrer Jugend kontinuierlich einschlägig mit erheblicher Intensität kriminell in Erscheinung getreten sind. Bei den beiden konkret vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz angesprochenen Fällen lagen diese Voraussetzungen nach Mitteilung des BKA vor.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz beanstandet im übrigen, daß z. B. das BfV, das bei Übermittlungsersuchen vor der Auskunftserteilung zwar eine Relevanzprüfung durchführt und in vielen Fällen auch die Vernichtung der Unterlagen und Löschung der personenbezogenen Daten anordnet, dennoch „in aller Regel“ jeweils vorher die erbetene Auskunft erteile.

Hierzu ist zu bemerken, daß für die Beurteilung, ob vom BfV zu löschende Daten aufgrund von Übermittlungsersuchen noch weitergegeben werden können, der Anfragegrund entscheidend ist. Eine für das BfV nicht mehr benötigte Information kann sehr wohl für die anfragende Stelle — z. B. im Rahmen von Sicherheitsüberprüfungen eines Landes — noch erforderlich sein. Das BfV beabsichtigt darüber hinaus, neben der bereits jetzt durchgeführten Relevanzprüfung künftig durch Rückfrage bei der anfragenden Stelle (in der Regel: Landesbehörde für Verfassungsschutz) festzustellen, ob dort vorliegende neue Erkenntnisse die Übermittlung rechtfertigen

c) Auskunftspraxis gegenüber dem Bürger

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz rügt die Praxis der Nachrichtendienste, unter ständiger Berufung auf § 13 Abs. 2 BDSG die Auskunft gegenüber Privatpersonen pauschal zu verweigern, was nach seiner Auffassung verfassungsrechtlichen Grundsätzen und der überwiegenden Rechtsprechung nicht gerecht werde. Der Ausgang eines dieser Problematik beim Bundesverwaltungsgericht anhängigen Verfahrens bleibt abzuwarten.

Hierzu wird darauf hingewiesen, daß ein Auskunftsanspruch des Bürgers, ob und ggf. was über ihn bei einem Nachrichtendienst gespeichert ist, mit den Aufgaben eines geheimen Nachrichtendienstes in der Regel nicht vereinbar erscheint (Ausforschungsgefahr). Im übrigen besteht auch bei der derzeitigen Rechtslage die Möglichkeit, daß der Bürger sich an den Bundes-

beauftragten für den Datenschutz wendet und die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten beim BfV im Einzelfall überprüfen läßt.

Im übrigen stimmen die Ausführungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz über die Ermessensabwägung bei Auskunftersuchen mit der Praxis im Polizei- und Zollfahndungsbereich überein.

Zu 17.3 Neuregelung der Richtlinien für die Sicherheitsüberprüfung

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz erkennt an, daß die Sicherheitsüberprüfung ein wichtiges Instrument zur Gewährleistung der legitimen Sicherheitsinteressen des Staates ist. Wegen der Besonderheiten des Verfahrens und der zum Teil sehr weitgehenden personenbezogenen Ermittlungen fordert er, daß der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit streng beachtet und für den Betroffenen ein Höchstmaß an Transparenz gewährleistet werde.

Die Bundesregierung hat den Forderungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz bei der Ausarbeitung des Entwurfs der neuen Sicherheitsrichtlinien bereits weitgehend Rechnung getragen. Dies gilt insbesondere für die vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz ausdrücklich angesprochenen Punkte

- Recht des Überprüften auf Einsicht in die Sicherheitsrichtlinien,
- Hinweis auf die Speicherung von Daten des Überprüften (und evtl. seines Ehegatten, Verlobten bzw. der Person, mit der er in eheähnlicher Gemeinschaft lebt) durch das BfV,
- Anforderung von Akten des Notaufnahme- oder Asylverfahrens nur mit Kenntnis und Einwilligung des Überprüften, wobei allerdings die Verweigerung der Einwilligung eine ausreichende Sicherheitsüberprüfung und somit eine Verwendung in sicherheitsempfindlicher Tätigkeit grundsätzlich unmöglich macht.

In die oben (Nummer 17) genannte Prüfung der aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zum Volkszählungsgesetz zu ziehenden Folgerungen hat die Bundesregierung auch die Neufassung der Sicherheitsrichtlinien einbezogen.

Die Bundesregierung ist mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz der Auffassung, daß es hinsichtlich der Kontrollbefugnis des Bundesbeauftragten für den Datenschutz in Sicherheitsangelegenheiten im Grundsatz keine Schwierigkeiten mehr geben wird und im Einzelfall denkbare Abgrenzungsprobleme pragmatisch lösbar sein dürften.

Zu 17.4 Entwicklungstendenzen in der Datenverarbeitung und im Recht

Zu 17.4.1

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz äußert Bedenken, daß durch den weiteren Ausbau der Datenverarbeitung im Sicherheitsbereich, insbeson-

dere durch die Schaffung von Systemen mit verbesserten Recherchiermöglichkeiten, neuartige datenschutzrechtliche Gefahren entstehen könnten.

Der Bundesminister des Innern hält den Einsatz der modernen Datenverarbeitung auch mit verbesserten Recherchiermöglichkeiten angesichts der gestiegenen Kriminalitätsrate, der erhöhten Mobilität der Straftäter und der verfeinerten Verbrechensmethoden für unverzichtbar.

Die vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz gesehene Gefahr ist jedoch erkannt; ihr wird mit geeigneten Maßnahmen entgegengewirkt (z. B. Zugriffsbeschränkung für PIOS-Systeme auf BKA und Landeskriminalämter; Auskunftserteilung nur aufgrund der Kenntnis des Akteninhalts etc.).

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz spricht die Bereinigung von „Altfällen“ beim BKA an. Hierzu wird, auch unter Berücksichtigung von Nummer II 19.1 der Beschlußempfehlung des Innenausschusses, folgendes bemerkt: Das BKA hat die Bereinigungsarbeiten mit erheblicher Intensität weiterverfolgt. Die noch nicht bereinigten Altbestände beim BKA verlieren in Relation zum Gesamtbestand, der nach den Prüf- und Aussonderungsfristen der KpS-Richtlinien geführt wird, zunehmend an Bedeutung. Das BKA setzt auch weiterhin im Rahmen des Vertretbaren zusätzliches Personal für die Bereinigung ein. Das BKA geht davon aus, daß die systematische Bereinigung von Altfällen in absehbarer Zeit vollständig abgeschlossen werden kann.

Die erheblichen Anstrengungen bei der Bereinigung von Altbeständen hatte die Bundesregierung in ihrer Antwort vom 30. Juli 1982 auf die Kleine Anfrage „Beanstandungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz bezüglich der Tätigkeit der Behörden der inneren Sicherheit des Bundes“ (Drucksache 9/1889) angesprochen. Die Anstrengungen wurden auch im Berichtszeitraum des Sechsten Tätigkeitsberichts des Bundesbeauftragten für den Datenschutz fortgesetzt. Für das Bundeskriminalamt ergeben sich insoweit folgende Zahlen:

1. Kriminalaktenbestand beim BKA	
Bestand 1. Januar 1983	2 375 030
Im Berichtszeitraum	
— ausgesondert	515 927
— neu angelegt	<u>176 000</u>
Bestand: 31. Dezember 1983	2 035 103
2. PIOS-TE Bestand	
Die Personendatensätze in der Datei PIOS-TE haben sich wie folgt entwickelt:	
Bestand 1. Januar 1983	82 367
— ausgesondert	22 491
— Neueinstellungen	<u>4 738</u>
Bestand: 31. Dezember 1983	64 614
3. Aussonderungsprüfungen bei der Hauptabteilung 2 (BKA-Meckenheim)	
Aktenbestand 1. Januar 1983	181 684
Im Berichtszeitraum	
— ausgesondert	29 157
— neu angelegt	<u>10 936</u>
Bestand: 31. Dezember 1983	163 463

Nicht gefolgt werden kann der nachstehenden Auffassung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz in seinem Bericht, „es wäre besser gewesen, man hätte zunächst einmal die Bestandsbereinigung erledigt, bevor neue Verfahren der Datenverarbeitung eingeführt und hierbei zum Teil noch unbereinigte Datenbestände einbezogen werden“.

Die Prüfung, ob neue Dateien erforderlich sind, erfolgt unter fachlichen Gesichtspunkten. Das BKA legt schon aus Gründen der Effektivität dabei einen strengen Maßstab an. Im übrigen ist auch aufgrund früherer Erfahrungen sichergestellt, daß in neue Anwendungen prinzipiell keine Altfälle ungeprüft eingestellt werden.

Zu 17.4.2

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz weist darauf hin, daß das System SPUDOK (Spurendokumentationssystem), das bei der Polizei in Anwendung ist, nicht nur — wie sein Name vermuten läßt — zur Dokumentation umfangreichen Spurenmaterials eingesetzt, sondern auch zum Aufbau beliebiger Sonderdateien, etwa im Bereich der Gefahrenabwehr, verwendet werden könne.

Hierzu wird bemerkt, daß SPUDOK im Einzelfall bei umfangreichen Ermittlungsverfahren eingesetzt wird. Der — befristete — Einsatz im Rahmen der Gefahrenabwehr ist Ausnahme geblieben. Die Aufgabenstellung der SPUDOK-Dateien (Sichtung und Abarbeitung von Spuren und Hinweisen) bringt es mit sich, daß auch sogenannte „andere Personen“ erfaßt werden. Datenschutzrechtlichen Gefahren wird u. a. vorgebeugt durch

- strenge Zugriffsberechtigung (nur unmittelbar beteiligte Organisationsseinheiten),
- strenge Zweckbindung (Verwertung dieser Daten nur im Rahmen des konkret anstehenden Ermittlungsverfahrens),
- kurze Speicherfristen (Löschung der Gesamtdaten spätestens nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens, in der Regel vor Ablauf eines Jahres).

Zu der vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz angesprochenen Frage der Zurückstellungen der Unterrichtung der „anderen Personen“ (Nummer 4.5.2 Dateienrichtlinien) ist darauf hinzuweisen, daß insofern die Sachleistungsbefugnis der Staatsanwaltschaft gegeben ist. Diese muß bei der jeweiligen Datei darüber entscheiden, ob die Unterrichtung zurückgestellt werden soll oder ohne Gefährdung des Ermittlungszwecks erfolgen kann (vgl. Nummer 4.5.4 der Dateienrichtlinien).

Zu 17.4.3

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz äußert die Sorge, daß die Regelung über die Unterrichtspflicht gemäß Nummer 4.5 Dateienrichtlinien bezüglich „anderer Personen“ geändert werden könnte.

Hierzu ist zu bemerken, daß der Arbeitskreis II der Innenministerkonferenz „Öffentliche Sicherheit

und Ordnung“ einen entsprechenden Antrag der AG Kripo als nicht ausreichend begründet zurückgewiesen hat. Die AG Kripo ist bisher nicht erneut an den AK II herantreten.

Zu 18. Bundeskriminalamt (BKA)

Zu 18.1 Kontrolle beim Bundeskriminalamt als nationales Zentralbüro von Interpol

Zu 18.1.2

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz regt die Verabschiedung vertretbarer Lösungsrichtlinien für das Generalsekretariat von Interpol an.

Hierzu wird bemerkt, daß das von der 50. Generalversammlung beschlossene, im Dezember 1983 in Kraft getretene Interpol-Datenstatut in Artikel 5 Abs. 5 selbst den Erlass von entsprechenden ergänzenden Sonderregelungen vorsieht. Das Generalsekretariat ist somit verpflichtet, in Abstimmung mit den Mitgliedern der Interpol so bald wie möglich entsprechende Lösungsrichtlinien zu erarbeiten. Das Bundeskriminalamt als nationales Zentralbüro der Interpol ist Mitglied in dem hierfür zuständigen Ausschuß.

Zu 18.3 BKA-Abteilung Staatsschutz

Zu 18.3.1

Wegen der Bereinigung der Bestände in der Abteilung Staatsschutz des Bundeskriminalamts wird auf die Ausführungen zu 17.4.1 verwiesen. Die systematische Bereinigung wird fortgesetzt.

Zu 18.3.2

Hinsichtlich der Forderung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, die Datenbestände möglichst aktuell zu halten, wird auf die Ausführungen zu 17.2.2 a) und 17.2.2 b) Bezug genommen. Das Bundeskriminalamt ist gerade auch im Staatsschutz bemüht, den Zielvorstellungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz entgegenzukommen.

Zu 18.3.3

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz vertritt unter Berufung auf das Zweckbindungsprinzip die Auffassung, daß Daten, die für eine bestimmte Aufgabe erhoben werden, nur für diese Aufgabe verwendet werden dürfen.

Soweit es sich um Beschuldigte und Tatverdächtige handelt, erscheint die Sichtweise des Bundesbeauftragten für den Datenschutz als zu eng. Hierzu wird folgendes Beispiel angeführt: Bei einer Anfrage etwa wegen eines Vermögensdelikts muß eine Auskunft möglich sein, daß der Betroffene als Rauschgift Händler in Erscheinung getreten ist.

Anzuerkennen ist der Zweckbindungsgedanke jedoch bei der Speicherung von Daten sogenannter „anderer Personen“. Bereits in der Stellungnahme zum Fünften Tätigkeitsbericht des Bundesbeauf-

tragten für den Datenschutz (zu 3.2.1) ist dargelegt worden, daß die bestehenden Regelungen (insbesondere die konkreten Errichtungsanordnungen zu den PIOS- und SPUDOK-Anwendungen) dies bereits vorsehen, indem die Verwertung, insbesondere die Auskunft an andere Stellen, grundsätzlich nur im Rahmen des Speicherungszwecks zulässig ist (z. B. bei Speicherung in Rauschgiftdatei nur zu Zwecken der Rauschgiftbekämpfung).

Zu 18.3.4

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz berichtet über den geplanten Aufbau einer Arbeitsdatei PIOS — „Innere Sicherheit“ (APIS).

Wegen der Frage, ob die PIOS-Struktur für diese Datei geeignet ist, wird auf die Stellungnahme der Bundesregierung zum Fünften Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz (zu Nummer 3.3.2) Bezug genommen.

Zum Stand der Planungen wird darauf hingewiesen, daß das Bundeskriminalamt beabsichtigt, eine PIOS-Datei „Innere Sicherheit“ als Verbunddatei aufzubauen. Voraussetzung hierfür ist nach den Dateienrichtlinien eine Errichtungsanordnung, die der Zustimmung des Bundesministers des Innern sowie der Innenminister/-senatoren der Länder bedarf. Bei der Festlegung des Inhalts der Errichtungsanordnung ist die frühzeitige Beteiligung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz vorgesehen. Dabei werden auch die vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz angesprochenen Fragen in die Prüfung einbezogen.

Zu 18.4 BKA-Datei PIOS-TE

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz bezieht sich auf die frühere Prüfung der Datei PIOS-TE und spricht die Bereinigungsbemühungen des BKA an.

Wegen des aktuellen Standes der Bereinigung wird auf die Darstellung bei Nummer 17.4.1 Bezug genommen. Die systematische Bereinigung wird fortgesetzt.

Zu 18.5 BKA-Datei „Lage 1“

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz spricht die vom Bundeskriminalamt vom Frühherbst 1983 bis Februar 1984 geführte SPUDOK-Datei „Lage 1“ an. Er vertritt die Auffassung, daß es sich um eine Datei zur Speicherung von Informationen im Zusammenhang mit Aktionen gegen die NATO-Nachrüstung handelte. Hierzu wird bemerkt, daß die Datei lediglich der Sammlung und Auswertung von Erkenntnissen im Hinblick auf Ausschreitungen und Anschläge im Zusammenhang mit dem NATO-Doppelbeschluß und Munitionstransporten diene. Die Errichtungsanordnung für die Datei beschrieb im einzelnen in eingrenzender Weise die Zielsetzung der Datei, die Rechtsgrundlagen, den betroffenen Personenkreis, die Art der zu speichernden Daten etc. Dabei wurde deutlich, daß sich die Errichtungsanordnung darauf beschränkte, ausschließlich

das Gewaltpotential zu erfassen. Die Führung der Datei lag im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Bundeskriminalamts nach § 2 Abs. 1 BKA-Gesetz.

Wegen der vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz angesprochenen Entstehungsgeschichte der Datei ist hervorzuheben, daß die Frage, ob eine Datei als Zentraldatei (Dateneingabe nur durch das BKA) oder als Verbunddatei (Eingabe durch die Länder) betrieben wird, nichts darüber aussagt, ob überhaupt eine DV-gestützte Informationsverarbeitung notwendig ist. Letzteres war wegen der Notwendigkeit einer zeitgerechten und lageangepaßten Auswertung des Meldeaufkommens beim BKA erforderlich.

Im Hinblick auf die zwischenzeitlich eingetretene Lageentwicklung konnte die Datei Ende Februar 1984 geschlossen werden. Die physikalische Löschung aller Daten ist zum 29. Februar 1984 vollzogen worden.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hat am 24. Februar 1984 dem Bundesminister des Innern einen umfangreichen Prüfbericht zur SPUDOK-Datei „Lage 1“ übersandt. Der Bundesminister des Innern hat hierzu gegenüber dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz detailliert Stellung genommen.

Zu 19. Bundesgrenzschutz

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hält den Entwurf der Errichtungsanordnung für den im Aufbau befindlichen Grenzaktennachweis (GAN) noch in einigen Punkten für änderungsbedürftig.

Hierzu wird bemerkt, daß derzeit geprüft wird, inwieweit die vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz angesprochenen noch regelungsbedürftigen Sachverhalte im Entwurf der Errichtungsanordnung für den Grenzaktennachweis berücksichtigt werden können.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz weist ferner darauf hin, daß neben der Registrierung von Personalakten im GAN noch parallel hierzu im BKA eine Registrierung in der Daktyloskopie-Datei erfolgen könne, soweit es um Personen geht, die erkenntungsdienstlich behandelt worden sind.

Zu der Registrierung erkenntungsdienstlicher Vorgänge ist zunächst festzustellen, daß der Grenzschutz-Einzeldienst (GSE) in bestimmten Fällen die Ermittlungen gegen Beschuldigte oder Tatverdächtige übernimmt. In diesen Fällen wird — wie von jeder anderen Polizeibehörde — bei KAN-fähigen Sachverhalten eine Speicherung im zentralen KAN, in allen anderen Fällen im zugriffsgeschützten GAN vorgenommen. Diese beiden Möglichkeiten bestehen nur alternativ.

Losgelöst hiervon ist die Frage der Speicherung von erkenntungsdienstlichen Hinweisen in der Datei „Erkennungsdienst“ und der Formel der Fingerabdrücke in der daktyloskopischen Datei zu sehen. Der GSE ist nach der StPO bzw. dem BGS-Gesetz

unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt, erkenntungsdienstliche Maßnahmen vorzunehmen. Sofern die Speicherung aufgrund solcher Maßnahmen zulässig ist (z. B. in Fällen des § 81 b 2. Alternative StPO), erfolgt diese unabhängig davon, ob ein überregional oder lediglich regional bedeutsamer Sachverhalt zugrunde liegt. Insofern gilt für den GSE nichts anderes als für die übrige Polizei (s. a. Stellungnahme der Bundesregierung zum Fünften Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz S. 41).

Für erkenntungsdienstliche Maßnahmen des GSE lediglich zu Zwecken der Identitätsfeststellung gilt Nummer 6 der allgemein im Polizeibericht eingeführten erkenntungsdienstlichen Richtlinien vom 1. Oktober 1982. Danach ist in diesen Fällen eine Speicherung der Daten nach erfolgtem Abgleich grundsätzlich nicht vorgesehen.

Die Dateienübersicht bei der Grenzschutzdirektion Koblenz, die nach Auffassung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht, ist gleich nach der Überprüfung durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz entsprechend überarbeitet worden.

Zu 20. Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV)

Zu 20.1 Prüfung beim Bundesamt für Verfassungsschutz

Zu 20.1.1

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz beanstandet, daß vom BfV auch heute noch Daten von Personen gespeichert werden, die seines Erachtens nicht als Träger verfassungsfeindlicher Bestrebungen anzusehen sind. Dabei versteht der Bundesbeauftragte für den Datenschutz den Begriff „Träger“ nicht nur im Sinne einer Funktionsträgerschaft, sondern auch als Kriterium für eine bedeutsame aktive Betätigung der betreffenden Person für die beobachtete Bestrebung.

Hierzu ist zu bemerken, daß die Aufgabe der Verfassungsschutzbehörden, personenbezogene Sammlungen anzulegen, nicht Selbstzweck ist, vielmehr haben die Verfassungsschutzbehörden kraft gesetzlichen und verfassungsmäßigen Auftrags Informationen über Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind, zu sammeln und auszuwerten. Die Entscheidung darüber, bei welchen Tätigkeiten im Einzelfall der Verdacht solcher Bestrebungen besteht, ist auf der Grundlage des geltenden Rechts von den Verfassungsschutzbehörden zu treffen. Aufgrund ihrer Erfahrungen sind sie für ein entsprechendes Urteil auch besonders geeignet.

Da zielgerichtete Bestrebungen stets Inhalt und Ergebnis menschlicher Handlungen sind, können Informationen über Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung nur in der Weise gewonnen und bearbeitet werden, daß individuelle menschliche Tätigkeiten wahrgenommen, beobachtet und aktenmäßig festgehalten werden. Zur Erfüllung des Auftrags der Verfassungsschutz-

behörden ist es deshalb erforderlich, daß die Beobachtungstätigkeit sich nicht nur auf die leitenden Funktionäre beschränkt, sondern daß auch Aktivitäten von einzelnen Mitgliedern extremistischer Organisationen beobachtet werden, da in der Regel auch einfache Mitglieder Träger extremistischer Bestrebungen sind. Hierauf hat auch die Bundesregierung in ihrer Antwort vom 30. Juli 1982 auf eine Kleine Anfrage der CDU/CSU (Drucksache 9/1889) hingewiesen. Im übrigen fehlt es vielfach, insbesondere im Bereich der Neuen Linken und des Neonazismus, an festen Organisationsstrukturen als Voraussetzung einer zuverlässigen Differenzierung zwischen Funktionären und bloßen Mitgliedern. Es wäre z. B. nicht zu verantworten, auf die Speicherung von Einzelpersonen, die z. B. in Flugblättern zum Umsturz aufrufen, durch das BfV allein deshalb zu verzichten, weil sie keiner bekannten extremistischen Organisation zugeordnet werden können.

Zu 20.1.2

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz fordert für den Bereich des BfV erheblich verstärkte Anstrengungen zur Bereinigung sog. „Altfälle“.

Soweit der Bundesbeauftragte für den Datenschutz beanstandet, daß das BfV die NADIS-Löschungsrichtlinien nicht beachtet habe, hat das BfV mitgeteilt, daß es seinen ihm nach diesen Richtlinien obliegenden Prüfungs- und Löschungspflichten (bis auf den Bereich „Sicherheitsüberprüfungen“, bei dem Sonderregelungen in Abstimmung mit den Geheimschutzbeauftragten erforderlich sind) in vollem Umfang nachgekommen sei. Beim BfV ist bereits in erheblichem Umfang eine Bestandsbereinigung durchgeführt worden. Beispielhaft wird auf die vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz im Jahre 1983 geprüfte Abteilung III hingewiesen. Hier sind die zur Durchführung des Verfahrens nach den NADIS-Löschungsrichtlinien bis zum Juni 1983 erstellten Listen mit personenbezogenen Daten im wesentlichen überprüft worden, und in zahlreichen Fällen wurden Löschungen durchgeführt. Zu den Fällen, die vor dem Inkrafttreten des BDSG vom BfV gespeichert worden sind, ist zu bemerken, daß sich die Zulässigkeitsvoraussetzungen für das Speichern personenbezogener Daten nach dem Inkrafttreten des BDSG für das BfV nicht geändert haben, da die Datenspeicherung von jeher auf der Grundlage von § 3 BVerfSchG erfolgte.

Die Darstellung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, daß die erste seit 1981 vorgenommene Speicherung eines Wiedervorlage- bzw. Löschungsdatums dazu führe, daß frühestens im Jahre 1996 eine verlässliche Einhaltung der 15jährigen Speicherfrist nach den NADIS-Löschungsrichtlinien gewährleistet sei, trifft nicht zu. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz läßt hierbei außer acht, daß mit der Einführung des Verfahrens nach den NADIS-Löschungsrichtlinien ein Großteil alter Vorgänge auf den fristauslösenden Termin 31. Dezember 1970 (Übernahme in die automatisierte Datenverarbeitung) datiert worden ist. Dieses Verfahren ist seinerzeit in Abstimmung mit dem Bundesbe-

auftragten für den Datenschutz gewählt worden, weil andere Lösungen (z. B. Durchsicht des gesamten Aktenbestandes des BfV) auch nach Auffassung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz praktisch undurchführbar waren. Aufgrund der mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz vereinbarten Terminvorgabe bei Altfällen (31. Dezember 1970) steht z. B. bei der Abteilung III des BfV bereits 1985/86 ein Drittel des Gesamtbestandes zur Überprüfung an. Daneben ist zu beachten, daß das BfV im Rahmen der laufenden Einzelfallbearbeitung und darüber hinaus durch verschiedene — auch EDV-technisch gestützte Bereinigungsaktionen — in erheblichem Umfang den vorhandenen Datenbestand reduziert. Die Annahme, daß bis 1996 in nennenswertem Umfang noch Altfälle im BfV gespeichert bleiben, ist deshalb unrichtig.

Zu der Bemerkung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, daß bereits eine Anschriftenänderung zu der Vergabe eines neuen Wiedervorlage- bzw. Löschungstermins führe, ist darauf hinzuweisen, daß das BfV in aller Regel von Adressenänderungen nur im Rahmen der Übermittlung neuer Erkenntnisse unterrichtet wird und demnach die Vergabe eines neuen fristauslösenden Termins gerechtfertigt ist.

Im Zusammenhang mit der Bereinigung von Altfällen im BfV wird ergänzend darauf hingewiesen, daß der Saldo von Speicherungen und Löschungen bei der Abteilung III des BfV seit Jahren rückläufig ist. So war z. B. in den Jahren 1980 bis 1983 die Zahl der Löschungen fast doppelt so hoch wie die Zahl der Neueingaben von Datensätzen. Bei der Abteilung III des BfV wurde demnach in den letzten Jahren für die Bereinigung von Altfällen nahezu der doppelte Arbeitsaufwand eingesetzt wie für Neueinspeicherungen. Trotz dieser Bereinigungsbemühungen des BfV kann nicht ausgeschlossen werden, daß es noch Fälle gibt, bei denen die Speicherung personenbezogener Daten nach aktueller Erkenntnislage nicht mehr erforderlich ist, zumal vor dem Inkrafttreten der NADIS-Löschungsrichtlinien keine Zeit-speicherungen vorgenommen wurden. Auch in diesen Fällen wird jedoch im Rahmen der laufenden Sachbearbeitung die Löschung der Daten veranlaßt. Die Annahme des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, daß im BfV noch in größerem Umfang Altfälle gespeichert seien, ist aber unrichtig.

Zu der Frage der Verwertung löschungsreifer Daten durch das BfV wird auf die Ausführungen zu Nr. 17.2.2 b) verwiesen.

Zu 20.1.3

Wie bereits in seinem Vierten und Fünften Tätigkeitsbericht weist der Bundesbeauftragte für den Datenschutz darauf hin, daß das verfassungskräftige Gebot der Trennung von Polizei und Nachrichtendiensten einem umfassenden Datenaustausch entgegenstehe. Insbesondere dürften Daten, die mit polizeilichen Zwangsbefugnissen gewonnen wurden, nicht an das BfV übermittelt werden.

Die Rechtsauffassung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz wird vom Bundesminister des In-

nern gemeinsam mit dem Bundesminister der Justiz und den Ländern unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 zum Volkszählungsgesetz geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung bleibt abzuwarten. Schon jetzt ist jedoch festzustellen, daß das organisatorische Trennungsgebot zwischen Polizei und Verfassungsschutz für sich allein der Informationsübermittlung nicht entgegensteht, da der umfassende Sammlungsauftrag nach § 3 Abs. 1 BVerfSchG und die in diesem Gesetz bestimmte Verpflichtung zur Amtshilfe (§ 3 Abs. 4) vom Gesetzgeber in Kenntnis des Trennungsgebotes — das eben nur organisatorisch zu verstehen ist — bestimmt worden sind.

Zu 20.1.4

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz äußert Bedenken, daß durch die Speicherpraxis des BfV die Ausübung von Grundrechten beeinträchtigt werden könne.

Sofern durch die Ausführungen im Sechsten Tätigkeitsbericht der Eindruck entstehen könnte, daß die Ausübung von Grundrechten allein Anlaß für ein Tätigwerden des BfV sein könnte, ist dieser Einschätzung entschieden zu widersprechen. Niemand braucht bei der Ausübung seiner (politischen) Grundrechte zu befürchten, in das Blickfeld des BfV zu gelangen, es sei denn, er fördert eine extremistische Bestrebung. Wenn die Schwelle zum Extremismusverdacht überschritten wird, setzt auch der gesetzliche Beobachtungsauftrag des Verfassungsschutzes ein, der auch die Speicherung personenbezogener Daten zur Folge haben kann. Daß sich die zu beobachtenden Bestrebungen zumeist in den von den Grundrechten erfaßten menschlichen Handlungsbereichen vollziehen, kann ihre amtliche Wahrnehmung kraft gesetzlichen Auftrages (§ 3 BVerfSchG) nicht unzulässig machen.

Zu 20.1.5

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz beanstandet die Erforderlichkeit und generelle Zulässigkeit der Speicherung von Identitätsmerkmalen in einer Sonderdatei des BfV, da diese Daten möglicherweise den Kernbereich des Persönlichkeitsrechts betreffen.

Hierzu wird folgende Auffassung vertreten: Zur Identifizierung von Extremisten — vor allem, wenn sie sich konspirativ verhalten — ist grundsätzlich die Speicherung offenkundiger Körpermerkmale und auffälliger Verhaltensweisen unverzichtbar (vgl. den polizeilichen Steckbrief). Eine Schranke besteht allerdings dort, wo die Intimsphäre berührt wird. Das BfV hat deshalb bereits veranlaßt, daß einige bisher in der Sonderdatei enthaltenen Merkmale, die allerdings so gut wie nie benutzt wurden, unverzüglich gesperrt werden. Im übrigen handelt es sich um eine Amtsdatei des BfV, auf die nur wenige Mitarbeiter Zugriff haben.

Zu 20.1.6

Im Zusammenhang mit dem „Rahmenkonzept für Personenarbeitsdateien“ des BfV vertritt der Bun-

desbeauftragte für den Datenschutz die Auffassung, daß zunächst bestehende Datenbestände bereinigt werden sollten, bevor eine Neukonzeption des Systems in Angriff genommen wird.

Abgesehen davon, daß die Ausführungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz der Entwicklung vorgreifen, da sie sich auf bisher lediglich konzeptionell vorliegende Überlegungen des BfV beziehen, kann der vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz geforderte Vorrang der Bereinigung von Altfällen vor der Planung, Erprobung und dem Einsatz neuer Systeme nicht akzeptiert werden. Die Notwendigkeit der Bereinigung befreit das BfV nicht von der Pflicht, für die sachgerechte Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben durch technische Maßnahmen rechtzeitig Vorsorge zu treffen.

Zu 20.2 BfV-Datei NADIS-PET

Der Bundesminister des Innern hat dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz zu der in früheren Tätigkeitsberichten aufgeworfenen Frage nach der Effizienz des PET-Verfahrens inzwischen mitgeteilt, daß in der Sitzung eines Bund/Ländergremiums im Dezember 1983 die Erforderlichkeit der Datei bejaht und gleichzeitig die Fortführung dieses Systems beschlossen wurde. Über die Gründe für die Weiterführung des PET-Verfahrens ist der Bundesbeauftragte für den Datenschutz unterrichtet worden.

Zu 21. Bundesnachrichtendienst (BND)

Die Ausführungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz über die Erfahrungen aus seiner Prüftätigkeit beim Bundesnachrichtendienst geben insofern keinen Anlaß zur Erwidern, als sie einen positiven Gesamteindruck voranstellen.

Es muß jedoch angemerkt werden, daß Formulierungen des Tätigkeitsberichts, mit denen dem BND z. B. strengere Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (Nummer 21.1 des Berichts) oder andere, im Sinne des Datenschutzes positiv geänderte Verfahrensweisen (Nummer 21.2 des Berichts) bescheinigt werden, nicht die Schlußfolgerung zulassen, bis dahin habe der BND jeweils Belange des Datenschutzes mißachtet oder bewußt vernachlässigt. Ebenso wenig zutreffend wäre ein aus diesen Ausführungen des Berichts eventuell gewonnener Eindruck, auf die Beanstandungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz hin hätten unverzichtbare Bestandteile der dem BND von der Bundesregierung aufgetragenen Tätigkeit aufgegeben werden müssen.

Die Prüftätigkeit des Bundesbeauftragten für den Datenschutz beim BND hat bereits zu einer Reihe von Lösungen geführt, die das Ergebnis sorgfältiger Prüfung der Vereinbarkeit von datenschutzrechtlichen und nachrichtendienstlichen Erfordernissen sind. Auf dieser Basis der Abwägung datenschutzrechtlicher und nachrichtendienstlicher Belange sind auch die in Nummer 21.3 des Berichts allgemein angesprochen (noch) offenen Fragen zu

lösen. Tatsächlich hat sich in den vergangenen Jahren gezeigt, daß durch die Prüftätigkeit des Bundesbeauftragten für den Datenschutz das gegenseitige Verständnis zwischen den an der Prüfung Beteiligten für die von ihnen vertretenen öffentlichen Belange gewachsen ist und es auf dieser Grundlage zu den vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz in seinem Bericht begrüßten Vereinbarungen kommen konnte.

Hinsichtlich der Bereinigung von Altfällen ist im Einvernehmen mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz sichergestellt, daß bei Einzelanfragen eine Verwertung der Daten nicht mehr stattfindet, sondern diese Daten gelöscht werden. Darüber hinaus wird, obwohl der Bestand an sachkundigem Personal nur für die aktuellen Anforderungen der Dateiführung ausreicht, die Abarbeitung des Altbestandes nach Möglichkeit durch vorübergehende Zuführung von Personalkapazität beschleunigt.

Die vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz geforderte Auskunftssperre bei über 70jährigen Personen, deren Datensätze mehr als 15 Jahre nicht bewegt wurden, wird vom BND bereits praktiziert. Eine Übereinkunft mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz zu diesem Komplex und entsprechende interne Weisungen sehen vor, daß eine Auskunft grundsätzlich unterbleibt und Ausnahmen hiervon nur bei Vorliegen eng begrenzter Ausnahmetatbestände möglich sind.

Zu 23. Zollkriminalinstitut

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz rügt erneut die von den Finanzbehörden des Bundes und der Länder seit je geübte Praxis, die dem Steuergeheimnis (§ 30 Abgabenordnung) unterliegenden Daten seiner Kontrolle zu entziehen, wenn er nicht auf Grund einer konkreten Beschwerde eines Steuerbürgers tätig wird.

Der Bundesminister der Finanzen bekräftigt in Übereinstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder seine bereits in der Stellungnahme der Bundesregierung zum Fünften Tätigkeitsbericht zu Nummer 2.3.1 dargelegte Auffassung, wonach eine Offenbarung der dem Steuergeheimnis unterliegenden Daten nur dann zulässig ist, wenn

- die Daten vorher anonymisiert werden oder
- Steuerpflichtige sich an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz gewendet haben, aber nur hinsichtlich dieser Daten.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz vertritt erneut die Auffassung, daß für die Polizeibehörden im Inland keine Rechtsgrundlage für einen Zugriff auf die Ausschreibungen des Zollkriminalinstituts zur zollrechtlichen Überwachung im INPOL-Fahndungssystem vorhanden ist; das Steuergeheimnis lasse einen solchen Zugriff nicht zu.

Hierzu wird — auch unter Berücksichtigung von Abschnitt II Nr. 19.5 der Beschlußempfehlung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages — wie folgt Stellung genommen:

Bei der Bekämpfung von Zuwiderhandlungen gegen die Einfuhrverbote des Betäubungsmittelgesetzes und des Waffengesetzes besteht eine Doppelzuständigkeit von Zoll und Polizei. Dies gilt nicht nur für die Strafverfolgung, sondern auch für die Gefahrenabwehr. Deshalb kann der Auffassung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz nicht beigegeben werden, daß der Zugriff der Polizei im Binnenland auf Erkenntnisse über den illegalen Rauschgift- und Waffenhandel im Datenbestand der zollrechtlichen Überwachung gesetzwidrig sei. Der Offenbarung dieser Daten steht auch nicht das Steuergeheimnis entgegen. Die Offenbarung ist vielmehr nach § 30 Abs. 4 Nr. 5 AO aus Gründen des zwingenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt. Dazu hatte der Bundesminister der Finanzen dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz bereits am 6. Dezember 1982 — Z C 2 — 0 1984 — 18/82 — folgendes mitgeteilt:

„Ich halte an meiner Auffassung fest, daß die jetzt noch bestehenden Zugriffsmöglichkeiten der Polizei im Binnenland auf den Datenbestand der zollrechtlichen Überwachung (Erkenntnisse über den Rauschgift- und Waffenschmuggel) durch die Offenbarungsbefugnis nach § 30 Abs. 4 AO gerechtfertigt sind. Die amtliche Begründung (BR-Drucksache 665/70 — neu — zum Betäubungsmittelgesetz vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2092) weist darauf hin, daß die Rauschgiftkriminalität Leben und Gesundheit des einzelnen in bedrohlichem Ausmaß gefährdet, die Allgemeinheit erheblich belastet und die Funktionsfähigkeit der Gesellschaft bedroht. Die Begründung spricht von einer „Rauschgiftwelle“, die sich „einer Seuche gleich“ ausbreite. Diese Situation hat sich seither verschärft. Deshalb besteht ein zwingendes öffentliches Interesse an der Offenbarung der durch § 30 AO geschützten Verhältnisse, soweit diese Offenbarung geeignet ist, die Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität zu fördern. Dazu sind vor allem auch die Polizeidienststellen im Binnenland berufen. Die Polizei kann ihre Aufgabe aber nur mit Aussicht auf Erfolg erfüllen, wenn sie möglichst umfassend über die Drogenszene und ihr Umfeld, die Täter, Hintermänner und Randfiguren informiert ist.“

Entsprechendes gilt für die Bekämpfung der Waffenkriminalität, die für die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland in besonderem Maße bedrohlich ist. Bei einer Abwägung der durch § 30 AO geschützten Interessen der Betroffenen sowie der Finanzverwaltung an der Wahrung des Steuergeheimnisses gegenüber den durch die Rauschgift- und Waffenkriminalität gefährdeten Interessen und Rechtsgütern gebührt letzteren der Vorrang. Ihre Auffassung, es lasse sich zwischen Tätern im Grenzbereich und solchen im Binnenland unterscheiden, ist irrig. Die Tätigkeit der Personen, die zur PB 50 ausgeschrieben werden, wirkt sich im Binnenland als illegaler Drogen- und Waffenhandel aus und ist insoweit Gegenstand polizeilicher Ermittlungen. Der Offenbarung steht auch nicht entgegen, daß die Ausschreibung zur PB 50 die Polizei allein noch nicht zu Eingriffsmaßnahmen berechtigt. Die offenbarten Erkenntnisse können nämlich (Vor-)Ermittlungen auslösen, die ihrerseits schließ-

lich zu Eingriffsmaßnahmen führen, sofern deren Voraussetzungen erfüllt sind. Ihrer Ansicht, die generelle Offenbarung sei unzulässig, könnte nur dann zugestimmt werden, wenn die Polizei die offenbarten Daten zur Bekämpfung der Rauschgift- und Waffenkriminalität überhaupt nicht nutzen könnte oder dürfte. Denn nur in diesem Falle wäre die Offenbarung für die Erfüllung dringlicher Aufgaben der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung nicht geeignet und ein (zwingendes) öffentliches Interesse an der Offenbarung nicht gegeben.'

Ergänzend ist zu bemerken, daß bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Ausschreibung zur zollrechtlichen Überwachung wegen des Verdachts des Rauschgift- oder Waffenschmuggels unter polizeilichen Gesichtspunkten regelmäßig auch eine Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung gerechtfertigt wäre. Eine Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung würde jedoch den des Schmuggels verdächtigen Personen einen „Freibrief“ beim Grenzübertritt verschaffen, da Gegenstand der polizeilichen Beobachtung ist, lediglich die Tatsache des Grenzübertritts festzuhalten. Insofern ist bei diesen Personen die Ausschreibung zur zollrechtlichen Überwachung (Überholung, Beschau, Durchsuchung nach Zollrecht) das geeignete polizeitaktische Mittel. Für die Polizei des Inlandes ist daneben gleichwohl von Interesse zu erfahren, wo der des Schmuggels Verdächtige ggf. im Inland angetroffen wird. Insofern wirkt der Zugriff der Polizei auf die Ausschreibungen zur zollrechtlichen Überwachung im Inland wie eine Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung. Dieses Verfahren vermeidet Doppelausschreibungen, die nur zu einer Verwirrung der Beamten führen würden.

Unbeschadet der vorstehenden Auffassung wird derzeit geprüft, ob eine Modifizierung des Ausschreibungsverfahrens möglich ist. Die Bundesregierung erwartet, daß hierdurch eine Annäherung der unterschiedlichen Standpunkte erreicht werden kann. Sie beabsichtigt, in Kürze entsprechende Überlegungen mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz zu erörtern.

Zu 24.2 Kontrolle des Instituts für Wehrmedizinisch-statistik und ärztliches Berichtswesen

Der Bundesminister der Verteidigung führt zur Darstellung der Kontrolle in dem vorgenannten Institut im 6. Tätigkeitsbericht aus, er habe dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz gegenüber schon immer vertreten und sei auch nach wie vor der Meinung, daß die im Institut archivierten Akten wie auch die mikroverfilmten Gesundheitsunterlagen, die über eine automatisch betriebene Namensdatei zugänglich gemacht werden können, keine Unterlagen sind, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang stehen (§ 19 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BDSG). Denn zwischen der Namensdatei und den mikroverfilmten Unterlagen bestehe kein inhaltlicher Bezug; es handele sich vielmehr um eine reine Suchdatei. Die im Januar und Juli 1983 im Institut geführten Erörterungen mit den Vertretern des Bundesbeauftragten für den

Datenschutz stellten deshalb keine datenschutzrechtliche Prüfung im Sinne des § 19 BDSG dar.

Den Vertretern des Bundesbeauftragten für den Datenschutz wurden nach Mitteilung des Bundesministers der Verteidigung zwar einzelne Gesundheitsunterlagen zugänglich gemacht; dies geschah deshalb, weil es Unterlagen von Personen waren, die sich mit Eingaben an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz gewandt hatten, in denen sie entweder ausdrücklich von der ärztlichen Schweigepflicht entbunden hatten oder aus denen eine solche Entbindung dem Inhalt nach zu entnehmen war. Ausschließlich im Interesse dieser Personen und ohne Anerkennung einer bestehenden Verpflichtung sei in diesen Fällen der Einblick in die Unterlagen gewährt worden.

Nach Auffassung des Bundesministers der Verteidigung beträfen die Ausführungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz zur Problematik der Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht, zur Frage der Trennung der Unterlagen über ärztliche Behandlung von ärztlichen Gutachten sowie zur Absicherung der Liegenschaften, in denen ärztliche Unterlagen aufbewahrt werden — mangels des im Bundesdatenschutzgesetz vorausgesetzten Dateibezugs —, keine datenschutzrechtlichen Probleme im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes. Sie könnten und würden deshalb vom Bundesminister der Verteidigung nur als Anregungen angesehen werden, die der Bundesbeauftragte für den Datenschutz außerhalb seiner datenschutzrechtlichen Prüfkompetenz an den Bundesminister der Verteidigung herangetragen hat.

Zu 25. Datensicherung

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz weist auf einige Schwachstellen bei der Datensicherung hin. Aus der Sicht des Bundesministers für Verkehr wird hierzu bemerkt, daß es für die weitere Arbeit zur Verbesserung der Datensicherungsmaßnahmen sinnvoll wäre, wenn der Bundesbeauftragte für den Datenschutz mitteilen würde, welche Schwachstellen er bei welchen Betriebssystemen, Datenbanksystemen und Datenübertragungsmonitoren erkannt hat. Außerdem wäre es wünschenswert, wenn zu den einzelnen Maßnahmen zur Password-Organisation ergänzt würde, welche Systeme den Anforderungen bereits gerecht werden. Nach Kenntnis dieser zusätzlichen Informationen, die herstellerbezogen sind und deshalb wohl nicht ihren Niederschlag im Tätigkeitsbericht gefunden haben, könnten die Verwaltungen als Kunden die DV-Anbieter im Sinne eines besseren Datenschutzes beeinflussen.

Zu 26. Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz bedauert, daß nur wenige seiner Vorschläge im Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des BDSG berücksichtigt worden seien. Auch müsse der Entwurf nochmals im Hinblick auf das Urteil des Bun-

desverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz gründlich überarbeitet werden.

Hierzu ist festzustellen, daß der Bundesbeauftragte für den Datenschutz — ebenso wie die Bundesressorts — bei der Novellierung des BDSG beteiligt wird. Die Bundesregierung strebt eine ausgewogene Verbesserung des Gesetzes an. Diesem Ziel dient der Referentenentwurf zur Änderung des BDSG (Stand 23. Juni 1983). Dieser Entwurf stellt die Fortschreibung eines früheren Referentenentwurfs (Stand 31. März 1982) dar, der sich in einzelnen Punkten als nicht durchsetzungsfähig erwiesen hatte. Die Diskussionsergebnisse werden derzeit unter Berücksichtigung des zwischenzeitlich ergangenen Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz (vgl. hierzu auch die Stellungnahme der Bundesregierung zu diesem Urteil vom 25. April 1984 an den Innenausschuß des Deutschen Bundestages) noch ausgewertet. Die SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag hat den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes (BT-Drucksache 10/1180) eingebracht, die Koalitionsfraktionen haben die Vorlage eines gemeinsamen Novellierungsentwurfs angekündigt.

Zu 27. Ausland und Internationales

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz setzt sich konstruktiv mit den Bemühungen auf internationaler Ebene um mehr Datenschutz auseinander.

Auch die Bundesregierung unterstützt die internationalen Aktivitäten zur Fortentwicklung des Datenschutzes. Sie ist der Auffassung, daß vor weiteren Bestrebungen zum Ausbau des bereichsspezifischen Datenschutzes zunächst die Datenschutzkonvention des Europarates vom 28. Januar 1981 durch die Bundesrepublik Deutschland ratifiziert werden sollte, die zu einem Mindestmaß an (übereinstimmenden) Datenschutz bei den Vertragsstaaten führen würde. Zu diesem Zweck wird die Bundesregierung noch im Sommer dieses Jahres dem Parlament den Entwurf eines Vertragsgesetzes nach Artikel 59 Abs. 2 GG zuleiten.

Zu 28. Bilanz

Hier gibt der Bundesbeauftragte für den Datenschutz Aufschluß über die weitere Behandlung einer Reihe von Punkten, die bereits im Fünften Tätigkeitsbericht angesprochen worden sind. Die Bundesregierung nimmt — soweit nach ihrer Meinung erforderlich — dazu Stellung, vor allem in den vorangegangenen Sachabschnitten.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz beklagt (Punkt 10), daß die Bemühungen des Bundesministers für Verkehr, die Berufs- und Gewerbeangaben der Halter bei der zentralen Fahrzeugerfassung den Anforderungen des Bundesleistungsgesetzes und des Verkehrssicherungsgesetzes anzupassen, immer noch nicht abgeschlossen sind.

Der Bundesminister für Verkehr führt hierzu aus, daß die Bemühungen noch nicht zum Abschluß gebracht werden konnten, weil u. a. mehrere Bund/Länder-Fachausschüsse, die jeweils nur periodisch zusammentreten, beteiligt sind und zustimmen müssen. Zuletzt hatte der Bund/Länder-Fachausschuß „Zivile Verteidigung im Straßenverkehr“ 34 Berufsgruppen für nicht selbständige Kraftfahrzeughalter ermittelt, die für Angaben nach dem Bundesleistungsgesetz und dem Verkehrssicherungsgesetz geeignet wären. Der Bund/Länder-Fachausschuß für das Zulassungswesen hat anläßlich einer Besprechung im Oktober 1983 dies als zu aufwendig für die Zulassungsstellen abgelehnt. Es wird nunmehr geprüft, ob sich andere Lösungen auch im Hinblick auf einen möglichen Verzicht der Erhebung der Daten bei den Nichtselbständigen anbieten.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz fordert (Punkt 11) eine differenzierte Ausgestaltung der Übermittlungsbestimmungen (Mitteilung der Entscheidung über die Entziehung einer Fahrerlaubnis an das Kraftfahrt-Bundesamt) der StVZO sowie eine Ergänzung der StVZO hinsichtlich der Übermittlung der Entscheidung über die Entziehung einer Sonderfahrerlaubnis an die örtlich zuständige Verwaltungsbehörde.

Hierzu hat der Bundesminister für Verkehr dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz am 15. Juni 1983 mitgeteilt, daß eine StVZO-Änderungsverordnung allein mit diesem Inhalt nicht vertreten werden könne, eine Überprüfung der entsprechenden Bestimmungen jedoch im Rahmen der fälligen Neueinteilung der Fahrerlaubnisklassen vorgenommen werden würde.

Hiergegen hat der Bundesbeauftragte für den Datenschutz zunächst nichts eingewendet. Erst mit Schreiben vom 2. Februar 1984 hat er nunmehr unter Hinweis auf das Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts seine Auffassung mitgeteilt, eine rechtliche Anpassung der StVZO müsse unverzüglich erfolgen. Der Bundesminister für Verkehr wird daher das Problem unabhängig von der nicht kurzfristig zu realisierenden Neueinteilung der Fahrerlaubnisklassen weiter verfolgen, um die notwendigen Rechtsänderungen so schnell wie möglich durchführen zu können.

Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Siebenten Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz (BfD)

Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung ersucht, dem Innenausschuß zu Beanstandungen, Forderungen, Anregungen und Rechtsauffassungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, soweit ihnen nach Berichtsvorlage noch nicht Rechnung getragen worden ist oder an anderen Rechtsauffassungen festgehalten werden soll, nach Vorlage des Berichts eine Stellungnahme zuzuleiten und darin die Haltung der Bundesregierung im einzelnen darzulegen und zu begründen (vgl. Nummer 1.4 des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 9. Juni 1982, Drucksache 9/1623). Die Bundesregierung hat zum Fünften und zum Sechsten Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz jeweils eine solche Stellungnahme abgegeben.

Ferner hat der Deutsche Bundestag in seinem Beschluß zum Fünften Tätigkeitsbericht vom 20. September 1984 (BT-Drucksache 10/1719) die Bundesregierung ersucht, darin enthaltene bereichsspezifische Anregungen und Feststellungen zu prüfen bzw. aufzugreifen. Soweit die Bundesregierung diesem Beschluß noch nicht entsprochen hat, wird hierauf ebenfalls im Rahmen der Stellungnahme zum Siebenten Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz eingegangen.

Die hiermit vorgelegte Stellungnahme der Bundesregierung ist in ihrem Aufbau entsprechend der Systematik des Siebenten Tätigkeitsberichts gegliedert.

Zu 1. Einleitung**Zu 1.1 Gesamtüberblick**

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz beginnt seinen Siebenten Tätigkeitsbericht für das Jahr 1984 mit der Feststellung, daß es trotz wachsender Datenverarbeitung im staatlichen Bereich nach wie vor keine Anzeichen für eine Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland zu einem Überwachungsstaat gebe. In einer vorweggenommenen Gesamtwürdigung kommt der Bundesbeauftragte für den Datenschutz zu dem Ergebnis, daß der Datenschutz im Jahre 1984 entgegen manchen widersprechenden Verlautbarungen bemerkenswerte Fortschritte zu verzeichnen und eine deutliche Aufwertung sowohl im Bewußtsein der Betroffenen als auch bei den datenverarbeitenden Stellen erfahren habe. Dies sei wesentlich auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 zum Volkszählungsgesetz zurückzuführen.

Auch die Bundesregierung ist der Auffassung, daß der Datenschutz im Berichtsjahr eine positive Entwicklung genommen hat. Dies gilt vor allem für die Fortschritte bei der Verwirklichung des Datenschutzes in vielen Bereichen der Bundesverwaltung. Hinweise auf noch bestehende Mängel wer-

den sorgfältig geprüft und gegebenenfalls unverzüglich abgestellt. Die Bundesregierung strebt auch weiterhin bei der praktischen Umsetzung des Datenschutzes eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz an.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz setzt sich in dem Bericht mehrfach mit der Fortentwicklung des Datenschutzes als Konsequenz des Volkszählungsurteils auseinander und wiederholt dabei seine meist schon aus anderem Anlaß vorgetragenen Forderungen und Anregungen. Die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme an den Innenausschuß des Deutschen Bundestages vom 25. April 1984 zu den Folgerungen aus der Gerichtsentscheidung ausgeführt, das Urteil vom 15. Dezember 1983 mache Gesetzesänderungen bzw. -ergänzungen auf verschiedenen Gebieten des Datenschutzrechts notwendig. Dieser Änderungsbedarf betreffe überwiegend den bereichsspezifischen Datenschutz, aber auch einige tragende Vorschriften des BDSG. Entsprechende Initiativen insbesondere zur Regelung der Informationsbeschaffung und -verwendung im Sicherheitsbereich sind eingeleitet worden. Bei den angestrebten Lösungen bedarf es jedoch eines sorgfältigen Abwägungsprozesses zwischen dem Allgemeininteresse und dem informationellen Selbstbestimmungsrecht des einzelnen. Die Bundesregierung muß bei ihren Überlegungen auch beachten, daß die weitere Verrechtlichung des Datenschutzes weder zu einer Unübersichtlichkeit des Rechts noch zu einer Überbürokratisierung führen darf. Die Bundesregierung wird deshalb mit Augenmaß ihre Bemühungen auf dem Gebiet des bereichsspezifischen Datenschutzes fortsetzen. Sie verfolgt aufmerksam die Bemühungen im parlamentarischen Raum um eine Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes.

Zu 2. Innere Verwaltung**Zu 2.1 Neue Personalausweise**

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz setzt sich wie schon im Vorjahr mit der Problematik der Einführung neuer fälschungssicherer und maschinell lesbarer Personalausweise auseinander.

Die Bundesregierung vertritt hierzu die Auffassung, daß durch das maschinelle Lesen des Personalausweises die Kontrolle des Grenzübergangspapiers des einzelnen Reisenden beschleunigt wird. Die maschinell lesbare Zone auf dem neuen Ausweis dient dazu, schneller und ohne Gefahr von Übermittlungsfehlern Anfragen an das polizeiliche Fahndungsregister zu richten. Auch bei einem fortschreitenden Abbau der Grenzkontrollen kann auf Stichproben und gelegentliche Schwerpunktkontrollen, wie z. B. in jüngster Zeit bei der Fahndung

nach Terroristen, nicht verzichtet werden. Dementsprechend sieht der von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP im Deutschen Bundestag am 25. Oktober 1984 eingebrachte Entwurf eines Fünftens Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Personalausweise auch ausdrücklich Regelungen über die Maschinenlesbarkeit und den Inhalt der Lesezone des neuen Personalausweises vor.

Zu 2.2 Neukonzeption des Ausländerzentralregisters

Die Arbeitsgruppe „Neukonzeption des Ausländerzentralregisters“, in der unter Federführung des Bundesministers des Innern Experten aus Bundes-, Länder- und Kommunalverwaltungen zusammenwirken, hat wesentliche Teile ihres Auftrages schon erfüllt bzw. in Angriff genommen. Der Entwurf für einen neuen Datensatz des Registers ist weitgehend fertiggestellt; über die Kommunikationsstruktur — hier insbesondere die Zugriffsberechtigungen — wird zur Zeit beraten. Als Ergebnis der Beratungen zeichnet sich die Notwendigkeit ab, das Ausländerzentralregister und sein kommunikatives Umfeld stärker als bisher zu verrechtlichen. Wesentlicher Maßstab des Vorgehens der Arbeitsgruppe sind die datenschutzrechtlichen Anforderungen im Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts. Die Arbeitsgruppe hat mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz Vorschläge und Entwürfe entwickelt, die sowohl die Effizienz der Verwaltung als auch die Belange des Datenschutzes gewährleisten.

Zu 2.3 Bundesamt für den Zivildienst

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz bemerkt, daß die von ihm im Rahmen einer datenschutzrechtlichen Kontrolle im Bundesamt für den Zivildienst vorgenommene Prüfung ergeben hat, daß das Bundesamt für den Zivildienst mit den sensiblen Unterlagen sorgfältig umgeht. Zu der Frage, ob und mit welchen Mitteln noch ein zusätzlicher Schutz des Anerkennungsteils der Kriegsdienstverweigerer-Akte erreicht werden kann, wird nach Aussage des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit in der nächsten Zeit ein Gespräch zwischen dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz, dem Bundesamt für Zivildienst und seinem Hause geführt mit dem Ziel einer abschließenden befriedigenden Regelung.

Zu 2.4 Wahlrecht

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz regt eine Änderung der Bundeswahlordnung an, wonach bei der Bekanntmachung der Wahlvorschläge zur Wahl des Deutschen Bundestages statt des vollständigen Geburtsdatums nur das Geburtsjahr oder das Alter des Bewerbers angegeben werden sollte.

Die Bundesregierung wird dem Petition des Bundesbeauftragten für den Datenschutz im Rahmen der anstehenden Novellierung der Bundeswahlordnung in geeigneter Weise Rechnung tragen.

Zu 2.5 Personenstandswesen

Durch die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (Dienstanzweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden — DA) vom 4. Februar 1985 (BANz. S. 1195) sind die Vorschriften, die Mitteilungen

- an die Kriminalpolizei über Eheschließung und Tod von umherziehenden Personen ohne festen Wohnsitz (§§ 103, 201 und 351 DA) und
- an das Versorgungsamt über Eheschließung und Tod von Empfängern von Versorgungsleistungen (§§ 203 und 353 DA)

vorsahen, ersatzlos gestrichen worden. Damit ist auch der Forderung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz entsprochen worden.

Ferner ist durch eine Änderung des § 98 Abs. 1 DA verdeutlicht worden, daß Berichtigungen und Änderungen des Personenstandes, des Namens oder der Angabe des Geschlechts, die der Standesbeamte in die von ihm geführten Personenstandsbücher einträgt, (nur) der für die Hauptwohnung des Betroffenen zuständigen Meldebehörde — bei adoptierten Kindern also nur der Meldebehörde, die für die Wohnung der Annehmenden zuständig ist — mitzuteilen sind.

Die für die Anpassung der Rechtsvorschriften im Personenstandswesen an die Grundsätze der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz eingesetzte Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat ihre Arbeiten fortgesetzt und Vorschläge erarbeitet, die nunmehr mit den zu beteiligenden Stellen abgestimmt werden. Bei den vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen ist auch die Ersetzung des Aufgebots durch eine Anmeldung zur Eheschließung vorgesehen.

Zu 2.6 Bundesnotaufnahmeverfahren

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz bedauert, daß eine abschließende Fassung der „Richtlinien über die Weitergabe von Akten durch die Dienststellen des Bundesnotaufnahmeverfahrens an andere Behörden“ bislang nicht erarbeitet werden konnte.

Hierzu ist zu bemerken, daß nach Abschluß des Bundesnotaufnahmeverfahrens die Aufnahmeakten im wesentlichen angefordert werden von

- Verwaltungsdienststellen und Gerichten im Rahmen von Anerkennungsverfahren und von Feststellungen der Leistungsvoraussetzungen für die Inanspruchnahme von Ansprüchen, Hilfen und Vergünstigungen und im Rahmen der Wahrnehmung sicherheitsmäßiger Belange,
- Ermittlungsbehörden und Gerichten im Rahmen von Strafverfolgungsmaßnahmen.

Rechtsgrundlagen für das Ersuchen und die Weitergabe der Aufnahmeakten sind die §§ 4 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) — Amtshil-

gepflicht. Der Leiter des Bundesnotaufnahmeverfahrens hat bisher diesen Ersuchen grundsätzlich stattgegeben, zumal nach § 7 Abs. 2 VwVfG die ersuchende Behörde gegenüber der ersuchten Behörde die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der zu treffenden Maßnahme trägt. Mit Erlaß vom 27. März 1985 an den Leiter des Bundesnotaufnahmeverfahrens hat der Bundesminister des Innern nunmehr festgelegt, daß künftig folgende Grundsätze beachtet werden:

- Die Weitergabe von Aufnahmeakten im Rahmen von Anerkennungsverfahren oder zur Feststellung von Leistungsvoraussetzungen wird von der Einwilligung des Betroffenen abhängig gemacht. Eine solche Erklärung wird in den Antragsvordruck aufgenommen. Für die bereits abgeschlossenen Verfahren wurden die Landesflüchtlingsverwaltungen gebeten, bei Aktenanforderungen durch die unteren Verwaltungsbehörden die Einwilligung des Antragstellers zu versichern;
- die Weitergabe von Aufnahmeakten an Einstellungsbehörden ist nicht mehr zulässig, es sei denn, daß dies vom Betroffenen ausdrücklich verlangt wird;
- die Weitergabe von Aufnahmeakten an Ermittlungsbehörden hat sich nach § 161 StPO an Gerichte nach den Vorschriften des gerichtlichen Verfahrensrechts zu richten.

Zur Frage der Weitergabe von Aufnahmeakten vor Abschluß des Bundesnotaufnahmeverfahrens hat der Bundesminister des Innern Übermittlungsform und -inhalt im Hinblick auf die durch das Bundesverfassungsgericht aufgestellten Merksätze zum Volkszählungsurteil einer eingehenden Rechts- und Erforderlichkeitsprüfung unterzogen. Diese Prüfung ist derzeit noch nicht abgeschlossen.

Zu 2.7 Waffengesetz

Die im Zusammenhang mit dem Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes (BT-Drucksache 10/1748) vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz und einigen Datenschutzbeauftragten der Länder aufgeworfenen datenschutzrechtlichen Probleme werden vom Bundesminister des Innern zur Zeit geprüft. Erste Überlegungen gehen in die Richtung, in das Waffengesetz Vorschriften des Inhalts aufzunehmen, daß die Antragsteller in einem waffenrechtlichen Erlaubnisverfahren verpflichtet sind, der Erlaubnisbehörde personenbezogene Daten anzugeben, die für die Entscheidung über den Antrag erheblich sind und den Erlaubnisbehörden ausdrücklich die Befugnis einräumen, Auskünfte bei anderen Behörden einzuholen. Ferner wird erwogen, die Übermittlung personenbezogener Daten auf Zwecke des Vollzugs waffenrechtlicher Vorschriften zu beschränken, ausnahmsweise jedoch die Übermittlung zum Zwecke der Strafverfolgung zuzulassen. Die Meinungsbildung hierzu ist noch nicht abgeschlossen, insbesondere ist die Grundfrage noch nicht geklärt, inwie-

weit es sinnvoll und zweckmäßig ist, solche datenschutzrechtlichen Probleme bereichsspezifisch in den zahlreichen Erlaubnis- und Zulassungsgesetzen des Bundes zu regeln.

Zu 3. Auswärtiger Dienst

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hebt hervor, daß die von ihm vorgenommene Kontrolle des Auswärtigen Amtes ein insgesamt hohes Maß an Sorgfalt im Umgang mit personenbezogenen Daten hat erkennen lassen. Im Gegensatz zu der Auffassung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz möchte das Auswärtige Amt aus grundsätzlichen Erwägungen auch weiterhin bei seiner Auffassung bleiben, daß die Zentrale des Auswärtigen Amtes und seine diplomatischen und berufskonsularischen Auslandsvertretungen auch im Bereich des Datenschutzes eine ministerielle Einheit bilden und § 10 Abs. 1 BDSG auf den Verkehr zwischen Zentrale und Auslandsvertretung nicht direkt angewendet werden kann. In der täglichen Praxis ist dies allerdings von geringer Bedeutung, da Zentrale und Auslandsvertretungen bemüht sind, den Rechtsgedanken des § 10 Abs. 1 BDSG bei der Weitergabe personenbezogener Daten stets zu beachten.

Wegen der vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz angesprochenen Datenschutzproblematik im Hinblick auf die codierte Eintragung der nach § 5 Konsulargesetz gewährten Unterstützungszahlungen in den Reisepaß von im Ausland in Not geratenen Deutschen steht das Auswärtige Amt mit den für das Paßrecht zuständigen Stellen des Bundesministers des Innern noch in Verbindung.

Der Anregung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, das Erklärungsformular über eine Bürgschaft für Reisekosten auf die Erforderlichkeit der darin vorgesehenen Angaben zu überprüfen, ist entsprochen worden.

Für Kautionszahlungen in Verbindung mit Visa-Anträgen ist zwischenzeitlich im Benehmen mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz ein neues Formblatt eingeführt worden.

Für verbesserungsbedürftig hält der Bundesbeauftragte für den Datenschutz das Verfahren der Ausgabe, Aufbewahrung und Vernichtung von EDV-Personallisten. Das Auswärtige Amt teilt hierzu mit, daß EDV-Personallisten im Auswärtigen Amt bereits seit längerer Zeit nur „neu gegen alt“ ausgegeben werden und die Vernichtung der alten Ausdrucke ständig überwacht wird. Der „gegebene Anlaß“, auf den sich der Bundesbeauftragte für den Datenschutz bezieht, war ein Mißbrauchsfall im Bereich des Personalrats. Nach übereinstimmender Auffassung des Auswärtigen Amtes und des Bundesbeauftragten für den Datenschutz ist die Personalvertretung zur umfassenden Wahrung ihrer Unabhängigkeit der engeren Prüfung durch den internen Datenschutzbeauftragten entzogen. Organisatorische Maßnahmen des Auswärtigen Amtes zur Verhinderung einer Wiederholung wurden zwischenzeitlich im Rahmen des Möglichen getroffen.

Zu 4. Rechtswesen**Zu 4.1 Bundeszentralregister**

Die Führung des Bundeszentralregisters, die im wesentlichen auf der Vornahme von Eintragungen in das Register, der Erteilung von Auskünften aus dem Register und der Entfernung von Eintragungen aus dem Register besteht, ist im Bundeszentralregister (BZRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229; 1985 S. 195) geregelt. Das BZRG enthält auch die für die Registerführung erforderlichen bereichsspezifischen datenschutzrechtlichen Vorschriften. Zur Durchführung des BZRG sind drei Verwaltungsvorschriften erlassen worden, die Einzelfragen des Verwaltungsverfahrens regeln.

Die die Führung des Registers regelnden Rechts- und Verwaltungsvorschriften bestimmen die Tätigkeit der Registerbehörde, des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof — Dienststelle Bundeszentralregister — in Berlin, und ihrer Bediensteten. Deren große Aufgeschlossenheit für die Anforderungen des Datenschutzes konnte der Bundesbeauftragte für den Datenschutz wiederholt feststellen. Die Registerbehörde wird auch in Zukunft alle ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ausschöpfen, um Schwachstellen, sobald sie sich konkret abzeichnen, zu beseitigen und zur weiteren Verbesserung des Datenschutzes beitragen.

In der Neufassung der zweiten BZRVwV, die in Kürze veröffentlicht werden wird, ist unter Nummer 4.6 vorgesehen, daß eine Behörde, die eine unbeschränkte Auskunft aus dem BZR erhalten möchte, in ihrem Auskunftersuchen möglichst genau den Zweck anzugeben hat, für den die Auskunft verwendet werden soll, und daß allgemeine Angaben wie „Verwaltungsangelegenheit“ zur Bezeichnung des Verwaltungszwecks nicht genügen. Die Verwaltungsvorschrift bestimmt unter Nummern 3.18, 4.7 auch, daß zusätzlich zur Bezeichnung der Behörde, der eine Auskunft aus dem BZR zu erteilen ist, ein Bediensteter dieser Behörde zwar mit seiner Funktion, nicht aber mit seinem Namen angegeben werden darf.

Ob die Erteilung von unbeschränkten Auskünften aus dem BZR an Justizvollzugsbehörden zur Überprüfung ehrenamtlicher Mitarbeiter im Strafvollzug, die nach der zwischen dem Bundesminister der Justiz und den Justizministern und -senatoren der Länder abgestimmten Auffassung nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 BZRG zulässig ist, eine Gesetzesänderung notwendig macht, um die Bedenken des Bundesbeauftragten für den Datenschutz auszuräumen, wird gemeinsam mit den zu beteiligenden obersten Bundesbehörden sorgfältig geprüft werden.

Gleiches gilt für die Frage der Aufnahme früher geführter Namen in die Auskünfte aus dem Register und für den Inhalt von Hinweisen, die aufgrund von im Register niedergelegten Suchvermerken erteilt werden.

Da die derzeitige Regelung in § 40 Abs. 2 BZRG es auch nach Auffassung des Bundesbeauftragten für

den Datenschutz der Registerbehörde ermöglicht, bei der Erteilung von Auskünften für wissenschaftliche Forschungsvorhaben den datenschutzrechtlichen Belangen in vollem Umfang Rechnung zu tragen, wird eine Änderung dieser Vorschrift für nicht unbedingt nötig gehalten. Sie könnte auch mit dem im Kabinettsbeschluß vom 11. Dezember 1984 zum Ausdruck gebrachten Ziel der Bundesregierung, überflüssige Reglementierungen zu vermeiden, unvereinbar sein. Diese Frage wird jedoch vom Bundesminister der Justiz noch geprüft werden.

Entsprechend dem Beschluß des Deutschen Bundestages in seiner 85. Sitzung am 20. September 1984 zum Fünften Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz wird die Bundesregierung im Rahmen einer weiteren Novellierung des BZRG die Empfehlungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz soweit wie möglich berücksichtigen oder, soweit seine Empfehlungen nicht aufgegriffen werden, darauf in der Begründung zum Gesetzentwurf eingehen.

Zu 4.2 Mitteilungen in Strafsachen (MiStra)

Der derzeitige Stand der Arbeiten an einer gesetzlichen Regelung der Mitteilungen in Strafsachen ist folgender:

Nach Ermittlung einer großen Anzahl von Einzelvorschriften der gesamten Rechtsordnung, zu denen die Mitteilungen in Strafsachen Bezug haben und die bei einer gesetzlichen Regelung mit einzu-beziehen sind, ist auch die Prüfung der schwierigen Frage des Umfangs der Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Bundesministerium der Justiz abgeschlossen. Auf der Grundlage ihres Ergebnisses wird der Bundesminister der Justiz nunmehr einen Referentenentwurf für die gesetzliche Regelung der Mitteilungen in Strafsachen erarbeiten. Hierbei werden auch die vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz aufgeworfenen Fragen geprüft. Im übrigen ist dieser über den jeweiligen Sachstand laufend unterrichtet worden.

Unabhängig davon sind die Mitteilungen in Strafsachen für die Übergangszeit bis zum Inkrafttreten der beabsichtigten gesetzlichen Regelungen mit Wirkung vom 1. April 1985 bundeseinheitlich eingeschränkt worden.

Zu 4.3 Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz begrüßt es, daß sich der Unterausschuß der Justizministerkonferenz „Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren“ mit der Prüfung befaßt, welche Vorschriften der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz einer besonderen gesetzlichen Grundlage bedürfen.

Nach Mitteilung des Bundesministers der Justiz wirft diese Prüfung im Hinblick auf die Komplexität der Vorschriften, die in den Richtlinien enthal-

ten sind, eine Reihe schwieriger Fragen auf. In welchem Umfang gesetzgeberische Maßnahmen — für das Akteneinsichtsrecht des Beschuldigten läßt sich dies schon jetzt bejahen — letztendlich erforderlich werden, läßt sich derzeit noch nicht absehen.

Zu 4.5 Mitteilung in Zivilsachen

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz begrüßt es, daß die Bundesregierung bezüglich der Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) von einer veränderten rechtlichen Lage nach dem Volkszählungsurteil ausgeht.

Mittlerweile hat am 30. Januar 1985 eine Besprechung mit den Justizministern und -senatoren der Länder stattgefunden, in der konkrete Vorstellungen für eine Übergangslösung bis zur Schaffung ausreichender gesetzlicher Grundlagen für alle Mitteilungspflichten erörtert wurden.

Der Anregung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, an den Überlegungen der Justizverwaltungen beteiligt zu werden, kommt der Bundesminister der Justiz bereits nach.

Zu 4.6 Schuldnerverzeichnis

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz bedingt die Entwicklung weitergehender Regelungen, als zunächst beabsichtigt war. Nach Mitteilung des Bundesministers der Justiz war zunächst nur der Erlass einer Rechtsverordnung über Abschriften aus den Schuldnerverzeichnissen erwogen worden, nunmehr stehe eine verfassungskonforme Ausgestaltung des Gesetzes, insbesondere des § 915 ZPO, im Vordergrund. Eine mündliche Erörterung mit den Landesjustizverwaltungen hat bereits im Monat März 1985 stattgefunden.

Zu den Ausführungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, der Schuldner wisse häufig nichts von der Eintragung und es sei zu prüfen, wie er besser informiert werden könne, bemerkt der Bundesminister der Justiz, daß der Schuldner mit der Ladung zum Termin zur Abgabe der Offenbarungsver sicherung über die Folgen, die das Verfahren für ihn haben kann, belehrt werde. Der von den Landesjustizverwaltungen dem Inhalt nach bundeseinheitlich festgestellte Vordruck ZP 322 „Ladung des Schuldners zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung mit Belehrung über das Verfahren“ enthalte Hinweise darüber, daß das Verfahren zur Eintragung des Schuldners in das Schuldnerverzeichnis führen und wie der Schuldner diese Eintragung vermeiden sowie unter welchen Voraussetzungen er die Löschung seiner Eintragung veranlassen kann. Möglicherweise nähmen manche Schuldner von diesen Hinweisen keine Kenntnis.

Zu 4.7 Grundbuchwesen

Wie bereits in früheren Tätigkeitsberichten kritisiert der Bundesbeauftragte für den Datenschutz erneut, daß schutzwürdige Belange von Miteigentümern gemeinsam genutzter Grundstücke durch

Bekanntgabe des Inhalts von Grundbuchauszügen verletzt werden können.

Der Bundesminister der Justiz bemerkt hierzu, daß in der Praxis häufig für eine Mehrzahl von Hausgrundstücken gemeinschaftliche Einrichtungen (z. B. Garagenvorplätze, Zufahrtswege) auf Grundstücken errichtet werden, die im Miteigentum der Eigentümer der sog. herrschenden (Haus-)Grundstücke stehen. Die Grundpfandrechte an den herrschenden Grundstücken werden weitgehend im Wege der Gesamtbelastung auch auf die jeweils zu diesen Grundstücken gehörenden Miteigentumsanteile an dem gemeinschaftlichen Grundstück erstreckt. Sie müssen dann, sofern für das gemeinschaftliche Grundstück ein Grundbuchblatt besteht, auch in diesem eingetragen werden. Hierdurch erhalten Miteigentümer bei der Anforderung von Grundbuchablichtungen des gemeinschaftlichen Grundbuchblatts mittelbar auch Kenntnis von Grundpfandrechten, die auf den Hausgrundstücken der anderen Miteigentümer lasten. § 3 Abs. 3 der Grundbuchordnung (GBO) lasse es jedoch zu, unter bestimmten Voraussetzungen von der Führung eines besonderen Grundbuchblatts für das gemeinschaftliche Grundstück abzusehen und statt dessen die Miteigentumsanteile auf den Grundbuchblättern der herrschenden Grundstücke zu buchen, zu denen sie jeweils gehören.

Von dieser Möglichkeit, welche auch im Interesse des Rechtsverkehrs liegt, werde in der Praxis weitgehend Gebrauch gemacht. Es werde angestrebt, durch eine Änderung des § 3 GBO noch stärker auf solche Buchungen, bei welchen die Mitbelastungen der herrschenden Grundstücke nicht mehr aus einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt zu entnehmen sind, hinzuwirken.

Entsprechende Lösungen sollen im Rahmen einer im Bundesministerium der Justiz in Vorbereitung befindlichen Gesamtvereinbarung des im wesentlichen noch in der Fassung von 1935 geltenden Grundbuchrechts vorgeschlagen werden. Diese müsse jedoch eingehend geprüft und mit den beteiligten Stellen erörtert werden und könne daher voraussichtlich in der laufenden Legislaturperiode des Deutschen Bundestages nicht mehr gesetzestreu werden. Eine Vorwegregelung für die Fälle des § 3 GBO empfehle sich nicht. Sie würde dem Bestreben, die Gesetzesflut einzudämmen, zuwiderlaufen und auch nicht dem Umstand Rechnung tragen, daß die angestrebte Neuregelung in Wechselwirkung mit anderen zu überprüfenden Regelungen des Grundbuchrechts steht. Eine Vorwegregelung erscheine auch deshalb nicht erforderlich, weil § 3 Abs. 3 GBO schon bisher von der Praxis weit ausgelegt wird.

Zu 5. Finanzverwaltung

Zu 5.1 Steuerbereinigungsgesetz 1985

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hält vor dem Hintergrund von Pressemeldungen über die Funde von Computerbögen mit Steuerdaten in Abfallcontainern eine *gesetzliche Klarstellung für erforderlich, daß dem Datenschutzbeauftragten*

nicht unter Berufung auf das Steuergeheimnis Auskünfte und Einsicht in Akten verweigert werden könne. Diese Auffassung wird nicht geteilt. Die grundsätzliche Kontrollbefugnis des Bundesbeauftragten für den Datenschutz wird von der Finanzverwaltung nicht bestritten. Unterschiedliche Auffassungen bestehen lediglich darüber, ob dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz ohne oder gegen den Willen des betroffenen Steuerpflichtigen Einsicht in steuerliche Datenbestände gewährt werden darf, bei der auch der Name des Betroffenen preisgegeben werden müßte. Um Vorfälle der in dem Bericht erwähnten Art zu verhindern, bedarf es keiner Einsicht in Akten unter gleichzeitiger Preisgabe der Identität des betroffenen Steuerpflichtigen. Das uneingeschränkte Akteneinsichtsrecht des zuständigen Datenschutzbeauftragten hätte den Diebstahl von Unterlagen oder deren unzweckmäßige Beseitigung nicht verhindern können.

Zu 7. Personalwesen

Zu 7.2.3 Telefondatenverarbeitung

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz befaßt sich erneut mit der bereits in früheren Tätigkeitsberichten dargelegten Problematik der Aufzeichnung von Zielnummern im Rahmen der Telefonkontrolle bei Benutzung dienstlicher Fernsprecheinrichtungen; er schlägt bei automatisierter Telefondatenverarbeitung eine neue Verfahrensweise vor.

Die Bundesregierung bemerkt hierzu, daß die Dienstanschlußvorschriften, die auch den Nachweis abgehender dienstlicher und privater Ferngespräche regeln, novelliert werden sollen. Ein entsprechender Änderungsentwurf wird zur Zeit erarbeitet. Dabei wird auch geprüft werden, inwieweit das vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz angeregte Verfahren beim Einsatz automatisierter Gesprächsdaterfassungsanlagen übernommen werden kann.

Hinsichtlich der vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz unter Nummer 3 vorgeschlagenen Verfahrensweise, die Zielnummer dienstlicher Gespräche von Personalräten und Stellen mit vergleichbarer Funktion nicht aufzuzeichnen, hält die Bundesregierung — wie schon in ihrer Stellungnahme zu Nummer 5.4.3 des Sechsten Tätigkeitsberichts ausgeführt — daran fest, daß Mitglieder von Personalvertretungen durch die Aufzeichnung der Zielnummern nicht in der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben behindert werden, wenn dem gesteigerten Geheimhaltungsbedürfnis des Personalrats durch besondere Vorsorgemaßnahmen Rechnung getragen wird. Da dies im öffentlichen Dienst des Bundes dadurch geschieht, daß die betreffenden Daten ausschließlich für die Abrechnung der Telefonate verwendet werden und nur dem hierfür zuständigen Personenkreis zugänglich sind, bedarf es keiner Sonderregelung für Mitglieder von Personalvertretungen.

Eine Lösungsfrist für Telefondaten von generell drei Monaten, wie sie der Bundesbeauftragte für den Datenschutz unter Nummer 4 für angemessen oder geboten hält, kann im Einzelfall zu lang oder zu kurz bemessen sein. Die Beurteilung muß aus fachlicher Sicht von der jeweiligen Behörde vorgenommen werden. Die Ausübung bzw. Beeinträchtigung von Persönlichkeitsrechten steht hier, da es sich um Dienstgespräche handelt, nicht im Vordergrund der Betrachtung. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung weist noch darauf hin, daß eine Lösungsfrist von drei Monaten nach Entstehung der Daten bei größeren Organisationen nicht ausreicht. Beispielsweise werde bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) bei handvermittelten Dienstgesprächen die Nummer des angerufenen Teilnehmers auf einem Lochstreifen aufgezeichnet. Dieses Verfahren sei vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz im Jahre 1981 kontrolliert worden. Damals hätte die BfA dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz als Ergebnis mitgeteilt, daß die Telefonzettel und die Lochstreifen jeweils zum Ende des auf das Gespräch folgenden Halbjahres vernichtet würden. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hätte damals keine Einwände erhoben. Eine Verkürzung der Prüfungsfrist für das interne Rechnungsprüfungsamt der BfA würde die Wirtschaftlichkeit solcher Prüfungen beeinträchtigen.

Dem vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz unter Nummer 5 gemachten Vorschlag, wonach die Personalvertretung an Regelungen über die Telefondatenerfassung zu beteiligen ist, kann nicht gefolgt werden. Der Nachweis abgehender dienstlicher Ferngespräche ist in den Dienstanschlußvorschriften geregelt. Hierbei handelt es sich um eine ressortübergreifende Regelung. Eine ressortübergreifende Personalvertretung, die beteiligt werden könnte, gibt es nach dem Personalvertretungsrecht nicht. Den Personalvertretungen in den einzelnen Dienststellen (Ressorts) steht aufgrund des das Personalvertretungsrecht beherrschenden Repräsentationsprinzips (vgl. BVerfGE 28, 314) beim Erlass solcher Regelungen kein Beteiligungsrecht zu. Bei der Durchführung derartiger Regelungen kann sich jedoch eine Zuständigkeit der einzelnen Personalvertretungen ergeben (vgl. z. B. § 75 Abs. 3 Nr. 17 BPersVG).

Zu 7.4 Sonstiges

Zu 7.4.1 Gehaltsscheckverfahren

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz vertritt die Auffassung, daß bei Verstößen von Bediensteten gegen das Gehaltsscheckverfahren das Personalreferat grundsätzlich nur von disziplinarrechtlich relevanten Vorfällen Kenntnis erhalten sollte.

Nach Auffassung des Bundesministers der Finanzen ist das nach den Gehaltsscheckbestimmungen (MinBIFin 1969 S. 688) den Bediensteten der Bundesverwaltung eingeräumte Recht, über die behördeneigenen Zahlstellen Geld von ihrem Gehaltskonto abzuheben, eine aufwendige Sonderleistung. Die Frage, ob diese Sonderleistung aufrechterhal-

ten werden kann, werde immer wieder gestellt. Die Länder haben ähnliche Leistungen in der Mehrzahl bereits seit Jahren eingestellt. Die Aufrechterhaltung dieser Leistung lasse sich nur rechtfertigen, wenn das Risiko für die Verwaltung minimal ist. Es müsse also die Möglichkeit bestehen, Bedienstete vom Gehaltsscheckverfahren auszuschließen, wenn sie wiederholt fahrlässig ungedeckte Schecks eingereicht haben (Nummer 4 Abs. 2 Satz 3 der Gehaltsscheckbestimmungen). Um diese Wiederholungsfälle zu erkennen, sei es aber erforderlich, auch die Fälle festzuhalten, in denen fahrlässig ungedeckte Schecks eingereicht worden sind. Welche Stelle innerhalb der Verwaltung von Verstößen informiert wird, wäre noch mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz abzusprechen.

Zu 7.4.2 Wählerverzeichnis für Personalratswahlen

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hält die Bedenken von Behörden und Gewerkschaften, die anlässlich der Vorbereitung von Personalratswahlen im Hinblick auf die Erforderlichkeit bestimmter Angaben in den Wählerverzeichnissen an ihn herangetragen wurden, für teilweise berechtigt.

Zu der Frage, ob in Wählerverzeichnissen für Personalratswahlen auch Geburtsdaten sowie Angaben über die Privatanschrift aufgenommen und ob die Verzeichnisse in öffentlich zugänglichen Bereichen ausgehängt werden dürfen, wird bemerkt, daß die Wahlordnung zum Bundespersonalvertretungsgesetz keine näheren Bestimmungen über den Inhalt des Wählerverzeichnisses enthält. Da die Aufnahme in das Wählerverzeichnis formelle Voraussetzung für die Wahlberechtigung ist, muß es alle für deren Prüfung durch den Wahlvorstand relevanten Angaben enthalten; dazu gehört die Angabe des Geburtsdatums. Für den zur Auslegung bestimmten Abdruck des Wählerverzeichnisses hat diese Angabe dagegen keine Bedeutung; in dem auszulegenden Abdruck des Wählerverzeichnisses kann deshalb auf diese Angabe verzichtet werden.

Das Wählerverzeichnis soll nur die für das Wahlverfahren erforderlichen Angaben enthalten. Dazu gehört die Privatanschrift der Beschäftigten in der Regel nicht. Lediglich in Dienststellen, in denen wegen der besonderen Gegebenheiten die schriftliche Stimmabgabe angeordnet wird und deshalb der Wahlvorstand den Wahlberechtigten die Wahlunterlagen zuzustellen hat, wird die Angabe der Privatanschrift benötigt. Aber auch in diesen Fällen kann auf ihre Wiedergabe in dem zur Auslegung bestimmten Abdruck des Wählerverzeichnisses verzichtet werden.

Die Wahlordnung zum Bundespersonalvertretungsgesetz schreibt vor, daß das Wählerverzeichnis an geeigneter Stelle auszulegen ist. Da dieses Verzeichnis nur für den innerdienstlichen Bereich bestimmt ist, sollte hierfür ein Ort gewählt werden, der Außenstehenden nicht zugänglich ist. Das hat der Wahlvorstand nach den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten zu entscheiden.

Zu 7.4.3 Krankenkontrolle

Zu der Beschwerde eines Postbediensteten, wonach während seiner Erkrankung der Post-Betriebsarzt auf Bitten der Amtsleitung vom behandelnden Hausarzt Erkundigungen über seine Erkrankung eingeholt habe, führt der Bundesbeauftragte für den Datenschutz aus, daß ein solches Verfahren unzulässig sei, weil es einen Bruch der ärztlichen Schweigepflicht voraussetzt.

Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen führt hierzu an, daß im Zusammenhang mit der Erkrankung des Bediensteten keine Speicherung ihn betreffender Daten in Dateien erfolgt sei. Im übrigen werden behandelnde Ärzte von der Deutschen Bundespost nicht um Auskunft über Umstände gebeten, die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen. Der zuständige Post-Betriebsarzt habe vom behandelnden Hausarzt Auskunft erbeten, ob ein Grund für die nicht angezweifelte Erkrankung eine überdurchschnittliche psychische Inanspruchnahme bei einer verhandlungsschriftlichen Einvernahme, in deren Anschluß der Bedienstete erkrankt war, sein könnte.

Zu 8. Deutsche Bundespost

Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen bemerkt zu den Prüfungsfeststellungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz vorab, daß wie bereits im Vorjahr auch im Berichtsjahr 1984 *keine* förmliche Beanstandung gemäß § 20 Abs. 1 BDSG ausgesprochen worden ist.

Durch den Einsatz neuer elektronischer Technik bei der Deutschen Bundespost ergeben sich für den Bundesbeauftragten für den Datenschutz aus der Sicht des Datenschutzes Fragen nach der Erforderlichkeit und somit der Zulässigkeit der eingesetzten Verfahren. Über die Anforderungen des Datenschutzes bei den Neuen Medien führt der Bundesbeauftragte für den Datenschutz einen ständigen Dialog mit der Deutschen Bundespost. Dabei konnte nicht in allen Fragen Einvernehmen erzielt werden. In seinem Bericht greift der Bundesbeauftragte für den Datenschutz Einzelfälle auf, die im Berichtsjahr Gegenstand der Erörterung und Kontrolle waren:

Zu 8.1 Organisation des Datenschutzes bei der Deutschen Bundespost

Die *Aussage* des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, die Gewährleistung des Datenschutzes bei neuen Fachaufgaben oder bei Modifikationen bestehender Fachaufgaben werde entsprechend der „Datenschutz-Anweisung“ ausschließlich im Ministerium geprüft, findet nach Auffassung des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen in der angesprochenen Datenschutzanweisung keine Stütze. Dort werde vielmehr ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sich das BDSG mit seinen Anforderungen und Auflagen an die speichernde Stelle, d. h. die einzelne Behörde der Deutschen Bundespost, wendet. Welche Prüfungen vor Aufnahme der

Verarbeitung personenbezogener Daten bei den Behörden der Deutschen Bundespost durchzuführen sind, werde detailliert ausgeführt. Für die Durchführung der Vorschriften des BDSG und anderer Datenschutzvorschriften seien die Dienststellen zuständig, die über die personenbezogenen Daten verfügen. Die jeweilige Fachseite als der „Datenherr“ trägt die Verantwortung für die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten in Dateien sowie deren Sicherung und die Wahrung der Rechte der Betroffenen. Dem tragen die fachseitigen Regelungen in den verschiedensten Regelwerken, die bei allen betroffenen Behörden der Deutschen Bundespost gleichermaßen Anwendung finden, Rechnung. Diese Aufgabenerledigung habe sich bei der Deutschen Bundespost als einer großen und komplexen, zentral organisierten Verwaltung bewährt. Eine nach einheitlichen Richtlinien erstellte Geschäftsverteilung gewährleiste die recht- und zweckmäßige Erfüllung der Aufgaben im gesamten Bereich der Deutschen Bundespost. Auch beim hierarchischen Aufbau der Deutschen Bundespost sei sichergestellt, daß bei zentralen Vorgaben im Interesse der Einheitlichkeit der Aufgabenerledigung örtliche Besonderheiten auch in datenschutzrechtlicher Hinsicht Berücksichtigung finden.

Zu 8.2 Erhebungen bei Fernsprechteilnehmern

Die Deutsche Bundespost hat bei zahlreichen Fernsprechteilnehmern Erhebungen personenbezogener Daten durchgeführt. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz kritisiert in einigen Punkten Konzeption und Durchführung dieser Maßnahme. Vom Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen wird hierzu ausgeführt, daß bei der Planung der Vorhaben zur Gewinnung statistischer Daten Belange des Datenschutzes berücksichtigt wurden, soweit eine Speicherung personenbezogener Daten in Dateien vorgesehen war. Die für diese Vorhaben vorgeschlagenen Maßnahmen wurden aus datenschutzrechtlicher Sicht geprüft und soweit erforderlich den Anforderungen des BDSG angepaßt. Eine Veröffentlichungspflicht (§ 12 Abs. 1 BDSG) bzw. eine Meldung zum Dateienregister des Bundesbeauftragten für den Datenschutz (§ 19 Abs. 4 BDSG) waren nicht erforderlich, da die Speicherung der Daten in anonymisierter Form oder in internen Dateien erfolgte.

Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen führt weiter aus:

Die Deutsche Bundespost ist für das Fernmeldewesen und damit für den Fernsprechdienst zuständig. Die Aufgabe „Fernsprechdienst“ umfaßt als Teilaufgabe auch die Planungen zum Ausbau dieses Dienstes. Hieraus folgt, daß die Speicherung der bei den betroffenen Teilnehmern mittels Fragebogen erhobenen personenbezogenen Daten gemäß § 9 Abs. 1 BDSG zulässig ist, weil das Speichern der Daten zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit der speichernden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich war. Einer Einwilligung der Betroffenen bedurfte es daher nicht. Den Teilnehmern

ist es jedoch ausdrücklich freigestellt worden, ob sie die mit dem Fragebogen erbetenen Angaben machen wollen oder nicht. Für sie war dabei erkennbar, daß nur bei einer Teilnahme an der Befragung eine Registrierung der Dauer der Verbindung und der Vorwahlnummer der angewählten Ortsnetze erfolgen würde. Ungeachtet der Rechtslage wird entsprechend dem Vorschlag des Bundesbeauftragten für den Datenschutz bei künftigen Erhebungen deutlich hervorgehoben, daß eine Teilnahme an der Befragung das Einverständnis zur Registrierung mit umfaßt und daß bei einer Ablehnung der Registrierung der Teilnehmer auf das Ausfüllen des Fragebogens verzichten kann.

Eine Fragebogenaktion, ohne Verbindung mit einer Verkehrsmessung, war als anonyme Erhebung geplant und auch so angelegt. Die Fragebogen wurden an ausgewählte Teilnehmer mit einem Rückumschlag versandt. Der Fragebogen enthielt keine Spalte, in die Namen und Anschrift von den angesprochenen Teilnehmern einzutragen gewesen wären. Der Teilnehmer sollte vielmehr die von ihm erbetenen Angaben völlig „anonym“ machen. Einer Aufklärung der Teilnehmer gemäß § 9 Abs. 2 BDSG und ihrer Einwilligung in die Erhebung und Speicherung ihrer Angaben bedurfte es somit nicht. Wenn einzelne Befragte selbst ihre Anonymität freiwillig abgelegt haben, so z. B. durch Angabe des Namens und der Anschrift auf dem Fragebogen, dann liegt dies außerhalb des Einflusses der Deutschen Bundespost. Der Rückumschlag trug allerdings die Angabe „Absender“, die die Postordnung vorsieht. Hierdurch kann mancher Teilnehmer zur Angabe seines Namens und seiner Anschrift auf dem Umschlag veranlaßt worden sein. Aber auch in diesen Fällen, in denen, wenn auch von der Planung her nicht gewollt, durch die Angabe der Anschrift seitens des Teilnehmers ein Personenbezug hergestellt wurde, oblag der Behörde der Deutschen Bundespost keine Hinweispflicht gemäß § 9 Abs. 2 BDSG. Die gelagerten Befragungsbogen bildeten samt den Briefumschlägen eine „interne Datei“, die lediglich nach § 6 BDSG zu sichern war. Ungeachtet der Rechtslage und um bei den Befragten Mißverständnissen und Bedenken jeder Art vorzubeugen, wird bei künftigen Erhebungen zweifelsfrei auf die Freiwilligkeit der Mitarbeit hingewiesen werden. Außerdem werden die Briefumschläge für die Rückantwort als Absenderangabe „Deutsche Bundespost“ tragen. Damit dürfte ausgeschlossen sein, daß ein Befragter versehentlich aus seiner Anonymität tritt.

Die vom Bundesbeauftragten für Datenschutz vorgeschlagene Vorabinformation des Teilnehmers über Verkehrsmessungen an seinem Fernsprechhauptanschluß wird von der Deutschen Bundespost nicht für zweckmäßig erachtet. Die Deutsche Bundespost ist darauf angewiesen, das unbeeinflusste Verhalten ihrer Telefonteilnehmer studieren zu können, um die tatsächlich anwachsenden Netzbelastungen und deren Ursachen erkennen zu können. Eine Vorabinformation der Teilnehmer könnte jedoch zu Verhaltensänderungen führen und somit den Untersuchungszweck infrage stellen.

Zu 8.3 Registrierung und Bekanntgabe von Telefonverbindungsdaten

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hat auf Wunsch des Ausschusses für das Post- und Fernmeldewesen des Deutschen Bundestages diesem den Entwurf einer Beschlussempfehlung zur Änderung der Verfahrens der Aufzeichnung und Bekanntgabe von Einzelgesprächen vorgelegt. Der Ausschuss hat den Entwurf zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen bemerkt hierzu, daß dem Beschluß des Postausschusses von der Deutschen Bundespost bisher noch nicht gefolgt wurde, weil dieser Punkt im federführenden Innenausschuß noch nicht behandelt worden ist.

Zu 8.4 Kontrolle einer Oberpostdirektion

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hält anläßlich der Überprüfung des Rechenzentrums (RZ) bei einer Oberpostdirektion (OPD) eine Verbesserung der Kontrolle und Dokumentation von Produktionsaufträgen zumindest für solche Bereiche erforderlich, in denen Daten hoher Sensibilität verarbeitet werden (z. B. beim Personalinformationssystem — PERSIS —).

Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen bemerkt hierzu:

Die überarbeitete „Richtlinie für Datensicherung“ (DV 0/002) der Deutschen Bundespost sieht grundsätzlich vor, daß Arbeitsaufträge vor der Verarbeitung von einer weiteren Kraft auf Termin, Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen sind. Auch bei der Ausführung von Aufträgen im Personalbereich z. B. bei PERSIS werde danach verfahren.

Dem RZ der geprüften OPD ist die Aufgabe übertragen, die aktualisierten bezirklichen Datenbestände zusammenzuspielen. Speichernde Stelle für den Bezirksvorstand ist die jeweilige OPD. Die Datei der geschäftsführenden OPD enthält somit als Summe der Bezirksbestände den Bundesbestand des PERSIS. Dieser Bestand kann daher sowohl für personenbezogene Auswertungen für den jeweiligen Bezirk als auch für statistische Auswertungen über alle Bezirke hinweg für die Unternehmensleitung genutzt werden. So wird regelmäßig eine Vielzahl von Listenausdrucken mit aggregierten Angaben für den Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen gewonnen, u. a. für Zwecke der Personalwirtschaft, Personalplanung und Organisation.

Für die einer weiteren OPD zur Verfügung gestellte Kopie sind arbeitsorganisatorische Gründe maßgebend. Ein RZ ist ohne entsprechende Anpassung der DV-Ressourcen nicht in der Lage, den gesamten Ausstoß an Listen, denen die Bundesdatenbestände zugrunde liegen, zeitgerecht (Aktualität der Listen) zu bewältigen. Die für ein Zentralamt gefertigte Kopie wird dort auf Platte vorgehalten. Die Daten stehen den Bezirken sowohl für personenbezogene als auch für aggregierte und dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen für aggregierte „ad-

hoc“ Auswertungen zur Verfügung. Damit ist eine rasche Verfügbarkeit von Zahlenmaterial gegeben z. B. über die personelle Struktur der Deutschen Bundespost zur Beantwortung eiliger Anfragen aus Parlament und Regierung oder zur Erledigung von Aufgaben in den Bereichen Personalplanung, Personalbemessung, Arbeitswertung und Stellenbewirtschaftung.

Nach den Bestimmungen der „Richtlinien Datensicherung“ können Wirkdateien — auch nach Ablauf ihrer Sperrfrist — mit schriftlicher Genehmigung der Fachseite ausnahmsweise für Testzwecke verwendet werden. Da für Programm-Testläufe im Jahre 1976 von der Fachseite PERSIS keine Testdaten zur Verfügung gestellt werden konnten, wurde mit deren Einverständnis echtes Datenmaterial verwendet. Da der Inhalt der genannten Datei innerhalb kurzer Zeit keine Aktualität mehr besaß, wurde sie acht Jahre lang zu Testläufen verwendet. Mittlerweile sind von der Fachseite entsprechende Testdaten geliefert worden. Die überholte alte Datei wurde daher gelöscht.

Es wird sich auch künftig nicht umgehen lassen, in Ausnahmefällen auf Wirkdateien mit personenbezogenen Daten im bestimmten Anwendungsgebieten zu Testzwecken zurückzugreifen. Entsprechende Datensicherungsmaßnahmen sieht die „Richtlinie Datensicherung“ vor.

Zu 8.5 Bildschirmtext (Btx)

Das zur Zeit eingesetzte Bildschirmtext-Verfahren läßt nach Auffassung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz noch einige Fragen offen, die für ein sicheres und datenschutzgerechtes System gelöst werden müssen.

Der BMP teilt hierzu folgendes mit:

Die Feststellungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz lassen nicht erkennen, ob mit der jeweiligen Bemerkung die Verbesserung des Datenschutzes über das gesetzlich Erforderliche hinaus angeregt oder behauptet wird, daß die Deutsche Bundespost in ihrem Verwaltungshandeln hinter den Anforderungen des Bundesdatenschutzgesetzes zurückbleibt. Aus der Sicht der betroffenen Verwaltung ist aber eine deutliche Differenzierung nach Empfehlungen im Interesse des vorbeugenden Datenschutzes einerseits und Feststellungen von konkreten Verstößen gegen Datenschutzbestimmungen andererseits schon deshalb wünschenswert, um das rechtliche Gewicht der angesprochenen Punkte und die Dringlichkeit von Maßnahmen besser einschätzen zu können.

Zu 8.5.1 Offene Probleme beim Bildschirmtext

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hat den Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen gebeten zu prüfen, in welcher Form eine vollständige, zusammenhängende und klare Regelung für das Bildschirmtext-Verfahren geschaffen werden kann, die auch dem Benutzer die notwendige Übersichtlichkeit über die Rechtslage vermittelt.

Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen hält ergänzende bereichsspezifische Regelungen in der Fernmeldeordnung, wie sie vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz vorgeschlagen werden, für rechtlich nicht begründet. Nach seiner Auffassung ist eine gesetzliche Verpflichtung, alle datenschutzmäßig relevanten Umstände durch besondere fachspezifische Normen zu regeln, weder nach dem BDSG gegeben noch aus grundrechtlichen Bestimmungen ableitbar. Grundsätzlich reichen die Bestimmungen des BDSG in vielen Bereichen aus, einen effektiven Datenschutz zu gewährleisten, so daß fachspezifische Vorschriften nur dann erforderlich sind, wenn die Anwendung des BDSG offensichtlich zu keinem ausreichenden Datenschutz führt oder die zwangsweise Erhebung von Daten aus rechtsstaatlichen Gründen eine detaillierte gesetzliche Regelung erfordert. Da beide Voraussetzungen nicht gegeben sind, kann eine Verpflichtung zum Erlass weiterer fachspezifischer Regelungen in der Fernmeldeordnung nicht anerkannt werden. Es werde jedoch geprüft, ob es zweckmäßig ist, die vorhandenen bereichsspezifischen Datenschutzregelungen in der Fernmeldeordnung zu ergänzen.

Der Auffassung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz könne nicht gefolgt werden, daß die betrieblich benötigten Verbindungsdaten tatsächlich dazu verwendet werden können, ein genaues Profil der Systembenutzung zu zeichnen. An Verbindungsdaten werden nur die Daten gespeichert, die erforderlich sind, um das Zurückblättern der letzten fünf Seiten zu ermöglichen. Da diese Daten laufend, spätestens am Ende jeder Sitzung gelöscht werden, dürfte ein Mißbrauch praktisch auszuschließen sein.

Bereichsspezifische Regelungen für den Btx-Dienst sind in den §§ 13 und 38b der Fernmeldeordnung enthalten. Da sich somit die Regelungen nur auf zwei Stellen konzentrieren, könne von „weitverstreuten Regelungen“ keine Rede sein. Hinzu komme, daß die Regelung an zwei getrennten Stellen nicht willkürlich erfolgt ist, sondern der Systematik der Fernmeldeordnung folgt.

Bei Abruf vergütungspflichtiger Seiten werden die für die Inrechnungstellung erforderlichen Daten kumuliert unter einer Leitseite gespeichert. Ein nutzungsbezogenes Teilnehmerprofil könne daher auch dann nicht erstellt werden, wenn ein Anbieter mehrere Leitseiten hat.

Aufgrund des Abrechnungsverfahrens ist die Speicherung der Daten in der jetzigen Form erforderlich. Inwieweit das Verfahren entsprechend der Empfehlung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz geändert werden kann und welche Kosten hierfür anfallen, werde derzeit noch geprüft.

Jeder Btx-Teilnehmer erhält von der Deutschen Bundespost eine Bedienungsanleitung, in der die relevanten Hinweise zur Nutzung des Anschlusses erläutert sind. Auf die Sicherung des Benutzerzuganges durch umsichtigen Umgang mit dem persönlichen Kennwort ist in dieser Unterlage ausdrücklich hingewiesen. Bei der Schaltung der Teil-

nehmerfreizügigkeit wird der Teilnehmer zusätzlich im Btx-System darauf hingewiesen, daß sich die Zugangssicherheit seines Anschlusses dadurch vermindert. Die Hinweise für den Teilnehmer sind daher bereits heute klar erkennbar. Ungeachtet dessen werden die Informationen für Btx-Interessierte im Vorfeld einer Teilnahme überarbeitet, um die Benutzungsbedingungen noch transparenter zu machen.

Die vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz angeregte Änderung betreffend der Fehlversuche bei persönlichen Kennworten wurde von der Deutschen Bundespost aufgegriffen.

Danach wird die Regelung, daß erst drei Fehlversuche innerhalb einer Verbindung als mögliche Manipulation nachweislich registriert werden, noch im Jahr 1985 durch eine Erfassung aller Fehlversuche ersetzt werden. Eine Rückverfolgung zum physikalischen Anschluß eines eventuellen Manipulierers ist aus technischen Gründen nicht möglich.

Die Erhöhung der Vergütungsgrenze von 0,99 DM auf 9,99 DM ermöglicht lediglich die Verzehnfachung der Vergütungsbeträge in der gleichen Zeit. Bei maschinelltem Abruf (z. B. durch PC) ist die Zeit aber nicht mehr relevant.

Die Deutsche Bundespost führt einen neuen Teilnehmerstatus ein, der den Abruf von vergütungspflichtigen Seiten generell verhindert, d. h. der Zugriff ist nur noch auf vergütungsfreie Seiten möglich. Eine Summenbegrenzung wird derzeit unabhängig davon geprüft.

Zu 8.5.2 Kontrolle der Btx-Leitzentrale

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hält den technischen und organisatorischen Aufbau der Btx-Leitzentrale in Ulm für noch nicht abgeschlossen. Insbesondere die bestehenden Regelungen der Aufbau- und Ablauforganisation sind nach Auffassung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz unvollständig.

Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen weist darauf hin, daß das Btx-System sich derzeit noch im Aufbau befindet und eine kontinuierliche Anpassung der Aufbau- und Ablauforganisation an die Erfordernisse eines Massendienstes erforderlich macht.

Erst aus dem Betrieb des Systems erwachsen Erkenntnisse, die es der Deutschen Bundespost ermöglichen, fortwährend auch die sicherheitsrelevanten Aspekte zu optimieren. Von einer abgeschlossenen Entwicklung könne daher in den nächsten Jahren nicht ausgegangen werden. Die bisherigen organisatorischen Regelungen sind aber, wenn auch im Einzelfall verbesserungswürdig, für die erste Phase des Btx-Dienstes ausreichend.

Mit der Einschaltung der neuen Btx-Systemtechnik lag der Deutschen Bundespost auch eine umfassende Dokumentation der eingesetzten Programme vor. Der Hinweis des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, der Deutschen Bundespost würde als Betreiber des Btx-Systems keine umfassende Do-

kumentation aller eingesetzten Programme vorliegen, kann nur aufgrund eines Mißverständnisses entstanden sein, das möglicherweise auf die während der Gewährleistungsphase gemeinsame Betriebsverantwortung der Betriebsdienststelle bei der Leitzentrale Ulm und des fernmeldetechnischen Zentralamtes zurückzuführen ist.

Zu 8.6 Funkfernsprechdienst (Autotelefon)

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hält im Funktelefondienst die Registrierung der vollständigen Rufnummer des angerufenen Teilnehmers für nicht erforderlich.

Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen vertritt hierzu die Auffassung, daß die in den Datensätzen für jedes von einem Funktelefonanschluß (Autotelefon) geführte Gespräch erfaßten Angaben notwendig sind, um eine ordnungsgemäße Gebührenabrechnung sicherzustellen. Dabei sei auch die Erfassung der Telefonnummer des angerufenen Teilnehmers erforderlich, um die Aufklärung von Mißbrauchsfällen zu ermöglichen. Dies und die damit verbundene Ermittlung der dem zu Unrecht belasteten Teilnehmer zu erstattenden Gebühren sei nach langjähriger Erfahrung aber nur durch Sortieren der Gespräche anhand der Zielwahl (Ortsnetzkennzahl und Nummer des angewählten Teilnehmers) möglich; die Protokollierung der Ortsnetzkennzahl reiche für diese Aufklärungsarbeit allein keineswegs aus. Die Deutsche Bundespost halte es daher weiterhin für notwendig, im B2-Netz und auch im neuen C-Netz diese Angaben aufzuzeichnen. Denn es sei auch im neuen C-Netz nicht auszuschließen, daß dem Teilnehmer oder einem Dritten ein elektronisches Eindringen in das C-Netz gelingt, da wegen der Zugänglichkeit der Funkchnittstelle für Funktelefongeräte auch hochwertige Verfahren zur Mißbrauchsverhinderung bei vertretbarem Aufwand keinen absoluten Schutz gewähren können. Eine unberechtigte Verwendung der in den Datensätzen gespeicherten Angaben durch Postbedienstete sei ausgeschlossen; alle Personen, die Zugang zu diesen Daten haben, sind auf die Wahrung des Fernmeldegeheimnisses verpflichtet.

Nicht alle regelmäßigen Empfänger von Datenlisten aus dem Bereich des Funktelefondienstes müssen die ihnen monatlich zugehenden Daten zur Kenntnis nehmen. Da aber nicht vorhersehbar sei, wer wann welche Daten benötigt, sei die jetzige Regelung getroffen worden, um die örtlichen Stellen in die Lage zu versetzen, schnell und gezielt auf anstehende Fragen reagieren zu können. Die Behandlung der Listen ist bzw. wird im Sinne der Anregungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz geregelt.

Die Oberpostdirektionen seien gehalten, alle Dienststellen, die dienstliche Funktelefonanschlüsse benutzen, von der Beobachtung des Verkehrsaufkommens dieser Anschlüsse zu unterrichten. Es werde zusätzlich veranlaßt, daß an den Handapparaten aller dienstlichen Funktelefonanschlüsse Aufkleber angebracht werden, die darauf

hinweisen, daß die Gesprächsdaten erfaßt und überprüft werden.

Zu 8.7 Telefon-Fernwirkdienst TEMEX

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz bemerkt, daß die Einführung des TEMEX-Dienstes mit Rücksicht auf die noch offenen Fragen des Datenschutzes zurückgestellt worden sei. Eine erste Stellungnahme zu den datenschutzrechtlichen Problembereichen hat der Bundesbeauftragte für den Datenschutz dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen zugeleitet.

Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen weist darauf hin, daß die Deutsche Bundespost bereits mehrfach betont hat, den TEMEX-Dienst unter zusätzlicher Ausnutzung der Fernsprechan-schlußleitung, aber ohne Beeinträchtigung der Fernsprechk-möglichkeit anzubieten. Dabei werde als postalische Dienstleistung der Transport von Fernwirkinformationen angeboten, aber kein Fernwirken selbst.

Die Einengung des Begriffes „Fernwirkinformationen“ auf „Meßwerte“ und dort wieder auf Verbrauchserfassung im privaten Bereich werde dem gesamten, um ein vielfaches größeren Anwendungsbereich nicht gerecht. Schwerpunktmäßig bewegt sich die Diskussion zum Datenschutz allerdings im Gebiet der „Erfassung von Verbrauchswerten im privaten Bereich“, dem Gebiet, dessen allgemeine Einführung erst für später vorgesehen ist.

In diesem Bereich werden personenbezogene Daten von Kunden bei Behörden der Deutschen Bundespost nur dann gespeichert, wenn es zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Bei der Verarbeitung werden die Vorschriften des BDSG beachtet, sofern diese nicht gegenüber bereichsspezifischen Vorschriften, die ggf. vorzusehen sind, zurücktreten. Umfangreiche Schutzmaßnahmen zur Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit sind auch bei dem neuen Dienst TEMEX vorgesehen.

Zu 8.8 Telebox-Dienst

Die vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz geäußerten Zweifel, ob die derzeitigen Regelungen beim TELEBOX-Dienst den Forderungen des § 6 BDSG gerecht werden und insbesondere, ob der realisierte Paßwortschutz ausreichende Datensicherheit bietet, werden vom Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen nicht geteilt.

Im einzelnen wird hierzu ausgeführt:

Mit dem TELEBOX-Dienst bietet die Deutsche Bundespost Teilnehmern am Fernsprech- oder DATEX-Dienst die Möglichkeit, mit Hilfe „elektronischer Postfächer“ Text-Mitteilungen zeit- und ortsunabhängig austauschen zu können. Der Zugang zum TELEBOX-System erfolgt über die öffentlichen Wähl-netze. Als Endgeräte können u. a. „Bildschirme“, Personal Computer oder besonders für

den mobilen Einsatz auch sogenannte „handheld“-PCs oder einfache Schreibterminals verwendet werden. Die Dienstleistung „TELEBOX“ ist technisch und benutzungsrechtlich so konzipiert, daß die Deutsche Bundespost dem Teilnehmer nur die Speicherkapazität überläßt, während die inhaltliche Verfügung hierüber allein Angelegenheit des Teilnehmers ist. Die zu speichernden Informationen werden nicht der Deutschen Bundespost zur Speicherung überlassen. Vielmehr ist es der Teilnehmer selbst, der seine Informationen eingibt oder abrufen und damit unmittelbar über sie verfügt. Das gleiche gilt auch für den Personenkreis, der Zugang zur Speichereinheit des Teilnehmers haben soll.

Der Zutritt zum TELEBOX-System erfolgt folgendermaßen:

Nach dem Anwählen leitet das System den Eingangsdialog mit der Aufforderung zur Eingabe der Nutzer-ID (Identification, Adresse) ein. Nach Eingabe der individuell zugeordneten ID, die sich jeweils aus 3 Alpha- und 3 numerischen Zeichen zusammensetzt, wird der Nutzer zur Eingabe seines persönlichen Passwortes aufgefordert. Erst nach Eingabe dieses Passwortes wird der „Zutritt“ zur eigenen BOX, d. h. die Möglichkeit z. B. zum Lesen und Senden von Mitteilungen, freigegeben. Das Passwort, das der Deutschen Bundespost nicht bekannt wird, kann bis zu 30 alphanumerische Zeichen umfassen. Es ist vom Nutzer selbst zu gestalten und kann jederzeit von ihm geändert werden. Die systemseitig eingestellte Passwort-Mindestlänge beträgt sechs Zeichen. Die Deutsche Bundespost empfiehlt jedoch, nur Passwörter mit wenigstens acht Zeichen zu verwenden. Vielfach wird darauf hingewiesen, die Kombination der Zeichen nicht zu einfach zu wählen, z. B. keine Namen aus der persönlichen Umwelt zu verwenden sowie im Umgang mit dem Passwort größte Vertraulichkeit zu bewahren. Die Möglichkeit des Systemzuganges über ein persönliches Passwort ist Voraussetzung für die geforderte Flexibilität bei der Nutzung dieser Dienstleistung. Zur zusätzlichen Sicherung besonders vertraulicher Mitteilungen kann ein weiteres, mitteilungsbezogenes Passwort verwendet werden. Es ist jeweils zwischen dem Sender und Empfänger der Mitteilung zu vereinbaren. Die Länge dieses zusätzlich verwendbaren Passwortes kann bis zu 20 Zeichen betragen. Eine automatisch bei jedem neuerlichen Systemzutritt erzeugte Systemmeldung über den Zeitpunkt des letzten BOX-Zugangs führt dazu, daß ein unbefugter Zugriff sofort erkannt werden kann. Der Deutschen Bundespost bisher bekanntgewordene mißbräuchliche Zugänge zum TELEBOX-System sind nicht auf Schwächen im TELEBOX-System selbst, d. h. auf die verwendete Hard- und Software zurückzuführen, sondern beruhen nach den vorliegenden Informationen auf der Benutzung ausgespähter oder durch Erraten zu einfach gestalteter Passwörter (z. B. Verwendung des Firmennamens als Passwort). Im Interesse der erforderlichen Datensicherheit im technisch/betrieblichen Bereich richtet die Deutsche Bundespost ihre Konzepte so aus, daß alle wirtschaftlich vertretbaren Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit ergriffen und nach neuesten Er-

kenntnissen ergänzt bzw. modifiziert werden. Um die Akzeptanz dieser auf die flexible Nutzung ausgerichteten Dienstleistung jedoch nicht negativ zu beeinflussen, dürfen automatisch (systemseitig) wirkende Sicherheitsvorkehrungen die allgemeine Handhabbarkeit der Dienstleistung nicht beeinträchtigen.

Zu 8.9 Automatisierung im Fernsprechdienst (KONTES)

Die von der Deutschen Bundespost durchgeführten Erprobungen im Rahmen des Projektes KONTES ermöglichen den Bundesbeauftragten für den Datenschutz derzeit noch keine eingehende datenschutzrechtliche Beurteilung. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz weist jedoch bereits jetzt auf einige Problempunkte hin.

Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen bemerkt hierzu, daß Auskunft über gesuchte Rufnummern von der Deutschen Bundespost im Auskunftsdienst nur erteilt werde, wenn die Rufnummer im Fernsprechbuch eingetragen ist. Die Auskunftserteilung erfolge einheitlich und unabhängig von der Art der der Auskunftskraft zur Verfügung stehenden Unterlagen. Der Deutsche Postreklame GmbH werden die Anschriften aus dem BUDI-System (Fernsprechbuchdienst) ausschließlich zur Herstellung der Telefonbücher übermittelt.

Zu 8.10 Automatisierung am Postschalter

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz begrüßt, daß beim neuen Betriebskonzept der Deutschen Bundespost zur Automatisierung der Postschalter nur in geringem Umfang personenbezogene Daten gespeichert werden. Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen führt hierzu aus, daß die Ausrüstung der Postschalter mit dem neuen System bis Ende 1990 vorgesehen sei. In diesem Zusammenhang erfolge keine Speicherung personenbezogener Daten in Dateien.

Zu 8.11 Weitergabe von Urteilsabschriften durch die Deutsche Bundespost

Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen bekräftigt, daß in Urteilen, die wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung vielen Dienststellen der Deutschen Bundespost zum Zwecke ihrer Aufgabenerfüllung zur Kenntnis gebracht werden müssen, personenbezogene Angaben grundsätzlich gelöscht werden. In einem Einzelfall sei dies versehentlich unterblieben. Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen hat das Unterbleiben der Anonymisierung bedauert und sie nachträglich veranlaßt.

Zu Punkt II.9 im Beschluß des Deutschen Bundestages vom 20. September 1984 zum Fünften Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz bezüglich der Weitergabe von Adressen an die Deutsche Postreklame nimmt der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen wie folgt Stellung:

Die Deutsche Bundespost erarbeitet z. Z. ein neu gestaltetes Antragsformblatt für Telefonanschlüsse.

Hinsichtlich der Verwendung der Telefonbucheinträge bzw. der Teilnehmeranschriften für Werbezwecke wird eine Lösung angestrebt, die einerseits die Wünsche des Bundestages berücksichtigt und andererseits den berechtigten Interessen der Werbewirtschaft gerecht wird. Das neue Antragsformblatt wird vor Einführung dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz zur Stellungnahme übersandt.

Zu 9. Verkehrswesen

Zu 9.1 Fahrzeugregistriergesetz (ZEVIS)

Die Bundesregierung beabsichtigt, die Führung und Nutzung sowohl der örtlichen Fahrzeugregister bei den Kfz-Zulassungsstellen wie des Zentralen Fahrzeugregisters beim Kraftfahrt-Bundesamt unter Einfluß des Zentralen Verkehrsinformationssystems (ZEVIS) durch eine bereichsspezifische Rechtsgrundlage zu regeln. Dies soll durch einen neuen Abschnitt im Straßenverkehrsgesetz erfolgen. Hierzu sind bereits — unter Beteiligung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz — intensive Vorbereitungen geleistet worden. Die Ausführungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz zum Gesetzentwurf in seinem Siebenten Tätigkeitsbericht zeigen eine Reihe wichtiger Probleme auf, die Gegenstand der noch laufenden Beratungen sind.

Von besonderem Gewicht sind die Fragen im Zusammenhang mit der Einrichtung und dem Betrieb von Online-Anschlüssen. Der Zugang zu Online-Anschlüssen sowie die Voraussetzungen, Zweckbestimmungen, technischen und organisatorischen Mißbrauchssicherungen und die Protokollierung werden Inhalt konkreter und präziser Regelungen des Entwurfs sein, über den dann das Parlament zu befinden hat.

Die sogenannte P-Anfrage ist bislang in keinem Fall realisiert.

Auch die weiteren Arbeiten am Vorentwurf sollen in engem Kontakt mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz fortgesetzt werden, um möglichst bald Bundesrat und Bundestag einen Gesetzentwurf zuleiten zu können.

Zu 9.2 Übermittlung von Zulassungsdaten durch das KBA an die Automobilwirtschaft

Der Bundesminister für Verkehr hat die Frage der Übermittlung von Zulassungsdaten an die Automobilwirtschaft im letzten Jahr mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz erörtert, da dieser gegen einen erheblichen Teil der Übermittlungen datenschutzrechtliche Bedenken erhoben hatte. Nach Auffassung des Bundesministers für Verkehr wird über eine endgültige Übermittlungsregelung aber erst im Rahmen der zu schaffenden bereichsspezifischen Rechtsgrundlage zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes zu befinden sein. Der Entwurf sieht vor, daß der Automobilwirtschaft erforderliche Zulassungsdaten nur für eventuelle Rückrufaktionen zur Verfügung gestellt werden.

Zu 9.3 KBA-Daten an Funkkontrollmeßstellen der Deutschen Bundespost

Die Deutsche Bundespost hat bisher keine Auskünfte für Ermittlungen nach dem Fernmeldeanlagen-gesetz erhalten. In Übereinstimmung mit der Rechtsauffassung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz wird dies auch in Zukunft nicht geschehen.

Zu 9.4 Verkehrszentralregister

Zu 9.4.1 Auskunftserteilung nach § 30 StVG (Vollauskunft)

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz bemängelt, daß das Kraftfahrt-Bundesamt Auskünfte aus dem Verkehrszentralregister stets über alle zu einer Person vorhandenen Eintragungen erteilt, ohne zu prüfen, ob für den Zweck des Auskunftsbegehrens nicht auch eine Teilauskunft ausreicht.

Der Bundesminister für Verkehr erkennt das Anliegen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz grundsätzlich an. Er hat deshalb Anfang letzten Jahres die dargestellte Regelung für eine Teilauskunft aus dem Verkehrszentralregister (VZR) erarbeitet und die zuständigen obersten Landesbehörden um Stellungnahme dazu gebeten. Dabei hat sich gezeigt, daß die überwiegende Anzahl der Bundesländer die vorgeschlagene Regelung für zu weitgehend hält oder ganz ablehnt und an dieser Ansicht, auch nachdem sie von der Beurteilung der Regelung durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz Kenntnis erlangt hat, festhält. Diese Bundesländer begründen ihre Haltung hauptsächlich damit, daß das VZR ein Instrument der Erhaltung und Stärkung der Verkehrssicherheit sei, in das von vornherein nur solche Entscheidungen eingetragen werden, die für die genannte Zielsetzung von Bedeutung sein können. Auskünfte aus dem VZR würden vor allem zu Zwecken der Eignungs- und Zuverlässigkeitsprüfung eingeholt. In diesen Fällen komme es auf eine Würdigung der Gesamtpersönlichkeit des betroffenen Bürgers an, die der jeweils zuständigen Landesbehörde obliege und die diese nur sachgerecht vornehmen könne, wenn ihr alle Eintragungen bekannt seien.

Mit Rücksicht auf diese grundlegenden Bedenken der Länder hat der Bundesminister für Verkehr bisher davon abgesehen, das Kraftfahrt-Bundesamt anzuweisen, wie ursprünglich vorgesehen ab dem 1. Januar 1985 in bestimmten Fällen nur noch Teilauskünfte zu erteilen. Er beabsichtigt vielmehr, in Zusammenarbeit mit den Bundesländern und dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz den jetzigen Eintragungsbestand zu überprüfen, die denkbaren Auskunftsfälle aufzulisten und ihnen die für die Entscheidung jeweils notwendigen Eintragungen zuzuordnen. Ziel sei es, möglichst bald vorab eine Teilauskunftsregelung zu finden, die sowohl dem Datenschutz als auch den Zielen und Zwecken des Verkehrszentralregisters gerecht wird. Die Arbeiten sollen jedoch auch Grundlage für die spätere Regelung im VZR-Gesetz werden.

Zu 9.4.2 Eintragungsregelung des § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe m bis o StVZO

Nach Auffassung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz haben die beanstandeten Eintragungen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe m bis o StVZO in § 28 Nr. 4 und 5 StVG keine ausreichende Rechtsgrundlage. Die darauf beruhende Verarbeitung personenbezogener Daten verletze § 3 BDSG.

Hierzu teilt der Bundesminister für Verkehr mit, daß sich die Rechtsgrundlage aus Sinn und Zweck sowie dem Gesamtzusammenhang der Regelungen über Eintragungen in das Verkehrszentralregister und ihre Verwertung ergibt. Im einzelnen wird hierzu bemerkt, daß die Eintragungen im Verkehrszentralregister im Interesse eines sachgerechten Verwaltungshandelns soweit wie möglich die aktuellen, tatsächlich gegebenen Verhältnisse wiedergeben müssen. Werden die Versagung und die Entziehung einer Fahrerlaubnis im Verkehrszentralregister eingetragen, so müssen deshalb auch die Erteilung bzw. Wiedererteilung eingetragen werden (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe m; entsprechendes gilt für die Eintragungen nach den Buchstaben n und o). Die Erteilung bzw. Wiedererteilung kann nicht zur Löschung der Eintragung führen, weil diese früheren Entscheidungen für einen bestimmten Zeitraum für spätere Maßnahmen der Straßenverkehrsbehörden weiterhin von wesentlicher Bedeutung sein können. So sieht z. B. § 15c Abs. 3 StVZO vor der Wiedererteilung einer entzogenen Fahrerlaubnis regelmäßig die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Eignungsgutachtens vor, wenn die Fahrerlaubnis bereits wiederholt entzogen worden war. Die Nichteintragung der Erteilung bzw. Wiedererteilung der Fahrerlaubnis würde dagegen zu nicht unerheblichen Belastungen für die Betroffenen führen. Die beanstandete Regelung ist 1973 gerade deshalb eingeführt worden, weil sich die Fälle häuften, in denen nach den Aufzeichnungen des Verkehrszentralregisters der Betroffene entgegen den Ergebnissen eines Ermittlungsverfahrens keinen Führerschein mehr haben dürfte, was z. T. zu zeitraubenden erneuten Ermittlungen führte (vgl. Begründung zur Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 25. Juni 1973, VKBl. 1973 S. 400). Die Regelung ist also zugunsten des Betroffenen ergangen und belastet ihn nicht. Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird darauf hingewiesen, daß die Polizei bei Online-Anfragen an die Datei „entzogene Fahrerlaubnisse“ im Rahmen von ZEVIS (sog. F-Anfrage) nur Auskunft erhält, ob derzeit keine Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen besteht. Im Falle der Wiedererteilung einer Fahrerlaubnis wird also im Rahmen der F-Anfrage der Polizei kein Eintragsbestand mitgeteilt — also weder die beim VZR an sich noch gespeicherte Tatsache der Entziehung der Fahrerlaubnis noch deren Wiedererteilung.

Auch der in der letzten Legislaturperiode eingebrachte Entwurf für ein VZR-Gesetz sah die Eintragung der jetzt in § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe m bis o StVZO genannten Entscheidungen vor. Es erscheint daher nicht sachdienlich, diese den Bürger begünstigende Regelung jetzt zu streichen.

Zu 9.4.3 Eintragung von Versagungsentscheidungen

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hält die Auffassung des Bundesministers für Verkehr, daß in der Tatsache mehrfach nicht bestandener Prüfungen die Ungeeignetheit des Bewerbers zum Führen von Kraftfahrzeugen zum Ausdruck komme, für nicht haltbar. Angezweifelt wird hierbei vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz, ob es sachlich erforderlich und angemessen ist, Versagungen von Fahrerlaubnissen in allen Fällen in das VZR einzutragen.

Der Bundesminister für Verkehr bemerkt hierzu, daß auch Eintragungen wegen nicht bestandener Prüfungen für spätere Eignungsbeurteilungen von Bedeutung sein können. Dabei sei zu berücksichtigen, daß in der Praxis in aller Regel nur Fälle zur Eintragung kommen, in denen die Prüfung mehrfach nicht bestanden worden ist. Aus solchen Fällen können durchaus Zweifel an der Kraftfahreignung des Betroffenen hergeleitet werden. Andere Straßenverkehrsbehörden, bei denen der Bewerber jederzeit erneut die Erteilung einer Fahrerlaubnis beantragen kann, müssen deshalb im Interesse der Sicherheit des Straßenverkehrs Gelegenheit haben zu prüfen, ob diese Zweifel noch bestehen. Die Tatsache einer solchen Versagung werde aber z. B. auch dann relevant, wenn der Betroffene die Prüfung später zwar besteht, dann aber in der ersten Zeit seiner Teilnahme am Straßenverkehr erhebliche Verkehrsverstöße begeht. Auch in diesen Fällen sei die Kenntnis über früher mehrfach nicht bestandene Prüfungen ein wichtiger Gesichtspunkt für die Eignungsbeurteilung. Angesichts des hohen Stellenwerts, der dem Schutz des Straßenverkehrs vor ungeeigneten Kraftfahrzeugführern zukommt, sollte deshalb auf die beanstandete Eintragung nicht verzichtet werden.

Zu 9.4.4 Entziehung von Sonderfahrerlaubnissen

Der Bundesminister für Verkehr beabsichtigt, entsprechend der Forderung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz die Datenübermittlung zwischen Sonder- und allgemeinen Fahrerlaubnisbehörden durch Änderung der StVZO zu regeln. Ein entsprechender Entwurf wird in Kürze vorgelegt werden.

Zu 9.4.6 Stand der Planungen zu einem Verkehrszentralregistergesetz

Die Bundesregierung ist bestrebt, sobald wie möglich den Entwurf für ein Verkehrszentralregistergesetz (VZR-Gesetz) vorzulegen. In diesem Gesetz soll eine umfassende bereichsspezifische Regelung geschaffen werden, die den Grundsätzen des Volkszählungs-Urteils des Bundesverfassungsgerichts für den Datenschutz Rechnung trägt. Der Bundesminister für Verkehr stimmt der Auffassung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz im Grundsatz zu, daß auch schon vorab diesbezügliche Schwachstellen in den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und der Verwaltungspraxis beseitigt werden sollten. Im Bereich des VZR besteht jedoch eine enge Verzahnung von Erhebung, Spei-

cherung, Übermittlung und Verwertung der Daten. Außerdem sind die Vorteile einer DV-gestützten Registerführung, für die z. Z. die Hauptuntersuchung durchgeführt wird, bei den konzeptionellen Überlegungen und deren rechtlicher Umsetzung zu berücksichtigen. Im Interesse einer in sich schlüssigen, alle Aspekte berücksichtigenden Gesamtlösung hält der Bundesminister für Verkehr es deshalb für sachdienlich und gerechtfertigt, Vorabregelungen auf die Fälle zu beschränken, die den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen eindeutig nicht mehr entsprechen. Dazu zählen die unter Nummer 9.4.1 und 9.4.4 aufgezählten Tatbestände.

Zu 9.5 Angabe von Beruf und Gewerbe des Halters bei der Kfz-Zulassung

Bei der Gruppe der nicht-selbständigen Fahrzeughalter werden künftig die Berufsangaben bei der Kfz-Zulassung nicht mehr nach den vier Kategorien Beamte, Angestellte, Arbeiter und Nichterwerbspersonen verschlüsselt und beim Kraftfahrt-Bundesamt gespeichert. Im Rahmen des geplanten Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes (Fahrzeugregistergesetz) wird eine Regelung für Zwecke der Verteidigung auf der Grundlage einer geeigneten Verschlüsselung angestrebt.

Zu 9.7 Luftverkehrsverwaltung

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hat bei der Kontrolle des Luftfahrt-Bundesamtes Datenschutzverstöße festgestellt.

Hierzu äußert sich der Bundesminister für Verkehr wie folgt:

Zu a) Fehlende Rechtsgrundlage

Soweit im Bereich des Rechts der Luftverkehrsverwaltung aus datenschutzrechtlicher Sicht ein Regelungsbedarf besteht, wird eine baldige Ergänzung der Rechtsgrundlagen angestrebt.

Die Weitergabe von Daten aus den Flugunfalluntersuchungsakten ist mit Beginn des Jahres 1985 neu geregelt worden. Die Flugunfalluntersuchungsstelle wird künftig in vermehrtem Umfang von persönlichen Daten freie Unfalluntersuchungsberichte erstellen und — entsprechend internationaler Übung — an berechnete Stellen herausgeben. Damit erübrigt sich weitgehend die Einsichtsgewährung in die amtlichen Akten. Daneben wird im Einzelfall formularmäßig Auskunft über einzelne Daten erteilt, wobei die Grundsätze des Datenschutzes beachtet werden.

Zu b) Technische und organisatorische Mängel

Beim Luftfahrt-Bundesamt bestehende technische und organisatorische Mängel im Bereich Datenschutz und Datensicherung sind kurzfristig abgestellt worden. Die Feststellungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz zur Sperrung und Löschung von Daten beziehen sich insbesondere auf

die Datensammlungen über Luftfahrer, für die auch sonst ein Regelungsbedarf besteht (vgl. zu a)). Um mögliche Nachteile für einen Betroffenen zu vermeiden, die sich aus dem Fehlen einer Tilgungsregelung ergeben könnten, unterliegt die Auskunftserteilung seit 1982 auf Grund einer vorläufigen Regelung entsprechenden Beschränkungen.

Zu 10. Archivwesen

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz stellt im Tätigkeitsbericht fest, daß seine Vorschläge zum Entwurf für ein Bundesarchivgesetz weitgehend berücksichtigt wurden.

Der Vorschlag des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, alle speziellen Geheimhaltungsvorschriften im Gesetz aufzuzählen, könnte nach Auffassung der Bundesregierung zu Schwierigkeiten bei künftig etwa neu begründeten Geheimhaltungspflichten führen. Aus diesem Grunde soll die Fassung der Regierungsvorlage beibehalten werden. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hält dies auch für hinnehmbar, weil die Übergabe an das Archiv nur unter der Bedingung zugelassen wird, daß schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden.

Der Vorschlag des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, das Merkmal „angemessen“ (§ 2 Abs. 3 Satz 1 letzter Halbsatz) zu streichen, wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden.

Die vom Bundesbeauftragten vorgeschlagene Klarstellung, „daß die Pflicht der abgebenden Stellen, die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und der Länder zu wahren, der Übergabe von Unterlagen an das Bundesarchiv dann nicht entgegensteht, wenn zu ihrer Erfüllung die Kenntnis der in den Unterlagen enthaltenen Informationen nicht mehr erforderlich ist, und daß Sicherheit und Geheimhaltung dann gegebenenfalls durch das Bundesarchiv zu gewährleisten sind“, wird bei den Beratungen im Deutschen Bundestag sicherlich erneut geprüft werden.

Die Aussage im letzten Absatz, daß an dem Grundsatz festzuhalten ist, dem Betroffenen immer dann ein Auskunftsrecht zuzugestehen, wenn ihn betreffende Unterlagen der Benutzung durch Dritte offenstehen, wird von der Bundesregierung nachdrücklich unterstützt.

Zu 12. Sozialwesen — Allgemeines

Zu 12.1 Sozialversicherungsnummer

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz weist auf die Risiken einer allgemeinen, für alle Zweige der Sozialversicherung zu verwendenden Versicherungsnummer hin.

Die Bundesregierung vertritt hierzu den Standpunkt, daß eine in § 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch genannte Stelle die Versicherungsnummer wie jedes andere personenbezogene Datum an

eine andere in § 35 genannte Stelle weitergeben darf, soweit dies für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe nach dem Sozialgesetzbuch erforderlich ist (§ 69 Abs. 1 Nr. 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch). Sie erwägt jedoch, die Verwendung der Versicherungsnummer außerhalb des Bereichs der Sozialversicherung und des Arbeitsförderungsgesetzes als Ordnungswidrigkeit zu verbieten, soweit ihr Gebrauch nicht für den Rechtsverkehr mit Stellen innerhalb dieses Bereichs erforderlich ist. Auf diese Weise wird sie die Möglichkeit, daß sich die Versicherungsnummer zum allgemeinen Personenkennzeichen entwickelt, ausschließen. Unter den Institutionen der sozialen Sicherung und in ihnen soll die Verwendung der Nummer überall da zulässig sein, wo ihre Verwendung wegen der erheblichen Nachteile anderer Lösungen (Matchcode, besondere Nummer für jede Versicherung) erforderlich ist. Es ist beabsichtigt, keine neue Versicherungsnummer (Sozialversicherungsnummer) zu schaffen.

Auf dieser Basis wird zur Zeit ein entsprechender Gesetzentwurf in Fühlungnahme mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung erarbeitet.

Zu 12.3 Stiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens“

Die vom Bundesbeauftragten u. a. erhobene Forderung, im Vergabeverfahren der Stiftungsmittel für die Antragstellung und die dabei zu verwendenden Angaben die Verwendung eines einheitlichen Vordrucks vorzusehen, wird von der Bundesregierung im Hinblick auf das in mehreren Ländern erprobte Vergabeverfahren von Länderstiftungen für nicht zweckmäßig gehalten. Die in den §§ 6 und 7 der Richtlinien über die Vergabe und Verwendung der Stiftungsmittel enthaltenen Formulierungen, die jeweils Bestandteil des Bewilligungsbescheides sein werden und die auch aufgrund der Anregungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz so formuliert worden sind, dürften hinreichend Gewähr für einen ausreichenden Datenschutz bieten. Der Stiftungsrat wird sich jedoch mit dieser Frage erneut befassen, wenn auf Grund von Praxiserfahrungen eine solche Erörterung notwendig ist.

Zu 13. Arbeitsverwaltung

Zu 13.2 Psychologische und psychiatrische Gutachten

Der vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz als „exemplarisch“ gesehene und ausführlich dargestellte Fall einer Petentin ist bereits in seinem Sechsten Tätigkeitsbericht erwähnt (dortige Tz. 11.1, 2. Spiegelstrich). Wie der Bundesbeauftragte für den Datenschutz selbst ausführt, hat die Bundesanstalt für Arbeit in diesem Einzelfall durch Entfernung der ärztlichen Gutachten aus den Vermittlungsunterlagen Abhilfe geschaffen. Der Fall kann nach Meinung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung auch für die rund 300 000 ärztlichen Begutachtungen nicht als exemplarisch angesehen werden.

Die Bundesanstalt für Arbeit beabsichtigt, generelle Regelungen über die Erstellung, Verwaltung, Aufbewahrung und Vernichtung ärztlicher und psychologischer Gutachten und Befundunterlagen bis Mitte des Jahres 1985 zu treffen und dabei auf die Frage der Wiederverwendung von Altgutachten, die im oben genannten Einzelfall zu Bedenken führte, einzugehen.

Zu 13.3 Arbeitslosenhilfe

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz beanstandet erneut, daß im Fall eines Antrags auf Arbeitslosenhilfe die vorrangig unterhaltspflichtigen Angehörigen gehalten sind, ihre Einkommensbescheinigungen dem Arbeitsamt über den Arbeitslosen vorzulegen.

Im Hinblick auf die Vorstellungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz erprobt die Bundesanstalt für Arbeit ab Januar 1985 bei fünf Arbeitsämtern ein Verfahren, das es unterhaltspflichtigen Angehörigen allgemein ermöglicht, den Vordruck „Verdienstbescheinigung Arbeitslosenhilfe“ aus datenschutzrechtlichen Gründen dem Arbeitsamt unmitttelbar zu übersenden. Sie wird sich über die Erfahrungen mit dieser Praxis etwa im April 1986 äußern können.

Die Auskunftspflicht des Arbeitgebers des unterhaltspflichtigen Angehörigen des Arbeitslosenhilfeempfängers gegenüber dem Arbeitsamt folgt aus § 144 Abs. 3 Satz 1 Arbeitsförderungsgesetz (AFG). Nach § 144 Abs. 3 Satz 2 AFG ist dafür der von der Bundesanstalt vorgesehene Vordruck zu benutzen. Das Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetz vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1497) hat diesen Satz 2 dem Gesetz zur Verwaltungsvereinfachung eingefügt. Es hatte sich nämlich gezeigt, daß die von den Arbeitgebern erteilten Abrechnungen über das Arbeitsentgelt häufig keine Angaben zu Fragen enthalten, deren Kenntnis für die Bedürftigkeitsprüfung in der Arbeitslosenhilfe nach den §§ 137, 138 AFG und anderen Rechtsvorschriften unerlässlich ist. Der Vordruck dient auch dazu, den Arbeitgeber auf seine Verpflichtung zur Auskunft hinzuweisen. Der Arbeitgeber handelt ordnungswidrig, wenn er die Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt (vgl. § 230 Abs. 1 Nr. 5 AFG). Für den Arbeitslosen und die Verwaltung ergäben sich Komplikationen und unerwünschte Verzögerungen bei der Gewährung von Leistungen, wenn man wieder andere Verdienstbescheinigungen zuließe. Die gesetzliche Pflicht zur Verwendung des Vordruckes der Bundesanstalt hat der Arbeitgeber auch nach § 133 Abs. 1 AFG hinsichtlich der Entscheidung über den Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Zu 13.4 Kindergeld

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz vertritt die Auffassung, daß die Mitwirkungspflicht bei der Einkommensermittlung gemäß § 60 SGB I sich nicht auf den Ehegatten erstreckt.

Die Bundesregierung hält diese Auffassung für nicht zutreffend. Eine Mitwirkungspflicht des Ehe-

gatten ergibt sich aus § 19 Abs. 1 Bundeskindergeldgesetz (BKGG), der den Anwendungsbereich des § 60 Abs. 1 Nr. 1 und 3 SGB I insoweit erweitert hat. Daß zur Durchführung des § 10 Abs. 2 und des § 11 Abs. 1 BKGG außerhalb des Datenaustausches vom Berechtigten die Summanden, aus denen sich die Summe der positiven Einkünfte ergibt, mitgeteilt werden müssen, ist im zweiten Teil der kindergeldbezogenen Ausführungen der Stellungnahme der Bundesregierung zum Sechsten Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz begründet worden (a. a. O. S. 28). Da der Bundesbeauftragte auf diese Begründung im Siebenten Tätigkeitsbericht nicht eingegangen ist, wird sie noch einmal zusammengefaßt wiedergegeben: Die Notwendigkeit der Mitteilung der Summanden ergibt sich daraus, daß die in § 11 Abs. 1 BKGG ausdrücklich genannte Summe der positiven Einkünfte in dem als Beweismittel vorzulegenden Einkommensteuerbescheid nicht ausgeworfen ist. Daher muß die Kindergeldstelle vom Berechtigten in die Lage versetzt werden, aus den im Einkommensteuerbescheid vermerkten positiven Einkünften deren Summe zu errechnen. Folglich muß der Berechtigte in dem von ihm vorzulegenden Einkommensteuerbescheid sämtliche dort ausgewiesenen Einzeleinkünfte lesbar lassen.

Zu 14. Rentenversicherung

Zu 14.1 Amtshilfe

Die Auffassung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz wird von der Bundesregierung geteilt.

Zu 14.2 Sozialbericht bei Abhängigkeitskranken

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz vertritt die Auffassung, daß in vielen Fällen eine vollständige Beantwortung der im Sozialbericht gestellten Fragen den Rahmen der Erforderlichkeit und damit der Mitwirkungspflicht des Betroffenen sprengt.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird die Rechtsauffassung und die Bedenken des Bundesbeauftragten für den Datenschutz den Aufsichtsbehörden zur Kenntnis geben, damit die Frage der Erforderlichkeit überprüft wird.

Zu 15. Krankenversicherung

Zu 15.1 Kontrollen

In Übereinstimmung mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz vertritt die Bundesregierung die Auffassung, daß sich die Aufbewahrungsdauer abgerechneter Krankenscheine an den spezifischen Aufgaben der Krankenkasse ausrichten muß; eine darüber hinausgehende Aufbewahrung der Berechtigungsscheine nur zum Zwecke einer eventuellen späteren Zugriffsmöglichkeit von Strafverfolgungsbehörden stellt hingegen eine unzulässige Vorratsspeicherung dar.

Maßgeblich für die Löschung von Daten und damit auch für die zulässige Dauer der Aufbewahrung von Krankenscheinen ist § 84 SGB X. Danach sind personenbezogene Daten zu löschen, wenn deren Kenntnis für die speichernde Stelle zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Löschung schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden. § 33 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung legt nur Mindestfristen für die Aufbewahrung fest. Dort bestimmt § 33 Abs. 2, daß Krankenscheine nur solange aufbewahrt zu werden brauchen, wie dies für Prüfzwecke der Krankenkassen erforderlich ist. Damit ist nicht gesagt, daß nicht eine längere Aufbewahrung für andere Zwecke der Kassen als für Prüfzwecke zulässig wäre.

Zu 15.1.2 Betriebskrankenkasse

Klößner-Humboldt-Deutz AG

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, daß der nach § 362 Abs. 1 RVO bestellte Mitarbeiter einer Betriebskrankenkasse Tätigkeiten im Bereich der Trägerfirma nicht wahrnehmen darf, wenn dadurch Interessenkollisionen hinsichtlich der bei der Betriebskrankenkasse gespeicherten Sozialdaten entstehen könnten.

Das Bundesversicherungsamt als zuständige Aufsichtsbehörde hat in dem vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz erwähnten Einzelfall mit Schreiben vom 18. Mai 1983 der betroffenen Betriebskrankenkasse mitgeteilt, daß es diese allgemeine Aufgabenverknüpfung für unzulässig halte. Es hat später von einer aufsichtsrechtlichen Weiterverfolgung nur abgesehen, weil die Betriebskrankenkasse darlegte, daß bei den Aufgaben des Geschäftsführers in den Bereichen Organisation, Finanzwesen, Selbstverwaltung und Öffentlichkeitsarbeit der Kasse kaum Interessenkollisionen entstehen könnten, daß die Tätigkeit des Geschäftsführers in zwei bis drei Jahren auslaufen sollte, und es zu keinerlei Beschwerden von Versicherten gekommen sei. Da die an sich nötige personelle Veränderung mit erheblichem finanziellen Aufwand verbunden gewesen wäre, stellte sich hier die Frage nach der Verhältnismäßigkeit der aufsichtsrechtlichen Maßnahme. Später wurden zwar dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz Befürchtungen zugetragen, daß es dennoch zu Interessenkollisionen kommen könnte. Die vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz in seinem Beanstandungsschreiben vorgeschlagenen Übergangsmaßnahmen

- schriftliche Festlegung der Aufgaben des Geschäftsführers
- kein Zugriff auf Leistungsdateien der Betriebskrankenkasse
- Information der Mitglieder in geeigneter Form

lassen es jedoch dem Bundesversicherungsamt auch für die restliche Zeit angezeigt erscheinen, von

einem aufsichtsrechtlichen Einschreiten abzusehen. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hat auch nicht um ein Einschreiten gebeten.

Zu 15.2 Modellversuche zur Erhöhung der Leistungs- und Kostentransparenz in der gesetzlichen Krankenversicherung

Zu 15.2.1 Modellversuche gemäß § 223 RVO

Die Bundesregierung stimmt mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz überein, daß dem Datenschutz bei der Durchführung der Modellversuche nach § 223 RVO im derzeitigen Stadium der Untersuchungen hinsichtlich Erfassung, Speicherung und Verwendung der Leistungs- und Kostendaten der Versicherten hinreichend Rechnung getragen worden ist.

Die Modellversuche bezwecken in diesem Stadium die simulative Erprobung von Prüf- und Unterrichtsverfahren auf der Grundlage der in der ersten Phase entwickelten Rahmenkonzeption mit anonymisierten Leistungs-, Kosten-, Versicherten- und Arztdaten.

Nach Abschluß der wissenschaftlichen Untersuchungen und vor Eintritt in die Phase der Umsetzung der aufgrund der Modellversuche gewonnenen Ergebnisse in praktisches Verwaltungshandeln werden die datenschutzrechtlichen Belange erneut zu prüfen sein. Unabhängig davon ist die Frage zu sehen, ob das geltende Recht, insbesondere vor dem Hintergrund der Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts im Volkszählungsurteil, verfassungs- und datenschutzrechtlich ausreichende Rechtsvorschriften für die Zusammenführung der Daten bei den Krankenkassen und die Unterrichtung der behandelnden Ärzte und Versicherten bereithält.

Hierzu vertritt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung die Auffassung, daß das geltende Recht die gegenwärtige Praxis der Datenerhebung und -weitergabe zuläßt. Ein dringender gesetzgeberischer Handlungsbedarf bestehe nicht. Gleichwohl werde dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz zugestimmt, daß sich bei der späteren Umsetzung der Modellversuche in die Praxis die Datenschutzfrage erneut stellt. Zu diesem Zweck wird der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung auch die Diskussion mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz suchen.

Soweit der Bundesbeauftragte für den Datenschutz gegen die nach seiner Darstellung „in § 223 RVO angelegte totale oder zumindest sehr weitgehende Erfassung und Verwendung von Krankheits-, Leistungs- und Kostendaten grundsätzliche und übergreifende Bedenken“ äußert, ist folgendes zu bemerken:

Aus den Erfahrungen mit den bisher getroffenen Maßnahmen auf dem Gebiet der Kostentransparenz zum Zwecke der Kostendämpfung, deren behauptete Erfolglosigkeit vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz nicht näher belegt wird, lassen sich keinerlei Schlüsse auf den Erfolg oder Mißerfolg der Modellversuche und der aus ihnen abzulei-

tenden Erfahrungen für die Praxis ziehen. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wartet die Ergebnisse der Modellversuche ab, ehe er zu Fragen der Eignung in fachlicher und grundrechtsrelevanter Sicht Stellung nimmt.

Weder in § 223 RVO angelegt noch in den Modellversuchen oder in der späteren Umsetzungsphase beabsichtigt ist die vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz befürchtete Offenbarung von versicherungsbezogenen Daten an „andere Personen und Stellen“ im Rahmen des Zusammenwirkens mit den Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen, den Krankenhausträgern sowie den Vertrauensärzten. Soweit im Tätigkeitsbereich die Gefahr einer Datenoffenbarung an hierfür nicht befugte Dritte anklingt, sind die Befürchtungen unbegründet. Eine Offenbarung von Daten an Kassenärztliche und Kassenzahnärztliche Vereinigungen, Krankenhausträger und Vertrauensärzte und deren Weiterleitung von dort an die Krankenkassen spezifisch zum Zwecke der Modellversuche findet nicht statt. Hier wie auch in der Umsetzungsphase sollen nur solche Daten aufbereitet und weitergegeben werden, die bei den genannten Einrichtungen zum Zwecke ihrer Aufgabenerfüllung routinemäßig anfallen. Eine unbefugte Offenbarung an Dritte ist damit nicht zu befürchten.

Zu 15.3 Angabe des Arbeitgebers auf Krankenscheinen und Verordnungsblättern

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz beanstandet, daß die Angabe des Arbeitgebers auf den in der gesetzlichen Krankenversicherung verwandten Vordrucken (Krankenscheinen, Überweisungsscheinen) zwar im Einzelfall nützlich sein kann, für die Aufgabenerfüllung grundsätzlich jedoch nicht erforderlich sei.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird den Partnern der Vordrucksvereinbarung — Kassenärztliche Bundesvereinigung, Spitzenverbände der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung — die Rechtsauffassung und die Bedenken des Bundesbeauftragten zur Kenntnis geben, damit diese die Frage der Erforderlichkeit überprüfen.

Zu 16. Unfallversicherung

Zu 16.2 Unfallverhütungsvorschriften

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hält die Regelung im Entwurf einer Unfallverhütungsvorschrift „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ (VBG 100) für bedenklich. Sie sieht vor, daß eine Kopie der Gesundheitskarte auch nach dem Ausscheiden des Arbeitnehmers beim Unternehmer bzw. der Berufsgenossenschaft aufbewahrt wird. Außerdem wird vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz die vorgesehene Verwendung der Rentenversicherungsnummer als Ordnungsmerkmal im Zusammenhang mit arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen ohne gesetzliche Grundlage für nicht zulässig erachtet.

Hierzu stellt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung fest, daß Vorsorgeuntersuchungen, welche die inzwischen von den Unfallversicherungsträgern in Kraft gesetzte Unfallverhütungsvorschrift VBG 100 vorsieht, sich teilweise mit den Vorsorgeuntersuchungen überschneiden, wie sie in dem Entwurf der Gefahrstoffverordnung, die an die Stelle der Arbeitsstoffverordnung treten wird, vorgesehen sind. Die Gesundheitskarte, die der Unternehmer nach § 9 VBG 100 zu führen hat, entspricht der Vorsorgekarte nach der künftigen Gefahrstoffverordnung. Der Wortlaut der VBG 100 und der Gefahrstoffverordnung sind deshalb insoweit weitgehend aufeinander abgestimmt worden.

Ein Widerspruch zwischen § 9 Abs. 4 VBG 100, der vorsieht, daß der Unternehmer die Kopie der Karte der Berufsgenossenschaft auf Anforderung zur Aufbewahrung zu übergeben hat und der Regelung in der Gefahrstoffverordnung besteht nicht. § 34 Abs. 3 und 4 des Entwurfs besagen, daß der Arbeitgeber einen Abdruck der Karte aufzubewahren hat und daß die in der Karte enthaltenen Angaben unbefugten Dritten nicht offenbart werden dürfen. Eine Weitergabe an die Berufsgenossenschaft ist zulässig, weil die Berufsgenossenschaft zwar Dritte, aber — wegen § 9 Abs. 4 VBG 100 — nicht unbefugter Dritter ist.

Bei den Berufsgenossenschaften besteht das Problem, die denselben Arbeitnehmer betreffenden Vorsorgekarten mehrerer Arbeitgeber an Hand einer einheitlichen Ordnungsnummer zusammenzuführen, um Aussagen darüber zu erhalten, ob Krankheiten wegen berufsbedingter Schadstoffeinwirkung Berufskrankheiten sind. Im Hinblick darauf, daß eine gesetzliche Regelung zum Anwendungsbereich der Rentenversicherungsnummer noch nicht vorliegt, wird in der Gefahrstoffverordnung und in der VBG 100 nur eine Ordnungsnummer vorgeschrieben. Die Berufsgenossenschaften sehen die Verwendung der Rentenversicherungsnummer als erforderlich an.

Die Bundesregierung wird der Forderung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz Rechnung tragen und im Zusammenhang mit der Regelung der Rentenversicherungsnummer eine gesetzliche Grundlage auch für die Verwendung der Rentenversicherungsnummer im Bereich der Unfallverhütung erarbeiten.

Zu 17. Gesundheitswesen

Zu 17.1 Bundesgesundheitsamt

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz begrüßt die positive Entwicklung des Datenschutzes im Bundesgesundheitsamt, hält jedoch gleichwohl noch einige weitere Verbesserungen für notwendig.

Hierzu bemerkt der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit: Zur Paßwortvergabe und der Protokollierung von Versuchen, daß Paßwort zu einer Benutzerkennung durch Probieren herauszu-

finden oder ohne Eingabe des richtigen Paßwortes auf Dateien zuzugreifen, wurde veranlaßt, daß durch abgestimmten Einsatz Software-technischer und organisatorischer Regelungen ein weitreichender Schutz sensibler Daten sichergestellt wird. Der Datenträgerverkehr und die Archivierung wurden geregelt. Eine unkontrollierte Entnahme wird durch diese Regelung praktisch ausgeschlossen. Wegen der Meldungen des Bundesgesundheitsamtes an die Weltgesundheitsorganisation, der Führung von Fachstatistiken und der Berichte für die Bundesregierung und die Landesregierungen wird geprüft, ob durch eine Änderung von Verfahrensmodalitäten (hinreichende Anonymisierung) datenschutzrechtliche Bedenken ausgeräumt werden können. Hierzu ist eine Beteiligung der Bundesländer erforderlich. Falls datenschutzrechtliche Bedenken nicht durch Verfahrensmaßnahmen behoben werden können, wird geprüft werden, ob Rechtsgrundlagen geändert oder neue Rechtsvorschriften geschaffen werden müssen. Die Registraturanweisung P wird etwa Mitte dieses Jahres neu gefaßt werden. Die ärztlichen Untersuchungsunterlagen werden jetzt beim Betriebsärztlichen Dienst verschlossen geführt. Damit ist der Empfehlung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz Rechnung getragen worden.

Zu 18. Verteidigung

Der Aufforderung des Deutschen Bundestages im Beschluß vom 20. September 1984 (Drucksache 10/1719), wonach die Anregung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz aus dem Fünften Tätigkeitsbericht zu prüfen sei, den Wehrpflichtigen Angaben über ihre Religionszugehörigkeit freizustellen, ist der Bundesminister der Verteidigung mit seiner Stellungnahme vom 5. Mai 1985 an den Vorsitzenden des Innenausschusses des Deutschen Bundestages nachgekommen.

Zu 18.3 Nutzung von WEWIS in einem Disziplinarverfahren

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hat den Versuch, einen evtl. Zeugen für ein Disziplinarverfahren — angeblich einen Reservisten der Bundeswehr — mittels der in dem Wehrrersatzwesen-Informationssystem (WEWIS) gespeicherten Daten zu ermitteln, beanstandet.

Nach Auffassung des Bundesministers der Verteidigung war die beanstandete WEWIS-Auswertung rechtlich zulässig. Die in WEWIS gespeicherten Daten dienen nicht, wie der Bundesbeauftragte für den Datenschutz meint, nur den Zwecken des Wehrrersatzwesens und werden von den Wehrrersatzbehörden nicht ausschließlich für deren Zwecke gespeichert. Die von diesen Behörden erhobenen und gespeicherten Daten seien vielmehr wesentliche Grundlage für die Durchführung des Wehrrdienstes und damit für die Durchführung der Aufgaben der Bundeswehr in ihrer Gesamtheit.

Der Bundesminister der Verteidigung hält es deshalb gemäß § 7 Abs. 3 i.V. mit § 24 Abs. 1 BDSG für

durchaus zulässig, für einen im Rahmen des Wehrdienstverhältnisses anfallenden Zweck, wie z. B. die ordnungsgemäße Durchführung eines Disziplinarverfahrens, mit Hilfe der gespeicherten Daten einen Soldaten oder Reservisten als Zeugen zu ermitteln. Im übrigen stellt auch § 86 Abs. 2 der Wehrdisziplinarordnung nach Auffassung des Bundesministers der Verteidigung eine ausreichende Rechtsgrundlage für ressortinterne Ermittlungen dieser Art dar.

Bei der Inanspruchnahme der WEWIS-Daten sei auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt worden, denn die WEWIS-Auswertung war das einfachere und für die von dem Disziplinarverfahren Betroffenen mildere Mittel. Die einzige andere Möglichkeit, den evtl. Zeugen zu ermitteln, wäre ein Amtshilfeersuchen an die Polizei des Inhalts gewesen, festzustellen, ob und wo dieser Zeuge existiere. Im übrigen hätten auch vor Inanspruchnahme von Amtshilfe zunächst die im Geschäftsbereich gegebenen Möglichkeiten ausgeschöpft werden müssen. Folglich war die WEWIS-Auswertung in jedem Fall verhältnismäßig.

Es trifft auch nicht zu, daß dem das Ermittlungsverfahren führenden Wehrdisziplinaranwalt eine Liste mit mehreren tausend Datensätzen von Reservisten der Bundeswehr übergeben worden ist. Übermittelt im Sinne des BDSG wurden 326 Datensätze. Unter diesen Datensätzen befanden sich — und dies ist der einzige Fehler im Verlauf der Auswertung — eine größere Zahl von Datensätzen von Personen, die zwar den Familiennamen, nicht aber den Vornamen des gesuchten Zeugen trugen.

Was schließlich die Dokumentation der WEWIS-Auswertung betreffe, so ist die Dateiabfrage selbst sowohl von den Terminalbedienern schriftlich festgehalten als auch in den Rechenzentren auf einem Log-Band registriert worden. Lediglich die Anforderung der Daten durch den Wehrdisziplinaranwalt und die Übermittlung der ausgedruckten Datensätze durch das zuständige Referat des Bundesministers der Verteidigung an diesen sei nicht schriftlich festgehalten worden. Der insoweit beteiligte Personenkreis war aber so klein, daß dieser Abschnitt des Verfahrens auch ohne schriftliche Dokumentation genau nachvollzogen werden kann und dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz auch lückenlos dargestellt werden konnte.

Zu 18.4 Institut für Wehrmedizinallstatistik und ärztliches Berichtswesen

Zu der Anregung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, die ärztlichen Unterlagen im Institut für Wehrmedizinallstatistik und ärztliches Berichtswesen nach ärztlichen Gutachten einerseits und ärztlichen Behandlungsunterlagen andererseits zu trennen, bemerkt der Bundesminister der Verteidigung unter Hinweis auf die Stellungnahme der Bundesregierung zum Sechsten Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz (zu 24.2), daß die im Institut archivierten oder mikroverfilmten Gesundheitsunterlagen keine Dateien

sind, also nicht der Prüfkompetenz des Bundesbeauftragten für den Datenschutz unterliegen.

Die Anregung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz ist im übrigen geprüft worden. Die Prüfung hat ergeben, daß der Anregung nicht gefolgt werden kann. Zu dem Hinweis des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, daß die Stellungnahme des Bundesministers der Verteidigung den Äußerungen von Institutsangehörigen widerspreche, ist festzustellen, daß es sich bei dieser Meinungsäußerung um die Einzelmeinung eines mittlerweile pensionierten Sanitätsoffiziers handelt, die von den fachlich zuständigen Stellen nicht geteilt wird.

Zu 19. Öffentliche Sicherheit — Allgemeines

Zu 19.2 Übergreifende Probleme

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hebt neben den zahlreichen datenschutzrechtlichen Verbesserungen (vgl. Nr. 19.1.3 des Tätigkeitsberichts) auch hervor, daß noch Defizite bestehen. Dabei weist der Bundesbeauftragte für den Datenschutz vor allem auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz hin, wonach bei den gesetzlichen Regelungen zur Informationsverarbeitung im Sicherheitsbereich Regelungsbedarf bestehe.

Die Bundesregierung hat wiederholt ihren Willen zum Ausdruck gebracht, entsprechende gesetzgeberische Maßnahmen vorzuschlagen. Sie hat zuletzt ihre Vorstellungen und Konzeptionen im Rahmen der Antwort vom 14. März 1985 auf die Große Anfrage der Fraktion der SPD im Deutschen Bundestag zur Datenverarbeitung im Sicherheitsbereich (Drucksache 10/3035) dargelegt.

Speziell im Hinblick auf den Prüfungsauftrag in Nr. 19.3 des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 20. September 1984 zum Fünften Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz (vgl. Beschlußempfehlung des Innenausschusses Drucksache 10/1719) bezüglich Rechtsgrundlagen für die polizeiliche Beobachtung und Rasterfahndungsmaßnahmen wird angemerkt, daß die Prüfung, ob für polizeiliche Beobachtungen auch im Rahmen einer konkreten Straftat die bisherige Rechtsgrundlage (§§ 161, 163 StPO) ausreicht oder ob eine besondere gesetzliche Regelung erforderlich ist, noch nicht vollständig abgeschlossen ist. Entsprechendes gilt für die polizeiliche Beobachtung im Bereich der Gefahrenabwehr, die in den Polizeigesetzen zu regeln wäre. Vorstehendes gilt sinngemäß auch für verbesserte Rechtsgrundlagen für Rasterfahndungsmaßnahmen.

Zu 19.2.1 Umfang der Datenerhebung und -speicherung

Komplex „Mangelnde Erforderlichkeit der Speicherung“: Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz nennt die Fälle, in denen ihm die Erforderlichkeit der Speicherung oder die dafür herangezogene Rechtsgrundlage zweifelhaft erscheinen.

Die Bundesregierung bemerkt hierzu:

- Die Registrierung personenbezogener Daten kann im Einzelfall auch aufgrund der Anfrage einer anderen Dienststelle geboten sein. Dies gilt z. B. auch für das Bundeskriminalamt (BKA) im Rahmen der Zentralstellenaufgabe nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 BKA-Gesetz, wenn sich aus der Anfrage ergibt, daß die betroffenen Personen Tatverdächtige/Beschuldigte bestimmter Delikte sind. Soweit speziell der Bundesgrenzschutz angesprochen wird, ist darauf hinzuweisen, daß die Überlegungen zu den regelungsbedürftigen Sachverhalten für die Errichtungsanordnung der einschlägigen Datei „Grenzaktennachweis“ (GAN) noch nicht abgeschlossen sind.
- Die Speicherung personenbezogener Daten in der Haftdatei nach Beendigung der Haft erfolgt nicht pauschal, sie ist vielmehr in der Errichtungsanordnung mit Festlegung von differenzierten Fristen vor dem Hintergrund der polizeilichen Notwendigkeiten klar geregelt.
- Die Speicherung von vermißten und unbekannten hilflosen Personen ist auch nach Aufklärung des Falles für eine gewisse Zeit weiterhin erforderlich und nach den KpS- und Dateienrichtlinien zulässig, da nach den polizeilichen Erfahrungen dieser Personenkreis zu einem hohen Prozentsatz wiederholt in gleicher Weise in Erscheinung tritt.
- Bei der Entscheidung über die etwa gebotene Speicherung von personenbezogenen Daten über Begleitpersonen im Rahmen der polizeilichen Beobachtung wird grundsätzlich nicht auf formale Feststellungen abgehoben. Eine Erfassung erfolgt grundsätzlich nur, wenn konkrete Bezüge zu der zur Polizeilichen Beobachtung ausgeschrieben Person feststellbar sind und auch dann nur in einem zeitlich eng begrenzten Rahmen.
- Fälle unnötiger Parallelspeicherungen im Zusammenhang mit dem Bundeszentralregister (BZR) existieren im BKA nicht. Soweit BZR-Erkenntnisse im Einzelfall zu den Kriminalakten genommen werden, geschieht dies, um überflüssige Mehrfachanfragen der Sachbearbeiter zu vermeiden. Daneben ist die Aufbewahrung der Erkenntnisse auch notwendig, um — zumal kein Online-Anschluß der Polizei an das BZR besteht — sach- und zeitgerechte polizeiliche Maßnahmen auch in Eilfällen veranlassen zu können. Hinsichtlich der Speicherung von Straftaten im Bereich des BfV vgl. Ausführungen unter Nummer 21.1.1.
- Die nach den Dateienrichtlinien unter bestimmten Voraussetzungen zulässige Speicherung von sogenannten „anderen Personen“ kommt nur in herausragenden Kriminalitätsbereichen in Betracht; zudem sehen die genannten Richtlinien bestimmte Ausgleichsmaßnahmen vor (Dauer der Speicherung, Benachrichtigung etc.). Es kann daher nicht pauschal behauptet werden, es sei zu befürchten, daß die Tendenz mehr und

mehr dahin gehe, Daten zur Verdachtsgewinnung zu verarbeiten.

- Zur Klarstellung ist hervorzuheben, daß Rasterfahndungsmaßnahmen — bis auf einen Fall in der jüngsten Zeit — seit Jahren nicht mehr stattgefunden haben. Im übrigen sind Rasterfahndungsmaßnahmen jeweils im Rahmen eines konkreten Strafermittlungsverfahrens unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips (beschränkt auf schwere Fälle wie z. B. Terrorismusanschläge) durchgeführt worden. Von einem Eindringen in das Vorfeld konkreter polizeilicher Gefahren kann insofern nicht gesprochen werden.

Komplex „Zunehmende Dateivielfalt“: Gerade auch die Anforderungen des Datenschutzes führen dazu, Informationen in verschiedenen Dateien zu verarbeiten. Auf diese Weise ist es möglich, die jeweils relevanten Informationen unter Beachtung des Erforderlichkeitsgrundsatzes zu steuern (z. B. Zugriffsbeschränkungen innerhalb des INPOL-Systems bezüglich bestimmter Dienststellen und bestimmter Datenbestände) bzw. sonst differenziert zu verarbeiten. Das Unbehagen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz erscheint insoweit nicht recht verständlich. Maßstab für die Informationsverarbeitung der Sicherheitsbehörden muß die Erforderlichkeit der Datenverarbeitung der jeweiligen Sicherheitsbehörde bleiben.

Im übrigen könnte das vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz dargestellte Beispiel zu Mißverständnissen Anlaß geben. Nicht die Teilnahme an einer gewalttätig verlaufenen Demonstration, sondern die Teilnahme an Gewalttätigkeiten, d. h. an Straftaten, führt ggfs. zur Erfassung in polizeilichen Dateien, wobei eine Speicherung im Kriminalaktennachweis (KAN) nur unter den sich aus dem KAN-Konzept ergebenden Voraussetzungen erfolgt und eine erkennungsdienstliche Behandlung nur aufgrund bestimmter gesetzlicher Grundlagen zulässig ist.

Komplex „Inhalt der Speicherung“: Im Bereich der Polizei ist die Speicherung von „personenbezogenen Hinweisen“ erforderlich, um bestimmte Informationen — auch zum Schutz des Betroffenen — für unaufschiebbare Entscheidungen vor Ort schnell verfügbar zu machen. Dies ist vor allem bei der polizeilichen Fahndungsdatei, aber auch bei anderen Dateien der Fall (z. B. vorläufige Festnahme bei Antreffen auf frischer Tat). Beim KAN etwa ist aber die Zahl der speicherungsfähigen „personenbezogenen Hinweise“ gegenüber der Fahndungsdatei reduziert.

Im übrigen sind polizeiliche Sachbearbeiter im Falle der Ausgabe von „personengebundenen Hinweisen“ gehalten, unverzüglich die in der Akte befindlichen Erkenntnisse hinzuzuziehen (z. B. im Falle der Festnahme einer Person zur Beantragung des Haftbefehls). Hinsichtlich der Auskunftserteilung sehen die ergänzenden Regelungen des Bundeskriminalamtes zu den KpS-Richtlinien vor, daß Auskunft nur aufgrund der Erkenntnisse gemäß Akteninhalt erteilt wird.

Beim BfV werden Identitätsmerkmale nicht in Aktenhinweisdateien, sondern ausschließlich im Amtsdateien gespeichert, auf die nur wenige Mitarbeiter Zugriff haben. Auskünfte über die zu einer Person vorliegenden Erkenntnisse werden auch nicht aus Dateien des BfV, sondern unter Berücksichtigung des vollständigen Akteninhalts erteilt. Die Gefahr, daß Entscheidungen aufgrund von in Dateien gespeicherten Merkmalen getroffen werden, besteht demnach für den Bereich des BfV nicht.

Komplex „Art der Speicherung“: Auf die vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz begrüßte, von kriminalpolizeilichen Dateien getrennt geführte Datei über den internen eigenen Vorgangsnachweis (VNP), müssen auch alle Abteilungen des BKA Zugriff haben, um Parallelarbeiten oder Fehlsteuerungen zu vermeiden. Wesentlich erscheint, daß durch Führung einer separaten Datei deutlich gemacht wird, daß es sich um verwaltungsmäßige Daten handelt.

Die vom BfV nicht vorgenommene Trennung der Datenbestände ist deshalb vertretbar, weil Nachteile für den Betroffenen nicht entstehen können. Wie bereits ausgeführt, werden Auskünfte vom BfV nämlich nur aus den Akten erteilt, und die Speicherung dient lediglich zur Wiederauffindbarkeit des Vorganges.

Zu 19.2.2 Übermittlung, Verwertung, Zweckbindung

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz knüpft zu dem aus datenschutzrechtlicher Sicht bedeutsamen Problem der Übermittlung weitgehend an die Ausführungen im Sechsten Tätigkeitsbericht (Seite 39f.) an. Es kann daher insofern auf die entsprechende Passage der Stellungnahme der Bundesregierung zum Sechsten Tätigkeitsbericht (zu Nummer 17.2.2) Bezug genommen werden. Für den Bereich des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) ist ergänzend darauf hinzuweisen, daß vor der Auskunftserteilung an andere Stellen, insbesondere auch bei Anfragen ausländischer Dienste, generell eine Relevanzprüfung durchgeführt wird. Wenn die Relevanz der beim BfV vorliegenden Informationen nicht abschließend beurteilt werden kann, wird der Hintergrund des Auskunftersuchens festgestellt, um prüfen zu können, ob die Information für die anfragende Stelle von Bedeutung ist. Die Pflicht zum Nachbericht für Fälle, in denen sich die Unrichtigkeit einer übermittelten Information herausstellt oder neue, für die Einschätzung der Person wesentliche Erkenntnisse gewonnen werden, ist für den Bereich des BfV seit dem 1. Dezember 1984 grundsätzlich festgelegt worden.

Zu dem Aspekt von Online-Anschlüssen im Sicherheitsbereich ist zu bemerken, daß Online-Anschlüsse im Sicherheitsbereich bzw. zwischen Sicherheitsbehörden verschiedener funktioneller Zuständigkeit tatsächlich die Ausnahme darstellen. Im Zuge gesetzgeberischer Maßnahmen in Konsequenz aus dem Volkszählungsurteil ist auch die Frage zu prüfen, inwieweit ggf. spezielle Rechtsgrundlagen für Online-Anschlüsse zu schaffen sind.

Zu 19.2.3 Löschen von Daten

Die vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz positiv hervorgehobenen laufenden Bereinigungsaktionen von Altbeständen werden im Bereich der Sicherheitsbehörden mit erheblicher Intensität fortgesetzt. Es trifft im übrigen zu, daß eine Löschung personenbezogener Daten in einer Datei nicht zwangsläufig die Löschung auch in anderen Dateien der gleichen Dienststelle oder gar anderer Dienststellen zur Folge haben muß, weil nach Maßgabe der jeweiligen Aufgabenstellung auch der Speicher- und Verwendungszusammenhang zu berücksichtigen ist. Es wird jedoch gleichwohl hinsichtlich des Lösungsverhaltens eine größtmögliche Koordination zwischen den verschiedenen Stellen angestrebt. Für den INPOL-Datenverbund gilt grundsätzlich insofern einheitlich für alle Beteiligten das höchste bzw. das zuletzt eingestellte Aussonderungsdatum.

Zu 19.2.4 Transparenz und Auskunft an den Betroffenen

Unter Hinweis auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz fordert der Bundesbeauftragte für den Datenschutz, daß auch im Bereich der Nachrichtendienste bei Auskunftersuchen von Betroffenen eine sorgfältige Interessenabwägung vorgenommen und nicht pauschal vom Recht der Auskunftsverweigerung nach § 13 Abs. 2 BDSG Gebrauch gemacht wird. Nach Auffassung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz sollte diese Bestimmung im Rahmen der Novellierung des BDSG ersatzlos gestrichen werden.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die im BDSG enthaltenen Auskunftspflichten verbessert werden sollten. Für die Nachrichtendienste werden nach wie vor Sonderregelungen erforderlich sein, um Ausforschungen zu vermeiden.

Zu 19.3 Sicherheitsüberprüfung

Ob unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz eine gesetzliche Regelung der Sicherheitsüberprüfung unumgänglich ist, wird noch geprüft.

Zu den Ausführungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, daß im Rahmen von Sicherheitsüberprüfungen an verschiedenen Stellen Datensammlungen entstehen, die auch zur Speicherung in Dateien führen, ist zu bemerken, daß personenbezogene Daten im Zusammenhang mit Sicherheitsüberprüfungen in aller Regel nur bei der die Sicherheitsüberprüfung jeweils faktisch durchführenden Stelle (also BfV, MAD-Amt, BND) gespeichert werden.

Zu 20. Polizeibehörden

Zu 20.1 Bundeskriminalamt

Zu 20.1.1 Bedeutung der DV-Anwendung für die Rechtslage im Sicherheitsbereich

Der Ausbau des polizeilichen Informationssystems INPOL erfolgt derzeit auf der Grundlage des im

Jahre 1981 von den Innenministern/-senatoren des Bundes und der Länder einvernehmlich beschlossenen INPOL-Fortentwicklungskonzepts. Die Realisierung der Datenverarbeitung erfolgt im Rahmen dieses Konzepts und der darin vorgesehenen Dateien.

Wegen der Speicherung von „anderen Personen“ wird auf die Stellungnahme zu Nummer 19.2.1 Bezug genommen. Im übrigen ist zu unterstreichen, daß sich polizeiliche Dateien ganz überwiegend nur mit Beschuldigten und Verdächtigen befassen (z. B. Kriminalaktennachweis, Haftdatei, Datei „Erkennungsdienst“ sowie Falldateien).

Zu den Bemerkungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz zum Verfahren PIOS (neu) ist darauf hinzuweisen, daß es gerade Ziel dieses verbesserten DV-Verfahrens ist, durch Zuordnung von Informationen zu einem Ereignis Löschungen auch zu Einzelpersonen zu erleichtern und damit gegenüber dem bisherigen PIOS-Verfahren eine individuelle Handhabung bei der Bereinigung zu ermöglichen.

Zu den kritischen Ausführungen über die Zahl der Spurendokumentationssysteme (SPUDOK) ist zu bemerken, daß gerade der Grundsatz der Zweckgebundenheit zur Schaffung von vielen „kleinen“ Dateien führt, die den Vorteil der besseren Überschaubarkeit und damit der Kontrolle bieten. Recherchen können auf diese Dateien konzentriert werden; die irrelevanten Daten können besser herausgefiltert werden. Das Ergebnis dieses Mehraufwandes ist eine Qualitätsverbesserung der zu speichernden Daten. Auch die Dokumentation des polizeilichen Handelns in SPUDOK bietet ökonomische Vorteile: Es bestehen schnellere Aussonderungsmöglichkeiten; es sind auch direkte Ansprechpartner erkennbar. In der Recherchierbarkeit der freitextlich eingegebenen Informationen und der personenbezogenen Daten liegt gerade die Aufgabe von SPUDOK. Kennzeichnend für SPUDOK ist, daß die Daten deshalb dort eingestellt werden, damit sichergestellt ist, daß sie grundsätzlich nur für diesen Zweck und nur kurzfristig verwandt werden. Die durchschnittliche Betriebsdauer einer SPUDOK-Datei beläuft sich auf sechs bis neun Monate. Zudem wird SPUDOK nur in bedeutsamen und mit konventionellen Mitteln nur schwer zu bewältigenden Fällen eingesetzt. Daß lediglich in SPUDOK Anzeigeerstatte, Hinweisgeber und Zeugen gespeichert werden dürfen, entspricht den Dateienrichtlinien (Nummer 4.2.10) und ist sachlich geboten.

Wegen der Datei SPUDOK „Lage I“ wird auf die Stellungnahme zum Sechsten Tätigkeitsbericht (zu Nummer 18.5) Bezug genommen.

Die Ausführungen zur Speicherung von „Massendaten“ in SPUDOK-Systemen enthalten bereits den Hinweis, daß es sich nur um interne Überlegungen gehandelt hat, die noch keine Billigung durch den Arbeitskreis II der Innenministerkonferenz gefunden haben.

Zu 20.1.2 Wichtige Weiterentwicklungen in der Datenverarbeitung des Bundeskriminalamtes

Bei der vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz besonders angesprochenen „Arbeitsdatei PIOS-Illegale Arbeitsvermittlung“ handelt es sich um einen Sonderfall. Es geht der Sache nach um eine SPUDOK-Anwendung im Rahmen konkreter Ermittlungsverfahren. Wegen des Informationsumfangs und der Komplexität der Verfahren konnte allerdings die Datenverarbeitung nicht auf SPUDOK-Basis betrieben werden; vielmehr erschien das PIOS-Verfahren geeigneter. Bei der Errichtungsanordnung wurden jedoch wegen der Zielsetzung als befristeter Datei soweit wie möglich die Grundsätze der SPUDOK-Errichtungsanordnungen zugrunde gelegt.

Zur „Arbeitsdatei PIOS-Innere Sicherheit (APIS)“ ist zu bemerken, daß die entsprechende Errichtungsanordnung wegen der Notwendigkeit weiterer Abstimmung noch nicht in Kraft gesetzt ist. Im übrigen wird die Auffassung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz geteilt, daß die Erfassung in APIS vor allem auch dem Zweck dient, verbesserte Auswertungs- und Recherchiermöglichkeiten im Staatsschutzbereich zu erhalten. Dies ist zur effektiven Aufgabenerfüllung in diesem Bereich geboten.

Zur Datei „Dokumentationssystem für terrorismus- und extremismusbezogene Schriften (TESCH)“ ist festzustellen, daß die Hauptfunktion in der Dokumentation terroristischen Schriftgutes sowie im analytischen Quervergleich von Schriften liegt mit dem Ziel, die in der Regel anonym operierenden Gruppierungen als gemeinsame Urheber verschiedener Texte zu erkennen. Dabei ist hervorzuheben, daß es bei der evtl. Speicherung und Übermittlung von personenbezogenen Daten ausweislich der Feststellungsanordnung (Nummern 4.2 und 5.5) ausschließlich um Beschuldigte oder Tatverdächtige geht. Die Speicherung auch von personenbezogenen Daten in diesem Rahmen ist erforderlich und dürfte keinen datenschutzrechtlichen Bedenken unterliegen. Im übrigen kommt die Übermittlung personenbezogener Daten allenfalls als Annex bei der Erteilung sachbezogener Auskünfte in Frage.

Zu den Bemerkungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz zur Dateivielfalt wird auf die obige Stellungnahme (zu Nummer 19.2.1) Bezug genommen. Zu den Ausführungen zur Datei „Forensisches Informationssystem Handschriften (FISH)“ wird mitgeteilt, daß die Prüfung, ob Anregungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz aufgegriffen werden können, noch nicht abgeschlossen ist. Zu dem Gesichtspunkt der Dateivielfalt wird erneut auf die obige Stellungnahme (zu Nummer 19.2.1) Bezug genommen.

**Zu 20.1.3 Aufbewahrung von
erkennungsdienstlichen Unterlagen über
Asylbewerber und Personen im
Zusammenhang mit dem
Notaufnahmeverfahren**

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz berichtet über seine Beteiligung bei der Erörterung datenschutzrechtlicher Verbesserungen im Bereich der Aufbewahrung von erkennungsdienstlichen Unterlagen über Asylbewerber und Personen im Zusammenhang mit dem Notaufnahmeverfahren. Die dort beschriebene Verfahrensweise bei der Aufbewahrung von erkennungsdienstlichen Unterlagen über Asylbewerber konnte noch nicht umgesetzt werden, weil nicht unerhebliche dv-technische Anpassungsmaßnahmen im INPOL-System erforderlich sind. Die Landeskriminalämter haben sich in der AG Kripo gegen die beabsichtigten Änderungen bezüglich der Verfahrensweise bei den erkennungsdienstlichen Daten von Asylbewerbern ausgesprochen. Zur Lösung der Problematik sind daher noch weitere Erörterungen nötig.

Zu 20.1.4 Interpol

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz bezieht sich auf die im Sechsten Tätigkeitsbericht bzw. in der Stellungnahme der Bundesregierung dazu dargestellten datenschutzrechtlichen Verbesserungen beim Informationsaustausch im Interpol-Bereich. Die vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz angesprochene Überprüfung der Regelung hat noch nicht stattgefunden.

Zu 20.2 Bundesgrenzschutz

Zu 20.2.1 Grenzaktennachweis (GAN)

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hat bereits in früheren Jahren Bedenken gegen verschiedene Aspekte des GAN erhoben. Inzwischen konnten nach Feststellung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz bei mehreren Problemen Verbesserungen erzielt werden; zu einigen Punkten bestünden jedoch nach wie vor datenschutzrechtliche Bedenken.

Die Bundesregierung bemerkt hierzu, daß sie den im ersten Spiegelstrich beschriebenen Bedenken gegen die Aufnahme personenbezogener Hinweise in den GAN entsprechen wird. Solche Hinweise werden nur für die Dauer aktueller Fahndungen im Fahndungsbestand geführt. Nach Fahndungsablauf und Einstellung der Daten in den GAN werden die personenbezogenen Hinweise gelöscht.

Den im zweiten Spiegelstrich geltend gemachten Bedenken gegen eine Zugriffsberechtigung von Geschäftszimmern der Grenzschutzstellen kann nicht gefolgt werden. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz erkennt an, daß auch Grenzschutzstellen im Einzelfall Kenntnis darüber haben müssen, ob über einen Reisenden grenzpolizeiliche Unterlagen vorhanden sind. Entgegen der Aussage des Bundesbeauftragten für den Datenschutz ist dies jedoch mittels des INPOL-Systems derzeit nicht möglich.

Es bedarf dazu einer besonderen Zugriffsermächtigung. Der unmittelbare Zugriff ist erforderlich, schon weil unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit Reisenden nicht zugemutet werden darf, länger zu warten als unbedingt erforderlich. Der zeitaufwendige Umweg durch entsprechende Anfragen bei dem Grenzschutzamt kann deshalb nicht hingenommen werden.

Den im dritten Spiegelstrich geltend gemachten Bedenken gegen die Aufnahme von Anfragen anderer Polizeidienststellen, die keinen grenzrelevanten Bezug haben, wird entsprochen werden.

Der Bundesbeauftragte hält die Speicherung im GAN von Daten der Personen, die auf Antrag der Nachrichtendienste im Grenzfahndungsbestand ausgeschrieben waren, für unzulässig. Die Bundesregierung stellt hierzu fest, daß Daten von Personen, die auf Ersuchen der Nachrichtendienste im Grenzfahndungsbestand ausgeschrieben waren, nach Löschung im Grenzfahndungsbestand noch für eine kurze Zeit im GAN gespeichert werden müssen, weil Unterlagen über die Ausschreibung noch für kürzere Zeit aufbewahrt werden müssen. Es hat sich gezeigt, daß u. a. wegen Rückfragen oder wegen einer Neuausschreibung der gleichen Person gelegentlich auf diese Unterlagen zurückgegriffen werden muß.

**Zu 20.2.2 Amtshilfe des Bundesgrenzschutzes für
die Nachrichtendienste**

Entsprechend der Auffassung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz beabsichtigt die Bundesregierung, unter Beachtung der Grundsätze im Volkszählungsurteil, die Amtshilfe des Bundesgrenzschutzes für die Nachrichtendienste bereichsspezifisch gesetzlich zu regeln.

Zunächst wird nach der Dienstanweisung zur Durchführung der Amtshilfeersuchen der Verfassungsschutzbehörden und des Bundesnachrichtendienstes in der Fassung vom 23. Oktober 1981 weiter verfahren.

Zu 20.3 Zollkriminalinstitut

Zu 20.3.1

Hinsichtlich der Trennung der Ausschreibungen zur „Polizeilichen Beobachtung“ und zur „Zollrechtlichen Überwachung“ ist darauf hinzuweisen, daß sich auch der Arbeitskreis II der Innenministerkonferenz zwischenzeitlich auf seiner Sitzung am 14./15. März 1985 für die Möglichkeit einer Doppelausschreibung, wie sie auch vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz für möglich gehalten wird, ausgesprochen hat. Das weitere Verfahren bedarf noch der Realisierung nach Abstimmung mit dem Bundesminister der Finanzen; ferner ist die Änderung einer Polizeidienstvorschrift erforderlich.

Zu 20.3.2

Über den Vorschlag des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, im Bereich der Steuer- und Zoll-

fahndung wirkungsvolle datenschutzrechtliche Kontrollen zuzulassen, hat der Bundesminister der Finanzen noch nicht entschieden.

Im übrigen wird der Behauptung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz widersprochen, im Bereich der Steuer- und Zollfahndung seien keine datenschutzrechtlichen Kontrollen möglich. Insoweit wird auf die Ausführungen zu Nummer 5.1 verwiesen.

Zu 21. Nachrichtendienste des Bundes

Zu 21.1 Bundesamt für Verfassungsschutz

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz weist in seinen zusammenfassenden Bemerkungen selbst darauf hin, daß die nach seinen Prüfungen beim BfV noch verbleibenden Streitfragen zumeist auf unterschiedlicher Rechtsauslegung beruhen. Die angesprochenen grundsätzlichen Fragen (u. a. Umfang der informationellen Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden im Hinblick auf das Trennungsgebot zwischen Polizei und Verfassungsschutz, Notwendigkeit gesetzlicher Regelungen im nationalen und internationalen Bereich) werden im Rahmen der Erarbeitung bereichsspezifischer Regelungen für die Datenerhebung und -verarbeitung im Sicherheitsbereich unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz geprüft und der Entscheidung durch die Gesetzgebung zugeführt. Auf die Antwort der Bundesregierung vom 14. März 1985 zur Großen Anfrage der SPD-Fraktion über die Datenverarbeitung im Sicherheitsbereich (BT-Drucksache 10/3035) wird verwiesen. Teilweise handelt es sich bei den Streitfragen (u. a. ob die Speicherung einfacher Mitglieder zur Beobachtung extremistischer Bestrebungen erforderlich ist und ob zur Feststellung extremistischer Einflüsse auch Informationen über demokratische Organisationen in Akten des BfV aufgenommen werden dürfen, Speicherung von Verhaltensweisen, die sich als Ausübung von Grundrechten darstellen) aber auch um Fragen, die maßgeblich nach fachlichen Gesichtspunkten, für welche die spezifische Aufgabenerfüllung regelnden Gesetze gelten, zu beurteilen sind.

Zu 21.1.1 Kontrolle bei der Abteilung III (Linksextremismus)

Dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz ist am 19. Oktober 1984 eine ausführliche Stellungnahme des Bundesministers des Innern zu dem Bericht über die datenschutzrechtliche Prüfung bei der Abteilung III des BfV zugeleitet worden. In seinem Siebenten Tätigkeitsbericht geht der Bundesbeauftragte für den Datenschutz auf diese Stellungnahme ein, wobei der wesentliche Inhalt aber häufig in stark verkürzter Form und wenig aussagekräftig wiedergegeben wird. Zu den vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz angesprochenen Fragen ist folgendes zu bemerken:

Speicherung von einfachen Mitgliedern extremistischer Organisationen

Wie schon seit Jahren fordert der Bundesbeauftragte für den Datenschutz erneut, daß vom BfV nur „Träger“ extremistischer Organisationen, nicht aber einfache Mitglieder ohne besondere zusätzliche Aktivitäten gespeichert werden dürfen. In der Stellungnahme der Bundesregierung zum Sechsten Tätigkeitsbericht (Nummer 20.1.1) wurde diese Forderung bereits mit der Begründung zurückgewiesen, daß zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages der Verfassungsschutzbehörden auch Aktivitäten von einzelnen Mitgliedern extremistischer Organisationen beobachtet werden müssen, weil davon auszugehen ist, daß sie sich mit den Zielen der extremistischen Organisationen identifizieren. In der Regel sind deshalb auch einfache Mitglieder als Träger extremistischer Bestrebungen einzustufen. Diese Auffassung wird bereits in der Antwort der Bundesregierung vom 30. Juli 1982 auf eine Kleine Anfrage der CDU/CSU-Fraktion (BT-Drucksache 9/1889) vertreten. Wie bereits ausgeführt, ist im übrigen die Entscheidung darüber, bei welchen Tätigkeiten im Einzelfall der Verdacht extremistischer Bestrebungen besteht, auf der Grundlage des geltenden Rechts von den Verfassungsschutzbehörden zu treffen.

Beobachtung extremistischer Einflußversuche auf demokratische Organisationen

Die vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz vertretene Auffassung, daß im Zusammenhang mit der Beobachtung extremistischer Einflußversuche auf demokratische Organisationen durch das BfV nicht die betreffenden demokratischen Organisationen selbst und ihre Mitglieder vom Verfassungsschutz beobachtet werden dürfen, wird von der Bundesregierung geteilt. Eine derartige Beobachtungstätigkeit wäre auch nicht durch den gesetzlichen Auftrag der Verfassungsschutzbehörden gedeckt. In der bereits erwähnten Stellungnahme des Bundesministers des Innern vom 19. Oktober 1984, die vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz verkürzt zitiert wird, ist aber darauf hingewiesen worden, daß Informationen über Formen, Inhalte, Ziele und Erfolge extremistischer Aktivitäten gegen demokratische Organisationen nur gewonnen werden können, wenn den Verfassungsschutzbehörden auch Unterlagen über demokratische Zielobjekte von Extremisten vorliegen, da zum Beispiel zur Beurteilung des Erfolges extremistischer Beeinflussungsversuche oder von Bündnisbemühungen die Frage nach der Akzeptanz von Bedeutung ist. Nachrichtendienstliche Mittel werden gegen demokratische Organisationen nicht eingesetzt und personenbezogene Daten von Demokraten werden vom Bundesamt für Verfassungsschutz auch nicht gespeichert, wenn kein Extremismusbezug vorhanden ist. Namen von Demokraten können allenfalls in Sachakten enthalten sein, da nur durch Hintergrundmaterial der extremistische Einfluß auf demokratische Organisationen vom BfV zutreffend bewertet werden kann. Die vom Bundesbeauftragten für den Da-

tenschutz erwähnten Vorschläge, durch die angeblich Datenspeicherungen von nichtextremistischen Personen vermieden werden könnten, betreffen hauptsächlich die getrennte Aktenführung bei Einflußversuchen extremistischer Organisationen und haben deshalb keine Auswirkungen auf die Entscheidung über eine Speicherung. Akten und Akteninhalte ohne konkreten Dateibezug unterliegen im übrigen nicht der Kontrolle des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, und die Frage, inwieweit zur Bewertung extremistischer Einflußversuche Hintergrundmaterial über demokratische Organisationen beim BfV geführt werden muß, ist somit ausschließlich aus fachlicher Sicht zu beurteilen.

Speicherung von Verhaltensweisen, die sich als Ausübung von Grundrechten darstellen

Wie schon im Vorjahr äußert der Bundesbeauftragte für den Datenschutz erneut Bedenken, daß Bürger auf die Ausübung von Grundrechten verzichten könnten, wenn sie damit rechnen müßten, daß etwa die Teilnahme an einer Versammlung oder einer Bürgerinitiative vom Verfassungsschutz registriert wird.

In der Stellungnahme der Bundesregierung zum Sechsten Tätigkeitsbericht (Nummer 20.1.4) ist bereits darauf hingewiesen worden, daß die Ausübung von Grundrechten allein niemals Anlaß für ein Tätigwerden des BfV sein kann.

Niemand braucht bei der Ausübung seiner (politischen) Grundrechte zu befürchten, in das Blickfeld des Verfassungsschutzes zu gelangen, es sei denn, er fördert eine extremistische Bestrebung. Zu der vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz vertretenen Auffassung, daß bei Grundrechtsausübungen, die vom Inhalt her nicht als extremistisch eingestuft werden können, vom BfV keine Speicherungen vorgenommen werden dürfen, ist dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz in der bereits erwähnten Stellungnahme des Bundesministers des Innern vom 19. Oktober 1984 mitgeteilt worden, daß bei bekannten Extremisten Ausnahmen möglich sein müssen, da nach den Erkenntnissen der Verfassungsschutzbehörden z. B. von der DKP beeinflusste Organisationen oft bewußt auf ostentativ verfassungsfeindliche Äußerungen verzichten, um auch bei Demokraten Sympathien zu erwerben. Die Frage, in welchem Umfange bei Aktivitäten, die im Wirkungsbereich eines Grundrechts betrieben werden, Speicherungen zur Erfüllung des gesetzlichen Beobachtungsauftrages des Verfassungsschutzes erforderlich sind, ist daher vom BfV unter fachlichen Gesichtspunkten im Rahmen der Einzelfallprüfung zu entscheiden.

Verwertung löschungsreifer Daten

Der Forderung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, daß löschungsreife Informationen vom BfV nicht mehr verwertet, insbesondere nicht mehr an Dritte übermittelt werden dürfen, ist, von besonderen Ausnahmefällen abgesehen, zuzustimmen.

Das sogenannte „Narr-Urteil“ des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. Februar 1984 wurde lediglich im Hinblick auf den Auskunftsverkehr der Verfassungsschutzbehörden untereinander erwähnt, weil nach diesem Urteil alle für die anfragende Verfassungsschutzbehörde auch nur möglicherweise erheblichen Informationen (somit auch nicht unerhebliche Erkenntnisse aus früheren Jahren, die zur Löschung anstehen) zu übermitteln sind. Zu der Übermittlung löschungsreifer Informationen an Behörden außerhalb des Verfassungsschutzbereiches wurde dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz mitgeteilt, daß vom BfV künftig vor der Auskunftserteilung eine Relevanzprüfung unter Berücksichtigung des Erkenntnisstandes der anfragenden Behörde durchgeführt wird.

Speicherung von Informationen ohne Extremismusbezug bei Trägern extremistischer Bestrebungen

Zu der Auffassung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, daß bei Personen, die zu Recht als Träger extremistischer Bestrebungen vom BfV gespeichert sind, nur Informationen mit extremistischem Bezug hinzugespeichert werden dürfen, ist folgendes zu bemerken:

Aussagen und öffentliche Auftritte von bekannten Extremisten haben auch dann Verfassungsschutzrelevanz, wenn im jeweils gegebenen Einzelfall ein extremistischer Inhalt nicht erkennbar ist, weil die Verfassungsschutzbehörden (insbesondere im Rahmen der Beobachtung extremistischer Einflüsse auf demokratische Organisationen) wissen müssen, welche Extremisten wo und wie tätig werden. Außerdem ist zur sachgerechten Einschätzung der Aktivitäten von Extremisten die Berücksichtigung „entlastender“ Sachverhalte erforderlich, so daß sogenannte „Folgespeicherungen“ ohne unmittelbaren extremistischen Bezug auch im Interesse des Betroffenen vorgenommen werden.

Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Belange bei der Aktenführung des BfV

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz fordert, daß auch bei personenbezogenen Daten, die in Sachakten, aber nicht in Dateien des BfV erfaßt sind, datenschutzrechtlichen Belangen Rechnung zu tragen ist. Wie bereits ausgeführt, ist es erforderlich, daß beim BfV Unterlagen über demokratische Zielobjekte von Extremisten gesammelt werden, da nur durch Hintergrundmaterial der extremistische Einfluß auf demokratische Organisationen sachgerecht bewertet werden kann. Von der Speicherung der in diesen Akten genannten Namen von Demokraten, bei denen kein Extremismusbezug vorliegt, wird bewußt abgesehen, um zu dokumentieren, daß dieser Personenkreis nicht dem gesetzlichen Beobachtungsauftrag des Verfassungsschutzes unterliegt. Da ein Zugriff auf diese nur in Sachakten geführten personenbezogenen Daten über NADIZ-PZD nicht möglich ist, und vom BfV bei Anfragen zu diesen Personen auch keine Auskünfte an an-

dere Stellen erteilt werden, können für die Betroffenen keine Nachteile entstehen. Im übrigen wird nochmals darauf hingewiesen, daß bei Fragen der reinen Aktenführung ohne Dateibezug eine Kontrollkompetenz des Bundesbeauftragten für den Datenschutz nicht gegeben ist.

Trennungsgebot zwischen Polizei und Verfassungsschutz

Wie schon in den Tätigkeitsberichten der vergangenen Jahre greift der Bundesbeauftragte für den Datenschutz auch diesmal die Grundsatzfrage wieder auf, wie das Trennungsgebot zwischen Polizei und Verfassungsschutz auszulegen ist. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz vertritt hierzu die Auffassung, daß das Trennungsgebot nicht nur organisatorisch zu verstehen sei, sondern daß mit polizeilichen Befugnissen erlangte Informationen prinzipiell überhaupt nicht und wenn doch, dann nur unter engen und vom Gesetzgeber präzise festzulegenden Voraussetzungen an den Verfassungsschutz übermittelt werden dürfen.

In der Stellungnahme der Bundesregierung zum Sechsten Tätigkeitsbericht ist bereits darauf hingewiesen worden, daß aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz auch für die Datenverarbeitung im Bereich der Polizei- und der Verfassungsschutzbehörden erhebliche Folgerungen zu ziehen sind. Gemeinsam mit den Ländern ist die Bundesregierung der Auffassung, daß zu prüfen ist, ob und inwieweit die für die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Sicherheitsbereich vorhandenen gesetzlichen Grundlagen präzisiert oder ergänzt werden müssen. In diesem Zusammenhang wird auch geprüft, wie die Rechtsgrundlagen für die informationelle Zusammenarbeit zwischen den Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder verbessert werden können. Es ist beabsichtigt, spezielle Datenschutzvorschriften in die Fachgesetze der Sicherheitsbehörden aufzunehmen und ein Gesetz über die informationelle Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Staats- und Verfassungsschutzes zu erarbeiten.

Wie aus der Antwort der Bundesregierung vom 14. März 1985 auf die Große Anfrage der Fraktion der SPD zur Datenverarbeitung im Sicherheitsbereich (BT-Drucksache 10/3035) hervorgeht, beabsichtigt die Bundesregierung, die Entwürfe für bereichsspezifische Regelungen im Sicherheitsbereich noch in dieser Legislaturperiode einzubringen. In der Antwort wird jedoch auch betont, daß im Interesse der Sicherheit der Bürger die bestehende Praxis der durch das Grundgesetz vorgegebenen Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden erhalten bleiben soll, soweit dies mit den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Maßstäben vereinbar ist.

Analoge Anwendung der Fristen des BZRG bei der Speicherung von Straftaten durch das BfV

Zu der Auffassung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, daß auch das BfV bei der Speicherung

von Straftaten in seinen Dateien analog an die Fristen des BZRG gebunden sei, ist dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz in der Stellungnahme des Bundesministers des Innern vom 19. Oktober 1984 mitgeteilt worden, daß das BfV im Gegensatz zum BZRG keine staatliche Auskunftsstelle ist. Das BfV sammelt und verwertet Informationen über strafrechtliche Verurteilungen vielmehr im Rahmen seines gesetzlichen Auftrages — insbesondere zur Einschätzung der Gewaltbereitschaft von Extremisten — und die Lösungsfristen für diese Erkenntnisse richten sich deshalb nach den für die Verfassungsschutzbehörden geltenden NADIS-Lösungsrichtlinien. Nur wenn an Stellen außerhalb des Verfassungsschutzbereiches Auskunft über Straftaten erteilt wird, hat auch das BfV dem Rehabilitationscharakter des BZRG Rechnung zu tragen. Das BfV ist deshalb angewiesen worden, in diesen Fällen über im BZRG bereits getilgte Straftaten nur dann Auskunft zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 Nr. 1 BZRG i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) für Ausnahmen von dem Verwertungsverbot des § 51 BZRG vorliegen (z. B. bei Sicherheitsüberprüfungen).

Spezialdateien des BfV

Wie vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz bereits erwähnt, sollen die Spezialdateien des BfV, in denen zu Identifizierungszwecken auch personenbezogene Merkmale gespeichert werden, in Kürze durch ein neues Verfahren ersetzt werden. Um datenschutzrechtlichen Belangen während der Übergangszeit Rechnung zu tragen, hat das BfV inzwischen einen Maßnahmenkatalog vorgelegt, der u. a. eine weitere Reduzierung der Sozialmerkmale und eine jährliche Relevanzprüfung bei Daten der Spezialdateien, die längere Zeit nicht ergänzt worden sind, vorsieht. Außerdem wird durch technische Maßnahmen sichergestellt, daß bei Löschungen personenbezogener Daten in der Personenzentraldatei des NADIS gleichzeitig eine Löschung in den Spezialdateien des BfV erfolgt.

Zu 21.1.2 Kontrolle der Übermittlung an ausländische Dienststellen

Bei der Darstellung des Ergebnisses seiner Prüfung der Übermittlung von Informationen durch das BfV an ausländische Dienststellen wird vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz anerkannt, daß datenschutzrechtliche Belange der Betroffenen vom BfV im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit berücksichtigt werden. Zu den im Tätigkeitsbericht als „Schwachstellen“ bezeichneten Punkten ist dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz am 10. Januar 1985 vom Bundesminister des Innern eine detaillierte Stellungnahme übermittelt worden, die folgende wesentliche Aussagen enthält:

- Bei der Versendung zusammenfassender Berichte an ausländische Dienste soll vom BfV künftig verstärkt geprüft werden, ob Sachverhalte in anonymisierter Form geschildert werden können, und bei der Übermittlung personen-

bezogener Daten soll ein besonders strenger Maßstab angelegt werden. Es ist jedoch nicht möglich, in Globalberichten auf die Erwähnung personenbezogener Daten völlig zu verzichten, da häufig ein vorrangiges Interesse des Partnerdienstes an der Übermittlung anzuerkennen ist.

- Bei der Auskunftserteilung an ausländische Dienste wird vom BfV der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet, und die Auskunft wird unter Berücksichtigung des Anfragegrundes auf das notwendige Maß beschränkt. Besonders restriktiv verfährt das BfV im Verkehr mit Staaten, die bei der Gefahrenabwehr oder Strafverfolgung nicht den Anforderungen eines freiheitlichen Rechtsstaates genügen. An diese Staaten wird grundsätzlich keine Auskunft erteilt, wenn Nachteile für den Betroffenen zu befürchten sind.
- Um unnötige Datenübermittlungen — insbesondere im Rahmen von Sicherheitsüberprüfungen für ausländische Dienste — zu vermeiden, werden die Partnerdienste bei unklaren Auskunftersuchen vom BfV um Konkretisierung des Anfragegrundes gebeten.
- Es trifft zu, daß bei Anfragen des BfV bei inländischen Stellen nicht immer mitgeteilt wird, daß die Auskunft zur Beantwortung der Anfrage eines ausländischen Dienstes benötigt wird. Ob eine genauere Formulierung des Anfragegrundes durch das BfV erforderlich und bei Anfragen an das BZR im Rahmen von Sicherheitsüberprüfungen für ausländische Dienste eine Anordnung des Bundesministers der Justiz nach § 57 BZRG herbeizuführen ist, wird zur Zeit geprüft.
- Bei der Erarbeitung bereichsspezifischer Regelungen für die Verfassungsschutzbehörden unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz soll auch geprüft werden, ob für die informationelle Zusammenarbeit mit ausländischen Stellen neue gesetzliche Grundlagen geschaffen werden müssen. In diese Prüfung soll die Frage, ob und ggf. in welchem Umfang vom BfV Auskunft über straf- und polizeirechtlich relevante Sachverhalte erteilt werden darf, einbezogen werden. Um eine polizeiliche Verwendung von Informationen des BfV durch ausländische Partnerdienste zu verhindern, ist vom BfV bereits veranlaßt worden, daß Schriftstücke, die an ausländische Dienste weitergeleitet werden, künftig den Stempelaufdruck erhalten „Weitergabe nur mit unserer Zustimmung! Nur für nachrichtendienstliche Zwecke bestimmt!“. Eine Sonderregelung gilt lediglich für den Bereich der Terrorismusbekämpfung.
- Verfahrensmäßige Rechte, die dem Betroffenen bei inländischen Sicherheitsüberprüfungen zustehen (insbesondere Recht auf Anhörung), werden auch bei der Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden soweit wie möglich beachtet. So hat sich die Bundesregierung (BMI als Nationale Sicherheitsbehörde) gegenüber der NATO und der EG-Kommission ausdrücklich damit

einverstanden erklärt, daß bei Sicherheitsüberprüfungen von Bediensteten mit deutscher Staatsangehörigkeit der zu überprüfenden Person eventuelle Sicherheitsrisiken eröffnet werden können, soweit nicht zwingende Geheimhaltungsgründe entgegenstehen (Quellenschutz). Auch das BfV wird bei Sicherheitsüberprüfungen für ausländische Dienste künftig ausdrücklich auf die Vorhaltbarkeit nicht geheimhaltungsbedürftiger Auskünfte hinweisen. Bei Sicherheitsüberprüfungen, die von ausländischen Sicherheitsbehörden für ihre nationalen Bedürfnisse durchgeführt werden und an denen das BfV mitwirkt, hat die Bundesregierung jedoch keine Möglichkeit, bei den Partnerstaaten auf Einhaltung von Regeln zu drängen, die dem innerstaatlichen Verfahren in der Bundesrepublik Deutschland entsprechen, dem Verfahren des anderen Staates aber fremd sind. Ein Versuch, die im Inland bei Sicherheitsüberprüfungen gegebenen verfahrensmäßigen Rechte auch im Ausland durchzusetzen, könnte sich für die Betroffenen sogar nachteilig auswirken, da der ausländische Staat im Falle der Ablehnung der Mitwirkung des BfV (z. B. im Hinblick auf die unterbleibende Anhörung) eine Beschäftigung des Betroffenen wegen fehlender Überprüfungsmöglichkeit ablehnen würde.

Dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz ist in der Stellungnahme des Bundesministers des Innern vom 10. Januar 1985 bereits mitgeteilt worden, daß eine Übernahme der für den Interpolverkehr vereinbarten Regelungen für den nachrichtendienstlichen Bereich nicht möglich ist, da z. B. die NADIS-Löschungsrichtlinien keine Fristen für die automatische Löschung von Daten vorsehen, die den ausländischen Diensten mitgeteilt werden könnten. Im BfV ist jedoch durch Dienstvorschrift die Pflicht zum Nachbericht beim Vorliegen neuer relevanter Erkenntnisse festgelegt worden. Um die Verwendung veralteter Informationen zu vermeiden, erhalten Antwortschreiben des BfV auf Auskunftersuchen ausländischer Dienste künftig den Stempelaufdruck „Rückfrage erbeten bei Verwendung nach einem Jahr“.

Zu 21.2 Bundesnachrichtendienst (BND)

Zu 21.2.1 Notwendigkeit gesetzlicher Regelungen

Eine vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz geforderte bereichsspezifische gesetzliche Regelung über die Voraussetzungen und Grenzen der datenerhebenden und -verarbeitenden Tätigkeit des BND wird von der Bundesregierung als rechtliche Konsequenz aus dem Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts in dem Umfang und in der Normenklarheit angestrebt, die mit dem Charakter eines Auslandsaufklärungsdienstes zu vereinbaren sind. Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort auf die Große Anfrage der Fraktion der SPD zur Datenverarbeitung im Sicherheitsbereich bereits zum Ausdruck gebracht, in welchem Rahmen Vorschläge für eine solche gesetzliche Regelung erarbeitet werden.

Zu 21.2.4 Kontrollkompetenz für Maßnahmen nach dem G 10

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß das G 10 als *lex specialis* die Kontrolle des Bundesbeauftragten für den Datenschutz im Bereich des G 10 ausschließt.

Der Gesetzgeber hat aufgrund verfassungsrechtlicher Vorgaben (Artikel 10 Abs. 2 GG) wegen der besonderen Empfindlichkeit und Geheimhaltungsbedürftigkeit der Materie die Kontrolle im Bereich des G 10 in einzigartiger Weise geregelt, indem er ein Verfassungsorgan, nämlich den Deutschen Bundestag, in Form eines besonderen Ausschusses (Gremium nach Artikel 10 GG) mit der allgemeinen (§ 9 Abs. 1 G 10) und eine von diesem Ausschuß bestellte Kommission (§ 9 Abs. 4 G 10) mit der besonderen Kontrolle (§ 9 Abs. 2 bis 4 G 10) beauftragt. Er wollte damit aus den o. g. Gründen jede andere Kontrolle ausschließen.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juni 1984 — 1 BVR 1494/78 — steht dieser Auffassung nicht entgegen. Die Abgrenzung der Kontrollkompetenzen von G 10-Kommission und Datenschutzbeauftragten war nicht Gegenstand des mit dem Beschluß vom 20. Juni 1984 abgeschlossenen Verfahrens. In seiner Entscheidung hat das Gericht allerdings den Ausschluß der Unterrichtung der betroffenen Personen bei Eingriffen nach § 3 Abs. 1 G 10 nur deshalb für zulässig erachtet, weil die Kontrolle der Maßnahmen der strategischen Überwachung durch unabhängige staatliche Organe sichergestellt ist. Wenn es in diesem Zusammenhang in Paraphrase auf die G 10-Kommission und die Datenschutzbeauftragten verwiesen hat, ist es offenbar — entgegen den tatsächlichen Gegebenheiten — von einem Nebeneinander der jeweiligen Kontrollbefugnisse nach den geltenden gesetzlichen Regelungen ausgegangen. Der Entscheidung ist aber nicht zu entnehmen, daß ein solches Nebeneinander, dessen vermeintliches Bestehen nicht zu den tragenden Gründen der Entscheidung gerechnet werden kann, verfassungsrechtlich geboten ist. Hierfür ist vielmehr die Ausgestaltung des einfachen Rechts maßgeblich.

Kommission und Gremium nach Artikel 10 GG nehmen eine umfassende Kontrolle wahr, sie überwachen insbesondere auch die Einhaltung der im G 10 enthaltenen bereichsspezifischen Vorschriften mit Datenschutzcharakter. Gemäß den für die Auslegung des G 10 verbindlichen Aussagen im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1970 erstreckt sich die Kompetenz der Kontrollorgane auf „alle Organe, die mit der Vorbereitung, Entscheidung, Durchführung und Überwachung des Eingriffs in das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis befaßt sind, und alle Maßnahmen dieser Organe“ (BVerfGE 30, 1, 23). Sie erstreckt sich auf die Tätigkeit der Dienste ebenso wie auf die Tätigkeit der Deutschen Bundespost.

Zu 21.3 Militärischer Abschirmdienst

Zu dem Abschnitt über den Militärischen Abschirmdienst (MAD) bemerkt der Bundesminister der Verteidigung:

Die Auffassung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, daß nach dem Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts eine Regelung der Aufgaben und Befugnisse des Militärischen Abschirmdienstes notwendig sei, wird zugestimmt.

Wie bereits dargelegt wurde (siehe zu Nummer 19.2) beabsichtigt die Bundesregierung, die Informationsgewinnung und -verarbeitung im Sicherheitsbereich gesetzlich neu zu regeln. Dabei wird auch geprüft, in welcher Weise die Aufgaben und Befugnisse des Militärischen Abschirmdienstes in einem MAD-Gesetz geregelt werden können. Die hierbei erwogenen Lösungsmöglichkeiten lehnen sich an das Bundesverfassungsschutzgesetz an, dessen künftiger Inhalt noch nicht endgültig feststeht.

Im übrigen merkt der Bundesminister der Verteidigung an, daß das MAD-Amt angewiesen worden sei, die schwierige Problematik der „Personellen Vorbeugung“ mit dem Ziel zu überprüfen, die bisher durchgeführten Maßnahmen zur personellen Vorbeugung durch ein datenschutzfreundlicheres Verfahren zu ersetzen.

Zu 24. Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes

Zu 24.1 Sachstand

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz erwartet, daß er nach Vorlage der angekündigten Datenschutz-Novelle der Koalitionsfraktionen in die parlamentarischen Beratungen dieses Entwurfs sowie der bereits eingebrachten Gesetzesinitiative der Fraktion der SPD zur Änderung des BDSG eingeschaltet wird.

Zu 24.2 Auswirkungen des Volkszählungsurteils

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz gibt hierzu zusammengefaßt seine dem Innenausschuß des Deutschen Bundestages erteilte Stellungnahme vom 25. April 1984 zu den Auswirkungen des Volkszählungsurteils wieder.

Die Bundesregierung wird sich zu den Folgerungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz aus dem Volkszählungsurteil im Rahmen der Beratungen im Innenausschuß des Deutschen Bundestages im einzelnen äußern.

Zu 25. Ausland und Internationales

Zu 25.4 Europäische Gemeinschaft

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz führt einige Beispiele an, die den Einfluß der Europäischen Gemeinschaft auf den Datenschutz in der Bundesrepublik Deutschland belegen. So müssen z. B. im Bereich des Weinbaus die Erzeuger und Händler nach Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft jährlich Meldungen über erzeugte Mengen und Lagerbestände machen. Hierfür ist eine Datenerhebung erforderlich, die jedoch zu unterschiedlichen Zwecken erfolgt. Nach Auffassung des

Bundesbeauftragten für den Datenschutz verbietet das Volkszählungsurteil aber zusammengefaßte Erhebungen, wenn die Erhebungszwecke nicht miteinander vereinbar sind.

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat seine Auffassung zu dem unter Buchstabe d geschilderten Vorgang dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz schriftlich mitgeteilt.

Zu den weiteren Vorschlägen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz zur Verbesserung des Datenschutzes auf der Ebene der Europäischen Gemeinschaften bemerkt die Bundesregierung:

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz wird im Rahmen seiner Beratungsfunktion sowohl bei der Vorbereitung innerstaatlicher Rechtsvorhaben

wie auch bei der Umsetzung des Rechts der Europäischen Gemeinschaften, soweit es um Belange des Datenschutzes geht, in der Regel beteiligt. Allerdings läßt sich dieser Grundsatz bei Vorschriften im EG-Bereich nicht immer durchhalten, weil diese oftmals unter großem Zeitdruck zustande kommen und die Unterlagen häufig erst in Brüssel anlässlich der Besprechungen ausgehändigt werden. Die Bundesregierung ist aber bemüht, den Bundesbeauftragten für den Datenschutz bei der Ausarbeitung von Vorschriften mit datenschutzrechtlichen Fragen auf europäischer Ebene soweit wie möglich zu beteiligen. Unabhängig davon hat die Bundesregierung bei Entscheidungen innerhalb der Europäischen Gemeinschaften dem Datenschutz immer große Bedeutung beigemessen und alle Initiativen zur Verbesserung des Datenschutzes in diesem Bereich tatkräftig unterstützt.

